

Sachliches Teilprogramm Windenergie

für den Landkreis Ammerland


2026

- Abwägungssynopse -




Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG
in Verbindung mit § 3 Absatz 1 NROG

Private Einwendungen

Nr. 46 bis 114

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| 46 | Bürgerinitiativen Apen  | <p>Zu dem im Betreff genannten Vorgang, möchte ich wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>Gleichzeitig mache ich hiermit meinen Einspruch gegen den vorliegenden Entwurf geltend.</p> <p>Persönliche Betroffenheit und erdrückende Kulisse der WEA bei allen Mitgliedern der BI mit Lärm, Schlagschatten, Blinklichtbefeuerung die ganze Nacht und Infraschall Das Recht auf Erholung stellen wir uns anders vor.</p> <p>Der Umweltbericht zum Gebiet 4 ist fehlerhaft</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz §44 und §45 wird nicht umgesetzt.</p> <p>Hier wird mit Vorsatz gegen Brutstätten höchst schützenswerte Vögel und Tiere vorgegangen, eine Anzeige ist gewiss</p> <p>Der Vogelschutz wurde in 2024 EU- weit deutlich verschärft. Davon merken wir im Ammerland nichts.</p> <p>Die fachliche Stellungnahme zu schützenswerten Tieren, Vögeln und Fledermäusen kann nicht im Winter erstellt werden und wird im Frühjahr/Sommer 2026 nachgereicht.</p> <p>Als Nabu Mitglied, stehe ich im guten Kontakt mit entsprechenden Personen und Anwälten für das Gebiet Klein-Oldendorf. Dort wird erfolgreich gegen WEA gekämpft.</p> <p>Die Tiefflugstrecke von den Militär Flughäfen Upjever und Wittmund über das Westermoor und Holtgast ist nicht ausreichend berücksichtigt.</p> | <p>Der Hinweis auf Immissionen wird zur Kenntnis genommen und es wird diesbezüglich auf die Kapitel 3.3 bis 3.5 sowie 3.7 der Präambelabwägung hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn fehlerhafte Informationen in der Einwendung nicht konkret benannt werden, wird vorliegend auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen, welche sich mit dem Vorranggebiet Nr. 4 befasst.</p> <p>Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist konkret auf Umsetzungsebene zu regeln. Aufgrund der bisher vorliegenden avifaunistischen Daten sowie in Hinblick auf die Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde lassen sich auf regionalplanerischer Ebene keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Planungshindernisse erkennen.</p> <p>Da die beiden Vorranggebiete Nr. 1 und 4 in der Gemeinde Apen nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, werden im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens weiterführende avifaunistische Untersuchungen erforderlich, die dann entsprechend zu berücksichtigen sind.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik ist dem Landkreis Ammerland bekannt. Im Dezember 2025 teilte die Bundeswehr mit, dass für die „Tieffluggebiete 250 Fuß / LFAs (low flying areas)“ der freie Luftraum berücksichtigt und bestehende Luftfahrthindernisse einbezogen würden. Die Reaktivierung der LFAs stehe daher nicht im Konflikt mit dem Ausbau der Windenergie in Deutschland.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| 46 | | <p>Die Gemeinde Apen hat sich sehr viel Mühe gegeben und ca. 80 Einwände bearbeitet sich demokratisch verhalten und aus Naturschutzgründen die Flächen das Ausdeichungsgebietes in Vreschen-Bokel sowie Klauhörn und das Westermoor als Standorte für WEA abgewählt.</p> <p>Wir fordern vom Landkreis Ammerland diesen Beschluss umzusetzen.</p> <p>Willkürlich reduzierte Abstände auf gerade 500 m, durch Rotor Out Festlegung.</p> <p>Warum wird in der Parklandschaft Ammerland ein kleiner Abstand 600 m Minus Flügel gewählt, während andere Kreise 700 bis 1000 m Abstand anbieten</p> <p>Viel zu kleine Abstände zu NSG, Kompensationsflächen, Kabeltrassen, Wäldern und Moore und anderen Windparks.</p> <p>Es wurden keine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemacht und die erforderliche SUP ist nicht erfolgt.</p> <p>Warum verarscht man Bewohner mit Referenzanlagen in Höhe von 200 m und baut 280-300 m Anlagen</p> <p>Hält der Landkreis Ammerland sich so sehr an das Zitat von Stefan Dohler EWE, “weniger Rücksicht auf Betroffene vor Ort nehmen“?</p> <p>PFAS</p> <p>bis 100 KG Hochgiftiger Abrieb von den Wind-Flügeln pro Mühle und Jahr verseucht Tiere und Produkte aus Landwirtschaft und Gartenbau.</p> <p>Als Ammerländer Milch und Produkte Käufer werden wir eine Kampagne gegen Milch & Fleisch von unter Windrädern lebender Tiere und Kühe einplanen.</p> <p>Ammerländer Molkerei und Molkerei Edeweicht Ade.</p> | <p>Der Hinweis auf die Nicht-Ausweisung der Flächen durch die Gemeinde Apen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Kapitel 4.1 sowie 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden keine Standorte von Windenergieanlagen festgelegt</p> <p>Hinsichtlich des 600 m-Abstandes wird auf Kapitel 3.1 zur optisch bedrängenden Wirkung in der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Referenzanlagenhöhe, aus welcher sich dieser 600 m-Abstand ergibt, wird auf Kapitel 2.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Zu den als erforderlich angesehenen Mindestabständen wird in Anhang I der Begründung „Windenergiekonzept“ ausgeführt.</p> <p>Die erfolgte Umweltprüfung ist als Umweltbericht mit insgesamt vier Anlagen (Gebietssteckbriefe, Ausführungen zum Kollisionsrisiko, Gebietsprüfung der Natura 2000-Gebiete sowie Avifaunistische Untersuchungen) umfangreich dokumentiert.</p> <p>Es wird auf Kapitel 2.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Landkreis nimmt sehr wohl Rücksicht auf die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, die vorliegende Planung und insbesondere das zugrundeliegende Planungskonzept wird im Sinne der Allgemeinheit erstellt.</p> <p>In Bezug auf durch Abrieb an Rotorblättern entstehende Emissionen wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| 46 | | <p>Wir werden für 2026 einen Vorschlag zum Unwort des Jahres mit der Angstmache „Superprivilegierung“ machen.</p> <p>Zumal das Wort in den Bundesgesetzen überhaupt nicht vorkommt!</p> <p>Der einzige Knotenpunkt in Apen, der Strom von WEA und Groß-PV-Anlagen aufnehmen kann ist bereits jetzt völlig überlastet und kann nur mit extrem hohen Ausgaben aufgerüstet werden.</p> <p>Warum wartet der Landkreis nicht bis 2032 und macht es dann von den Rahmenbedingungen abhängig.</p> <p>Das Westermoor durch das 3 Stromtrassen 1x Tennet und 2x Amprion sehr nahe am Windparkgebiet verläuft. Die Mindestabstände können gar nicht eingehalten werden.</p> <p>Fazit: Die Windpotenzial-Flächen Klauhörn, Westermoor und Holtgast sind völlig ungeeignet.</p> <p>Deshalb plädieren wir für die Ersatzlose Streichung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Landkreis Ammerland hat oberirdische Stromleitungen bei der Standortfindung durch Einhaltung spannungsabhängiger Abstände ausreichend berücksichtigt. Am südlichen Rand innerhalb des Vorranggebietes Nr. 4 verlaufen darüber hinaus die geplanten Trassen der Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWind2, bei denen es sich um Erdkabelverbindungen handelt. Zu diesen sind deutlich geringere Abstände einzuhalten, so dass sich auf regionalplanerischer Ebene kein Konflikt ergibt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis hält an der Festlegung der Gebiete fest.</p> |
| 47 |  | <p>Die  plant aktuell am Standort Ekernermoor in der Gemeinde Bad Zwischenahn ein Windparkprojekt mit drei WEA-Standorten und befindet sich darüber hinaus in Sicherung zwei weiterer Standorte auf den Flächen, die nun durch den ersten Entwurf des RROPs über die bisherige Ausweisung der Gemeinde hinausgehend dargestellt wurden.</p> <p>Wir begrüßen den ersten Entwurf und die Vergrößerung der Fläche an diesem Standort.</p> <p>Die  plädiert für die Ausweisung wie im Entwurf dargestellt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| 48 | <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> | <p>Namens mit Vollmacht des [REDACTED] erhebe ich nachfolgende</p> <p style="text-align: center;">Einwendungen</p> <p>gegen das sachliche Teilprogramm Windenergie - Entwurf 2025.</p> <p>Begründung:</p> <p>I.</p> <p>Die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie - Entwurf 2025 - entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Zwar werden die gesetzlichen Grundlagen zitiert, diese werden jedoch nicht umgesetzt.</p> <p>1.</p> <p>Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG hätte in einem dreistufigen Verfahren das gesamte Kreisgebiet nach einheitlichen Kriterien untersucht werden müssen.</p> <p>In der ersten Stufe hätten die gesetzlichen Vorgaben und die untergesetzlichen Vorgaben wie der Windenergieerlass bzw. die Verordnung berücksichtigt werden müssen. Entsprechend der Rechtsprechung ist (weiterhin) zwischen harten und weichen Tabukriterien zu unterscheiden.</p> <p>Diese Maßstäbe sind hier nicht eingehalten, da sie nicht einmal als Maßstab erkannt wurden.</p> <p>An keiner Stelle werden Maßstäbe genannt, nach denen die anschließend dargestellten Potenzialflächen bzw. Teilbereiche ausgewählt worden sind.</p> <p>Im Gegenteil in der Begründung wird an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass kreisangehörige Gemeinden mit qualifizierten Bebauungsplänen sowie mit Festlegungen in Flächennutzungsplänen Vorranggebiete oder Konzentrationszonen für WEA ausgewiesen haben und diese übernommen werden. Die Größe, Fläche bzw. Nennleistung dieser Flächen wird jedoch nicht spezifiziert. Darüber hinaus werden weitere Flächen genannt, ohne darzulegen, aus welchem Kriterienkatalog sie ausgewählt wurden. Dies ist unzulässig.</p> | <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die einzelnen Aspekte wird unten geantwortet.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, trifft jedoch nicht zu.</p> <p>Die Kriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung sowie der weitere Auswahlprozess werden ausführlich in Anhang 1 „Windenergiekonzept“ zur Begründung dargelegt.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Dies ist unzutreffend, s.o.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| 48 | | <p>2. Die Planung verstößt gegen bundesrechtliche Vorgaben in Verbindung mit dem niedersächsischen Windflächenbedarfsgesetz vom April 2024, das konkrete Flächenvorgaben zur Erreichung des Ziels von 30 GW bis 2030 macht. Für den Landkreis Ammerland beträgt dieser Anteil 0,9 %. Tatsächlich werden Flächen ausgewiesen, die weit darüber hinaus gehen. Dies ist rechtlich unzulässig. Im Zusammenspiel mit der fehlenden Kriterienregelung und dem nicht nachvollziehbaren Auswahlprozess ist eine Neuaufstellung erforderlich. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei Erreichen des Flächenziels wie hier wohl bereits vor Ausweisung der Planung eine Privilegierung von WEA nicht mehr gegeben ist, so- dass eine ganz normale Gesamtabwägung im Sinne des ROG zu erfolgen hat. Daran fehlt es.</p> <p>3. Das Landesrecht sieht vor, dass entsprechend den Vorgaben des sogenannten Windenergieerlasses eine Auswahl der Potenzialflächen und Vorranggebiete erfolgen muss. Die dort genannten Kriterien werden hier weder erwähnt noch eingehalten.</p> <p>4. Besonders deutlich wird dies daran, dass sämtliche Flächen mit Rotor-out vorgesehen werden, obwohl dies gegen die gesetzlichen Vorgaben verstößt. Rotoren sind Bestandteile der WEA und müssen daher innerhalb der Vorrangflächen sich bewegen vgl. st. Rechtsprechung des OVG Lüneburg.</p> <p>5. Darüber hinaus übersieht ihr Haus komplett die Anforderungen des KSGs und des NKSGs in dem Sinne, dass für derartige Großvorhaben eine Klimabilanz aufgestellt werden muss. Es ist daher zwingend - nicht nur bei neuen Flächen für WEA - eine sachliche, sinnvolle optimierende Nutzung der bereits genutzten Flächen im Sinne von Landersparnis zu betreiben und den gesetzlichen Vorgaben in vielen Teilen des Landkreises zur Renaturierung von Mooren nicht entgegen zu wirken.</p> | <p>Mit den durch die Planung festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung allein wird das im NWindG festgelegte Teilflächenziel von 938 ha <u>nicht</u> erreicht. Eine Festlegung von Vorranggebieten über das Teilflächenziel hinaus erfolgt somit nicht. Das Erreichen des Teilflächenziels erfolgt gemäß § 4 WindBG erst durch die Anrechnung von bereits bauleitplanerisch gesicherten Windenergieflächen und bestehenden Windenergieanlagen, die über die Flächenkulisse der Vorranggebiete hinaus gehen. Dies ist ausführlich in Anhang 1 zur Begründung, Kapitel 5 „Prüfung auf Erreichung des Teilflächenziels“ dargelegt.</p> <p>s.o.</p> <p>Es liegt keine gesetzliche Regelung zur Ausweisung von „Rotor-In“-Flächen vor. Die bisherige Rechtsprechung geht jedoch bei Plänen, welche keine ausdrücklichen Bestimmungen hierzu enthalten davon aus, dass die Rotorblätter innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/2355, S. 24 zu § 2 Nr. 2 WindBG). Dies ist bei der vorliegenden Planung jedoch nicht der Fall, da der Landkreis zulässigerweise eine „Rotor-Out“-Planung durchführt. Dies ist insbesondere relevant, als dass gemäß § 4 Absatz 3 WindBG lediglich „Rotor-Out“-Flächen vollumfänglich auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind.</p> <p>Eine rechtliche Vorgabe für das Erstellen einer Klimabilanz auf regionalplanerischer Ebene lässt sich weder aus dem Bundesklimaschutzgesetz noch aus dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetz ableiten.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| 48 | | <p>Für jede Fläche wie für den gesamten Teilplan hätte zudem eine Klimabilanz erstellt werden müssen, woran es vollständig fehlt.</p> <p>Nicht nur bei neuen Flächen auch bei der vorgesehenen intensiveren Nutzung bestehender Flächen kommt es zu neuen Eingriffen in die Umwelt, den Boden und das Landschaftsbild. Bei neuen Standorten resultieren daraus weitere zu bilanzierende Eingriffe in das gesamte Klima. Es hat keinerlei Darstellung stattgefunden.</p> <p>Es ist ein vollständiger Abwägungsausfall, schon deshalb ist das Verfahren zu wiederholen und neu auszulegen.</p> <p>Die beabsichtigte Planung ist daher rechtswidrig.</p> <p>6.</p> <p>Nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen und den bundesrechtlichen Regelungen sind Windparks zu planen. Diese bestehen aus mindestens 3 WEA. Da hier Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m angenommen wurden, sind nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen Flächengrößen von mindestens 35 ha vorzusehen. Tatsächlich gibt es Teilflächen von unter 2 ha Größe sowie zahlreiche Flächen, die deutlich die 30-ha-Grenze unterschreiten. In diesen Flächen können WEA nicht als Windparks errichtet werden, da sie schlicht zu klein sind. Im Gegenteil ist erkennbar, dass nicht einmal eine einzige WEA in diesen Flächen errichtet werden kann und damit eine vollständige Verspargelung des gesamten Gebietes stattfindet, sodass eine zielorientierte raumordnerische Planung gerade nicht stattfindet.</p> | <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zu erwartenden Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt durch die Umsetzung von Windenergieanlagen werden im Umweltbericht benannt. Daneben werden exemplarische Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen benannt, die in späteren Verfahren Berücksichtigung finden müssen. Konkrete Angaben zur Eingriffsregelung bleiben der Genehmigungsebene vorbehalten, wenn Anlagenstandorte und Anlagenanzahl feststehen.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen, s.o.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen, s.o.</p> <p>Rechtliche Vorgaben hinsichtlich einer Mindestflächengröße für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung existieren nicht. Um eine Konzentrationswirkung zu erzielen und gleichzeitig aber keine zur Erreichung des Teilflächenziels benötigten Flächenpotenziale ungenutzt zu lassen, hat der Landkreis eine Mindestflächengröße von 10 ha für die Vorranggebiete Windenergienutzung angesetzt.</p> <p>Von dieser Mindestflächengröße wird nur im Bereich bereits bauleitplanerisch gesicherter Standorte abgewichen, um die von den Kommunen bereits vorgesehenen Standorte entsprechend sichern zu können.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| 48 | | <p>II.</p> <p>Auf den hier gewählten Flächen, insbesondere auch z.B. der Fläche Ekenermoor sind bisher keine Nutzungen durch Bauwerke gleich welcher Art vorhanden. Es sind damit nach dem LROP sogenannte Freiflächen z.T. mit dem dortigen Zweck, der auch im gültigen RROP bestätigt wird des Biotopverbundes. Nach den Vorgaben des aktuell gültigen LROP Niedersachsen sind diese Freifläche damit von jeder Nutzung freizuhalten.</p> <p>Dies wird hier jedoch nicht beachtet, sondern im Gegenteil und auch im Gegensatz zu den Vorgaben des Nds. KSG eine Nutzung vorgesehen .</p> <p>III.</p> <p>Der Umweltbericht ist ein gesetzlich erforderlicher Teilaspekt des sachlichen Teilprogramms. Dieser ist allerdings kein Umweltbericht im rechtstechnischen Sinne.</p> <p>1.</p> <p>Zum einen werden die Vorgaben des Landesrechts hinsichtlich des Umweltberichts nicht erfüllt. Zum zweiten widerspricht der Umweltbericht den Regelungen des BNatSchG und insbesondere ist der Umweltbericht keine erforderliche SUP im Sinne des UVPG. Grundsätzlich fehlt es an der Erkenntnis, dass eine SUP durchzuführen ist und in diesem Rahmen der Ist-Zustand zu ermitteln ist.</p> | <p>Ziele und Grundsätze der Raumordnung, sowohl LROP als auch RROP, werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Der Freiraum soll im Grundsatz freigehalten werden, verschiedene Ziele der Raumordnung, die zum Beispiel den Biotopverbund betreffen, werden im Windenergiekonzept erläutert und als Kriterium zur Ermittlung der Flächenkulisse eingestellt. Gemäß § 2 EEG sind erneuerbare Energien als überragendes öffentliches Interesse zu werten. Zum Freiraum zählen zum Beispiel auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung planerisch geeignet und miteinander vereinbar sind. Auch bei Vorranggebieten Torferhaltung wird eine Vereinbarkeit mit der Errichtung von Windenergieanlagen angenommen. Die dem Freiraum betreffenden Belange werden – sofern relevant – im Windenergiekonzept erläutert (siehe Begründung - Anhang 1).</p> <p>s.o.</p> <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung eines Umweltberichts wurden eingehalten. Der Ist-Zustand der Vorranggebiete ist ausführlich in den Steckbriefen zum Umweltbericht dokumentiert.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| 48 | | <p>2. Für einige der Teilflächen sind Brutvogelkartierungen sowie Gast- und Rastvogelkartierungen vorgenommen worden, allerdings nicht in der erforderlichen Kartierungstiefe und zudem sind alle Daten fünf Jahre alt. Die aktuellen Daten z. B. für das internationale Vogelschutzgebiet Hogenset/Vehnemoor sind ebenso wenig berücksichtigt worden wie die entsprechenden Daten für das Aper Tief oder die Fläche im Wester-Moor. Für die Fläche des Ekernermoors sind die Daten aus dem Antrag auf Unterschutzstellung als NSG aus 2024 nicht beachtet worden. Dies ist schlechthin unzulässig.</p> <p>3. Die Erkenntnisse z. B. im Hinblick auf die Avifauna sind nach wissenschaftlichen Standards zu bewerten. Dies findet hier ebenfalls nicht statt.</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen, hinsichtlich der ausgewerteten Faunagutachten und der Untersuchungstiefe wird auf Kapitel 3.13.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den avifaunistischen Untersuchungsergebnissen findet u.a. in den Gebietsblättern, den Steckbriefen sowie Anhang 2 zum Umweltbericht statt.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| 48 | | <p>4.</p> <p>Gleiches gilt für Feststellungen, dass im konkreten Genehmigungsverfahren entsprechende Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen dargestellt werden können. Dies ist unmöglich. Kompensationsmaßnahmen sollen die Qualität verbessern. Es sind zahlreiche bestehende Biotope vorhanden, die auch zwischen den Waldflächen einen Biotopsverbund bilden und damit zu Abschaltungen führen müssen. Da die hier betroffene Planung den Zweck verfolgt, effektiv erneuerbare Energien zu erzeugen, sind Abschaltungen nur in äußerst geringem Umfang, maximal bis zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zulässig. Diese Zumutbarkeit führt dazu, dass nur in sehr geringem Umfang Abschaltungen zulässig sind, die in der Regel bereits durch die notwendigen Abschaltungen für den Schutz der Fledermäuse, die quasi flächendeckend vorhanden sind, genutzt werden müssen. Weitere Abschaltzeiten sind in der Regel nicht zumutbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Realisierung von WEA im unmittelbaren Nahbereich z. B. von Mäusebussarden und Brachvögeln nicht möglich.</p> <p>Gleiches gilt selbstverständlich für Kraniche in einem Umkreis von mindestens 3 km um ihren Brutstandort sowie für Flugbewegungsrouten von Rotmilan und Mäusebussard sowie für einen Umkreis von 500 m um besetzte Horste. Diese Standards sind hier nicht eingehalten worden.</p> | <p>Der Hinweis wird zurückgewiesen. Der Landkreis geht davon aus, dass die durch Errichtung von Windenergieanlagen ausgelösten, unvermeidbaren Eingriffe in Natur- und Landschaftshaushalt durch Kompensation an anderer Stelle ausgeglichen werden können. Ziel ist dabei nicht die Qualitätsverbesserung an Ort und Stelle, sondern die vollumfängliche Wiederherstellung verlorengegangener Wertigkeiten an anderer Stelle. Der Hinweis auf geschützte Biotope wird zur Kenntnis genommen. Eine Biototypenerfassung und damit auch eine Erfassung geschützter Biotope wird auf Genehmigungsebene erforderlich. Sofern innerhalb des Vorranggebietes dabei solche Wertigkeiten erfasst werden und diese durch den geplanten Windpark in Anspruch genommen werden, sind sie im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und ggf. durch eine angepasste Windpark-Konfiguration auszusparen. Bei einer Inanspruchnahme geschützter Biotope ist auf Umsetzungsebene eine entsprechende Ausnahme zu beantragen und das überplante Biotop an anderer Stelle wiederherzustellen.</p> <p>Aus dem Vorhandensein geschützter Biotope lässt sich vorliegend kein Abschalterfordernis für Windenergieanlagen ableiten. Für die nebenstehend genannten Arten Mäusebussard und Brachvogel werden auch keine temporären Betriebseinschränkungen erforderlich.</p> <p>Es liegen keine systematischen Fledermauserfassungen vor, es ist jedoch grundsätzlich von einem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse auszugehen. Kollisionen können bei Fledermäusen in der Regel wirksam durch temporäre Abschaltung bei artspezifisch saisonal erhöhter Aktivität in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen verhindert werden. Es handelt sich dabei um eine gängige Methodik, ein grundsätzlicher Konflikt mit der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wird vorliegend nicht gesehen.</p> <p>Weder Kranich noch Mäusebussard gelten als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.</p> <p>Aus den avifaunistischen Erfassungen und einer Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu Rotmilan-Brutplätzen innerhalb der relevanten Prüfradien um das Vorranggebiet Nr. 5 vor. Die Nahbereiche von bekannten Rotmilan-Brutplätzen werden von keinem Vorranggebiet berührt.</p> |




| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| 48 | | <p>5. Offensichtlich sind allerdings die Erkenntnisse vorhanden. Der Verweis auf das konkrete Genehmigungsverfahren erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an eine SUP. Aufgrund der bestehenden Beschleunigungsgesetze ist auf der Ebene des regionalen Raumordnungsprogramms eine vollständige Umweltprüfung korrekt durchzuführen, damit sie auf weiteren nachfolgenden Ebenen nicht mehr stattfinden muss, darf oder kann.</p> <p>6. Im Rahmen der SUP sind selbstverständlich auch die FFH-Gebiete zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die FFH-Gebiete ist jedoch entgegen der hier vorgenommenen Prüfung zunächst festzustellen, was das Ziel des jeweiligen FFH-Gebietes ist und welche Schritte durch den Maßnahmenplan zu ergreifen sind, um den jeweiligen Zustand in Richtung des Zieles kontinuierlich zu verbessern. Beeinträchtigt die Errichtung von WEA diese Ziele, ist eine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen und damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Da hier weder die Ziele genannt sind noch die Maßnahmenpläne dargestellt werden, hat dieser Maßstab offensichtlich keine Bedeutung gehabt. Damit hat es keine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung gegeben und damit ist auch die erforderliche SUP insofern nicht erfolgt.</p> <p>7. Grundsätzlich findet eine Bewertung der defizitär kartierten Avifauna nach der Roten Liste statt. Dies ist ein unzutreffender Maßstab. Alle genannten Vögel sind streng gemeinschaftsrechtlich geschützt und es besteht ein Individuenbezug. Maßgeblich ist der Maßstab aus dem Individuenschutz vgl. EuGH von August 2025. Damit steht fest, dass auch insofern eine unzutreffende Auswahl stattfand.</p> | <p>Die vorliegend ausgewerteten avifaunistischen Gutachten erfüllen die im Artenschutzleitfaden Niedersachsens aufgeführten Mindestvorgaben für die regionalplanerische Ebene.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit den Zielen und dem Schutzzweck der im Planungsraum gelegenen FFH-Gebiete hat in Ahang 3 zum Umweltbericht stattgefunden.</p> <p>Die vorliegenden avifaunistischen Kartierungen wurden, entsprechend der fachgutachterlichen Praxis, in Hinblick auf die planerische Fragestellung (Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen) auf Bewohner des Offenlandes bzw. Halboffenlandes gelegt, die gegenüber Windenergieanlagen als besonders empfindlich gelten. Eine Erfassung häufiger, und ungefährdeter Arten fand nicht statt, da eine Beeinträchtigung dieser Arten nicht zu erwarten ist.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| 48 | | <p>8. Die Auswirkungen auf den Boden sind nicht untersucht worden. Insbesondere in den Feuchtgebieten und den kohlenstoffhaltigen Böden sind Erdarbeiten, Wasserhaltungsmaßnahmen und Rammarbeiten regelmäßig erforderlich, um WEA zu errichten. Diese Veränderungen des Bodens und der Bodenstruktur einschließlich der Erhaltungsmaßnahmen sowie der Überquerung zahlreicher Gräben und Wasserläufen, die zu Verdichtungen führen, stellen einen erheblichen Eingriff in die Boden- und Wasserstruktur dar, insbesondere in den Mooren. Gleichzeitig haben diese Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf den Klimaschutz, da in großem Umfang CO₂ freigesetzt wird. Sowohl die Auswirkungen auf das Wasser als auch auf den Boden sind nicht dargestellt.</p> <p>9. Das LROP hat alle Flächen zur bisherigen Rohstoffgewinnung Torf als Torferhaltungsgebiete festgesiegt. Das gilt u.a. auch für die Fläche Nr. 5 BZ. Diese Gebiete sind daher zu streichen.</p> <p>IV. Im Hinblick auf das Vorranggebiet Nr. 5 BZ werden im Detail die nachfolgenden Einwendungen erhoben.</p> <p>1. Die Fläche unterschreitet die Mindestgröße nach dem Windenergieerlass deutlich.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung setzt keine Anlagenstandorte fest, es handelt sich um eine reine Flächenausweisung. Mögliche Auswirkungen, soweit sie auf regionalplanerischer Ebene prognostizierbar sind, werden im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Eine konkrete Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen von Boden und Wasser kann erst im Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der Anlagenanzahl und -Standorte stattfinden. Die erheblichen Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf Moorböden wird auf Kapitel 1.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis ist nicht zutreffend, ein Vorranggebiet Torferhalt aus dem LROP wird durch das Vorranggebiet Nr. 5 nicht überlagert. Vielmehr handelt sich um ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf aus dem RROP. Die Vorranggebiete Torfgewinnung sind durch das Torfabbauverbot gemäß § 8 NNatschG funktionslos geworden. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich somit nicht ab.</p> <p>Auch wenn keine Betroffenheit vorliegt, sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete Torferhalt einer Windenergienutzung in der Regel nicht entgegenstehen. Grundlage dafür sind vorliegende Berechnungen, wonach je nach Größe des Fundaments und des benötigten Ausbaus der Zuwegung – unter Berücksichtigung der Abstandsflächen, bis die nächste WEA errichtet werden kann, ca. 0,5 % bis etwas über 2 % des Torfvolumens für die Errichtung der WEA entfernt werden. Dies wird als nicht erhebliche Beschleunigung der Torfzehrung gewertet. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich somit nicht ab.</p> <p>Eine konkrete Mindestflächengröße für die Ausweisung von Vorranggebieten wird durch den Windenergieerlass nicht geregelt.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| 48 | | <p>2. Die Fläche besteht aus Kompensationsflächen zur Wiederherstellung von Mooren und für die Avifauna, aus Flächen für den Torferhalt, aus Biotopen, Wasserflächen und Wald. All diese Flächen sind harte Tabuflächen und damit nicht zulässig überplanbar.</p> <p>3. Es wird ein Abstand von 600 m zu umliegenden Wohnnutzungen angenommen. Es findet allerdings keine Darstellung statt, welche Wohnnutzung damit gemeint ist. Da im gesamten beabsichtigten sachlichen Teilprogramm Windenergie ein 600-m-Abstand zu Wohnnutzungen angenommen wird, ist dieser nicht sachlich haltbar. In festgesetzten Bebauungsgebieten (WA oder WR) ist in einem Abstand von 600 m die Errichtung von WEA sachlich unzulässig, da schon aus Lärmschutzgründen ein Betrieb der Anlagen während der Nachtzeit ausgeschlossen ist. Selbst im Dorf- oder Mischgebiet oder im Außenbereich ist die Errichtung von WEA nur mit eingeschränktem Nachtbetrieb möglich. Vor diesem Hintergrund ist der Abstand als solcher sachlich unzureichend.</p> <p>Die Reduzierung des Betriebes zur Einhaltung der Schallleistungspegel stellt stets auch eine Reduzierung des Ertrages dar. Planungsrechtlich ist jedoch von einer 24-Stunden-Nutzung an 365 Tagen im Jahr bei Nennleistung auszugehen. Mithin ist der Maßstab unzulässig.</p> | <p>Die vorhandenen Kompensationsflächen stehen nach Abfrage der unteren Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit dort mittlerweile abgeschlossenem Torfabbau. Es handelt sich nicht um Flächen mit dem Ziel der Moorwiederherstellung oder zur Herstellung von Lebensräumen für Wiesenvögel.</p> <p>Hinsichtlich des Torferhalts sei auf den oben stehenden Absatz verwiesen.</p> <p>Waldflächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Im Vorranggebiet sind mehrere Gräben sowie kleinere Stillgewässer ausgeprägt. Hinsichtlich der Gewässer lässt sich eine konkrete Inanspruchnahme erst im Zuge der Genehmigungsplanung benennen. Eine Unzulässigkeit der Planung lässt sich aus dem Vorhandensein dieser Gewässer jedoch nicht ableiten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässer sind im Genehmigungsverfahren nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.</p> <p>Es wurde ein flächendeckender 600 m-Abstand zu sämtlichen Wohnnutzungen innerhalb des Kreisgebietes sowie den grenznahen Wohnnutzungen der angrenzenden Landkreise angewendet. Die Wohnnutzungen wurden den aktuellen Alkis-Daten entnommen. Der 600 m-Abstand leitet sich aus der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung ab ((OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09). Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf die Anwohner in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine unzulässig hohe Belastung nicht zu befürchten ist.</p> <p>s.o.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| 48 | | <p>4. Das Gebiet ist ungeeignet, da es mehrere Flächen enthält, die dem Biotopverbund dienen und als sogenannte Trittsteinbiotope vorgesehen sind. Nur die Waldflächen werden ausgeschlossen, zerschneiden jedoch die Fläche, sodass die Auswirkungen der WEA auf diese Flächen unmittelbar stattfinden. Eine entsprechende Überprüfung hat nicht stattgefunden.</p> <p>5. Natura-2000-Flächen (FFH-Gebiete) befinden sich in und in einem Abstand bis zu 200 m Entfernung. Dies ist unzulässig, da nach dem Windenergieerlass mindestens ein Abstand von 1.300 m einzuhalten ist. Damit ist die Fläche ungeeignet.</p> <p>6. In der Fläche befinden sich großflächige festgelegte Kompensationsmaßnahmen, die bereits begonnen wurden und rechtlich gesichert sind. Eine Verlegung wird zwar dargestellt, ist aber schon aus den bestehenden Rechten nicht möglich und eine entsprechende Fläche wird nicht einmal vorgeschlagen. Damit ist die Planung defizitär und die Fläche daher zu streichen.</p> <p>7. In der Fläche befinden sich mehrere Waldgebiete mit einer Größe von mehr als 0,5 ha. Nach dem Windenergieerlass ist zum Waldgebiet ein Abstand einzuhalten, sodass in jedem Fall das Überstreichen von Rotorblättern über dem Wald verhindert wird. Dies ist hier nicht berücksichtigt worden.</p> | <p>Der Biotopverbund wurde durch das Planungskonzept dahingehend gewürdigt, dass die Vorranggebiete Biotopverbund des Landesraumordnungsprogramms, mit Ausnahme der linearen Gewässerverbundsysteme, nicht berührt werden. Das Vorranggebiet Nr. 5 überlagert keine Flächen des landkreisweiten Biotopverbundkonzepts (vgl. Karte 5.2 Biotopverbundkonzept des Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland).</p> <p>Der Einwand ist falsch. Im Umkreis von 1.200 m befinden sich keine FFH-Gebiete. Dies ist auch dem Steckbrief zu Vorranggebiet Nr. 5 zu entnehmen. Ungeachtet dessen ist der nebenstehend geforderte Abstand von 1.300 m dem aktuellen Windenergieatlas nicht zu entnehmen. Dieser verweist vielmehr auf eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele. Eine solche Einzelfallprüfung hat der Landkreis vorgenommen.</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt. Dies findet auf Genehmigungsebene statt. Sofern im Zuge der Genehmigungsplanung eine Inanspruchnahme der bestehenden Kompensationsflächen erfolgt, ist eine entsprechende Verlagerung der Kompensationsfläche in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Der Windenergieerlass (in der Aktualisierung von 2021) legt keine einzuhaltenden Abstände zu Waldflächen fest. Um benötigte Flächenpotenziale nicht ungenutzt zu lassen, sieht der Landkreis Ammerland keine pauschalen Abstände zu Waldflächen vor.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| 48 | | <p>8. In der Fläche befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Torf. Es handelt sich damit um ein Moor. Nach den Festlegungen des LROP handelt es sich um ein Schutzgebiet für Torferhalt und Moorschutz. In unmittelbarer Nachbarschaft ist die Errichtung von WEA vollständig ausgeschlossen, da WEA aufgrund der erforderlichen Fundamente und der Gestaltung unterhalb der Fundamente zur Sicherung der Statik Verdichtungsmaßnahmen erforderlich machen und im Ergebnis die Bodenstruktur derart verändern, dass eine Wiedervernässung der Fläche für den Torferhalt nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist die Fläche ungeeignet.</p> <p>9. Die Auswirkungen auf die zahlreichen Gräben, deren Wasserqualität sowie auf die Gewässer zweiter und dritter Ordnung fehlen vollständig. Eine Verschlechterung der Wasserqualität ist ausgeschlossen. Es muss eine Verbesserung erfolgen. Daran fehlt es.</p> | <p>Die Vorranggebiete Torfgewinnung sind durch das Torfabbauverbot gemäß § 8 NNatschG funktionslos geworden. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich somit nicht ab.</p> <p>Eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Torferhalt aus dem LROP mit dem Vorranggebiet Nr. 5 liegt nicht vor. Ungeachtet dessen steht dieses der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Grundlage dafür sind vorliegende Berechnungen, wonach je nach Größe des Fundaments und des benötigten Ausbaus der Zuwegung – unter Berücksichtigung der Abstandsflächen, bis die nächste WEA errichtet werden kann, ca. 0,5 % bis etwas über 2 % des Torfvolumens für die Errichtung der WEA entfernt werden. Dies wird als nicht erhebliche Beschleunigung der Torfzehrung gewertet. Ein raumordnerischer Konflikt zeichnet sich somit nicht ab.</p> <p>Eine Betroffenheit von Gräben kann nicht auf regionalplanerischer Ebene nicht konkret benannt werden. Eine Betroffenheit von Gräben ist bei der Errichtung von WEA insbesondere durch Querungen der geplanten temporären und dauerhaften Zuwegungen möglich und kann erst auf Umsetzungsebene konkret benannt werden. Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur und der Lebensraumfunktion müssen nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität wird vorliegend nicht prognostiziert, da der Betrieb von Windenergieanlagen nicht mit relevanten stofflichen Immissionen verbunden ist</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| 48 | | <p>V.</p> <p>Für den Bereich Ekenermoor ist ein Antrag auf Unterschutzstellung gestellt worden, den ihr Haus zurückgestellt hat. Die Zurückstellung wird nicht mit fachlichen Argumenten begründet, sondern schlicht mit der Tatsache, dass weitere Informationen eingeholt werden sollen. Aus den ausliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die dort genannten Informationen nicht eingeholt wurden bzw. weiterhin offensichtlich die Angaben im Unterschutzstellungsantrag korrekt sind. Es handelt sich um kohlenstoffhaltige Böden im gesamten Bereich in unterschiedlicher Mächtigkeit und in unterschiedlichen Zuständen zum Teil fast völlig unberührt zum Teil aktiv renaturiert. In wenigen Teilflächen laufen bereits Forschungsvorhaben zur aktiven Wiederherstellung eines lebenden Moores. Es sind daher Torferhaltungsflächen, wiedervernässte Flächen und z.T. bereits wiederhergestelltes Moor bzw. lebendiges Moor, sodass schon aus dem NKSG und dem Moorschutzprogramm des Landes Niedersachsen und die Festlegung des LROP eine Ausweisung der Flächen nicht in Betracht kommt.</p> | <p>Hinsichtlich des Antrags zur Unterschutzstellung des Ekener Moors als Naturschutzgebiet wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |
| 49 |  | <p>Hiermit erhebe ich Einwände gegen die geplante Ausweisung des Vorranggebietes 7 östlich des Loher Waldes aus folgenden Gründen:</p> <p>Zusammen mit  bewirtschafte ich den landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung  in Wittenberge, Gemeinde Edeweicht.</p> <p>Mit einem möglichen Windpark in einer Entfernung von 600 Metern zu unserem Wohnhaus und einer Entfernung von 500 Metern zu unserem neuen Boxenlaufstall befürchten wir erhebliche Beeinträchtigungen für unseren Betrieb, unsere Milchkühe wie auch für uns selbst. Wenn die Rotoren dann auch noch die Vorhabenfläche überstreichen dürfen, sind es etwa 500 Meter zum Wohnhaus und 400 Meter zu unserem Hauptstall. Eine so geringe Entfernung zu unseren Gebäuden ist allein schon von den Schallemissionen her nicht tragbar und nicht zumutbar.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Schallimmissionen wird auf Kapitel 3.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |



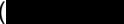
| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| 49 | | <p>Schon jetzt hören wir den oft störenden Betrieb der Windkraftanlagen am Kammersand. Sollten auf dieser Seite des Loher Waldes dem Windpark Kammersand noch Windkraftanlagen vorge-schaltet werden, wird sich der Schall aus der Hauptwindrichtung Südwest/West erheblich verstärken. Wir als Hofbewirtschafter und unsere Tiere werden unter Dauerstress gesetzt. Der Stress würde sich auch signifikant auf die Milchleistung auswirken. Es ist also auch ein wirtschaftlicher Schaden zu befürchten, der durch nichts ausgeglichen wird.</p> <p>Besonders fürchten wir den plötzlich einsetzenden Schlagschat-ten, der das Licht in den Ställen zum Flackern bringen wird. Dadurch werden insbesondere auch die Jungtiere verängstigt. Unsere Kühe und das Jungvieh würden mit großer Unruhe und Nervosität reagieren, weil sie den negativen äußeren Einflüssen wie dem Lärm, dem Infraschall sowie dem rotierenden Schlag-schatten nicht ausweichen können. Es ist mit mangelnden Träch-tigkeiten, Verkaltungen und Erkrankungen im Stall zu rechnen.</p> <p>Besonders hervorheben möchten wir in unserem Einwand auch die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die hohen Windkraftanlagen, die heute mit Höhen von 250 Metern errichtet werden. Der einzigartige und erholsame Blick auf das Auetal mit der ruhigen Horizontkulisse in Richtung Loher Forst würde für immer verloren gehen. Auch das schränkt unsere Le-bensqualität erheblich ein, sei es in der Freizeit wie auch beim Arbeiten im Garten, auf dem Hof oder auf den Wiesen, Weiden und Äckern.</p> <p>Hinzu kommt auch der Wertverlust unseres Hofes in der Nähe solch gigantisch hoher Windkraftanlagen. Die Immobilien eines solchen Betriebes, dazu zählt auch unser Wohnhaus, werden so immer einem Verlust unterliegen.</p> | <p>Bezüglich der Schallimmissionen wird auf Kapitel 3.4 der Präambelabwägung ver-wiesen. Darüber hinaus liegen keine belastbaren wissenschaftlichen Studien vor, die gesundheitliche Schäden bei Rindern durch den Betrieb von Windenergie nachwei-sen konnten.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen. Darüber hinaus liegen keine belastbaren wissenschaftlichen Studien vor, die gesundheitliche Schäden bei Rindern durch den Betrieb von Windenergie nachweisen konnten.</p> <p>Hinsichtlich der Lebensqualität und des Landschaftsbildes wird auf Kapitel 3.11 und 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>In Bezug auf den Wertverlust wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| 49 | | <p>Wir haben nichts gegen eine Erzeugung von regenerativen Energien, aber eine solche Stromerzeugung muss unserer Ansicht nach menschen-, tier,- und naturgerecht erfolgen. Wir sind bereit für Sonnenkollektoren auf unseren Dächern, wir sind bereit für Kleinwindkraftanlagen auf dem Dach oder auf dem Hof. Und wir liefern bereits Material für Biogasanlagen. Aber eine Stromerzeugung mit so großen Nachteilen, wie oben beschrieben, das ständige rote Blinken in der Nacht muss noch ergänzt werden, ist nicht hinnehmbar. Es kann nicht sein, dass Fehlentscheidungen der Politik von der Bevölkerung auf dem Lande ausgebadet werden sollen. In einem so dicht besiedelten Landkreis wie dem Ammerland sind so hohe Flächenziele für Windkraft, die das Land Niedersachsen vorgibt, nicht umsetzbar.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 50 | <p>[REDACTED]</p> | <p>Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) des Landkreises Ammerland nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Aufgrund unseres Wohnortes im Bereich des Ipweger Moores (Gemeinde Rastede) beziehen sich unsere Ausführungen schwerpunktmäßig auf dieses Gebiet.</p> <p>1. Allgemeine Anmerkungen zum RRÖP</p> <p>Die moorreichen Flächen im Landkreis Ammerland bedürfen aus Sicht des Natur-, Arten- und Klimaschutzes einer besonders sensiblen und differenzierten Betrachtung. Moore stellen bedeutende Kohlenstoffspeicher dar und leisten bei intaktem Wasserhaushalt einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf die fachlichen Argumente und Stellungnahmen der Moorinitiative Ammerland (Mooria). Der Zielkonflikt zwischen der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung und den klimapolitisch wie naturschutzfachlich gebotenen Moorerhaltungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen ist im RRÖP aus unserer Sicht bislang nicht ausreichend aufgelöst.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die hohe naturschutzfachliche Bedeutung von Moorböden wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| 50 | | <p>2. Bedeutung des Ipweger Moores</p> <p>Das Ipweger Moor stellt die größte zusammenhängende Moorfläche in der Region dar und erstreckt sich über die Grenzen des Landkreises Ammerland hinaus in den Landkreis Wesermarsch sowie in das Gebiet der Stadt Oldenburg. Aufgrund seiner überwiegend hochmoorartigen Ausprägung und seiner Lage besitzt es eine besondere Bedeutung für den Natur- und Klimaschutz.</p> <p>Gerade diese Eigenschaften machen das Ipweger Moor in besonderem Maße geeignet für umfassende Wiedervernässungsmaßnahmen, wie sie durch Bund und Land ausdrücklich gefordert und gefördert werden. Aus unserer Sicht bietet das Gebiet ein hohes Potenzial, um einen wirksamen Beitrag zu den nationalen und landesweiten Klimaschutzzielen zu leisten. Dieser Aspekt sollte bei der Abwägung im Rahmen des RROP ein deutlich höheres Gewicht erhalten.</p> <p>3. Bekannte naturschutzfachliche Wertigkeit und planerische Vorprägung</p> <p>Die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit des Ipweger Moores ist dem Landkreis Ammerland seit vielen Jahren bekannt und unter anderem im Landschaftsrahmenplan fachlich dokumentiert. Diese planerische Vorprägung begründet erhöhte Anforderungen an die Begründung etwaiger konkurrierender Nutzungsansprüche.</p> <p>Zusätzlich wurde durch die Bürgerinitiative „Pro Ipweger Moor“ eine Ausweitung des bestehenden Naturschutzgebietes im Bereich um das NSG Barkenkuhlen beantragt. Dies verdeutlicht, dass das Gebiet weiterhin als naturschutzfachlich hoch sensibel einzustufen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Einbeziehung von Flächen im oder im unmittelbaren Umfeld des Ipweger Moores in die Windenergieplanung als besonders konfliktbehaftet und abwägungspflichtig.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht des Landkreises Ammerland stehen mögliche Wiedervernässungen einer Umsetzung von Windenergieanlagen nicht entgegen. Hierzu wird auch auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für die geplante Ausweitung des Naturschutzgebiet vorgesehene Fläche wurde vom Landkreis Ammerland berücksichtigt und nicht in die Vorranggebietsabgrenzung einbezogen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Ergänzend ist auf eine auffällige Divergenz in der fachlichen Bewertung des Ipweger Moores durch dasselbe Planungsbüro hinzuweisen. Während das Büro Diekmann, Mosebach & Partner im Umweltbericht zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ keine besonderen Einwände gegen die Ausweisung von Windenergieflächen im Bereich des Ipweger Moores erhebt, erfolgt in einer anderen Planung <u>desselben Büros</u> aufseiten des LK Wesermarsch eine deutlich abweichende naturschutzfachliche Bewertung. Die Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth beschreibt das FFH-Gebiet Ipweger Moor, Gellener Torfmörte unter Rückgriff auf das NLWKN wie folgt:</p> <p>Das FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmörte“ umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 316 ha und befindet sich als kommunal übergreifendes Gebiet im Bereich Moorriem an der Grenze zur Gemeinde Rastede im Landkreis Ammerland. Das Gebiet weist Restflächen naturnaher Hoch- und Übergangsmoor-Komplexe in der Wesermarsch mit Moorheide-Stadien, sekundären Birken-Moorwäldern, Moorgrünland u. a. auf, wobei einige Teilflächen durch Intensivgrünland voneinander getrennt sind. Die Ausweisung zum FFH-Gebiet begründet sich darauf, dass die letzten relativ naturnahen Moorflächen im Naturraum „Wesermarsch“ und als größter verbliebender Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten geschützt und erhalten werden sollen. Ferner gibt es innerhalb dieses Gebietes kleinflächige Vorkommen von torfmoosreichen Hochmoorvegetationen sowie ein Vorkommen der Moltebeere, die auf Grund ihres sehr geringen Vorkommens in Norddeutschland streng geschützt ist (NLWKN 2020).</p> <p>(Quelle: Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth. Diemann, Mosebach & Partner 2022, Internetzugriff am 22.01.2026 https://www.elsfleth.de/wp-content/uploads/2024/09/Nr.-8.pdf)</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung sondern auf die Standortkonzepte für die Windenergienutzung der Gemeinde Rastede sowie der Stadt Elsfleth. Diese bilden nicht die fachliche Grundlage für das vorliegende sachliche Teilprogramm Wind.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Diese deutlich unterschiedliche Bewertung desselben Moorraumes durch ein und dasselbe Planungsbüro wirft Fragen hinsichtlich der Konsistenz, Nachvollziehbarkeit und fachlichen Stringenz der Bewertungsmaßstäbe auf. Für die vorliegende Planung ergibt sich daraus ein zusätzlicher Prüf- und Begründungsbedarf. Ohne eine schlüssige Erklärung dieser Bewertungsunterschiede besteht die Gefahr einer fehlerhaften Gewichtung naturschutzfachlicher Belange und damit eines Abwägungsfehlers.</p> <p>4. Avifaunistische Datengrundlage</p> <p>Das im Zusammenhang mit der 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ (2023) erstellte avifaunistische Gutachten, das offenbar auch für die vorliegende Aufstellung des RROP herangezogen wird, ist aus unserer Sicht kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme von [REDACTED] insbesondere im Hinblick auf den Vergleich der Kartierungen von Diekmann und Mosebach (2023) zum Ipweger Moor mit den Erfassungen von Moritz (2024) im Auftrag der Stadt Oldenburg. Der Vergleich beider Gutachten im räumlichen Überschneidungsbereich erweckt den Eindruck einer unzureichenden Erfassung des avifaunistischen Bestandes im Ipweger Moor.</p> <p>Eine belastbare planerische Abwägung setzt jedoch eine vollständige und fachlich fundierte Datengrundlage voraus. Dies sehen wir derzeit nicht als gegeben an.</p> <p>Fazit</p> <p>Zusammenfassend bitten wir darum, das Ipweger Moor aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für Natur-, Arten- und Klimaschutz sowie seines Potenzials für Wiedervernässungsmaßnahmen im Rahmen des sachlichen Teilprogramms Windenergie besonders zu berücksichtigen und von einer Ausweisung als Windenergiefläche abzusehen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, siehe oben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vergleich zwischen den Gutachten wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende avifaunistische Gutachten zum Vorranggebiet Ipweger Moor wurde durch ornithologisch erfahrene Personen erstellt und erfüllt die Kartieranforderungen des Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Die Datenerfassungen der nebenstehenden Gutachten erfolgten in unterschiedlichen Jahren und es wird darauf hingewiesen, dass Brutvogelpopulationen Schwankungen unterliegen und Brutplätze zahlreicher Arten jährlich wechseln können. Der Landkreis Ammerland erkennt beide Gutachten als fachlich fundierte Datengrundlage</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |




| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| 51 |  | <p>Wir , wohnen als Familie mit Kindern in Vreschen- Bokel () und sind dort Eigentümer. Hiermit nehmen wir zum Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie Stellung. Wir sprechen uns gegen die Ausweisung der Vorranggebiete Nr. 3 Ap „Holtgast“ und Nr. 4 Ap „Westermoor“ aus.</p> <p>Wir haben die Unterlagen (Begründung, Gebietsblätter, Umweltbericht und Anhänge) gelesen. Auch wenn dort bereits Prüfungen und Bewertungen enthalten sind, möchten wir als direkt betroffene Anwohner unsere Einwände Vorbringen.</p> <p>1) Eingriffe in Naturhaushalt und Umfeld</p> <p>Die Landschaft rund um Holtgast/Westermoor ist für unsere Region typisch und aus unserer Sicht ein wertvoller, ruhiger Bereich. Windenergie bedeutet nicht nur die Anlagen selbst, sondern regelmäßig auch Zuwegungen, Baustellenverkehr, Kabeltrassen sowie Flächen für Aufbau, Wartung und ggf. Ausgleichsmaßnahmen. Diese Eingriffe verändern das Gebiet dauerhaft und können Naturhaushalt sowie Lebensräume beeinträchtigen.</p> <p>Gerade weil in den Unterlagen Schutzbelange ausdrücklich thematisiert werden, halten wir es für sachgerecht, vorrangig Standorte zu wählen, bei denen geringere Eingriffe und Störungen zu erwarten sind und Konflikte (auch langfristig) minimiert werden.</p> <p>2) Landschaftsbild und Erholung</p> <p>Das Gebiet dient der wohnungsnahen Erholung. Wir als Familie nutzen die Wege dort regelmäßig zum Spazierengehen und Joggen; auch andere Menschen sind in diesem Bereich zur Erholung unterwegs. Windenergieanlagen würden das Landschaftsbild stark und dauerhaft verändern (Höhe, Rotorbewegung und Blinklichter). Dadurch würde die Erholungsqualität aus unserer Sicht deutlich sinken.</p> <p>3) Direkte Betroffenheit als Familie und Eigentümer (Kinder, Wohnen, Investitionen)</p> <p>Wir wohnen dort dauerhaft als Familie mit Kindern. Gerade im ländlichen Raum sind Ruhe, ein gesundes Wohnumfeld und ein verlässliches Maß an Lebensqualität für uns wesentlich. Zudem haben wir 2018 erhebliche finanzielle Mittel in die Sanierung unseres Hauses investiert.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft wird auf Kapitel 1.13.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf Kapitel 2.2 der Präambelabwägung verwiesen</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.10 und 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Uns ist bewusst, dass Themen wie Lärm und Schattenwurf im späteren Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Aus unserer Sicht bleibt jedoch bereits auf Ebene der Flächenausweisung ein erhebliches Risiko, dass sich unser Wohnumfeld spürbar verschlechtert - durch mögliche Lärmbelastung, Schattenwurf sowie die optische Dominanz und Nähe.</p> <p>Darüber hinaus befürchten wir einen erheblichen möglichen Wertverlust unserer Immobilie. Als selbstnutzende Eigentümer würde uns dies unmittelbar als Vermögensnachteil treffen und die langfristige Planung und Absicherung unserer Familie beeinträchtigen. Diese privaten Belange sollten im Rahmen der Abwägung bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Antrag</p> <p>Wir beantragen, im Sachlichen Teilprogramm Windenergie die Vorranggebiete Nr. 3 Ap „Holtgast“ und Nr. 4Ap „Westermoor“ nicht auszuweisen.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.3, 3.4 und 3.1 der Präambelabwägung verwiesen-</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> |
| 52 |  | <p>Hiermit machen wir, , 26689 Apen, folgende Einwendungen gegen die geplanten Windenergie-Anlagen im Westermoor „Vorranggebiet 4 Ap“ geltend:</p> <p>Wir wohnen hier seit mehr als 20 Jahren und betreiben u.a. einen privaten Obst- und Gemüsegarten. Als Anwohner lägen diese Windkraftanlagen in unserem direkten Nahbereich (ca. 600 m Luftlinie) und in der „Hauptwindrichtung“ Süd-West.</p> <p>A. Wir befürchten folgende Verschlechterung unserer Wohnsituation:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geräuschbelästigungen beim Bau und während des Betriebes 2. „Lichtverschmutzung“ insbesondere durch Dauerblinken in der Nacht 3. Staub und Schadstoffbelastung bei Bauarbeiten und eventuellem Brand 4. Verlust des Erholungsgebiets für Menschen und Tier 5. Wertverlust der Immobilie | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Aspekte wird unten geantwortet.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Zu A.1.:</p> <p>Als Anwohner der viel befahrenen Landstraße L827 sind wir bereits jetzt schon erheblichem Lärm des Straßenverkehrs und der Landmaschinen, sowie der diversen landwirtschaftlichen Aktivitäten ausgesetzt.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass über den weichen, federnden Moorboden tiefe, brummende, dumpfe Geräusche stärker als üblich übertragen werden, wie es diese auch jetzt schon in ähnlicher Frequenz bei uns gibt (hervorgerufen durch Traktoren, Bagger, ähnliche Maschinen, auch in erheblicher Entfernung) - bei der Intensität der Wahrnehmung macht es dabei keinen Unterschied, ob man sich innerhalb oder außerhalb des Hauses befindet.</p> <p>In Ihren Ausführungen zum Thema Schall/Infraschall (3.3.8.1) schreiben Sie: „.... eine detaillierte Prognose der Schallimmissionen ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. ...“</p> <p>In diesem Zusammenhang empfinden wir das argumentative Vorgehen in der Planung, die Existenz von z.B. Infraschall bzw. tieffrequentem Schall zu negieren bzw. als nicht hörbar abzutun, als nicht zielführend. Diesbezüglich angeführte Einschätzungen aus Bayern von 2012 scheinen uns ungeeignet, die hiesigen Gegebenheiten darzustellen und abzuwägen.</p> <p>Zu A.2.:</p> <p>In unserem Sichtbereich befinden sich bereits jetzt schon zwei größere Windparks (Südgeorgsfehn im Osten und Tange im Süden), deren insbesondere abends und nachts störende Blinklichter an große Industrieanlagen denken lassen. Laut Ihrem Punkt „Hindernisbefeuerung“ (3.3.8.1.) wird auf das Gesetz vom 1.07.2020 Bezug genommen, worin eine „bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung“ angewendet werden muss. Aus der bisherigen Erfahrung mit den WEA Tange und Südgeorgsfehn wissen wir, dass von der Abschaltung nur sehr selten Gebrauch gemacht wird. Bei den neuen Anlagen in geringerem Abstand ist die Störung erwartbar noch größer (weil näher).</p> <p>Ferner läge diese WEA genau in der Sichtachse der Sonnenuntergangszeiten von November bis Februar (West-Süd-West), was wir als sehr störend empfänden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Kapitel 3.4 und 3.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.7 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Zu A.3.:</p> <p>Als Anwohner der viel befahrenen Landstraße L827 sind wir bereits jetzt schon Geruchsbelästigungen und Immissionen in steigendem Maße (Feinstaub, Gülle, Reifenabrieb etc.) ausgesetzt. Während der Bauarbeiten befürchten wir Belastungen durch Staub und Feinstaub unterschiedlicher Art; sollte es zu einem Brand einer WEA kommen, rechnen wir zudem mit erheblichen Belastungen durch Schadstoffe (Luft, Wasser, Boden), die womöglich auch unseren Nutzgarten kontaminieren. Über diese Art der Gefährdung/Belastung finden wir keine Ausführungen in Ihren Unterlagen.</p> <p>Zu A.4.:</p> <p>Dieses Gebiet ist für uns ein beliebtes Areal für Spaziergänge, das durch die WEA und die neu entstehenden Straßen/Wege seinen „natürlichen“ Charme, die Weite und die Ruhe verlieren würde. Auch viele andere Menschen nutzen das Gebiet für Erholungsspaziergänge - diese Fläche ist jedoch in Ihrer Karte „Vorranggebiet 4 Ap“ nicht als „Erholungsgebiet“ ausgewiesen.</p> <p>Zu A.5.:</p> <p>Die weit sichtbar zunehmend bebaute Landschaft und die o.g. erwartbaren Belastungen lassen einen gewissen Wertverfall unserer Immobilie erwarten.</p> <p>Im Moment gehen die Planungen von einer Anlagenhöhe von 200-220 m aus - es ist jedoch zu vermuten, dass bis zum Baubeginn noch höhere Anlagen errichtet werden dürfen, so dass sich bei dem „Rotor-Out“-Prinzip der Abstand zu unserem Haus noch weiter verkleinern würde.</p> <p>B. Erhebliche Störung der vorhandenen Flora und Fauna bei der Errichtung und dem anschließenden Betrieb der WEA:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flora, Fauna und Mikroklima 2. Neu zu erstellende Infrastruktur für Baustelle, Betrieb und Stromanbindung | <p>Die Befürchtung hinsichtlich Staub- und Schadstoffimmissionen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf die Erholungsnutzung wird zur Kenntnis genommen. In der benannten Karte werden die raumordnerischen Ausweisungen der Regionalen und Landesraumordnung dargestellt. Für das Vorranggebiet Nr. 4 liegt dabei lediglich eine kleinräumige randliche Überschneidung mit einem Vorsorgegebiet Erholung.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Aspekte wird unten eingegangen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Zu B.1.:</p> <p>Da in dem Gebiet auch zwei kleinere Waldflächen liegen sind wir erstaunt darüber, dass hier dennoch WEA geplant werden, obwohl der Gemeinde Apen durchaus bewusst ist, dass es nur wenige bewaldete Flächen in der Gemeinde gibt - dies sollte auch dem Landkreis Ammerland bekannt sein. Zudem sind dort, wie Sie wissen, auch Vorkommen von Weißstörchen, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel und diverser Gastvogelarten (Wacholderdrossel, Gänse, Silberreiher etc.) zu beobachten - allein aktuell Anfang Januar 2026 gab es über mehrere Tage eine große Ansammlung von vielen hundert Gänsen, die dort gerastet haben und mehrmals am Tag in großen Schwärmen aufgefliegen und in dem Gebiet gekreist sind.</p> <p>Wir befürchten weiter, dass u.a. für den Bau der Fundamente die Moorschichten an den jeweiligen Stellen durchbrochen werden müssen und zu irreparablen Schäden der Moorschichten u.a. durch Sauerstoffeinbruch führen wird.</p> <p>Zu B.2.:</p> <p>Zu wenig Berücksichtigung findet unseres Erachtens das Ausmaß der Auswirkungen zur Einrichtung der Baustelle, der Errichtung und anschließenden Anbindung der WEA an das Stromnetz, als auch das Ausmaß der gesamten Infrastruktur zum Betreiben der Windanlagen. Es ist davon auszugehen, dass u.a. der Straßenbau mit den damit häufig verbundenen Beschädigungen/Zerstörungen z.B. an Bäumen und anderen Gehölzen einhergeht. Das gilt auch für die Tiefbauarbeiten zur anschließenden Anbindung an das Stromnetz. Große Bodenflächen werden dabei zudem verdichtet, Bodenstrukturen zerstört.</p> <p>C. Solidarisches Entschädigungskonzept</p> <p>Wir vermissen in den bisherigen Planungen ein solidarisches Konzept, das betroffene Anwohner (z.B. mit einem nach Entfernung gestaffelten Ausgleich innerhalb eines bestimmten Radius) in einem ersten Schritt dafür entschädigt, dass sie eine z.T. erhebliche Einbuße ihrer Lebensqualität und eine erwartbare Wertminderung ihrer Immobilie hinzunehmen haben, während den durch die WEA-Gebietsfestlegungen Nichtbetroffenen eine gewisse Sicherheit des Werterhalts ihrer Immobilie für die Zukunft bleibt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland spart Waldflächen bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung aus.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange sind jedoch nicht im Zuge des vorliegenden sachlichen Teilprogramm Wind zu regeln.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Als ungerecht empfinden wir, dass ausschließlich der Verkäufer/Verpächter des Baulandes und der Errichter/Betreiber der WEA zum Nachteil vieler betroffener Anwohner finanziell profitieren.</p> <p>In dem Punkt „Wohnnutzung“ (3.3.1.) sieht der Landkreis Ammerland Wohnnutzungen im Außenbereich weniger schutzwürdig an als die in Siedlungen: Warum ist das so? Dafür haben wir kein Verständnis.</p> <p>Wir sind insgesamt darüber bestürzt, dass in einer Zeit, in der Naturzerstörung auf breiter Front angeprangert wird und auch Nichtfachleuten die damit einhergehenden Problematiken überall wahrnehmbar vor Augen geführt werden, eine so große Inanspruchnahme von bisher unbebauter Fläche in Kauf genommen werden soll. Ebenfalls können wir dem jetzt propagierten Motto „Windkraft vor Moorschutz“ nicht zustimmen, hier vermissen wir deutlich eine andere Gewichtung zugunsten des Naturschutzes.</p> <p>Wir bitten diesbezüglich um Kenntnisnahme und um Einfluss in Ihre folgenden Planungen und Entscheidungen.</p> | <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Moorschutzes wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |
| 53 |  | <p>Hiermit nehme ich,  stellvertretend für meine Familie Stellung. Wir, zwei Erwachsene und drei Kinder, wohnen an der Wohnanschrift „“ in 26689 Apen.</p> <p>Ich möchte die Möglichkeit der Stellungnahme nutzen um auf einige Dinge hinzuweisen.</p> <p>Die Wohngegend habe ich beim Hauskauf 2015 bewusst ausgewählt um die Nähe zur Natur zu haben und damit meine Kinder in einem störungsfreien, ruhigen Umfeld aufwachsen können. Dies sollten sie ohne viel Fahrzeugverkehr oder sonstigen „städtischen“ Lärm/ Einfluss tun.</p> <p>Bahnverkehr und kleinere landwirtschaftliche Betriebe in Sichtweite wurden bei der Auswahl des Grundstücks hingenommen und akzeptiert.</p> <p>Seitdem wir hier 2015 eingezogen sind, sind bereits einige Veränderungen eingetreten. So wurden z.B. große Laufställe an der Eschstraße und Nordpol genehmigt und gebaut. Die Windkraftanlagen in Tange sind zudem wahrnehmbar und zu einem täglichen Bild geworden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Diese Veränderungen werden von uns jedoch akzeptiert, um z.B. den Landwirten eine Zukunftsperspektive aufzuweisen.</p> <p>Der aktuelle Entwurf des <i>sachlichen Teilprogramms Windenergie</i> sieht die Möglichkeit des Baus von Windkraftanlagen westlich von unserem Haus (Westermoor), in ca. 1km Entfernung vor. Hinzu kommen die Windkraftanlagen aus den Teilbereichen Tange und Holtgast.</p> <p>Auf Grund meiner eigenen persönlichen Analyse des o.g. sachlichen Teilprogramms Windenergie und auf Basis meiner persönlichen Einschätzung wird es durch den möglichen Bau von Windkraftanlagen nicht nur zu einer Überfrachtung des Raumes, sondern vielmehr zu einer Umzingelung von diversen Wohnbauten durch Windkraftanlagen kommen.</p> <p>Von unserem Grundstück aus wären dann je nach Wetterlage und Tageszeit die Windkraftanlagen in südlicher, westlicher so wie nordwestlicher Richtung in einem nicht akzeptablen Maße wahrnehmbar. Das Gebiet Westermoor läge dabei von uns aus gesehen westlich bzw. nordwestlich und wäre so ausgerichtet, dass die Anlagen nebeneinander wie eine „Wand“ vor uns aufgebaut wären.</p> <p>Alleine die drei o.g. genannten Teilflächen bilden somit eine deutliche Umzingelung meines Grundstücks, so wie vermutlich hunderte weitere Grundstücke und Wohneinheiten. Sollte man nun die von uns zu sehenden weiteren Windkraftanlagen, Stallanlagen, die Bahnstrecke usw. noch hinzufügen, sollte man hier schon feststellen, dass zumindest die Teilfläche Westermoor als ungeeignet und den Anwohnern nicht zumutbar erscheint.</p> <p>In der Nacht, bzw. bei Dunkelheit werden hunderte Wohneinheiten, bzw. tausende Menschen von blinkendem Rotlicht umgeben (umzingelt) sein. Das Argument „lichtarmen“ Quellen zu nutzen scheint nach meiner rechtlichen Einschätzung aktuell vorgeschoben und nur schwer realisierbar.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Hinsichtlich der Nachtkennzeichnung wird auf Kapitel 3.7 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass bei keinem Teilbereich so viele Menschen bzw. Anwohner direkt betroffen wären wie beim Teilbereich Westermoor. Nach der einschlägigen Rechtsprechung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, sind Wohneinheiten insbesondere dann stark betroffen, wenn die Anlagen in östlicher oder westlicher Richtung liegen.</p> <p>Insbesondere diesbezüglich wären nirgendwo so viele Wohneinheiten und Kleinsiedlungen so betroffen wie im Bereich Westermoor. Westlich von diesem Teilbereich gelegen befindet sich die Ortschaft Deternerlehe und östlich die Ortschaft Vreschen-Bokel. Die Ortschaft Deternerlehe liegt mit ca. 500 Einwohner unweit der „Tabuzone“ entfernt. Ähnlich ist es mit den Kleinsiedlungen im Bereich des sog. „Eschs“/Nordpol in Vreschen-Bokel. Hinzu kommt, dass in ca. 2km Entfernung, östlich des Teilbereichs Westermoor, der dichtbesiedelte Bereich Vreschen-Bokel/Augustfehn angrenzt.</p> <p>Da diese Wohneinheiten alle im östlichen bzw. westlichen Bereich der Anlagen liegen ist es durch den Schattenwurf ein starker Eingriff in das tägliche Leben und ggf. auch der Gesundheit der Anwohner. Zudem ist anzumerken, dass davon auszugehen ist, dass es auf Grund der Lage zu hohen Ausfallzeiten der Anlagen auf Grund von Überschreitungen von Grenzwerten durch den Schattenwurf der Windkraftanlagen Westermoor (nach Bundesimmissionsschutzgesetz) kommen wird.</p> <p>Mir ist abschließend nochmal wichtig zu erläutern, dass neben naturschutzrechtlichen Aspekten, wie z.B. kleine Waldflächen in denen sich u.a. seltene Fledermausarten aufhalten, der Teilbereich Westermoor als die Fläche herausstellt, die den größten Einfluss auf eine Vielzahl bzw. der größten betroffenen Einwohnerzahl darstellt.</p> | <p>Durch die vorliegende Planung wird ein vorsorglicher Abstand von 600 m zu Wohngebäuden und zu bauleitplanerisch gesicherten Flächen mit Wohnnutzung gehalten. Bei dem Kriterium wird kein Unterschied zwischen der Anzahl an Personen im Umfeld bzw. der vorhandenen Bebauungs-, Siedlungsdichte und auch keine Beurteilung nach Himmelsrichtungen vorgenommen. Eine Änderung des Plankonzeptes dahingehend kann nicht schlüssig begründet werden und wird als nicht als zielführend erachtet.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen. Konkrete Prognosen zu erforderlichen schattenwurfbedingten Abschaltungen können auf regionalplanerischer Ebene nicht getroffen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Waldflächen wird auf Kapitel 3.13.5 der Präambelabwägung verwiesen, hinsichtlich der Fledermäuse auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung. Hinsichtlich der übrigen Belange verweist der Landkreis auf die obenstehende Antwort.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|---|
| | | <p>Anwohner sind durch nahezu alle durch das BImSchG geschützten Immissionen „Schall, Infraschall, Schattenwurf, Kennzeichnungspflicht und Lichtreflexionen“ betroffen. Einige Grenzwerte sind durch das bloße Abschalten oder Verlangsamten der Anlage sicherlich einzuhalten.</p> <p>In der Potenz der vorher beschriebenen Punkte „Umzingelung“ „Ost-West- Lage“ und Anzahl „betroffene Bürger“ halte ich aber insbesondere den Teilbereich Westermoor als Nutzfläche für Windkraftanlagen für nicht geeignet. Ich bitte daher, den Teilbereich Westermoor aus dem Entwurf zu streichen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Kapitel 3.3, 3.4, 3.5 und 3.7 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Betrieb von Windkraftanlagen kann auch zu Störwirkungen durch Lichtreflexionen der Rotorblätter führen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen darauf geachtet werden, dass Regelungen zur zulässigen Farbgebung der Anlagen erfolgen, da durch matte Farben der Effekt nachhaltig vermindert werden kann. Bestimmend dafür ist der Glanzgrad gemäß DIN 67530 bzw. ISO 2813.</p> <p>Eine matte Farbgebung der WEA-Bauteile zur Verhinderung von Lichtreflexionen ist mittlerweile Stand der Technik.</p> <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Antworten nicht gefolgt.</p> |
| 54 |  | <p>Hiermit lehnen wir den geplanten Windpark in Klauhörn und Ihausen entschieden ab und bitten, unsere wesentlichen Bedenken in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Als Anwohner und Betreiber einer Ferienwohnung vor Ort sehen wir unsere Lebensqualität Gesundheit und Wirtschaftliche Grundlage durch das Projekt erheblich gefährdet.</p> <p>Folgende Gründe sind für uns ausschlaggebend:</p> <p>1. Lärmbelastung</p> <p>Die prognostizierte Geräuschemissionen der überschreiten in unseren Augen die zumutbaren Grenzwerte. Insbesondere in den Nachtstunden und bei bestimmten Windrichtungen erwarten wir eine erhebliche Belästigung, die unsere Ruhe und unseren Schlaf stört. Der anhaltende Schall beeinträchtigt dauerhaft die Wohn- und Lebensqualität.</p> <p>2. Infraschall und gesundheitliche Bedenken</p> <p>Neben dem hörbaren Lärm bereitet uns der nicht hörbare Infraschall große Sorge. Zahlreiche wissenschaftliche Hinweise deuten auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen wie Schlafstörungen, Konzentrationsprobleme und Unwohlsein hin. Eine Gefährdung unserer Gesundheit und der unserer Gäste ist für uns nicht akzeptabel.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.5 und 3.8 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>3. Blinklichter und Lichtimmissionen</p> <p>Die geplanten Warnlichter für den Flugverkehr stellen eine erhebliche visuelle Belästigung dar. Sie beeinträchtigen den nächtlichen Anblick des natürlichen Landschaftsbildes und führen zu Lichtemissionen, die störend und unzumutbar sind- insbesondere in einer ländlichen Gegend, die von Dunkelheit und Sternenhimmel geprägt ist.</p> <p>4. Eingriff in unser Recht auf Erholung</p> <p>Unser Grundstück und unsere Ferienwohnung liegen in einer Zone, die bewusst zur Erholung und Entspannung genutzt wird. Der Bau und Betrieb der Windräder würden diese Idylle zerstören. Statt Naturerlebnis und Stille würden Industrieanlagen das Landschaftsbild dominieren und unsere persönliche Erholungsmöglichkeit im eigenen Wohnumfeld erheblich mindern.</p> <p>5. Wirtschaftliche Auswirkungen auf unsere Ferienwohnung</p> <p>Als Betreiber einer Ferienwohnung sind wir auf Gäste angewiesen, die gerade wegen der Ruhe, der Landschaft und der Erholungsqualität zu uns kommen. Die geplanten Anlagen würden den Erholungswert massiv mindern und unsere Ferienwohnung unattraktiv machen. Wir befürchten deutliche Gästerückgänge und damit existenzielle finanzielle Einbußen.</p> <p>Wertminderung der Immobilie</p> <p>Nicht zuletzt ist mit einer erheblichen Wertminderung unserer Immobilie und der Ferienwohnung zu rechnen, was eine ungerechte wirtschaftliche Belastung für uns darstellt.</p> <p>Fazit</p> <p>Während wir grundsätzlich die Notwendigkeit der Energiewende anerkennen, darf diese nicht auf Kosten der Gesundheit, der Lebensqualität und der wirtschaftlichen Existenzen von Anwohnern umgesetzt werden. Der geplante Standort ist aus unserer Sicht ungeeignet.</p> <p>Wir fordern daher, die Projekte nicht zu genehmigen und stattdessen nach alternativen von Siedlungen und touristisch sensiblen Gebieten deutlich weiter entfernten Standorten zu suchen.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.7 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Verweis auf die Antwort zu den einzelnen Aspekten hält der Landkreis an der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 4 fest.</p> <p>Hinsichtlich möglicher konfliktärmerer Alternativen wird auf Kapitel 2.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|--|
| | | Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Argumente. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 55 | <p>Interessengemeinschaft Ekernermoor</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> | <p>Vielen Dank für die öffentliche Bereitstellung von Plänen über die Errichtung von Windkraftanlagen im Ammerland und für unsere Möglichkeit als Betroffene Einwände einzureichen.</p> <p>Wir sind wie u. a. Grundstückseigentümer im Ekernermoor bzw. Anwohner und sprechen uns gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Ekernermoor aus, erheben hiermit Einspruch gegen den Antrag der innoVent WP Ekernermoor GmbH & Co. KG ██████████</p> <p>Unsere Gründe:</p> <p>1.</p> <p>Die Moorkörperstärken wurden in dem betreffenden Gebiet, wo Windkraftanlagen und die dazugehörige Infrastruktur geplant sind, nicht in ausreichendem Maße korrekt ermittelt. Es werden während der Bauarbeiten Moormengen freigesetzt, die weit über die kalkulierten Berechnungen hinausgehen. Berechnungen hierfür sind im Bauantrag nicht ausführlich dokumentiert. Es besteht die Gefahr, dass große Mengen an CO2 freigesetzt werden und benachbarte Moorkörper austrocknen. Es werden erhebliche Flur- und Umweltschäden durch Abholzungen stattlicher Eichenbäume zu beklagen sein.</p> <p>Den Landkreis Ammerland bitten wir daher um eine sehr genaue Überprüfung der eingereichten Planungsunterlagen in Bezug auf Moorstärken und anfallende Schwarz- und Weißtorfmengen. An ein oder zwei vorgesehenen Standorten sind vermutlich zunächst gering vorhandene Moorstärken zu erwarten, aber sind auch die unteren Schichten bekannt? Ist dem Landkreis die Gefahr bekannt, eine durch das Auskoffern verursachte "Badewannen-Ventilwirkung" zu verursachen, die die "Schwammeigenschaften", Konsistenz und Festigkeit der umliegenden Moorkörper stark beeinflusst bzw. zerstören könnte? Regressansprüche von Landnachbarn sind hier zu erwarten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung, sondern einen konkreten Genehmigungsantrag innerhalb des Vorranggebietes Nr. 5.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung, sondern einen konkreten Genehmigungsantrag innerhalb des Vorranggebietes Nr. 5.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung, sondern einen konkreten Genehmigungsantrag innerhalb des Vorranggebietes Nr. 5.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Um die dazugehörige Infrastruktur - Zuwegungen, Leitungen etc. zu errichten, sind auch hier sehr umfangreiche Arbeiten zu bewerkstelligen. Zunächst müsste eine Vielzahl von stattlichen Eichen gefällt, des weiteren Flächen mit hohen Moorkörperstärken ausgekoffert werden. Denn um die vorgesehenen Standorte herum sind ja tiefere Moorschichten vorhanden, diese müssen auch bewegt werden. Gerade diese Moorschichten sind bei weitem nicht korrekt ermittelt worden. Das farblich gekennzeichnete Moorkataster wies während der Ratsentscheidung des Zwischenahner Gemeinderates mit der Abstimmungsentscheidung für Windkraft im Ekernermoor eine viel zu geringere Moorschicht über das gesamte Ekerner Moorgebiet aus. Weite Teile der ausgewiesenen Vorrangfläche für Windenergie im Ekernermoor waren falsch deklariert. Im vergangenen Jahr wurde dieses teilweise korrigiert, sie sind aber immer noch weit entfernt von den tatsächlich vorhandenen Werten.</p> <p>Wir können mehrere zutreffende Flächen im Ekernermoor benennen. Unsere Fläche ([REDACTED]) wies lt. Moorkataster vor der Zwischenahner Ratsabstimmung für Windkraft im Ekernermoor eine Moorkörperstärke von 40-80 cm aus, korrekt wären 450 bis 550 cm gewesen. Wir haben selbst nachgemessen. Die ehemalige Fläche von [REDACTED] liegt zentral in der Vorrangfläche und sich jetzt im Besitz des Landes Niedersachsen befindet, weist eine Moorschicht von ca. 350-550 cm auf, die im Moorkataster aber nur mit 80-120 cm aufgeführt ist.</p> <p>Es gibt mehrere Stellen im Ekernermoor, wo aufgrund des früheren Torfabbaues sich Restmoorkörper von etwa 40- 120 cm befinden, aber nur wenige Meter weiter sind stärkere Moorkörperschichten bis hin zu 500 cm und mehr anzutreffen. Im Falle des Baues von Windkraftanlagen im Ekernermoor fallen wie o.a. sehr hohe Moormassen an. Diese müssen auch transportiert werden. Hier sehen wir das nächste Problem. Moorwege wie der Lüneborger Damm, "Baadedamm" und Verlängerung Eschhomstraße sind für Schwertransporte nicht passierbar, das haben in den 50iger und 60iger Jahren leichte alliierte Panzer mit einem geschätzten Gewicht von 12 Tonnen während einer Übung im Ekernermoor bewiesen, indem die ersten 4 Fahrzeuge eingesunken sind.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung, sondern einen konkreten Genehmigungsantrag innerhalb des Vorranggebietes Nr. 5.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis hinsichtlich der Torfmächtigkeiten wird zur Kenntnis genommen. Durch den Bau von Erschließungseinrichtungen wird es zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Moorböden kommen. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung zu werten, welche im Zuge der Eingriffsregelung auszugleichen ist. Die Tragfähigkeit der vorhandenen Zuwegungen und gegebenenfalls erforderliche Ertüchtigungen sind auf Genehmigungsebene zu regeln.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und ggf. des Wassers durch neue Erschließungseinrichtungen sind im Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Es stehen unserer Ansicht nach auch keine geeigneten Zufahrtstraßen zur Verfügung. Der Birkenweg fällt als EU- Fahrradstraße vermutlich aus. Die Alpenrosenstraße und der Eschhorn im hinteren Bereich sind zu schmal und wegen des Untergrundes (z.T. Moorgrund) nicht geeignet und weisen Versackungen auf. Zudem hat sich die Eschhornstraße im vorderen Bereich als sehr anfällig gegenüber Schwerlasten erwiesen, weil unter der Pflasterung feuchte Lehmgürtelstreifen verlaufen. Durch den Schwerlastverkehr hervorgerufene Erdbewegungen und Erschütterungen nimmt die untere Bodenschicht auf und überträgt die Bewegungen auf die anliegenden Wohn- und Stallgebäude. Schäden und Regressansprüche sind vorprogrammiert. Die Gemeinde Edeweicht und die Gemeinde Bad Zwischenahn werden in Kürze hierüber informiert. Die Straße ist nicht für Schwerlasten ausgelegt und hatte vor Jahren eine Gewichtsbeschränkung von bis zu 7,5 t, die wir Anwohner wieder einfordern werden, um künftig weitere Schädigungen zu vermeiden.</p> <p>Am vergangenen Mittwoch, den 20.01.2026 teilte unser Niedersächsischer Minister für Umwelt, Klimaschutz und Energie Meyer mit, dass noch mehr für den Erhalt von den noch verbliebenen Restmooren getan werden sollte. Noch vorhandene Moore sollten nach seinem Wunsch wiedervermässt oder soweit renaturiert werden, um CO2 zu binden. Die Ankündigung steht ganz im Widerspruch zu diesem Projekt. Wir bezweifeln, dass dem Land Niedersachsen die tatsächlich vorhandenen Moorkörperstärken im Ekernermoor bekannt gemacht worden sind.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erschließungsplanung ist nicht Bestandteil des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Die Erschließung und somit die Tragfähigkeit der vorhandenen Zuwegungen sowie gegebenenfalls erforderliche Ertüchtigungen sind auf Genehmigungsebene zu regeln.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit von Wiedervermäsung und Errichtung von Windenergieanlagen wird auf Kapitel 1.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>1. Avifaunistisches Gutachten ungenügend</p> <p>Als weiteren Einwand führen wir das avifaunistische Gutachten an, welches kurz vor dem Bad Zwischenahner Ratsbeschluss den Ratsmitgliedern erläutert und vorgelegt wurde. Die Ratsmitglieder wirkten hiermit überfordert und dieses führte vermutlich zwangsläufig leider zu einer kollektiven Abstimmung. In dem Gutachten sind zwar Vogelarten - auch stark gefährdete aufgeführt - aber nach unserem Wissen und dem Wissen von lokalen Vogelexperten sind diese nicht ausreichend genug für eine Genehmigung dokumentiert. Die vorgelegten avifaunistischen Gutachten kann man nicht in dieser Ausarbeitung verwerten. Die Population der gerade hier im Ekernermoor lebenden z.T. sehr gefährdeten Arten wie Großer Brachvogel, Wespenbussard, Kiebitz, Uhu, und andere Eulenarten würde spätestens durch Flügelschläge der Windkraftanlagen ausbluten. Warum sind in dem Gutachten fast keine bzw. nur spärliche Brutstellen und Sichtungen von diesen Vogelarten verzeichnet. Es sind viel mehr Brutstellen vorhanden als im Gutachten aufgeführt, z.B. vom Neuntöter, Gelbspötter, Baumfalken, Mittelspecht, Trauerschnäpper und Mäusebussard. Als Brutplätze suchen viele Vogelarten vorzugsweise die Biotope auf, die sich oft in der Nähe von Gewässern, Tümpeln, Teichen sowie aus dichtem Baum- und Strauchbewuchs befinden, welche im Ekernermoor tatsächlich zahlreich vorhanden sind. Im Gutachten sind diese nur zum Teil aufgeführt. Die vorhandenen Habitate würden unwiederbringlich durch den geplanten Eingriff - Bau von Windkraftanlagen - verloren gehen.</p> <p>Der Uhu ist ebenso wie die Waldohreule, Schleiereule und Waldkauz im Moor immer nur spät abends, vor allem nachts unterwegs, ebenso der Ziegenmelker und mehrere Fledermausarten. Wir unterstellen hier keine Absicht während der Untersuchungen, es ist aber offensichtlich zu wenig Zeit für die korrekte Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens investiert worden. Ganz sicher war vor etwa 20 Jahren die Population von jetzt stark gefährdeten Arten noch zahlreicher. Gerade jetzt zu dieser Zeit ist dieses Gebiet unter Schutz zu stellen, um die Arten in ihren Habitaten am Leben zu halten und ihnen eine Chance zum Überleben zu geben, anstatt sie zu opfern. Jede Art zählt. Unsere Aufstellung über die im Ekernermoor beobachteten Vogelarten liegt diesem Schreiben bei.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des für die regionalplanerische angemessenen Untersuchungsumfangs wird auf Kapitel 3.13.1 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der konkret im Vorranggebiet Nr. 5 nachgewiesenen Vogelarten wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die Hinweise auf die nebenstehenden Vogelarten werden mit Verweis auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Fledermäuse wird auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Nicht ausreichend ist in dem avifaunistischen Gutachten die Bedeutung der Vogelfluglinie für Zugvögel festgehalten. Es sind zumindest einige als Gastvögel aufgeführt. Aber die tatsächlichen Schwärme von Zeisigarten, Seidenschwanz und Finkenarten, die sich hier in diesem Gebiet auf ihrer Durchreise mit Früchten von z.B. Eberesche und Holunder stärken, fehlen tatsächlich. Das Ekernermoor ist schon seit ewigen Zeiten besonders wegen der Ruhe eine Raststätte und sogar als Brutplätze für stark gefährdete Arten wie Bekassine, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Uferschepfe, Seeadler, Uhu und anderen Vogelarten gewesen. Es liegt auf der Hand, dass durch den Bau von Windkraftanlagen im Ekernermoor die Vogelfluglinie sehr stark beeinflusst wird.</p> <p>2. Sonstige Gefahren</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen sind heutzutage moderner und größer. Bei Minusgraden, die im Ekernermoor häufiger Vorkommen als auf anderen umliegenden Flächen und leicht unterschätzt werden, können durch plötzlichen Eisschlag Personen, Nutztiere, Maschinen und sonstige Sachgüter zu Schaden kommen. Ebenso ist bei einem Feuerschaden als Folge mit einem Moorbrand zu rechnen, der verheerend enden kann. Direkt am Ekernermoor in Portsloge befindet sich der Reiterhof Lübben mit diversen Reitsportveranstaltungen. Ob Reitsport, Spaziergänge, Laufsport oder dauerhafte Landarbeiten, die Gefahren sitzen den Aktiven immer "im Nacken".</p> <p>3. Gesunder Menschenverstand</p> <p>Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Kriterien für die Ausweisung als Vorrangfläche für Windkraft in der Zwischenzeit verändert haben und dem heutigen Wissenstand nicht mehr standhalten. Die Erkenntnis, dass offene und landwirtschaftlich vor allem intensiv betriebene Moorflächen CO2 schädigend und Gegenmaßnahmen erforderlich sind, gewann erst in den letzten Jahren mehr an Bedeutung. Auch der drastische Rückgang der Insektenwelt sowie die Vogelpopulation ist erst vor einigen Jahren sehr präsent geworden.</p> | <p>Hinsichtlich der Gastvögel sowie der nebenstehend genannten Brutvögel wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.15 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>In der Planung fehlt auch eine Beurteilung über den heutzutage noch vorhandenen Bioverbund zwischen dem Engelsmeer, dem Wildenloh, den Portsloger und Edewechter Tonkuhlen, Moorweiden und Biotopen, dem Dänikhorster Moor mit dem angrenzenden Fintlandsmoor, den Portsloger Waldbeständen, wo sich die Artenvielfalt noch austauschen kann.</p> <p>Müssen wir Ammerländer nun stur den Vorgaben der Landesbehörden folgen, ggf. dagegen Klage einreichen oder kann der Landkreis Ammerland den Wagemut besitzen, dem Land Niedersachsen verantwortungsvoll mitzuteilen, Anträge auf Genehmigung für den Bau von Windkraftanlagen auf Moorflächen vorerst nicht zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch das Ekernermoor mit den weitgehend unbekanntenen Torfmoorschichten und der jetzt noch vielfältig vorhandenen Flora und Fauna.</p> <p>Politisch gesehen ist eine Ablehnung des Antrages WA im Ekernermoor nicht relevant für den Klimaschutz. Die weitaus größten Hauptverursacher für den Klimawandel sind die USA, China, Indien und andere Länder, dann erst folgt mit sehr großem Abstand Deutschland mit 2 %. Aber wir können durch Verzicht auf den Bau von Anlagen in Moorgebieten zur CO2 Reduzierung schon beachtlich dazu beitragen. Der Landkreis sollte andere Möglichkeiten ausschöpfen, um die von der Landesregierung festgelegte Norm zu erreichen oder auch nicht zu erreichen, aber anderweitig zu befriedigen (z.B. Ausweisung von Photovoltaikflächen).</p> | <p>Der Hinweis auf den Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorranggebiete des Biotopverbunds aus dem LROP liegen nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorranggebietes Nr. 5, das nächstgelegene Vorranggebiet Biotopverbund aus dem LROP ist nebenstehend benannte Engelsmeer mit angrenzenden Flächen. Nach Auswertung des Biotopverbundkonzeptes des Landkreises Ammerland (Karte 5.2) im Landschaftsrahmenplan liegt zwischen den nebenstehenden Bereichen sowie dem Vorranggebiet Nr. 5 kein prioritärer Entwicklungskorridor für den Biotopverbund.</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. 5 ist auf derselben Karte überwiegend als Verbindungsfläche (Entwicklung) für den Moor-Biotopverbund dargestellt, teilweise auch als Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung). Zudem verläuft ein prioritärer Entwicklungskorridor Moor durch das Vorranggebiet. Entlang dieser Achse soll durch Wiedervernässung und Extensivierung hochmoortypische Vegetation gesichert werden. Entsprechend der Auflistung im Materialband des Landschaftsrahmenplans sind als Zielarten für den Moor-Biotopverbund Libellen sowie Amphibien (Moorfrosch) genannt. Hierbei handelt es sich nicht um windenergiesensible Artengruppen. Wie auch in Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung erläutert, geht der Landkreis Ammerland davon aus, dass die Umsetzung von Windenergieanlagen einer Wiedervernässung nicht entgegensteht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopverbundfunktionen werden somit vorliegend nicht erkannt.</p> <p>Die Immissionsschutzbehörde des Landkreises hat sich bei eingegangenen Genehmigungsanträgen an das entsprechende Verfahren gemäß BImSchG zu halten. Es wird auf den Regelungsinhalt der Genehmigungsfiktion gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben und dem Erfordernis der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird auf Kapitel 1.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Eine ablehnende Entscheidung des Bauantrages von InnoVent durch den Landkreis würde auch für viele Kurgäste, Urlauber und Naherholer, die gerne wiederkehren und nicht zuletzt eine große Anzahl von Anwohnern und Grundstückseigentümern in Bad Zwischenahn, Ekern, Specken, Portsloge, Edewecht, Kleefeld, Kayhausen und Umgebung Zufriedenheit und Erleichterung bedeuten.</p> <p>Anderenfalls 10 Jahre nach einer möglichen Errichtung von WA wird wohl der Widerstand von Windkraftgegnern erloschen sein, aber es wird sicherlich durch die nicht mehr vorhandene Artenvielfalt still werden in unserer vertrauten heimatlichen Natur mitten im Ammerland. Die Stille wird dann überwiegend nur noch durch den Betrieb von Windkraftanlagen unterbrochen.</p> <p>Welche Erklärungen haben wir dann wohl für unsere Nachfahren parat?</p> <p>Im Übrigen möchten wir an die vorherigen eingereichten Schreiben mit unseren Bedenken gegen Windkraftanlagen im Ekernermoor erinnern!</p> <p>-Anlage- Aufstellung über vorkommende Vogel- und Kleintierarten im Ekernermoor</p> <p>- Unterschriftenliste</p> <p>Verzeichnis über vorkommende Vogelarten im Ekerner Moor/Kayhauserfelder Moor Beobachtungszeitraum zwischen 2015 und 2025, die überwiegend als Habitate anzusehen sind. Beobachtetes Gebiet zwischen den Straßenzügen:</p> <p>östlich von der Goldenen Linie, westlich vom Kleefelder Weg und Birkenweg, nördlich vom Portsloger Damm, südlich vom Lüneburger Damm - Am Moordamm - Mühlenweg-Mittellinie.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung, sondern einen konkreten Genehmigungsantrag.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Artenvielfalt erkennt der Landkreis durch die vorliegende Planung nicht.</p> <p>Der Landkreis Ammerland handelt im Sinne der Allgemeinheit.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterschriftenliste wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

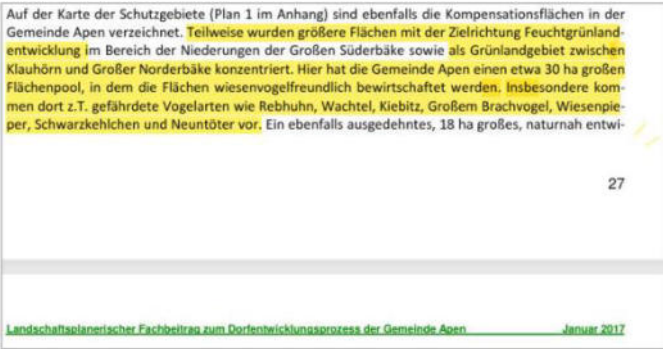
| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Von den nachfolgend aufgeführten Vogelarten, darunter auch Zugvogelarten, konnten in den vergangenen Jahren im oder in dem direkt angrenzenden Bereich der ausgewiesenen Vorrangfläche des Ekernermoores mehrmals im Jahr von mehreren Personen, z.T. Ornithologen, Hobby-Ornithologen und Naturfreunde aus der unmittelbaren Umgebung, identifiziert werden. Auch wurden oftmals die Brutplätze hierzu entdeckt:</p> <p>Uhu, Seidenschwanz, Großer Brachvogel, Uferschepfe, Bekassine, Wachtelkönig, Feldschwirl, Kiebitz, Rebhuhn, Rotschenkel, Wiesenpieper, Baumfalke, Turmfalke, Bluthänfling, Goldammer, Kleinspecht, Grünspecht, Mittelspecht, Bundspecht, Krickente, Kuckuck, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Wespenbussard, Rohrweihe, Habicht, Sperber, Fliegenschnäpper, Trauerschnäpper, Ziegenmelker, Eisvogel, Stieglitz, Blaukehlchen, Schwarzkehlchen, Rotkehlchen, Tannenmeise, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Pirol, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Wasserralle, Schafstelze, Bachstelze, Girlitz, Erlenzeisig, Heckenbraunelle, Dorngrasmücke, Fitis, Mönchgrasmücke, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Fasan, Baumpieper, Gelbspötter, Gimpel, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Elster, Eichelhäher, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Austernfischer, Kleiber, Neuntöter, Star, Schwarzdrossel, Graudrossel, Misteldrossel, Wacholderdrossel, Waldschnepfe, Grünfink, Buchfink, Laubsänger, Feldsperling, Haussperling, Türkentaube, Eichelhäher, Elster, Ringeltaube, Turteltaube, Saatkrähe, Nebelkrähe, Wildentenarten, Graugans, Nonnengans, Teichhuhn, Blesshuhn, Flußschwalbe, Weißstorch, Kranich, Schwarzspecht, Sumpfohreule, Raubwürger, Steinschmätzer, Seeadler, Fischadler, Nachtreiher, Graureiher, Silberreiher, Wiesenweihe, Löffelente, Möwenarten.</p> <p>Es halten sich vermutlich noch mehr Vogelarten im Ekernermoor auf, die wir bisher noch nicht erfasst haben.</p> <p>Weitere vorhandene endemische Reptilien, Libellenarten und sonstige Säugetiere, die schutzbedürftig sind: Mooreidechse, Kreuzotter, Moorfrosch, Salamander, Bartfledermaus und weitere Fledermausarten, Schwarze Heidelibelle, Mosaikjungfer und weitere zahlreiche Libellenarten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen-</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen-</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen-</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Im Ekernermoor existieren z.T. sehr seltene Torfmoose, Algen und Flechtenarten und heimische Sonnentauarten, die unter Schutz stehen.</p> | <p>Die Hinweise auf Vorkommen geschützter Pflanzenarten sowie Flechten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p> |
| 56a | <p>AG gegen WKA Klauhörn, [REDACTED]</p> | <p>In den beiden Anhängen finden Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einwendungen der AG Bürger Apen, Klauhörn, Ihorst zu dem „Entwurf LROP 2025 – Teilfläche Klauhörn“ 2. Einwendungen Bürger 2023 FNP Apen_Abwägung_Buergerinititative_Klauhörn <p>Diese Unterlagen gehen Ihnen auch zusätzlich in Papierform zu.</p> <p>Außerdem nur in Papierform eine 17-seitige Unterschriftenliste mit insg. 159 Unterschriften gegen das im Betr. Genannte LROP 2025 „Teilfläche Klauhörn“.</p> <p><u>Anlage 1 – 37 Seiten</u></p> <p><u>Anlage 2 – 104 Seiten</u></p> <p>Anmerkung: Die Anlagen sind 2 x hintereinander anbei</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anlage 1 (Einwendungen Bürger 2023 FNP Apen_Abwägung_Buergerinititative_Klauhörn) wird zur Kenntnis genommen. Anlage 2 (Die Einwendungen der AG Bürger Apen, Klauhörn, Ihorst zu dem „Entwurf LROP 2025 – Teilfläche Klauhörn“) wird in der Synopse als Einwendung Nr. 56b aufgeführt.</p> |
| 56b | <p>AG gegen WKA Klauhörn, [REDACTED]</p> | <p>Zu dem im Betreff genannten Vorgang, geht Ihnen hiermit die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft (AG) gegen WKA Klauhörn zu. Diese Personengruppe zeichnet insgesamt für diese Einwendung verantwortlich.</p> <p>Der Stellungnahme liegt eine Unterschriftenliste als Anlage zum Entwurf LROP Ammerland 2025 bei.</p> <p>Außerdem fügen wir die Stellungnahme mit Unterschriften-Liste zum Entwurf FNP Apen von 2023 bei.</p> <p>Die aktuelle Einwendung ist sehr umfangreich. Sie erfordert deshalb auch von Ihnen einen gewissen Zeitaufwand für die sachliche Beurteilung der darin aufgeführten Argumente gegen das geplante Vorhaben.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>In der Einwendung verweisen wir ausdrücklich auf folgende Gesetze:</p> <p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gesetz Verschlechterungsverbot des BNatSchG, WHG (Wasserhaushaltsgesetz), und das NWG (Niedersächsisches Wasserecht)</p> <p>und gehen natürlich davon aus, dass diese auch vollumfänglich Anwendung finden werden.</p> <p>Aber der jetzt vorliegende Entwurf: Ausweisung von Windenergieflächen Teilfläche „Klauhörn“ trägt den oben genannten Gesetzen, Verordnungen und relevanten Schutzgütern nicht in allen Belangen Rechnung.</p> <p>Es fehlen dort „Solide Folgenabschätzungen“ und außerdem haben wir Grund zu der Annahme, dass der bestehende Entwurf zum LROP wegen Verletzung des Verschlechterungsverbots in der Teilfläche „Gebiet Klauhörn“ rechtlich keinen Bestand haben kann.</p> <p>Die Ausweisung von Windenergieflächen auf der Teilfläche Klauhörn darf nicht erfolgen!</p> <p>Stellungnahme betroffener Bürger von Apen / Klauhörn / Ihorst imBeteiligungsverfahren gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)Windenergie für den Landkreis Ammerland, zur Teilfläche Klauhörn (Entwurf LROP 2025)</p> <p>Stellungnahme zur geplanten Ausweisung von Windenergieflächen Teilfläche „Klauhörn“</p> <p>Die beschriebene Potenzialfläche umfasst das Poldergebiet Klauhörn, welches in alten Karten auch „Ihorster Moor“ genannt wurde. Im Folgenden werden diese Namen immer wieder verwendet und beziehen sich auf Flächen der Teilfläche „Klauhörn“.</p> <p>Die Teile des Hochmoorkomplexes Ihorster Moor sind noch mit Moorkulisse und hoher Torfmächtigkeit erhalten (siehe Ergebnisse des digitalen Moorkatasters) und weisen eine natürliche Feuchtwiesen-Vegetation, Biotope sowie Lebensraum in extensiver Bewirtschaftung auf. Das Poldergebiet ist bzw. liegt größtenteils im Ihorster Moor.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den nachfolgenden Seiten wird zu den einzelnen Belangen detailliert geantwortet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den nachfolgenden Seiten wird zu den einzelnen Belangen detailliert geantwortet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Aus folgenden Gründen fordern wir, dass die Teilfläche „Klauhörn“ als Windparkfläche ausgeschlossen wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgleichsflächen und Kompensationsflächen 2. Wiesenvogelschutzgebiet 3. Artenschutz 4. Schutzwürdigkeit Feuchtwiesen, Auen und Biodiversität 5. Biotopverbund und ökologische Funktion der Flächen 6. Teilfläche Klauhörn am LSG „Niederung der großen Norderbäke“ 7. Moorschutz „Ihorster Moor“ 8. Hochwasserschutz 9. durchgeführte Renaturierung und Schaffung von Sumpfbiotopen 1994 für mehr Artenvielfalt und Naturschutz 10. Überfrachtung des Raums und fehlende Akzeptanz der Anwohner 11. Naherholung und Tourismus 12. Forderung „Planung nach rotor-in-Szenario“ 13. Nicht korrekte Abstände zu Wohngebäuden 14. Anerkennung durchgeführter Planungs-Ergebnisse 15. Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot 16. Zusammenfassung | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen nebenstehend aufgeführten Aspekte wird im Folgenden geantwortet.</p> |

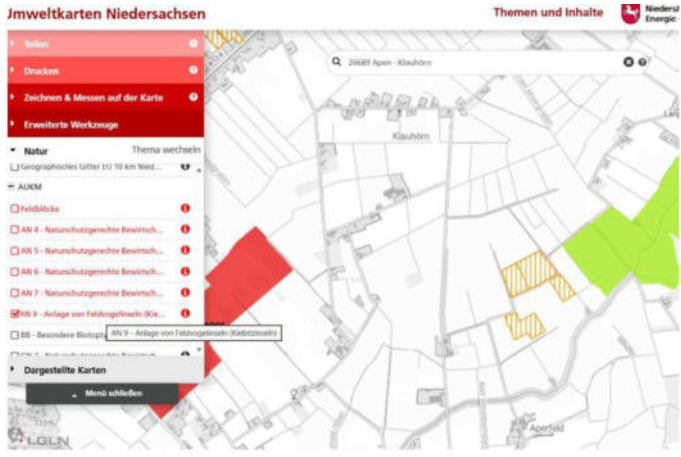
| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>1. Ausgleichsflächen/ Kompensationsflächen</p> <p>Teile der Teilfläche Klauhörn sind bereits als Kompensations- bzw. Ausgleichsflächen als Teil eines 30 Hektar großer Flächenkompensation ausgewiesen, welche als größere Fläche einzustufen ist. Diese Kompensationsflächen werden von der Gemeinde Apen für diverse Bebauungspläne als Ausgleichsmaßnahmen/Flächen ausgewiesen. Das bedeutet, dass die Gemeinde Apen vorliegendes Gebiet zwar als Kompensation nutzt, der Effekt der Ausgleichsfläche wird jedoch durch eine Windparküberplanung verloren und verliert aus Naturschutzsicht den Ausgleichseffekt.</p> <p>Ergänzt man die Nähe zu weiteren Kompensationsflächen in Klauhörn und Ihorst sowie zum LSG mit ähnlichen Schutzzwecken (siehe Abbildung 4), multipliziert sich die Bedeutung der Flächen enorm, da sie als großer zusammenhängender Komplex eines großen Schutzgebiets für den Wiesenvogel anzusehen sind. Wie in Abbildung 78 zu erkennen ist, ist die Bedeutung des gesamten Gebiets der Teilfläche Klauhörn als Erweiterung zum LSG „Niederung der großen Norderbäke“ als Gebiet mit hoher Bedeutung für Brutvögel eingestuft worden. Dies ist durch die Lage des LSG und der Kompensationsflächen ebenfalls visuell zu erkennen (Siehe Abbildung 2).</p> <p>Ergänzend hierzu steht im Dorfentwicklungsplan der Gemeinde Apen, dass die Ausweitung weiterer Flächen für das Wiesenvogelschutzprogramm (Siehe Abbildung 5) als Kompensationsmaßnahme durchgeführt wurde (Quelle: Auszug Dorfentwicklungsplan 2017, S.27f. www.apen.de), siehe Abb 1.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Kompensationsflächen wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf die Kompensationsflächen sowie das angrenzende Landschaftsschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen. Die Flächen werden in ihrer Bedeutung dahingehend gewürdigt, dass sie durch das Vorranggebiet Nr. 1 nicht überlagert werden. Bezüglich der Bedeutung für Wiesenvögel wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dabei handelt es sich um die heute bekannten Kompensationsflächen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | |  <p>Abbildung 1: Auszug Dorfentwicklungsplan 2017, S.27f. (Quelle: www.apen.de).</p> <p>Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Kompensations- und Ausgleichsflächen dauerhaft ihrer ökologischen Funktion zuzuführen und in diesem Zustand zu erhalten. Zweck der Kompensation dieser Flächen ist unter anderem der Schutz des Wiesenvogels und Schaffung eines Lebensraumes und Brutgebietes. (wie im LSG „Niederung der großen Norderbäke“ ebenfalls). Eine Umnutzung dieser Flächen durch die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) würde den gesetzlichen Ausgleichszweck aufheben und steht in direktem Widerspruch zu den festgelegten Schutzziele.</p> <p>Hinzu kommt, dass in diesem Gebiet wiederholt stark bedrohte Arten von Wiesenbrütern über mehrere Jahre nachgewiesen und dem Landkreis fotografisch dokumentiert wurden. Diese Nachweise wurden u.a. auch durch die ornithologische Bewertung der Stellungnahmen durch das zuständige Planungsbüros NWP im Zuge der Änderung des 24. Flächennutzungsplans der Gemeinde Apen im Jahr 2023 bestätigt. Es wurde darauf verwiesen, dass Klauhörn als Vorranggebiet für Wind ungeeignet und aus Kompensations-, Naturschutz- und Artenschutzrechtlichen Gründen nicht vertretbar sei. Eine Überplanung bestehender Ausgleichs- und Kompensationsflächen widerspricht somit eindeutig dem Grundsatz der dauerhaften Sicherung ökologischer Kompensationsmaßnahmen gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB).</p> | <p>Bezüglich der Kompensationsflächen wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des durch systematische Erfassungen nachgewiesenen Artenspektrums wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

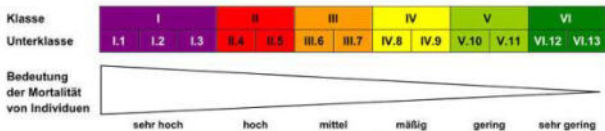
| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Fazit:</p> <p>Die Nutzung der Teilfläche Klauhörn als Vorranggebiet für Windenergie ist sowohl rechtlich als auch naturschutzfachlich unzulässig, da sie den Zielen und Funktionen der bestehenden Ausgleichs- und Kompensationsflächen entgegenwirkt.</p>  <p>Abbildung 2: Anhang Dorfentwicklungsplan Gemeinde Apen (Quelle: www.apen.de).</p> <p>Kompensationsflächen</p> <p>Es befinden sich Kompensationsflächen in mehreren Vorranggebieten, zur konkreten Lage wird auf die Gebietsblätter verwiesen. Größere zusammenhängende Kompensationsflächen, die die Ausnutzbarkeit der Vorranggebiete einschränken, wurden bei der Standortfestlegung als Ausschlusskriterium angewendet. Die Kompensationsflächen sind im Zuge der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Abbildung 3: Auszug "Kompensationsflächen" Umweltbericht (Quelle: www.ammerland.de).</p> | <p>Hinsichtlich der vorhandenen Kompensationsflächen wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <div data-bbox="548 347 1220 705" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> • Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Niederung sowie ihrer typischen Lebensräume mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. • Gesichert werden sollen u. a. die speziellen Wasserverhältnisse (hohe Grundwasserstände, Überschwemmungen), hohe Fließgeschwindigkeit und Uferabbrüche im Gewässer. • Besonderes Augenmerk liegt auf Erhalt der Bodenstrukturen (nasse, grundwasserbeeinflusste Sandböden, z. B. Gley-, <u>Anmoorgley</u>-Böden) als Standorte artenreicher Pflanzenbestände. • Das Gebiet ist Teil der naturräumlichen Einheit „Ammerländer Geest“ und weist im nördlichen Teil Waldflächen, Wall- und Feldhecken, Einzelbäume, artenreiche Wiesen und Weiden auf; im südlichen Teil große Grünland-Grabenareale, Röhrichte, Rieder und nasse Hochstaudenfluren. • Artenvorkommen: Im nördlichen Teil sind Waldgesellschaften mit z. B. Buschwindröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), Schattenblümchen (<i>Maianthemum bifolium</i>), Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>) etc. nachgewiesen. • Im südlichen Teil (Ithorst/ Klauhörn) sind artenreiche Grünland- und Überschwemmungsflächen vorhanden. Speziell für Wiesenvögel: Nachgewiesen wurden Arten wie Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Bekassine. • Zudem wird dem Gebiet eine wichtige Funktion als <u>Überschwemmungs-</u> und Retentionsraum für Oberflächenwasser beigemessen. </div> <p data-bbox="548 721 918 737">Abbildung 4: Auszug LSG Schutzzweck (Quelle: www.ammerland.de).</p> <p data-bbox="548 758 869 785">2. Wiesenvogelschutzgebiet</p> <p data-bbox="548 801 1227 938">Im Teilgebiet Klauhörn befindet sich eine besonders schützenswerte Fläche, die bereits im Rahmen der Dorfentwicklung Apen (2017, Quelle: www.apen.de) als Kompensationsmaßnahme in den Flächenpool des Wiesenvogelschutzprogramms aufgenommen wurde.</p> <p data-bbox="548 954 1227 1091">Nach dem aktuellen Landschaftsrahmenplan hat dieser Bereich eine hohe bis sehr hohe regionale Bedeutung als Brutgebiet für Wiesenvögel. Die Teilfläche Klauhörn ist die einzige Fläche laut Umweltkarten Niedersachsen und Landschaftsrahmenplan, die eine hohe (z.T. sehr hohe)regionale Bedeutung hat.</p> <p data-bbox="548 1107 1227 1219">Darüber hinaus handelt es sich um einen schützenswerten Landschaftsraum mit Feldinseln, sogenannten Kiebitzinseln (siehe Abbildung 6), die eine wichtige Funktion als Rückzugs- und Brutareale für gefährdete Arten erfüllen.</p> <p data-bbox="548 1267 1227 1453">Die vorhandenen Feuchtwiesen, die extensive Bewirtschaftung, regelmäßige Überschwemmungen sowie die offene, weiträumige Landschaft tragen wesentlich dazu bei, dass dieses Gebiet als Lebensraum für Wiesenvögel besonders geeignet ist. Zudem liegt die Fläche in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Niederung der großen Norderbäke“, was den ökologischen Wert und die Schutzwürdigkeit weiter erhöht.</p> | <p data-bbox="1245 347 2130 400">Der nebenstehende Auszug wird zur Kenntnis genommen. Er dokumentiert den Schutzzweck des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes.</p> <p data-bbox="1245 801 2130 884">Durch das Vorranggebiet selber werden keine Kompensationsflächen überlagert, siehe auch Kapitel 4.1 der Präambelabwägung. Die Überlagerung mit der Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms</p> <p data-bbox="1245 954 2130 1066">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist dennoch nicht von einer Nicht-Umsetzbarkeit der Planung auszugehen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind jedoch aller Voraussicht nach Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Avifauna erforderlich.</p> <p data-bbox="1245 1107 2130 1244">Der Hinweis auf die Feldinseln wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der in Abbildung 6 gezeigten Flächenkulisse nicht um eine tatsächliche Abgrenzung vorhandener Kiebitzinseln, sondern um eine festgelegte und jährlich angepasste Förderkulisse, innerhalb derer bestimmte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (vorliegend die Anlage von Kiebitzinseln) finanziell gefördert werden.</p> <p data-bbox="1245 1267 2130 1350">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wertigkeiten werden in dem Gebietsblatt sowie dem Steckbrief zu Vorranggebiet Nr. 1 aufgeführt. Sie stehen einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Dem Landkreis Ammerland liegen nachweislich fotografische Sichtungen von Kiebitz, Brutpaaren des Großen Brachvogels sowie Wachteln aus den letzten Jahren vor. Auch Bekassinen wurden in diesem Gebiet gemeldet. Diese Arten sind sämtlich auf störungsarme, offene und feuchte Lebensräume angewiesen – genau jene Strukturen, die durch den Bau und Betrieb eines Windparks erheblich beeinträchtigt würden.</p> <p>Der geplante Windpark steht daher im klaren Widerspruch zu den bestehenden Schutz- und Entwicklungszielen des Wiesenvogelschutzprogramms sowie den Vorgaben des Landschaftsrahmenplans. Eine Realisierung des Projekts an diesem Standort würde den Erfolg bereits umgesetzter Naturschutzmaßnahmen gefährden und den Lebensraum bedrohter Vogelarten nachhaltig beeinträchtigen</p>  <p>Abbildung 5: Umweltkarte Moorgrünland in der Wiesenvogelschutzkulisse (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten).</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume wird auf Kapitel 3.13.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie vorstehend und ausführlich in Kapitel 4.1 der Präambelabwägung erläutert, ist mit einem entsprechenden Bedarf an Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen. Eine Nicht-Umsetzbarkeit der Planung lässt sich aus den Gegebenheiten auf regionalplanerischer Ebene nicht ableiten.</p> <p>Die Abbildung wird zur Kenntnis genommen, siehe oben.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 6: Umweltkarte AN 9 - Anlage von Feldvogelinseln (Kiebitzinseln)(Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten)</p> <p>3. Artenschutz</p> <p>In dem Gebiet, in welchem die Teilfläche Klauhörn sich befindet, gibt es diverse Brutarten, die einen roten Listenstatus haben. Zusätzlich lassen sich Arten vor Ort finden, die sehr schlaggefährdet sind. Es gibt jedoch auch Vögel wie die Kornweihe, die jährlich über einen Zeitraum von 5-7 Monaten vor Ort sind. Da sie eine hohe Bestandsbedeutung haben und besonders vor dem Aussterben bedroht sind, werden sie ebenfalls gelistet, da die Tötung einzelner Tiere durch WEAs von hoher Relevanz für den Erhalt der Art sind.</p> <p>Uns bekannte Brutstandorte nennen wir hier nicht, um etwaige Vertreibung/Nestbeschädigung/Tötung zu verhindern. Grund: Verdrängungsmaßnahmen bzw. Vergrämungsmaßnahmen haben in den letzten 1-2 Jahren massiv zugenommen.</p> | <p>Die Abbildung wird zur Kenntnis genommen, siehe oben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um Ergebnisse standardisierter Erfassungen mit ausreichender Dokumentation. Die Hinweise liegen, auch nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde, somit nicht in fachlich ausreichend fundierter Form vor, um bei der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung berücksichtigt werden zu können.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------|--|--|--|----------------------------------|-------|---|--------------------------|----------|-----------------|------------|-------------|------|-----------|-----------------|-----------|------|-----|-----------|-----------|---------------------|-------------|------|------------|--------------|-----------------|--------|------|--------------|-----------------------|--------|-------------|-------|-------------|-----------------|-----------------|-----------|-----|--------------|-----------------------|----------|---------------|--------------------|------------|-------------|-----------------|---------------|-------|--------------|--------------------------|----------|---------------|--------------------|--|
| | | <p>Im Folgenden werden die selbst beobachteten und dokumentierten Arten aufgezählt, die aufgrund des „Roten Listen Status“ und der Schlaggefährdung besonders schützenswert sind. Im Rahmen der Aufzählung wird ebenfalls auf den „Roten Listen Status“ verwiesen. Bei schlaggefährdeten Arten werden zusätzlich die Anzahl der Schlagopfer sowie die Mortalitätsrate im Verhältnis zu Brutpaaren genannt. Diese Daten stammen aus der Studie: „Windenergie und der Erhalt der Vogelbestände“ (2021) und wurde im Auftrag der Stiftung Klimaneutralität durch die ARSU GmbH erstellt.</p> <table border="1" data-bbox="555 639 1218 1098"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>Roter-Listen-Status (Nds/Bremen)</th> <th>Trend</th> <th>Einschätzung Schlaggefährdung (Studie 2021)</th> <th>MGI-Klasse (laut Studie)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rotmilan</td> <td>Stark gefährdet</td> <td>Rückläufig</td> <td>sehr hoch –</td> <td>II.5</td> </tr> <tr> <td>Kornweihe</td> <td>Stark gefährdet</td> <td>abnehmend</td> <td>hoch</td> <td>I.3</td> </tr> <tr> <td>Rohrweihe</td> <td>Gefährdet</td> <td>teilweise abnehmend</td> <td>mittel–hoch</td> <td>II.5</td> </tr> <tr> <td>Weißstorch</td> <td>Vorwarnstufe</td> <td>stabil/steigend</td> <td>mittel</td> <td>II.4</td> </tr> <tr> <td>Mäusebussard</td> <td>nicht stark gefährdet</td> <td>Stabil</td> <td>mittel–hoch</td> <td>III.7</td> </tr> <tr> <td>Wiesenweihe</td> <td>Stark gefährdet</td> <td>stark abnehmend</td> <td>sehr hoch</td> <td>I.3</td> </tr> <tr> <td>Silberreiher</td> <td>nicht stark gefährdet</td> <td>Steigend</td> <td>gering–mittel</td> <td>nicht in Tabelle 4</td> </tr> <tr> <td>Graureiher</td> <td>ungefährdet</td> <td>stabil/steigend</td> <td>gering–mittel</td> <td>III.6</td> </tr> <tr> <td>Seidenreiher</td> <td>regional unterschiedlich</td> <td>Steigend</td> <td>gering–mittel</td> <td>nicht in Tabelle 4</td> </tr> </tbody> </table> | Art | Roter-Listen-Status (Nds/Bremen) | Trend | Einschätzung Schlaggefährdung (Studie 2021) | MGI-Klasse (laut Studie) | Rotmilan | Stark gefährdet | Rückläufig | sehr hoch – | II.5 | Kornweihe | Stark gefährdet | abnehmend | hoch | I.3 | Rohrweihe | Gefährdet | teilweise abnehmend | mittel–hoch | II.5 | Weißstorch | Vorwarnstufe | stabil/steigend | mittel | II.4 | Mäusebussard | nicht stark gefährdet | Stabil | mittel–hoch | III.7 | Wiesenweihe | Stark gefährdet | stark abnehmend | sehr hoch | I.3 | Silberreiher | nicht stark gefährdet | Steigend | gering–mittel | nicht in Tabelle 4 | Graureiher | ungefährdet | stabil/steigend | gering–mittel | III.6 | Seidenreiher | regional unterschiedlich | Steigend | gering–mittel | nicht in Tabelle 4 | <p>Die Auflistung wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Kollisionsgefährdung ist die abschließende Auflistung der Anlage 1 zu §45b BNatSchG maßgeblich.</p> <p>Die Auflistung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Art | Roter-Listen-Status (Nds/Bremen) | Trend | Einschätzung Schlaggefährdung (Studie 2021) | MGI-Klasse (laut Studie) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rotmilan | Stark gefährdet | Rückläufig | sehr hoch – | II.5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kornweihe | Stark gefährdet | abnehmend | hoch | I.3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rohrweihe | Gefährdet | teilweise abnehmend | mittel–hoch | II.5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Weißstorch | Vorwarnstufe | stabil/steigend | mittel | II.4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mäusebussard | nicht stark gefährdet | Stabil | mittel–hoch | III.7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wiesenweihe | Stark gefährdet | stark abnehmend | sehr hoch | I.3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Silberreiher | nicht stark gefährdet | Steigend | gering–mittel | nicht in Tabelle 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Graureiher | ungefährdet | stabil/steigend | gering–mittel | III.6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Seidenreiher | regional unterschiedlich | Steigend | gering–mittel | nicht in Tabelle 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | |  <p>Abbildung 7: Klassen der Mortalitätsgefährdung nach MGI Quelle: BERNOTAT & DIERSCHKE (2016)</p> <p>Abbildung 7: Klassen der Mortalitätsgefährdung nach MGI (Quelle: Studie Windenergie und Erhalt der Vogelbestände). In Tabelle 1 sind alle gesichteten und dokumentierten Arten in der Teilfläche Klauhörn gelistet. Wie die Tabelle 1 und die Abbildung 7 zeigen, gibt es in Teilfläche viele Arten mit einer hohen Mortalitätsgefährdung und den Klassen I.2 bis III.7:</p> <p>Es gibt 5 Arten in der Teilfläche Klauhörn, bei denen die Mortalität einzelner Individuen eine sehr hohe Bedeutung für den Artenhalt/Artenaussterben hat.</p> <p>Es gibt 9 Arten in der Teilfläche Klauhörn, bei denen die Mortalität einzelner Individuen eine hohe Bedeutung für den Artenhalt/Artenaussterben haben.</p> <p>Es gibt 13 Arten in der Teilfläche Klauhörn, bei denen die Mortalität einzelner Individuen eine mittlere Bedeutung für den Artenhalt/Artenaussterben haben.</p> <p>Alleine diese Zahlen zeigen, dass die Teilfläche Klauhörn für WEA ungeeignet ist.</p> <p>Es folgen die Sichtungen einzelner Arten, die zum großen Teil mit einer laienhaften Kamera durch Anwohner (nicht-Ornithologen) dokumentiert wurden. Es gibt weitere Fotos, welche die Wiedererkennung der Umgebung ermöglichen, aber nicht das „scharfe Arten-Objekt“ unbedingt. Wir haben versucht, für beides Aufnahmen in dieser Ausarbeitung einzubinden. Es ist ebenfalls zu erwähnen, dass der größte Zeitaufwand im Jahr 2023 für die Dokumentation erbracht wurde. Im Jahr 2023 war die KI-Bearbeitung noch nicht ausgereift. Deshalb sind alle folgenden Fotos als „echt“ anzuerkennen. Der Großteil liegt der UNB vom LK Ammerland per Mail vor.</p> | <p>Die Abbildung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Aspekte und die nebenstehende Schlussfolgerung hinsichtlich der Flächeneignung wird in den folgenden Absätzen im Detail eingegangen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um Ergebnisse standardisierter Erfassungen mit ausreichender Dokumentation. Die Hinweise liegen, auch nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde, somit nicht in fachlich ausreichend fundierter Form vor, um bei der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung berücksichtigt werden zu können.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>3.1 Rotmilan:</p> <p>Rund um die Teilfläche Klauhörn konnten wir in den letzten Jahren 3 Horste vom Rotmilan identifizieren. Diese wurde ebenfalls dem Landkreis Niedersachsen und dem NLWKN z.T. gemeldet.</p> <p>2 Horste befinden sich laut der oben verwiesenen Studie in einem kritischen Abstand zur Teilfläche Klauhörn, sodass der innere Abstand nicht eingehalten werden kann. Der Rotmilan ist laut der oben genannten Studie neben dem Fisch- und Seeadler, der schlaggefährdete Vogel, der ebenfalls auf der roten Liste steht. Die Zunahme der Schlagopfer seit 2018 hat stark zugenommen aufgrund der höheren Anlagen, sodass der Rotmilan eine Stellungnahme betroffener Bürger von Apen / Klauhörn / Ihorst im-Beteiligungsverfahren gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)Windenergie für den Landkreis Ammerland, zur Teilfläche Klauhörn (Mortalitätsrate von 1:22 aufweist und damit laut oben genannter Studiezum Ausschlusskriteriumfür Vorranggebiete Wind führt. Da es rund um Klauhörn/Ihorst 3 Rotmilan Horste gibt, spricht dieses Habitat für einen Standort mit erfolgreicher Reproduktion. Der Rotmilan wird seit mindestens 10 Jahren von uns gesichtet. Im Rahmen der Kartierung für den Flächennutzungsplan der Gemeinde Apen wurde ein Horst direkt kartiert und ist deswegen dem Planungsbüro NWP bekannt. Ein weiterer Horst befindet sich unmittelbar in der Teilfläche. Im Umweltbericht der Entwurf vom LROP ist fälschlicherweise der Rotmilan als nicht schlaggefährdet aufgelistet. Das ist falsch. Laut der Studie „Windenergie und Erhalt der Vogelbestände“ ist der Rotmilan neben dem Fischreiher und Seeadler der am stärksten schlaggefährdete Vogel. Da er ebenfalls auf der roten Liste steht und sich auch Horste im Umfeld befinden, fordern wir, dass diese Tatsache nachträglich korrigiert wird und in die Bewertung der Teilfläche Klauhörn einbezogen wird. Aus Artenschutzgründen ist die Teilfläche Klauhörn nicht geeignet.</p> | <p>Der Hinweis auf potenzielle Vorkommen des Rotmilans wird zur Kenntnis genommen. Der im Zuge der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Apen vorgebrachte private Hinweis auf einen Rotmilanhorst wurde nicht verortet. Anders als nebenstehend behauptet, wurde der Rotmilan im Zuge der systematischen Brutvogelerfassungen zum Vorranggebiet Nr. 1 Klauhörn nicht mit Brutvorkommen im Umfeld erfasst. Auch eine Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2025 lieferten keine Hinweise auf ein oder sogar mehrere Rotmilan-Vorkommen innerhalb oder im Umfeld des Vorranggebietes.</p> <p>Der Rotmilan wird in den Unterlagen zum sachlichen Teilprogramm Windenergie korrekterweise als kollisionsgefährdete Art behandelt.</p> <p>Hinsichtlich des Rotmilans zeichnen sich auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Hindernisse ab, die einer Umsetzung des Vorranggebietes Nr. 1 dauerhaft entgegenstehen. Weiterführende faunistische Untersuchungen sind auf Genehmigungsebene erforderlich und entsprechend zu berücksichtigen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Folgende Dokumentation stellen nur einen Ausschnitt der Aufnahmen vom Rotmilan dar. Die vollständige Auflistung würde das Dokument sprengen.</p>  <p><small>Bildung 8: Rotmilan an Polderstraße, 2025</small></p> | <p>Die beigefügten Fotos werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Abbildung 9: Rotmilan an Polderstraße in Teilfläche Klauhörn 2025</p>  <p>Abbildung 10: Rotmilan in 2024 im Ithorster Moor</p> | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Abbildung 11: Rotmilan an Polderstraße in 2024 direkt in Teilfläche Klauhörn, im Hintergrund der Deich</p>  <p>Abbildung 12: Rotmilanhorst</p> | |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | |  <p data-bbox="546 1121 1216 1145">Abbildung 13: Rotmilan an Lupinenstraße in 2023, Wiedererkennungswert Landschaft (Güllebecken)</p> | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | |  <p>Abbildung 14: Rotmilan in 2023 im Ihorster Moor.</p> | |
| | | <p>3.2 Weißstorch</p> <p>In Teilfläche Klauhörn sind seit vielen Jahren eine große Anzahl von Störche zu beobachten: zwischen 12 und 44 Störche wurden in den letzten Jahren regelmäßig auf den Feuchtwiesen zur Nahrungsaufnahme gesichtet. Anfänglich waren die Tiere vor allem zur Mahd zwischen Mai und September zu beobachten. In den letzten vier Jahren lässt sich beobachten, dass sich eine feste Gruppe von 12 Jungtieren beständig jeden Tag zwischen dem Poldergebiet, den Feuchtwiesen und den Niederungen der großen Norderbäke aufhält. Zur Mahd kommen dann weitere Weißstörche zur Nahrungsaufnahme dazu.</p> | <p>Der Hinweis auf nahrungssuchende Störche, insbesondere während landwirtschaftlicher Ereignisse wird zur Kenntnis genommen. Beeinträchtigung von Nahrungsflächen sind im Zuge der Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Zusätzlich ist zu erwähnen, dass es im Umfeld von <1000m mehrere Storchennester mit Brutversuchen und Bruterfolgen gibt: Espern „Hauptstraße“, Ihorst „Lange Wischen“ und Aperfeld. Der OBV Apen und die Gemeinde Apen haben sogar Infotafeln zu den Bruterfolgen in Espern aufgestellt. Das eine der zwei Nester an Lange Wischen steht in nur 400m Entfernung zur Teilfläche Klauhörn.</p> <p>Der Weißstorch steht auf der roten Liste und ist sehr stark schlaggefährdet. Er ist stark schützenswert.</p>  <p>Abbildung 15: Weißstorch-Grupper in 2024 an Luginensgrün</p>  <p>Abbildung 16: Brutpaar in 2024 Lange Wischen, 450m Abstand zur Teilfläche Klauhörn</p> | <p>Der Hinweis auf Storchennester wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt nebenstehend keine konkrete Verortung der Storchennester. Aus dem bisherigen Fauna-Gutachten und der Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde zu bekannten Vorkommen liegen keine konkreten Hinweise vor. Von den nebenstehend benannten Straßen bzw. Ortsteilen liegt die Straße „Lange Wischen“ am nächsten an dem Vorranggebiet Nr. 1. Da die Straße „Lange Wischen“ selber nach Auswertung des Landkreises Ammerland einen minimalen Abstand von 490 m zum Vorranggebiet aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass die Nahbereiche möglicher Brutvorkommen des Weißstorchs nicht berührt werden. Die Vorkommen lägen damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs oder sogar weiter entfernt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des zentralen Prüfbereichs sind auf Genehmigungsebene fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen möglich, um die Kollisionsgefährdung des Weißstorchs unterhalb die Signifikanzschwelle zu senken. Hinsichtlich des Weißstorchs zeichnen sich auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Hindernisse ab, die einer Umsetzung des Vorranggebietes Nr. 1 dauerhaft entgegenstehen. Weiterführende faunistische Untersuchungen sind auf Genehmigungsebene erforderlich und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die beigefügten Fotos werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 17: Brutpaar in 2023, Lange Wischen</p>  <p>Abbildung 18: Weißstörche bei „Nest-Kamap“</p> | <p>Die beigefügten Fotos werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 19: Störche im Ithorster Moor (Wiedererkennungswert Brachfläche Albering)</p>  <p>Abbildung 20: 44 Störche in Teilfläche Klauhörn in 2023</p> | |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Abbildung 21: Störche und Kiebitz an Lupinenstraße, zwischen den Ländern die Norderbäke (Wiedererkennungswert vorhanden)</p> | |
| | | <p>3.3 Seeadler</p> <p>Der Seeadler ist als Gastvogel im Gebiet Klauhörn seit einigen Jahren vereinzelt wahrzunehmen.</p> <p>Seit diesem Winter sieht man ihn vermehrt. Da ebenfalls „Seeadlerschreie“ von mindestens 2 Tieren wahrzunehmen sind, ist ein möglicher Brutplatz zwingend zu überprüfen.</p> <p>Seeadler sind massiv schlaggefährdet und weisen eine Mortalitätsrate von 1:4 auf und weisen einen hohen Mortalitätsindex auf. Jedes Schlagopfer könnte zu einem Aussterben des Seeadlers führen. Die Ausweisung der Teilfläche Klauhörn wäre artenschutzrechtlich absolut nicht zulässig.</p> | <p>Der Hinweis auf Seeadlersichtungen wird zur Kenntnis genommen. Weder aus dem faunistischen Gutachten noch aus der Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde liegen Hinweise auf eine Seeadlerbrut im Umfeld des Vorranggebietes Nr. 1 vor. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind weitere faunistische Kartierungen erforderlich, deren Ergebnisse dann zu berücksichtigen sind.</p> <p>Hinsichtlich des Seeadlers zeichnen sich auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Hindernisse ab, die einer Umsetzung des Vorranggebietes Nr. 1 dauerhaft entgegenstehen. Weiterführende faunistische Untersuchungen sind auf Genehmigungsebene erforderlich und entsprechend zu berücksichtigen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 22: Seeadler im Poldergebiet in 2025</p>  <p>Abbildung 23: Seeadler mit Ortsbezug</p> | <p>Die Fotodokumentationen des Seeadlers werden zur Kenntnis genommen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | |  <p>Abbildung 24: Seeadler mit Ortsbezug</p> | |
| | | <p>3.4 Kornweihe</p> <p>In Niedersachsen und Bremen gibt es nur noch 2 Brutpaare der Kornweihe, in Deutschland nur noch 9 bestätigte Brutpaare (Quelle: Angaben Nabu, 2022 (www.nabu.de)). Diese Art ist fast ausgestorben. Deswegen ist es sehr besonders, dass hier in den letzten Jahren immer wieder Kornweihen in den Wintermonaten zwischen Oktober und April beobachtet und auch dokumentiert werden konnten. Im Winter 2023/24 waren es sogar mehrere Einzeltiere und ein Pärchen, was sich stets zusammen aufhielt. Wir haben unzählige zusätzliche Fotos auch mit örtlichem Wiedererkennungswert. Frau Maria Emler von der unteren Naturschutzbehörde vom Landkreis Ammerland hat gemeinsam mit Anwohnern selbst im Winter 2024 die Kornweihe gesichtet.</p> | <p>Der Hinweis auf Sichtungen der Kornweihe wird zur Kenntnis genommen. Die Kornweihe gilt gemäß Anlage 1 zu §45b BNatSchG nur im Umfeld ihrer Brutplätze als kollisionsgefährdet. Bei winterlichen Sichtungen handelt es sich um Gastvögel, die nach den Angaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens nicht als windenergiesensibel gelten.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Die Feuchtwiesen, die moorige Struktur und die Feuchtwiesen mit längerer Vegetation sowie die unmittelbare Nähe zu den Niederungen machen die Teilfläche Klauhörn zu einem idealen Winterquartier für die Kornweihen. Die Sichtungen wurden der Unteren Naturschutzbehörde und dem NLWKN sowie den Umweltverbänden gemeldet. Der Landkreis Ammerland muss die Teilfläche Klauhörn, allein schon für den Erhalt der Kornweihe, als Vorranggebiet für Windenergie WEA ausschließen. Jedes Schlagopfer könnte zu einem Aussterben der Kornweihe führen. Die Ausweisung der Teilfläche Klauhörn wäre artenschutzrechtlich absolut nicht zulässig. Wir befinden uns in einer „Arten-Vielfalts-Krise“. Die Teilfläche Klauhörn muss auch deshalb ausgeschlossen werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweise auf Brutvorkommen der Kornweihe innerhalb des Vorranggebietes und im Umfeld liegen nicht vor. Somit zeichnet sich auch keine erhöhte Kollisionsgefährdung ab. Weiterführende faunistische Untersuchungen sind auf Genehmigungsebene erforderlich und entsprechend zu berücksichtigen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Abbildung 25: Kornweihen Männchen im Dezember 2025 am Deich der großen Norderbäke im Poldergebiet.</p>  <p>Abbildung 26: Kornweihenmännchen in Ithorster Moor 2024</p> | <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 27: Kornweihen-Weibchen in Teilfläche Klauhörn in 2023</p>  <p>Abbildung 28: Kornweihen Paar auf Deich der großen Norderbäke in Teilfläche Klauhörn in 2023</p> | |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 29: Kornweihen-Weibchen in Teifläche Klauhörn in 23</p>  <p>Abbildung 30: Kornweihe im am 11.03.23 auf Kompensationsflächen</p> | |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>3.5 Wiesenweihe? Handelt es sich bei diesem Exemplar um eine Wiesenweihe? Aufgenommen wurde sie im Ithorster Moor. Diese Art ist stark gefährdet und schlaggefährdet.</p>  <p>Abbildung 31: fragliche Wiesenweihe im Ithorster Moor</p>  <p>Abbildung 32: fragliche Wiesenweihe im Ithorster Moor</p> | <p>Der Hinweis auf Wiesenweihen-Sichtungen wird zur Kenntnis genommen. Fachlich abgesicherte Hinweise auf Brutvorkommen der Wiesenweihe innerhalb des Vorranggebietes und im Umfeld liegen nicht vor.</p> <p>Hinsichtlich der Wiesenweihe zeichnen sich auf regionalplanerischer Ebene derzeit keine artenschutzrechtlichen Hindernisse ab, die einer Umsetzung des Vorranggebietes Nr. 1 dauerhaft entgegenstehen. Weiterführende faunistische Untersuchungen sind auf Genehmigungsebene erforderlich und entsprechend zu berücksichtigen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>3.6 Rohrweihe</p> <p>Die Rohrweihen sind in der direkten Teilfläche Klauhörn zum Jagden seit vielen Jahren gesichtet worden. Da sich 2 Brutplätze (mit Nachwuchserfolgen) in unmittelbarer Nähe (Abstand <500m) befinden und die Rohrweihe auf der roten Liste stehen und stark schlaggefährdet sind, sind sie als besonders schützenswert einzustufen</p>  <p>Abbildung 33: Rohrweihnännchen im Ithorster Moor in 2024</p>  <p>Abbildung 34: Bildausschnitt, Rohrweihen-Nachwuchs in 2025</p> | <p>Der Hinweis auf Rohrweihen-Sichtungen wird zur Kenntnis genommen. Fachlich abgesicherte Hinweise auf Brutvorkommen der Rohrweihe innerhalb des Vorranggebietes und im Umfeld liegen nicht vor. Für die Rohrweihe ist gemäß einer Fußnote innerhalb der Anlage 1 zu §45b BNatSchG selbst innerhalb des Nahbereichs nicht von einer erhöhten Kollisionsgefährdung auszugehen, sofern die Rotorunterkante mehr als 30 m über der Geländeoberfläche liegt. Dies wäre bei der in der Planung angesetzten Referenzanlagenhöhe gegeben. Somit würde sich für potenzielle Vorkommen der Rohrweihe keine erhöhte Kollisionsgefährdung abzeichnen.</p> <p>Die Fotodokumentationen der Rohrweihe werden zur Kenntnis genommen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 35: Rohrweihenweibchen im Ithorster Moor</p>  <p>Abbildung 36: Rohrweihenweibchen im Ithorster Moor in 2024</p> | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 37: Rohrweihenmännchen in Ihorster Moor in 2024</p>  <p>Abbildung 38: Rohrweihenpaar in 2024 im Ihorster Moor</p> | |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | |  <p>Abbildung 39: Rohrweihe im Poldergebiet vor Deich in 2023</p> <p>3.7 Graureiher Graureiher kommen in großen Gruppen das ganze Jahr in der Teilfläche Klauhörn vor. Ihre Bestände in diesem Gebiet sind stabil um die 15-20 Stück. Da sie stark schlaggefährdet sind, sind die schützenswert.</p>  <p>Abbildung 40: Reiher in Teilfläche Klauhörn in 23, im Hintergrund Baumschule Kuhlmann und Polderdeich</p> | <p>Der Graureiher zählt gemäß Anlage 1 zu §45b BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt zeichnet sich somit nicht ab.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>3.8 Seidenreier</p> <p>Seidenreier sind in den Wintermonaten in Gruppen von 10 Tieren konstant in der Teilfläche Klauhörn zu beobachten. Reiher sind besonders schlaggefährdet.</p>  <p>Abbildung 41: Seidenreier</p>  <p>Abbildung 42: Seidenreierkolonie in 23 vor Deich</p> | <p>Reiherarten zählen gemäß Anlage 1 zu §45b BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten. Sie sind gegebenenfalls als Gastvögel hinsichtlich artenschutzrechtlich relevanter Störungen zu beachten. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt zeichnet sich vorliegend nicht ab. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden auch Gastvogelerfassungen erforderlich, deren Ergebnisse zu berücksichtigen sind.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>3.9 Nachtschwalbe / Ziegenmelker</p> <p>Ein Ziegenmelker wurde <600m neben der Teilfläche dokumentiert und zählt zu schützenswerten Arten, die auf der roten Liste stehen.</p>  <p><small>Abbildung 43: Nachtschwalbe, 600m Entfernung in 2023</small></p> | <p>Der Hinweis auf die Sichtung einer Nachtschwalbe wird zur Kenntnis genommen. Sie gilt nicht als kollisionsgefährdet gemäß Anlage 1 zu §45b BNatSchG. Sie ist im Niedersächsischen Artenschutzleitfaden jedoch als störungsempfindlich gelistet. Der Untersuchungsradius für eine vertiefende Prüfung um WEA wird mit 500 m angegeben.</p> <p>Weiterführende faunistische Untersuchungen sind auf Genehmigungsebene erforderlich. Mögliche Vorkommen der Nachtschwalbe innerhalb des 500 m-Radius sind dann entsprechend zu berücksichtigen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>3.8 Turmfalke</p> <p>Es befinden sich mehrere Turmfalken-Brutpaare in dem Gebiet der Teilfläche Klauhörn und umzu. Turmfalken sind aufgrund der Nahrungsflächen keine Besonderheit in diesem Gebiet. Sie sind als schlaggefährdet einzustufen und stehen auf der roten Liste. Sie sind besonders schützenswert.</p>  | <p>Der Turmfalke zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>3.9 Kormorane</p> <p>Es lassen sich immer wieder Kormorane als Gastvögel in der Teilfläche Klauhörn beobachten.</p>  <p><small>Abbildung 45: Kormorane in Teilfläche Klauhörn</small></p> | <p>Der Hinweis auf Kormoran-Gastvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Der Kormoran zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und auch nicht zu den gegenüber den von WEA ausgehenden Störwirkungen empfindliche Art gemäß Niedersächsischem Artenschutzleitfaden.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>3.10 Mäusebussard</p> <p>Diverse Bussardpaare nisten in Teilfläche Klauhörn und weitere umzu. Die Brutnester sind bekannt. Mäusebussarde sind stark schlaggefährdet. Aufgrund der Vielzahl der Bussard in der Teilfläche, sind sie trotz ihrer stabilen Bestände zu berücksichtigen. Folgendes Bild zeigt exemplarisch die vielen Dokumentationen des Bussards.</p>  <p><small>Abbildung 46: Bussardpaar mit Nachkommen im Poldergebiet</small></p> <p>3.11 Zwergschwan</p> <p>Die Kartierung der Wintergastvögel/Rastvögel für die Stromtrasse „Windader Nordwest“ hat Zwergschwäne auf der großen Norderbäke an der „Schafsbrücke“ identifiziert und für Kartierung dokumentiert. Bitte stimmen sie sich mit Ihren Kollegen ab und fragen selbst nach. Wir waren mit dem zuständigen Ornithologen im Gespräch, als die Zwergschwäne kartiert wurden. Zwergschwäne stehen auf der roten Liste und sind schützenswert. Zumal Schwäne ebenfalls schlaggefährdet sind.</p> | <p>Der Hinweis auf Mäusebussard-Vorkommen wird zur Kenntnis genommen. Der Mäusebussard zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und auch nicht zu den gegenüber den von WEA ausgehenden Störwirkungen empfindliche Art gemäß Niedersächsischem Artenschutzleitfaden.</p> <p>Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Mäusebussards durch Inanspruchnahme von Nahrungsflächen durch WEA sind im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der Zwergschwan zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, ist jedoch gemäß Niedersächsischen Artenschutzleitfadens im Umfeld der Schlafplätze (bis 1.000 m) kollisionsgefährdet und wird zudem als störungsempfindliche Art angegeben.</p> <p>Auf raumordnerischer Ebene zeichnen sich aus möglichen Zwergschwan-Vorkommen im Umfeld des Vorranggebietes Nr. 1 zunächst keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Hindernisse ab.</p> <p>Weiterführende faunistische Untersuchungen inklusive Gastvogelerfassungen sind auf Genehmigungsebene erforderlich. Mögliche Vorkommen von Zwergschwänen sind dann entsprechend zu berücksichtigen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>3.12 Gänse</p> <p>Gänse sind in diesem Gebiet sowohl in den Wintermonaten als auch in den Sommermonaten vorhanden. Bei Überschwemmungen sind es große Schwärme. Vor allem Graugänse sind stark schlaggefährdet.</p>  <p><small>Abbildung 47: Gänseflocke während Überschwemmung</small></p> | <p>Der Hinweis auf Gänsevorkommen wird zur Kenntnis genommen. Nordische Gänse zählen nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Sie gelten jedoch nach den Angaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens als kollisionsgefährdet im Umfeld ihrer Schlafgewässer (bis 1.200 m Prüfradius) und zusätzlich als störungsempfindlich. Aus einer Luftbilddokumentation lassen sich in dem benannten Radius keine als Schlafplatz geeigneten Gewässer ableiten.</p> <p>Auf raumordnerischer Ebene zeichnen sich aus möglichen Gänse-Vorkommen im Umfeld des Vorranggebietes Nr. 1 zunächst keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Hindernisse ab.</p> <p>Weiterführende faunistische Untersuchungen inklusive Gastvogelerfassungen sind auf Genehmigungsebene erforderlich. Mögliche Vorkommen von nordischen Gänsen sind dann entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Fotodokumentationen werden zur Kenntnis genommen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p data-bbox="566 834 819 855">Abbildung 48: Rastvögel Gänse in 23</p>  | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>3.12 Schnatterenten</p> <p>Schnatterenten brüten im Bereich des Überlaufbeckens und damit direkt in Teilfläche Klauhörn. Schnatterenten stehen auf der roten Liste und sind eine schützenswerte Art.</p>  <p>Abbildung 49: Schnatterenten im Graben der Teilfläche Klauhörn/ am Überlaufbecken</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Schnatterente handelt es sich nicht um eine WEA-sensible Art.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>3.13 Teichhuhn und Teichralle</p>  <p>Abbildung 50: Teichralle brüten im Überlaufbecken in Teilfläche Klauhörn und in der Großen Norderbäke im Bereich der Eindeichung</p> <p>3.14 Großer Brachvogel</p> <p>Der Große Brachvogel wurde in 2022 und 2023 auf den Flächen an der Polderstraße dokumentiert. Es wurde ebenfalls während der Mahd ein „Fluchtversuch“ mit aufgescheuchten Elterntieren und Nachwuchs gesichtet und der UNB gemeldet. Der Große Brachvogel wurde auch in 2024 und 2025 in den Frühjahrsmonaten gehört. Der Brachvogel gilt als sehr störungsempfindlich. Das Teilgebiet Klauhörn ist aufgrund des stark voranschreitenden Verlusts des Brachvogels als absolut ungeeignet für Windenergie einzustufen. Der Große Brachvogel ist stark gefährdet und schützenswert.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Teichralle handelt es sich nicht um eine WEA-sensible Art.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Abbildung 52: Brachvogel an Polderstraße</p>  <p>Abbildung 51: großer Brachvogel Brutpaar in 2023 an Polderstraße.</p> | <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p data-bbox="555 1005 1048 1029"><i>Abbildung 53: großer Brachvogel Poldergebiet Klauhörn in 2022</i></p> <p data-bbox="539 1061 1227 1292">3.15 Kiebitz Kiebitze sind im gesamten Gebiet vorzufinden. Die Dokumentation zeigt, dass es sich nicht nur um vereinzelte Tiere in der Teilfläche Klauhörn handelt. Die Kiebitz-Feldinseln und das Wiesenvogelschutzprogramm wurden nicht ohne Grund in den Flächen der Teilfläche Klauhörn festgelegt. Kiebitze stehen auf der roten Liste und sind besonders schützenswert. Der Landkreis muss dies nachträglich in seiner Bewertung berücksichtigen.</p> | <p data-bbox="1243 343 1818 375">Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1243 1061 2130 1117">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu der Berücksichtigung des Kiebitzes wird in Kapitel 4.1 der Präambelabwägung ausgeführt.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Abbildung 54: Kiebitz auf Kiebitzfeldinseln in Teilfläche Klauhörn 2025</p>  <p>Abbildung 55: Kiebitze in Poldergebiet Klauhörn 2023</p> | <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>2023-08-17 14:58</p> <p>Abbildung 56: Kiebitz an Lupinenstraße (Wiedererkennung anhand Güllebecke)</p> <p>2023-08-27 15:13</p> <p>Abbildung 57: Kiebitze mit Jungvögeln auf Kiebitzfeldinsel in 2023 im Poldergebiet</p> | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | |  <p><small>Abbildung 58: Kiebitz auf Kiebitzfeldinsel in Teilfläche Klauhörn in 2023</small></p> <p>3.16 Bekassinen</p> <p>Auf den Feuchtwiesen der Kompensationsflächen sind immer wieder Bekassinen zu beobachten, die „aufgescheucht“ davonfliegen. Sie zu fotografieren, ist noch nicht gelungen, da die Kamera zu langsam ist. Jäger haben das Vorkommen der Bekassinen in diesem Gebiet bestätigt. Bekassinen stehen auf der roten Liste und sind besonders schützenswert.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>3.17 Uferläufer In 2025 konnten mehrere Exemplare von Uferläufern festgehalten werden in Teilfläche Klauhörn.</p>  <p>Abbildung 59: Uferläufer an Polderstraße in 2025</p> <p>3.18 Eisvogel Der Eisvogel hat in den vergangenen Jahren an den „Sumpfbiotopen“ in Teilfläche Klauhörn gebrütet. Jäger haben mich bereits mehrfach auf ihn am Überlaufbecken an der Polderstraße aufmerksam gemacht. Der Eisvogel steht auf der roten Liste und ist besonders schützenswert. Die Kartierungen rund um die Stromstrassen haben den Eisvogel in unserem Gebiet ebenfalls kartiert. Bitte stimmen Sie sich mit Ihren Kollegen ab.</p> <p>3.19 Stare Große Schwärme von Staren gehören zu den „normalen“ Anblicken entlang der Großen Norderbäke und auf den Feuchtwiesen und im Poldergebiet. Stare stehen auf der roten Liste und sind besonders schützenswert.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine WEA-sensible Art.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine WEA-sensible Art.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine WEA-sensible Art.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 60: Staren-Schwarm in 2023 auf Teilfläche Klauhörn</p>  <p>Abbildung 61: Stare auf Kompensationsfläche bei Überschwemmung</p> | <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>3.20 Austernfischer Sichtung von Austernfischer sind in der Teilfläche Klauhörn keine Seltenheit.</p>  <p><small>Abbildung 62: Austernfischer in Teilfläche Klauhörn 2025</small></p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine WEA-sensible Art.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>3.20 Wachteln</p> <p>Ein Brutpaar mit Jungtieren wurde in 2023 und 2024 an der Polderstraße gesichtet und dokumentiert. Die Sichtung wurde der UNB mitgeteilt.</p>  <p><small>Abbildung 63: Wachteln auf Kompensationsfläche an Polderstraße</small></p> <p>3.21 Waldkauz</p> <p>Der Waldkauz wurde zwar noch nicht dokumentiert per Foto, ist aber in den Abend- und Nachtstunden ständig zu hören im Ihorster Moor. Durch seinen spezifischer Ruf lässt er sich einfach identifizieren.</p> <p>3.22 Sumpfohreule</p> <p>In 2024 konnte die Sumpfohreule in den Niederungen der Großen Norderbäke dokumentiert werden. Schon öfter wurden die Rufe der Sumpfohreule in den vergangenen Jahren wahrgenommen. Die Sumpfohreule ist stark in ihren Beständen gefährdet und stark schlaggefährdet. Ihr Vorkommen in den Niederungen zeigt, um welch ein schützenswertes Gebiet es sich bei dem LSG handelt. Klauhörn ist als Fläche für Windenergie nicht geeignet.</p> | <p>Der Hinweis auf die Wachtel wird zur Kenntnis genommen. Fachlich fundierte Hinweise auf Brutvorkommen liegen dem Landkreis Ammerland nicht vor.</p> <p>Weiterführende faunistische Untersuchungen sind auf Genehmigungsebene erforderlich. Mögliche Vorkommen der Wachtel sind dann entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine WEA-sensible Art.</p> <p>Der Hinweis auf die Sumpfohreule wird zur Kenntnis genommen. Fachlich fundierte Hinweise auf Brutvorkommen im Bereich des Vorranggebietes Nr. 1 liegen dem Landkreis Ammerland nicht vor.</p> <p>Weiterführende faunistische Untersuchungen sind auf Genehmigungsebene erforderlich. Mögliche Vorkommen der Sumpfohreule sind dann entsprechend zu berücksichtigen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Abbildung 64: gesichtete Sumpfohreule im LSG Niederung der großen Norderbäke, Foto von Anwohnernin 2024</p> | <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>3.23 Schleiereule</p> <p>Seit vielen Jahren brüten Schleiereulen im Stall von Lange Wischen 21. Viele Jahre wurden die Bruterfolge vom Nabu dokumentiert. Schleiereulen sind auf der Roten Liste und stark schlaggefährdet. Der Abstand beträgt 500m.</p>  <p><i>Abbildung 65: Nistende Schleiereule in 550m von Teilfläche Klauhörn</i></p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine WEA-sensible Art.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | |  <p>Abbildung 67. Schwarzkelchen auf Kompensationsfläche im Ihorster Moor.</p> <p>3.26 Goldammern Die Goldammern sind kontinuierlich in den Sommermonaten zu hören und es leben mehrere Exemplare in Teilfläche Klauhörn.</p> <p>3.27 Wiesenpieper Die Wiesenpieper lebt ebenfalls direkt in Teilfläche Klauhörn und steht auf der roten Liste und ist schützenswert</p> <p>3.28 Neuntöter Dieser Neuntöter wurde auf den Kompensationsflächen dokumentiert. Neuntöter sind ebenfalls öfters zu sehen in der Teilfläche Klauhörn. Der Neuntöter steht auf der roten Liste und ist schützenswert.</p> | <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine WEA-sensible Art. Mögliche Lebensraumbeeinträchtigungen sind während des Genehmigungsverfahrens im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine WEA-sensible Art. Mögliche Lebensraumbeeinträchtigungen sind während des Genehmigungsverfahrens im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine WEA-sensible Art. Mögliche Lebensraumbeeinträchtigungen sind während des Genehmigungsverfahrens im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | |  <p>Abbildung 68: Neuntöter 2025 im Teilfläche Klauhörn</p> <p>3.29 Bachstelze</p>  <p>Abbildung 69: Bachstelze in Kibitzfeldinsel Klauhörn in 2025</p> | <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine WEA-sensible Art. Mögliche Lebensraumbeschränkungen sind während des Genehmigungsverfahrens im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>3.30 Rauchschwalbe</p> <p>Es nisten noch viele Rauchschwalben rund um die Teilfläche Klauhörn in den Stallungen. Allein bei uns nisten 14 Paare. Rauchschwalben gehören in Teilfläche Klauhörn noch zum „alltäglichen Artenbestand“ und sind in zahlreicher Menge zu sehen. Rauchschwalben stehen auf der roten Liste und sind schützenswert.</p> <p>3.31 Distelfink</p> <p>Auf den Kompensationsflächen lassen sich große Gruppen von Distelfinken beobachten.</p>  <p>Abbildung 70: Distelfink in Teilfläche Klauhörn</p> <p>3.33 Fasane</p> <p>Der Fasan gehört noch zum „normalen Artenbestand“ in Teilfläche Klauhörn. Da aber die Bestände des Fasans ebenfalls rückläufig sind, ist auch der Fasan schützenswert.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine WEA-sensible Art.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine WEA-sensible Art.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine WEA-sensible Art. Mögliche Lebensraumbeeinträchtigungen sind während des Genehmigungsverfahrens im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>3.34 Heupferde und Grashüpfer</p> <p>In der Teilfläche Klauhörn leben Heupferde und Grashüpfer. Das Vorkommen dieser Art hat in dieser Region stark nachgelassen. Rund ein Drittel der Heuschreckenarten in Deutschland ist bestandsgefährdet. Weitere 10 % stehen auf der Vorwarnliste, was bedeutet, dass sie bei fortschreitendem Lebensraumverlust ebenfalls gefährdet sein könnten. Dass es Heupferde und Grashüpfer auf diesen Flächen gibt, zeigt die Schutzwürdigkeit dieser Flächen.</p>  <p><i>Abbildung 71: Heupferd in Teilfläche Klauhörn in 2023</i></p> <p>3.35 Libellen, Frösche</p> <p>Vor allem an den Sumpfbiotopen sind in den Paarungszeiten Frösche zu hören.</p> <p>Libellen kommen an allen Ufern in Teilfläche Klauhörn vor. Es lassen sich verschiedene Arten beobachten. Hier ein Exemplar, welches direkt in Teilfläche Klauhörn am Sumpfbiotop dokumentiert wurde.</p> | <p>Der Hinweis auf Heuschrecken wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Habitatausprägung innerhalb des Vorranggebietes und aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete der Arten ist nicht von einem Vorkommen streng geschützter Heuschreckenarten auszugehen. Die nebenstehende Fotodokumentation zeigt aller eine häufige und ungefährdete Arte der Gattung <i>Chorthippus</i> (<i>C. biguttulus</i>/<i>C. brunneus</i>). Artenschutzrechtliche Konflikte zeichnen sich somit nicht ab.</p> <p>Lebensraumverluste sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auszugleichen.</p> <p>Der Hinweis auf Frosch-Vorkommen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf Libellen-Vorkommen wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Beide Arten brauchen einen geschützten Lebensraum, der nicht durch Baumaßnahmen von WEA beeinträchtigt werden darf.</p>  <p><i>Abbildung 72: Libelle im Sumpfbiotop in Teilfläche Klauhörn in 2024</i></p> <p>3.36 Hochmoorlaufkäfer (!)</p> <p>Besonders auffällig war in 2025 die große Zunahme der Population von diesem Käfer. Überall ließen sich diese Käfer rund um die Teilfläche Klauhörn beobachten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Lebensraumbeeinträchtigungen von Libellen und Amphibien sind auf Genehmigungsebene zu ermitteln und ggf. im Zuge der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hochmoorlaufkäfer zählt nicht zu den streng geschützten Arten. Ein artenschutzrechtliches Hindernis ergibt sich aus den Vorkommen somit nicht. Mögliche Lebensraumbeeinträchtigungen von Käfern sind auf Genehmigungsebene zu ermitteln und ggf. im Zuge der Eingriffsregelung einer Konfliktlösung zuzuführen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | |  <p><small>Abbildung 73: Hochmoorlaufkäfer an Polderstraße in 2025</small></p> <p>3.37 Fledermäuse Fledermäuse sind in Klauhörn und Ihorst keine Seltenheit und diese lassen sich seit vielen Jahren in den Sommermonaten in den Abendstunden bei Jagen beobachten. Die Feldermäuse wurde nicht kartiert.</p> <p>3.38 Feldhase, Igel Die Feldhasenpopulation hat in den letzten Jahren enorm zugenommen in Teilfläche Klauhörn. Auch der schützenswerte Igel lebt in den Heckenbereichen und wird nachts beim Autofahren ab und ab gesichtet, wenn er über die Straßen läuft.</p> | <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Fledermäuse wird auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf Vorkommen von Feldhase und Igel wird zur Kenntnis genommen.</p> |

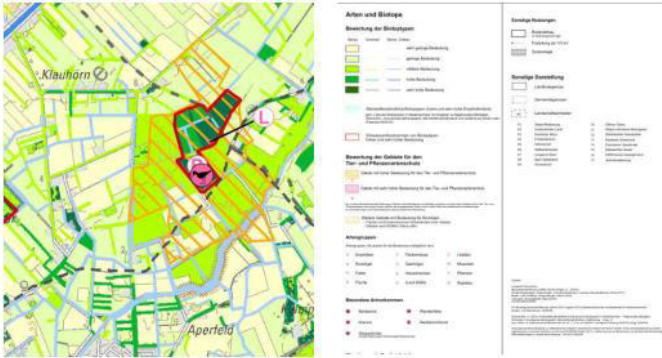
| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Eine Auswertung der avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN ergab hinsichtlich der Brutvögel eine direkte Überlagerung mit insgesamt sieben Vorranggebieten. In einem Fall liegt hierbei eine regionale Bedeutung vor (VR Nr. 1 Ap), im Übrigen (VR Nr. 3 und 4 Ap, Nr. 17 We, Nr. 19 We, Nr. 14 Ra sowie Nr. 15 Ra ist der Bewertungsstatus offen.</p> <p style="text-align: right;">7</p> <hr/> <p> SACHLICHES TEILPROGRAMM WINDENERGIE – ENTWURF UMWELTBERICHT </p> <p>Nach den zu den Vorranggebieten Windenergienutzung und deren Umgebung vorliegenden Faunadaten sind zusammenfassend Vorkommen folgender kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG festgestellt worden: Rohrweihe, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule und Uhu. Insgesamt sind nur wenige Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten bekannt. Detaillierte Bestandsangaben sind den Steckbriefen (Anlage zum Umweltbericht) zu entnehmen.</p> <p>Als störempfindliche Brutvogelarten gemäß niedersächsischem Leitfaden¹ sind im Umfeld der Vorranggebiete Windenergienutzung und teilweise auch innerhalb Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe und Rotschenkel festgestellt worden. Eine besondere Brutplatzdichte geht aus den ausgewerteten Daten für keine der Arten hervor.</p> <p><i>Gastvögel</i></p> <p>Systematische Untersuchungen zu Gastvögeln liegen nur für sieben Vorranggebiete (VR 2 Ap, VR 6 Bz, VR Nr. 9 Ed, VR Nr. 10 Ra, VR Nr. 14 Ra, VR Nr. 15 Ra sowie VR Nr. 29 Wi) vor, die Daten wurden jeweils im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der 83. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede erhoben. Zusammenfassend ergibt sich für die jeweiligen Gebiete folgende Bestandssituation:</p> <p><u>VR Nr. 2 AP:</u> Genehmigter Windpark, Rastende Trupps von Saatgans, Blässgans, Graugans und Sturmmöwe im</p> <p><i>Abbildung 74: Auszug Artenschutz Umweltbericht LK-Rotmilan fehlt (Quelle: www.ammerland.de).</i></p> <p>Betrachtet man die Auflistung der schlaggefährdeten Arten gemäß Abbildung 74 und ergänzt diese gemäß der Studienergebnisse „Windenergie und Erhalt der Vogelbestände“ um den Seeadler, Rotmilan, Turmfalken, Bussard, Weißstorch, Graureiher, Schleiereule, großer Brachvogel, Kiebitz und Graugans, so wird bereits deutlich, dass die Teilfläche Klauhörn zu massiven Schlagopfern führen würde.</p> <p>Wird die in Abbildung 75 dargestellte Mortalitätsbedeutung durch Kombination der Artenbestände (inkl. Trends) und der Schlagopferzahlen mit den in Klauhörn dokumentierten Arten betrachtet, so wird klar, dass die Ausweisung Klauhörn als Vorranggebiet für Windenergie das Aussterben bestimmter Arten verstärken würde.</p> | <p>Der nebenstehende Auszug aus dem Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Einwände zu den einzelnen Arten wurde weiter oben in der Synopse bereits geantwortet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Basis der vorliegenden, fachlich fundierten und systematisch erhobenen Kartierdaten lässt sich auf regionalplanerischer Ebene kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvogelarten ableiten. Auf Umsetzungsebene werden weitere Erfassungen erforderlich, welche dann entsprechend zu berücksichtigen sind.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------|--|--|--|-------|-----|-------------------------------------|-----|---|-----|---|------|---|-------|--|-------|---|-------|--|--|
| | | <p>Besonders erwähnenswert sind Kornweihe, große Brachvogel, Sumpfohreule, Rotmilan, Weißstorch, Kiebitz, Bekassine, Ziegenmelker und die Rohrweihe.</p> <p>Tabelle 4: Vogelarten Deutschlands mit sehr hoher bis mittlerer Bedeutung der Mortalität von Individuen Quelle: BEHNHAT & DIERSCHKE (2016); sortiert nach MGI-Bewertung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Klasse</th> <th>Arten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I.1</td> <td>Steinadler, (Gänsegeier, Bartgeier)</td> </tr> <tr> <td>I.2</td> <td>Eissturmvogel, Tordalk, Schreiadler, Großtrappe, Triel, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Alpenstrandläufer, Zwergmöwe, Lachseeschwalbe, Raubseeschwalbe, Brandseeschwalbe</td> </tr> <tr> <td>I.3</td> <td>Bergente, Auerhuhn, Ohrentaucher, Basstölpel, Nachtreiher, Purpurreiher, Fischadler, Schelladler, Kornweihe, Wiesenweihe, Sandregenpfeifer, Seeregenpfeifer, Flusssuferläufer, Kampfläufer, Steinwälzer, Troitzellumme, Steppenmöwe, Zwergseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flusseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Sumpfohreule, Weißrückenspecht, Rotkopfwürger</td> </tr> <tr> <td>II.4</td> <td>Singschwan, Pfeifente, Knäkente, Moorente, Birkhuhn, Löffler, Rohrdommel, Zwergdommel, Schwarzschorch, Weißstorch, Seeadler, Kranich, Zwergsumpfhuhn, Kiebitz, Bekassine, Bruchwasserläufer, Mantelmöwe, Dreizehnmöwe, Weißbart-Seeschwalbe, Weißflügel-Seeschwalbe, Habichtskauz, Ziegenmelker, Alpensegler, Wiedehopf, Raubwürger, Haubenlerche, Seggenrohrsänger, Steinrötel, Brachpieper, Zippammer</td> </tr> <tr> <td>III.5</td> <td>Weißwangengans, Brandgans, Kolbenente, Eiderente, Gänseäger, Mittelsäger, Rebhuhn, Schwarzhalztaucher, Kormoran, Graureiher, Habicht, Wanderfalke, Wasserralle, Säbelschnäbler, Flussregenpfeifer, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Lachmöwe, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Bienenfresser, Dreizehenspecht, Tannenhäher, Saatkrähe, Kolkrahe, Heidelerche, Zwergschnäpper, Trauerschnäpper, Grünlaubsänger, Halsbandschnäpper, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bergpieper, Trauerbachstelze, Karmingimpel, Zaunammer</td> </tr> <tr> <td>III.6</td> <td>Höckerschwan, Graugans, Schnatterente, Reiherente, Schellente, Wachtel, Zwergtaucher, Haubentaucher, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Teichhuhn, Blässhuhn, Schleiereule, Raufußkauz, Waldohreule, Waldkauz, Mauersegler, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Pirol, Dohle, Nebelkrähe, Orpheusspötter, Sprosser, Feldlerche, Rauchschwalbe, Berglaubsänger, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Sperbergrasmücke, Ringdrossel, Gartenrotschwanz, Alpenbraunelle, Grauammer</td> </tr> <tr> <td>III.7</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Abbildung 75: Bedeutung der Mortalität von Vogelarten, Quelle: Studie „Windenergie und Erhalt der Vogelbestände“</p> | Klasse | Arten | I.1 | Steinadler, (Gänsegeier, Bartgeier) | I.2 | Eissturmvogel, Tordalk, Schreiadler, Großtrappe, Triel, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Alpenstrandläufer, Zwergmöwe, Lachseeschwalbe, Raubseeschwalbe, Brandseeschwalbe | I.3 | Bergente, Auerhuhn, Ohrentaucher, Basstölpel, Nachtreiher, Purpurreiher, Fischadler, Schelladler, Kornweihe, Wiesenweihe, Sandregenpfeifer, Seeregenpfeifer, Flusssuferläufer, Kampfläufer, Steinwälzer, Troitzellumme, Steppenmöwe, Zwergseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flusseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Sumpfohreule, Weißrückenspecht, Rotkopfwürger | II.4 | Singschwan, Pfeifente, Knäkente, Moorente, Birkhuhn, Löffler, Rohrdommel, Zwergdommel, Schwarzschorch, Weißstorch, Seeadler, Kranich, Zwergsumpfhuhn, Kiebitz, Bekassine, Bruchwasserläufer, Mantelmöwe, Dreizehnmöwe, Weißbart-Seeschwalbe, Weißflügel-Seeschwalbe, Habichtskauz, Ziegenmelker, Alpensegler, Wiedehopf, Raubwürger, Haubenlerche, Seggenrohrsänger, Steinrötel, Brachpieper, Zippammer | III.5 | Weißwangengans, Brandgans, Kolbenente, Eiderente, Gänseäger, Mittelsäger, Rebhuhn, Schwarzhalztaucher, Kormoran, Graureiher, Habicht, Wanderfalke, Wasserralle, Säbelschnäbler, Flussregenpfeifer, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Lachmöwe, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Bienenfresser, Dreizehenspecht, Tannenhäher, Saatkrähe, Kolkrahe, Heidelerche, Zwergschnäpper, Trauerschnäpper, Grünlaubsänger, Halsbandschnäpper, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bergpieper, Trauerbachstelze, Karmingimpel, Zaunammer | III.6 | Höckerschwan, Graugans, Schnatterente, Reiherente, Schellente, Wachtel, Zwergtaucher, Haubentaucher, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Teichhuhn, Blässhuhn, Schleiereule, Raufußkauz, Waldohreule, Waldkauz, Mauersegler, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Pirol, Dohle, Nebelkrähe, Orpheusspötter, Sprosser, Feldlerche, Rauchschwalbe, Berglaubsänger, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Sperbergrasmücke, Ringdrossel, Gartenrotschwanz, Alpenbraunelle, Grauammer | III.7 | | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Arten wurde weiter oben bereits ausgeführt.</p> <p>Die Abbildung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Klasse | Arten | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| I.1 | Steinadler, (Gänsegeier, Bartgeier) | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| I.2 | Eissturmvogel, Tordalk, Schreiadler, Großtrappe, Triel, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Alpenstrandläufer, Zwergmöwe, Lachseeschwalbe, Raubseeschwalbe, Brandseeschwalbe | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| I.3 | Bergente, Auerhuhn, Ohrentaucher, Basstölpel, Nachtreiher, Purpurreiher, Fischadler, Schelladler, Kornweihe, Wiesenweihe, Sandregenpfeifer, Seeregenpfeifer, Flusssuferläufer, Kampfläufer, Steinwälzer, Troitzellumme, Steppenmöwe, Zwergseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Flusseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Sumpfohreule, Weißrückenspecht, Rotkopfwürger | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| II.4 | Singschwan, Pfeifente, Knäkente, Moorente, Birkhuhn, Löffler, Rohrdommel, Zwergdommel, Schwarzschorch, Weißstorch, Seeadler, Kranich, Zwergsumpfhuhn, Kiebitz, Bekassine, Bruchwasserläufer, Mantelmöwe, Dreizehnmöwe, Weißbart-Seeschwalbe, Weißflügel-Seeschwalbe, Habichtskauz, Ziegenmelker, Alpensegler, Wiedehopf, Raubwürger, Haubenlerche, Seggenrohrsänger, Steinrötel, Brachpieper, Zippammer | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| III.5 | Weißwangengans, Brandgans, Kolbenente, Eiderente, Gänseäger, Mittelsäger, Rebhuhn, Schwarzhalztaucher, Kormoran, Graureiher, Habicht, Wanderfalke, Wasserralle, Säbelschnäbler, Flussregenpfeifer, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Lachmöwe, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Bienenfresser, Dreizehenspecht, Tannenhäher, Saatkrähe, Kolkrahe, Heidelerche, Zwergschnäpper, Trauerschnäpper, Grünlaubsänger, Halsbandschnäpper, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bergpieper, Trauerbachstelze, Karmingimpel, Zaunammer | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| III.6 | Höckerschwan, Graugans, Schnatterente, Reiherente, Schellente, Wachtel, Zwergtaucher, Haubentaucher, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Teichhuhn, Blässhuhn, Schleiereule, Raufußkauz, Waldohreule, Waldkauz, Mauersegler, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Pirol, Dohle, Nebelkrähe, Orpheusspötter, Sprosser, Feldlerche, Rauchschwalbe, Berglaubsänger, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Sperbergrasmücke, Ringdrossel, Gartenrotschwanz, Alpenbraunelle, Grauammer | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| III.7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|--|--|--|--|---|--|------------|----|-----------|--------|-------------|---|-----|--------|----------|-----|-----------------|--------|-------------|----|-------|--------|------------|----|---------------|--------|-------------|---|-----------|--------|--------------|-----|------------------|---------|--------------|----|---------------|---------|-----------|----|---------------|---------|---------------|----|---------------|---------|-----|----|---------------|---------|-----------|----|---------------|---------|-----------|-----|-----------------|---------|--------------|----|-----------------|---------|---------|----|-----------------|---------|----------|----|-----------------|---------|-----------|-----|-------------------|---------|--------------|----|-----------------|-----------|---------|---|-----------------|-----------|------------|----|-----------------|-----------|-------------|----|-----------------|-----------|---------|----|-----------------|-----------|----------|----|-----------------|-----------|-------------|-----|-----------------------|------------|-----------|---|---------|------------|--|
| | | <table border="1" data-bbox="557 352 1050 916"> <thead> <tr> <th>Artname</th> <th>Kumulative Vogelverluste an WEA in Deutschland (Stand November 2020)</th> <th>Bestandsgröße DTL (Brutpaare), nach Gerlach et al. (2019)</th> <th>Relation Kollisionsopfer zu Minimum Brutpaarzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Fischadler</td><td>35</td><td>700 - 750</td><td>1 : 20</td></tr> <tr><td>Schreiadler</td><td>6</td><td>120</td><td>1 : 20</td></tr> <tr><td>Rotmilan</td><td>607</td><td>14.000 - 16.000</td><td>1 : 23</td></tr> <tr><td>Wanderfalke</td><td>22</td><td>1.400</td><td>1 : 63</td></tr> <tr><td>Weißstorch</td><td>84</td><td>6.000 - 6.500</td><td>1 : 71</td></tr> <tr><td>Wiesenweihe</td><td>6</td><td>430 - 450</td><td>1 : 72</td></tr> <tr><td>Mäusebussard</td><td>664</td><td>68.000 - 115.000</td><td>1 : 102</td></tr> <tr><td>Schwarzmilan</td><td>51</td><td>6.500 - 9.500</td><td>1 : 128</td></tr> <tr><td>Rohrweihe</td><td>43</td><td>6.500 - 9.000</td><td>1 : 151</td></tr> <tr><td>Wespenbussard</td><td>25</td><td>4.000 - 5.500</td><td>1 : 160</td></tr> <tr><td>Uhu</td><td>18</td><td>2.900 - 3.300</td><td>1 : 161</td></tr> <tr><td>Baumfalke</td><td>17</td><td>5.000 - 7.000</td><td>1 : 294</td></tr> <tr><td>Turmfalke</td><td>140</td><td>44.000 - 73.000</td><td>1 : 314</td></tr> <tr><td>Höckerschwan</td><td>25</td><td>10.500 - 14.500</td><td>1 : 400</td></tr> <tr><td>Sperber</td><td>30</td><td>21.000 - 33.000</td><td>1 : 700</td></tr> <tr><td>Kolkrabe</td><td>26</td><td>20.000 - 28.000</td><td>1 : 769</td></tr> <tr><td>Stockente</td><td>206</td><td>175.000 - 315.000</td><td>1 : 850</td></tr> <tr><td>Schleiereule</td><td>14</td><td>14.500 - 26.000</td><td>1 : 1.035</td></tr> <tr><td>Habicht</td><td>8</td><td>11.000 - 15.500</td><td>1 : 1.375</td></tr> <tr><td>Graureiher</td><td>14</td><td>20.000 - 25.000</td><td>1 : 1.429</td></tr> <tr><td>Waldohreule</td><td>17</td><td>25.000 - 41.000</td><td>1 : 1.471</td></tr> <tr><td>Kiebitz</td><td>19</td><td>42.000 - 67.000</td><td>1 : 2.211</td></tr> <tr><td>Graugans</td><td>17</td><td>42.000 - 59.000</td><td>1 : 2.471</td></tr> <tr><td>Ringeltaube</td><td>188</td><td>2.900.000 - 3.500.000</td><td>1 : 15.426</td></tr> <tr><td>Saatkrähe</td><td>6</td><td>105.000</td><td>1 : 17.500</td></tr> </tbody> </table> <p data-bbox="546 943 1223 962"><i>Abbildung 76: Verhältnis Schlagopfer zu Bestandsgröße, Quelle: Studie "Windenergie und Erhalt der Vogelbestände".</i></p> <p data-bbox="539 986 1229 1150">Wir fordern, dass der Landkreis Ammerland diese Ergebnisse vollständig in seiner Beurteilung der Teilfläche Klauhörn berücksichtigt und vervollständigt und bei seiner Bewertung die Studie „Windenergie und Erhalt von Vogelbeständen“ einbaut. Eine Missachtung dieser Erkenntnisse kämen einen „Hinnehmen des Aussterbens gewisser Arten“ ähnlich.</p> | Artname | Kumulative Vogelverluste an WEA in Deutschland (Stand November 2020) | Bestandsgröße DTL (Brutpaare), nach Gerlach et al. (2019) | Relation Kollisionsopfer zu Minimum Brutpaarzahl | Fischadler | 35 | 700 - 750 | 1 : 20 | Schreiadler | 6 | 120 | 1 : 20 | Rotmilan | 607 | 14.000 - 16.000 | 1 : 23 | Wanderfalke | 22 | 1.400 | 1 : 63 | Weißstorch | 84 | 6.000 - 6.500 | 1 : 71 | Wiesenweihe | 6 | 430 - 450 | 1 : 72 | Mäusebussard | 664 | 68.000 - 115.000 | 1 : 102 | Schwarzmilan | 51 | 6.500 - 9.500 | 1 : 128 | Rohrweihe | 43 | 6.500 - 9.000 | 1 : 151 | Wespenbussard | 25 | 4.000 - 5.500 | 1 : 160 | Uhu | 18 | 2.900 - 3.300 | 1 : 161 | Baumfalke | 17 | 5.000 - 7.000 | 1 : 294 | Turmfalke | 140 | 44.000 - 73.000 | 1 : 314 | Höckerschwan | 25 | 10.500 - 14.500 | 1 : 400 | Sperber | 30 | 21.000 - 33.000 | 1 : 700 | Kolkrabe | 26 | 20.000 - 28.000 | 1 : 769 | Stockente | 206 | 175.000 - 315.000 | 1 : 850 | Schleiereule | 14 | 14.500 - 26.000 | 1 : 1.035 | Habicht | 8 | 11.000 - 15.500 | 1 : 1.375 | Graureiher | 14 | 20.000 - 25.000 | 1 : 1.429 | Waldohreule | 17 | 25.000 - 41.000 | 1 : 1.471 | Kiebitz | 19 | 42.000 - 67.000 | 1 : 2.211 | Graugans | 17 | 42.000 - 59.000 | 1 : 2.471 | Ringeltaube | 188 | 2.900.000 - 3.500.000 | 1 : 15.426 | Saatkrähe | 6 | 105.000 | 1 : 17.500 | <p data-bbox="1240 344 1720 373">Die Abbildung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1240 986 2134 1070">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Basis der vorliegenden, fachlich fundierten und systematisch erhobenen Kartierdaten lässt sich auf regionalplanerischer Ebene kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvogelarten ableiten.</p> |
| Artname | Kumulative Vogelverluste an WEA in Deutschland (Stand November 2020) | Bestandsgröße DTL (Brutpaare), nach Gerlach et al. (2019) | Relation Kollisionsopfer zu Minimum Brutpaarzahl | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fischadler | 35 | 700 - 750 | 1 : 20 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schreiadler | 6 | 120 | 1 : 20 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rotmilan | 607 | 14.000 - 16.000 | 1 : 23 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wanderfalke | 22 | 1.400 | 1 : 63 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Weißstorch | 84 | 6.000 - 6.500 | 1 : 71 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wiesenweihe | 6 | 430 - 450 | 1 : 72 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mäusebussard | 664 | 68.000 - 115.000 | 1 : 102 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schwarzmilan | 51 | 6.500 - 9.500 | 1 : 128 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rohrweihe | 43 | 6.500 - 9.000 | 1 : 151 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wespenbussard | 25 | 4.000 - 5.500 | 1 : 160 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Uhu | 18 | 2.900 - 3.300 | 1 : 161 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baumfalke | 17 | 5.000 - 7.000 | 1 : 294 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Turmfalke | 140 | 44.000 - 73.000 | 1 : 314 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Höckerschwan | 25 | 10.500 - 14.500 | 1 : 400 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sperber | 30 | 21.000 - 33.000 | 1 : 700 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kolkrabe | 26 | 20.000 - 28.000 | 1 : 769 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Stockente | 206 | 175.000 - 315.000 | 1 : 850 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schleiereule | 14 | 14.500 - 26.000 | 1 : 1.035 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Habicht | 8 | 11.000 - 15.500 | 1 : 1.375 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Graureiher | 14 | 20.000 - 25.000 | 1 : 1.429 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Waldohreule | 17 | 25.000 - 41.000 | 1 : 1.471 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kiebitz | 19 | 42.000 - 67.000 | 1 : 2.211 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Graugans | 17 | 42.000 - 59.000 | 1 : 2.471 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ringeltaube | 188 | 2.900.000 - 3.500.000 | 1 : 15.426 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saatkrähe | 6 | 105.000 | 1 : 17.500 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |







| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|---|--|--|-------------------|---|---------|--|--------------------|---|-------------------|--|---------|---|-------------------|---|---------|---|---|------------------------------|-------|-----------------------------------|---|----------------------------------|---|--|-------------------|--|---|--------------------------|-------------------|----------------------------------|--|---|---|--|
| | | <p>Die Arten-Vielfalts-Krise würde verstärkt.</p> <p>Des Weiteren empfiehlt der Nabu folgende Abstandsregelung von WEA zu den Vorkommensgebieten (siehe Abbildung 77):</p> <table border="1" data-bbox="548 459 1189 1260"> <thead> <tr> <th>Art, Artengruppe</th> <th>Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Raufußhühner: Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>), Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>), Haselhuhn (<i>Tetraes bonasia</i>), Alpenschneehuhn (<i>Lagopus muta</i>)</td> <td>1.000 m um die Vorkommensgebiete, Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten</td> </tr> <tr> <td>Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)</td> <td>1.000 m (3.000 m)</td> </tr> <tr> <td>Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)</td> <td>1.000 m</td> </tr> <tr> <td>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</td> <td>3.000 m (10.000 m)</td> </tr> <tr> <td>Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)</td> <td>1.000 m (4.000 m)</td> </tr> <tr> <td>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</td> <td>1.000 m</td> </tr> <tr> <td>Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)</td> <td>3.000 m (6.000 m)</td> </tr> <tr> <td>Schwarzadler (<i>Aquila pomarina</i>)</td> <td>6.000 m</td> </tr> <tr> <td>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</td> <td>1.000 m, Brutpaare der Baumbrüterpopulation 3.000 m</td> </tr> <tr> <td>Kranich (<i>Grus grus</i>)</td> <td>500 m</td> </tr> <tr> <td>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</td> <td>500 m um regelmäßige Brutvorkommen; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.</td> </tr> <tr> <td>Großtrappe (<i>Otis tarda</i>)</td> <td>3.000 m um die Brutgebiete; Winterstandsgebiete; Freihalten aller Korridore zwischen den Vorkommensgebieten</td> </tr> <tr> <td>Goldregenpfeifer (<i>Phalaropus apricaria</i>)</td> <td>1.000 m (6.000 m)</td> </tr> <tr> <td>Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)</td> <td>500 m um Balzreviere; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.</td> </tr> <tr> <td>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</td> <td>1.000 m (3.000 m)</td> </tr> <tr> <td>Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)</td> <td>1.000 m (1.500 m) um regelmäßige Brutvorkommen</td> </tr> <tr> <td>Koloniebrüter: Reiher Möwen Seeschwalben</td> <td>1.000 m (3.000 m) 1.000 m (3.000 m) 1.000 m (mind. 3.000 m)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Abbildung 77: Abstandsempfehlung Nabu zu Vorkommen (Quelle: www.nabu.de)</p> <p>Die Einstufung der Teilfläche Klauhörn als Wertvolle Bereiche für Brutvögel gemäß Umweltkarte Niedersachsen aus Abbildung 78 und Abbildung 81 ist absolut korrekt und lässt sich mit der laienhaften Anwohner-Dokumentation der Arten bestätigen.</p> | Art, Artengruppe | Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern) | Raufußhühner: Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>), Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>), Haselhuhn (<i>Tetraes bonasia</i>), Alpenschneehuhn (<i>Lagopus muta</i>) | 1.000 m um die Vorkommensgebiete, Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten | Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) | 1.000 m (3.000 m) | Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>) | 1.000 m | Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) | 3.000 m (10.000 m) | Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) | 1.000 m (4.000 m) | Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) | 1.000 m | Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>) | 3.000 m (6.000 m) | Schwarzadler (<i>Aquila pomarina</i>) | 6.000 m | Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) | 1.000 m, Brutpaare der Baumbrüterpopulation 3.000 m | Kranich (<i>Grus grus</i>) | 500 m | Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) | 500 m um regelmäßige Brutvorkommen; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. | Großtrappe (<i>Otis tarda</i>) | 3.000 m um die Brutgebiete; Winterstandsgebiete; Freihalten aller Korridore zwischen den Vorkommensgebieten | Goldregenpfeifer (<i>Phalaropus apricaria</i>) | 1.000 m (6.000 m) | Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) | 500 m um Balzreviere; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. | Uhu (<i>Bubo bubo</i>) | 1.000 m (3.000 m) | Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) | 1.000 m (1.500 m) um regelmäßige Brutvorkommen | Koloniebrüter: Reiher Möwen Seeschwalben | 1.000 m (3.000 m) 1.000 m (3.000 m) 1.000 m (mind. 3.000 m) | <p>Der Hinweis auf die nebenstehenden Abstandsvorschläge wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland orientiert sich bei der Beurteilung von Prüfradien an den gesetzlichen Vorgaben des § 45b BNatSchG sowie an den Angaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wertigkeit wird auch in dem Steckbrief zur Vorranggebiet Nr. 1 entsprechend aufgeführt.</p> |
| Art, Artengruppe | Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Raufußhühner: Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>), Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>), Haselhuhn (<i>Tetraes bonasia</i>), Alpenschneehuhn (<i>Lagopus muta</i>) | 1.000 m um die Vorkommensgebiete, Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) | 1.000 m (3.000 m) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>) | 1.000 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) | 3.000 m (10.000 m) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>) | 1.000 m (4.000 m) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) | 1.000 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>) | 3.000 m (6.000 m) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schwarzadler (<i>Aquila pomarina</i>) | 6.000 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) | 1.000 m, Brutpaare der Baumbrüterpopulation 3.000 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kranich (<i>Grus grus</i>) | 500 m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) | 500 m um regelmäßige Brutvorkommen; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Großtrappe (<i>Otis tarda</i>) | 3.000 m um die Brutgebiete; Winterstandsgebiete; Freihalten aller Korridore zwischen den Vorkommensgebieten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Goldregenpfeifer (<i>Phalaropus apricaria</i>) | 1.000 m (6.000 m) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) | 500 m um Balzreviere; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Uhu (<i>Bubo bubo</i>) | 1.000 m (3.000 m) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) | 1.000 m (1.500 m) um regelmäßige Brutvorkommen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Koloniebrüter: Reiher Möwen Seeschwalben | 1.000 m (3.000 m) 1.000 m (3.000 m) 1.000 m (mind. 3.000 m) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |







| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | |  <p>Abbildung 78: Umweltkarte Brutvögel- wertvolle Bereiche (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten).</p> <p>Die Bedeutung dieser Fläche wird umso größer, wenn man Abbildung 79 betrachtet: Es gibt im gesamten Ammerland nur 2 ausgewiesene Bereiche als wertvolle Bereiche für Brutvögel. Die Teilfläche Klauhörn ist der einzige wertvolle Bereich für Brutvögel auf regionaler Ebene im gesamten Ammerland.</p> <p>Die Errichtung eines Windparks auf genau diesen Flächen darf nicht im Sinne des niedersächsischen Wegs und des Landkreis Ammerlands sein. Wir fordern den Erhalt dieser wertvollen Flächen. Die natürlichen jährlichen Überschwemmungen, die Nähe zum Lebensraum „Niederung der großen Norderbäke“, die 30 ha Kompensationsflächen und die Torfmächtigkeit in diesen Bereichen machen das Gebiet besonders attraktiv für Brutvögel und sind deshalb nicht geeignet für Windkraft.</p> | <p>Die Abbildung wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltkarten Niedersachsens wurden in Hinblick auf die für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereiche ausgewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf die vorhandenen Wertigkeiten wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland stellt diese in der Schutzgüterabwägung gemäß § 2 EEG zugunsten der Windenergie zurück, um das gesetzlich vorgegebene Teilflächenziel 2032 erreichen zu können.</p> |






| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Abbildung 81: Karte Arten und Biotop, Landschaftsrahmenplan (Quelle: https://www.ammerland.de/Service/Von-A-Z/Dienstleistungen/Landschaftsrahmenplan.php?ModID=10&FID=2843.3416.1&ort=2843.7&direct=1).</p> <p>Abbildung 82: Legende Bedeutung Arten und Biotop, Landschaftsrahmenplan (Quelle: Landschaftsrahmenplan).</p> <p>4. Schutzwürdigkeit von Biotopen, Feuchtwiesen und Auen</p> <p>Die Teilfläche Klauhörn ist in Betrachtung auch mit den direkt angrenzenden Flächen als ökologisch sehr wertvoll einzuordnen: Die Feuchtwiesen und Auenbereiche gelten als Hotspots der Biodiversität. Viele dieser Flächen sind besonders wichtig für Brutvögel wie Kiebitz und andere Wiesenvögel sowie für schützenswerte Auenbereiche (vgl. Karten). Sie fungieren außerdem als Trittsteinbiotope im überregionalen Biotopverbund und sind damit wichtige „Verbindungsstücke“ für die Tier- und Pflanzenwelt.</p> <p>Wie in Abbildung 83, Abbildung 81, Abbildung 82 und Abbildung 78 zu kennen ist, weisen direktangrenzende Flächen eine hohe und sehr hohe Bedeutung auf.</p> | <p>Die Abbildung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die hohe ökologische Wertigkeit der Fläche wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Auswertung der Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans „Biotopverbundkonzept“ handelt es sich bei den Flächen innerhalb des Vorranggebietes teils um Verbindungsflächen mit dem Ziel Entwicklung der Biotopverbundfunktion Offenland und teils um Flächen mit dem Ziel Sicherung und Verbesserung der Biotopverbundfunktion Offenland, diese erstrecken sich jeweils noch weiter nach Osten, Westen, Norden und Süden über die Vorranggebietsabgrenzung hinaus. Ein prioritärer Entwicklungskorridor des Offenlandverbundes verläuft nördlich durch das Vorranggebiet. Als Zielarten des Offenlandverbundes werden Kiebitz und Brachvogel benannt. Zwar wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes und möglicherweise auch randlich kleinräumig über die Grenzen hinaus die Habitatqualität für Wiesenbrüter eingeschränkt, dies nimmt der Landkreis Ammerland jedoch in Hinblick auf das überragende Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Kauf. Auf Umsetzungsebene werden erneute faunistische Kartierungen erforderlich, um die konkreten Betroffenheiten der Wiesenbrüter zu ermitteln, die dann auch entsprechend auszugleichen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="555 347 819 687"> </div> <div data-bbox="904 352 1155 683"> </div> </div> <p>Abbildung 83: Textkarte Grünland Bedeutung, Landschaftsrahmenplan (Quelle: Landschaftsrahmenplan).</p> <p>Abbildung 84: Legende Karte Bedeutung Grünland, Landschaftsrahmenplan (Quelle: Landschaftsrahmenplan).</p> <p>Die in der Renaturierung von 1994 geschaffenen kleinen Sumpfbiotope (siehe Abbildung 135) sind ein Lebensraum für Libellen, Amphibien und sonstige Wassertiere.</p> <p>Die Flächen tragen insgesamt zum Erhalt seltener, stark bedrohter und spezialisierter Arten bei, darunter Vögel, Heuschrecken, Käfer, Libellen und Fledermäuse. Das Zusammenspiel von Bodenfeuchtigkeit, Vegetationsstruktur und natürlichen Dynamiken macht diese Lebensräume besonders schützenswert. Nach § 20 und § 23 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sowie § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind diese Arten und Lebensräume besonders geschützt. Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen, sind daher für die geplante Maßnahme nicht zulässig.</p> <p>In der im Auszug des Umweltberichts zum Entwurf des LROP in Abbildung 85 wird erwähnt, dass es sich bei den Vorranggebieten für Windenergienutzung nur um kleinflächige Biotoptypen mit hoher Bedeutung handle. Betrachtet man jedoch die 30 Hektar große Fläche der Kompensationsflächen mit Moor und Feuchtwiesen in Klauhörn/Ihorster Moor, so wurde die hohe und sehr hohe Bedeutung für Pflanzen und Biotopflächen offensichtlich nicht berücksichtigt. Wir fordern die nachträgliche Bewertung und Einbindung dieser Flächen.</p> | <p>Die Abbildung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Renaturierungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Renaturierungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Ein Abgleich mit der nebenstehend benannten Abbildung 135 sowie dem Vorranggebiet Nr. 1 zeigt, dass es keine räumliche Überschneidung gibt. Die nebenstehend benannten Artengruppen Heuschrecken, Libellen, Käfer und Amphibien gelten nicht als windenergiesensibel. Hinsichtlich der Vögel wird wie bereits vorstehend auf die Ausführungen in Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. In Bezug auf Fledermäuse wird auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der allgemeinen Aussage zu den Vorranggebieten Windenergienutzung wird weiterhin festgehalten. Hinsichtlich der Betroffenheit von Biotoptypen hoher bis sehr hoher Bedeutung wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |


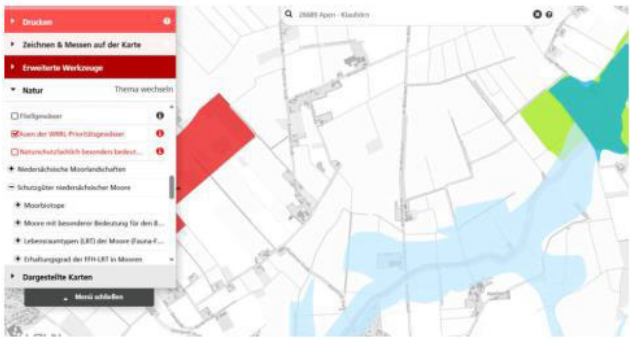
| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Pflanzen, Biotoptypen</p> <p>Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung handelt sich vorwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegen vorwiegend Biotoptypen mit geringer und mittlerer Bedeutung, in Einzelfällen und kleinflächig mit hoher Bedeutung vor.</p> <p><small>Abbildung 85: Auszug "Pflanzen und Biotope" Umweltbericht (Quelle: www.ammerland.de).</small></p> | <p>Der Auszug wird zur Kenntnis genommen.</p> |

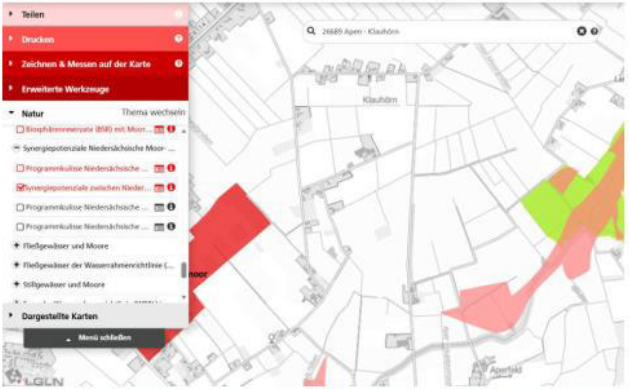

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Folgende Pflanzen wurden von Anwohnern auf den Feuchtwiesen in Klauhörn/Ihorster Moor dokumentiert:</p> <div style="display: flex; flex-wrap: wrap;"> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 86: Goldnessel</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 89: Schilfgürtel auf Kompensationsfläche</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 87: Sumpflabkraut und Flatterbinse</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 90: Lupinen</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 88: Kriechender Hahnenfuß und Grasmüriere</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 91: Disteln und Schilf</p> </div> </div> | <p>Die Hinweise auf dokumentierte Pflanzenarten werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <div style="display: flex; flex-wrap: wrap;"> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 92: Disteln</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 95: Mädesüß</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 93: Goldrute</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 96: Krauser Ampfer</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 94: Echter Baldrian</p> </div> <div style="width: 50%; text-align: center;">  <p>Abbildung 97: wildwachsende Heckenrose</p> </div> </div> | |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Abbildung 98: Schmalblättrige Weidenröschen</p>  <p>Abbildung 99: gewöhnliches Leinkraut</p>  <p>Abbildung 100: Sauerampfer</p>  <p>Abbildung 101: Unland im thorstner Moar in Teilfläche Klauhörn</p>  <p>Abbildung 102: Sumpf-Vergissmeinnicht</p> | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Windenergieanlagen würden diese empfindlichen Lebensräume stark beeinträchtigen. Es drohen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung der typischen Strukturen • Veränderung der Bodenfeuchtigkeit • Störungen der natürlichen Vegetationsdynamik <p>Solche Eingriffe würden zu einem irreversiblen Verlust der vorhandenen Lebensgemeinschaften führen und die Funktion der Flächen im Biotopverbund stark einschränken.</p> <p>Fazit:</p> <p>Die Nutzung der Teilfläche Klauhörn für Windenergie ist mit dem Schutz der Lebensräume und Arten nicht vereinbar. Eine solche Nutzung würde die wertvollen Biotope und ihre seltenen Bewohner gefährden und ist aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht nicht möglich.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | |  <p>Abbildung 103: Umweltkarte Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Gebiete mit Auenbezug (Fläche) (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten).</p>  <p>Abbildung 104: Umweltkarte Auen der WRRL-Prioritätsgewässer (Fläche) (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten).</p> | <p>Die nebenstehenden Kartenausschnitte werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | |  <p>Abbildung 105: Umweltkarte Synergiepotenziale zwischen Niedersächsischen Moor- und Gewässerlandschaft (Fläche) (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten).</p>  <p>Abbildung 106: Umweltkarte GN 2 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten).</p> | <p>Die nebenstehenden Kartenausschnitte werden zur Kenntnis genommen.</p> |

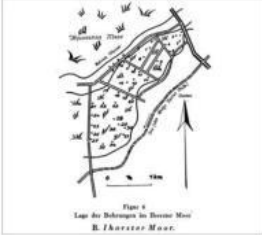

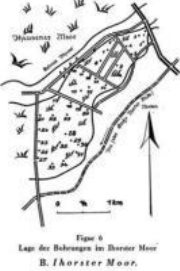
| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>5. Biotopverbund und Potenzial der Flächen für Naturschutzprojekte</p> <p>Die Flächen im Bereich Klauhörn sind wichtige Bausteine im regionalen Biotopverbund. Sie verbinden die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete der Region durch naturnahe Bereiche miteinander. Dies gelingt durch extensiv bewirtschafteten Flächen, Ausgleichs- und Kompensationsflächen, kleineren angelegten Sumpfbiotopen, ausgewiesene Wiesenvogelbrutschutzflächen mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen sowie Feuchtwiesen- und Hochmoorkomplexen, die durch regelmäßige Überschwemmungen gekennzeichnet sind.</p> <p>Diese vielfältigen Lebensräume bilden zusammen eine funktionierende ökologische Vernetzung, die den Arten ermöglicht, zwischen den Schutzgebieten zu wandern und stabile Populationen aufzubauen. Die Bedeutung der Flächen als „biologische Brücke“ wird durch die Nähe zu folgenden Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten unterstrichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihorster Moor (ohne Schutzstatus): 0m • Abstand zum LSG „Niederung der Großen Norderbäke“: 0m • Abstand zum NSG „Lengenermoor“: 1 km • Abstand zum NSG „Aper Tief“: 2,5 km • Abstand zum NSG „Hollweger Moor“: 3,7 km • Abstand zum LSG „Südgeorgsfehner Moor“: 2,4 km <p>Da allgemein der Lebensraum Feuchtwiese/Auen/Moor schrumpft ist ein Erhalt dieser Flächen zunehmend wichtiger für Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel und Pflanzen.</p> <p>Damit wirken die Flächen wie eine wichtige Insel im Landschaftsgefüge und stärken den Biotopverbund, indem sie die Durchlässigkeit der Landschaft für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sichern. Sie haben eine wichtige Bedeutung für den Artenschutz.</p> | <p>Gemäß Auswertung der Karte 5.2 des Landschaftsrahmenplans „Biotopverbundkonzept“ handelt es sich bei den Flächen innerhalb des Vorranggebietes teils um Verbindungsflächen mit dem Ziel Entwicklung der Biotopverbundfunktion Offenland und teils um Flächen mit dem Ziel Sicherung und Verbesserung der Biotopverbundfunktion Offenland, diese erstrecken sich jeweils noch weiter nach Osten, Westen, Norden und Süden über die Vorranggebietsabgrenzung hinaus. Ein prioritärer Entwicklungskorridor des Offenlandverbundes verläuft nördlich durch das Vorranggebiet. Als Zielarten des Offenlandverbundes werden Kiebitz und Brachvogel benannt. Zwar wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets und möglicherweise auch randlich kleinräumig über die Grenzen hinaus die Habitatqualität für Wiesenbrüter eingeschränkt, dies nimmt der Landkreis Ammerland jedoch in Hinblick auf das überragende Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Kauf. Auf Umsetzungsebene werden erneute faunistische Kartierungen erforderlich, um die konkreten Betroffenheiten der Wiesenbrüter zu ermitteln, die dann auch entsprechend auszugleichen sind. Idealerweise sind diese Maßnahmen dann im nahen Umfeld innerhalb der Verbindungsflächen für den Offenlandbiotopverbund oder entlang der prioritären Entwicklungskorridore zu verorten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Zerschneidungswirkung durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung im Bereich Klauhörn erkennt der Landkreis auch auf Basis der oben stehenden Auswertung des kreisweiten Biotopverbundkonzeptes nicht.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 108: Umweltkarte Biotopverbund (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten).</p> <p>Potenzielle Flächen für zukünftige Natur-/Klima-Projekte</p> <p>Da die Teilfläche Klauhörn und umliegende Flächen am 10 km langen Landschaftsschutzgebiet „Niederung der großen Norderbäke“ in unmittelbarer Nähe liegt, haben sie für den Landkreis Ammerland ein hohes Potenzial für weitere Naturschutz-/ Artenschutz/Moorschutzmaßnahmen. Diese Teilfläche Klauhörn ist als Erweiterung des genutzten Lebensraumes besonderer Arten anzuerkennen- auch im LROP 2025.</p> <p>Verschiedene Untersuchungen auf behördlicher Ebene für z.B. Landschaftsrahmenplan, Flächennutzungsplan Gemeinde Apen, Dorfentwicklung Apen, durchgeführte Renaturierung 1994 haben dieses Potenzial durch die hohe (undz.T. sehr hohe) regionale Bedeutung identifiziert und genannt.</p> <p>Die Bestätigung der Moormächtigkeit im Ihorster Moor durch das digitale Moorkataster vom Landkreis Ammerland kann die Teilfläche Klauhörn sinnvoller für eine Maßnahme genutzt werden, die dem Klimaschutz durch Moorschutz dient. Ein weiteres Argument, welches gegen die Ausweisung als Windpotenzialfläche spricht, sind die Besitzverhältnisse der Kompensationsflächen in öffentlicher Hand – der Gemeinde Apen. Die Kompensationsflächen sind vollständig Eigentumsflächen der Gemeinde Apen(Quelle: de_teil_iii_teil1.pdf, Seite 27). Es wäre viel sinnvoller, diese Fläche für zukünftige Umweltprojekte wie z.B. einer Wiedervernässung des Ihorster Moores in dem zusammenhängen Flächenpool auf den Gemeindeflächen von Apen einzuplanen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland beabsichtigt keine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich Klauhörn.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf mögliche Moorschutzmaßnahmen im Bereich der Kompensationsflächen sowie die Eigentumsverhältnisse werden zur Kenntnis genommen. Die durch den Landkreis ermittelte Flächenkulisse wurde den Gemeinden in einem Vorabstimmungsprozess vorgelegt, um frühzeitig Planungshindernisse oder -erschwernisse erkennen zu können. Entsprechende Bemühungen, die Flächen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung in den gemeindeeigenen Kompensationsflächenpool aufzunehmen, bestanden oder bestehen nach Kenntnis des Landkreises nicht.</p> |

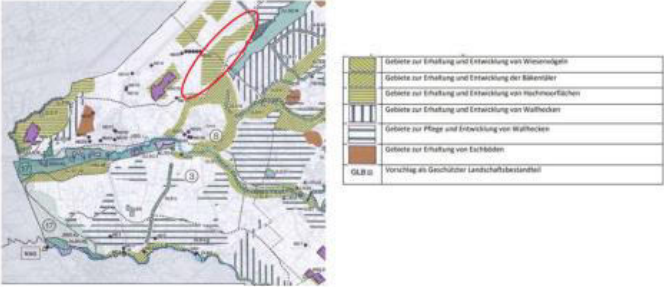
| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Naturschutzprojekte auf öffentlichen Flächen umzusetzen ist sehr viel einfacher als mit privaten Flächen. Ein Paradebeispiel hierfür ist das Hollweger Moor.</p> <p>Der Landkreis betonte in den letzten zwei Jahren mehrfach, wie wichtig zukünftig der Moorschutz für den Landkreis Ammerland und die Bedeutung für den Klimaschutz ist. Gleichzeitig wurde erwähnt, wie schwierig es sei, geeignete Fläche für Moorschutzprojekte aufzufinden. Diese Kompensationsflächen der Gemeinde Apen sind geeignet, denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenpool öffentlicher Hand • bereits extensive Bewirtschaftung • natürliche Überschwemmung bereits heute mehrfach da („Das Wasser ist da.“) • hohe Moormächtigkeit im Ihorster Moor laut digitalem Moorkateter. <p>Sie sollten also besser für zukünftige Umweltmaßnahmen verplant als für Windkraft zerstört und geopfert zu werden. Zugespitzt lässt sich fragen, ob es nicht sogar die Pflicht des Landkreis Ammerlands ist, diese Flächen für Klima-/Moorschutzprojekte zurückzuhalten und fest einzuplanen?</p> <p>Fazit:</p> <p>Teilfläche Klauhörn hat eine hohe Bedeutung als Biotopverbund und für zukünftige Ausweitung von Naturschutz-, Artenschutz- und Klima- und Moorschutzmaßnahmen. Ein Windpark in der Teilfläche Klauhörn würde dieses Potenzial für den wertvollen Biotopverbund zerstören.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis hinsichtlich der möglichen Wiedervernässung der östlich des Vorranggebietes gelegenen Kompensationsflächen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Fazit wird zur Kenntnis genommen und auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.</p> |




| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Abbildung 109: Abstand zum LSG „Niederung der großen Norderbäke“</p> <p>Abbildung 111: Abstand zum NSG „Aper Tief“</p> <p>Abbildung 113: Abstand zum NSG „Hollweger Moor“</p> <p>Abbildung 110: Abstand zum NSG „Lenegenermoor“</p> <p>Abbildung 112: Abstand zum NSG „Südgeorgfehner Moor“</p> <p>6. Teilfläche Klauhörn grenzt genau an das LSG „Niederung der großen Norderbäke“</p> <p>Laut Windenergieerlass vom Land Niedersachsen aus dem Jahr 2021 sind WEA im LSG nicht zulässig, wenn sie die Ziele und dem Schutz der Zweckes des LSG nicht entsprechen (Quelle: Windenergieerlass Niedersachsen 2021).</p> | <p>Mit der Novellierung des BNatSchG im Februar 2023 ist auch die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten möglich. Dies gilt auch dann, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen, beispielsweise ein Bauverbot, enthält.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Die Teilfläche Klauhörn grenzt im äußersten Nordsüdlichen Bereich direkt an LSG „Niederung der großen Norderbäke“. In der Beschreibung des LSG „Niederung der großen Norderbäke“ steht folgender Schutzzweck beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Niederung sowie ihrer typischen Lebensräume mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. • Gesichert werden sollen u. a. die speziellen Wasserverhältnisse (hohe Grundwasserstände, Überschwemmungen), hohe Fließgeschwindigkeit und Uferabbrüche im Gewässer. • Besonderes Augenmerk liegt auf Erhalt der Bodenstrukturen (nasse, grundwasserbeeinflusste Sandböden, z. B. Gley-, Anmoorgley-Böden) als Standorte artenreicher Pflanzenbestände. • Das Gebiet ist Teil der naturräumlichen Einheit „Ammerländer Geest“ und weist im nördlichen Teil Waldflächen, Wall- und Feldhecken, Einzelbäume, artenreiche Wiesen und Weiden auf; im südlichen Teil große Grünland-Grabenareale, Röhrichte, Rieder und nasse Hochstaudenfluren. • Artenvorkommen: Im nördlichen Teil sind Waldgesellschaften mit z. B. Buschwindröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), Schattenblümchen (<i>Maianthemumbifolium</i>), Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>) etc. nachgewiesen. • Im südlichen Teil (Ihorst/ Klauhörn) sind artenreiche Grünland- und Überschwemmungsflächen vorhanden. Speziell für Wiesenvögel: Nachgewiesen wurden Arten wie Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Bekassine. • Zudem wird dem Gebiet eine wichtige Funktion als Überschwemmungs- und Retentionsraum für Oberflächenwasser beigemessen. <p>(Quelle: Beschreibung LSG „Niederung der großen Norderbäke“ von www.ammerland.de)</p> <p>Der Bau und Betrieb eines Windparks würde diesen Schutzziele des LSG widersprechen und den Lebensraum von Flora und Fauna auf Feuchtwiesen, insbesondere den Wiesenbrütern entgegenwirken. Zudem würde ein Windpark eine erhebliche Veränderung des Bodens verursachen, welcher gerade im LSG geschützt werden soll. Die Teilfläche Klauhörn ist deshalb nicht geeignet.</p> <p>7. Moorschutz Ihorster Moor</p> <p>Die Teilfläche Klauhörn liegt im alten Ihorster (Hoch)Moor, ein Ausläufer des Lengener Moores. Früher auch Klamper Moor genannt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Novellierung des BNatSchG im Februar 2023 ist auch die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten möglich. Dies gilt auch dann, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen, beispielsweise ein Bauverbot, enthält. Der Landkreis Ammerland möchte dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft in diesen verordneten Gebieten möglichst gerecht werden und legt daher innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Vorranggebiete Windenergienutzung aus Vorsorgegründen nicht fest. Ein Erfordernis für die Einhaltung von zusätzlichen Abständen erkennt er vorliegend jedoch nicht. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im unmittelbaren Umfeld von Landschaftsschutzgebieten sind künftig im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors von Windenergieanlagen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die Schutzgebietsverordnung entfaltet jedoch keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und werden durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | |  <p>Abbildung 114: Lage Ihorster Moor (Quelle: https://www.zobodat.at/pdf/Abh-natwiss-verein-Bremen_31_0114-0151.pdf, S. 132 ff.).</p>   <p>Abbildung 115: Lage Ihorster Moor, Auszug Karte Moorgebiete (Quelle: https://mooris-niedersachsen.de/?pgid=576).</p> <p>Der Westersteder Teil des Ihorster Moors weist laut digitalem Kataster eine sehr hohe / hohe Moormächtigkeit und deutliche Hochmoorstrukturen auf. Die Messungen im Aper Teil wurden nicht durchgeführt, sind aber aufgrund der hohen Torfmächtigkeit dringend nachzuholen und zwar bevor weitere nicht genehmigte Umbruchmaßnahmen eingeleitet werden.</p> | <p>Die Kartenausschnitte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | |  <p>Abbildung 116: Auszug digitales Moorkataster (Quelle: Landkreis Ammerland).</p>  <p>Abbildung 117: Legende digitales Moorkataster (Quelle: Landkreis Ammerland)</p> <p>Die Teilfläche im Ihorster Moor profitiert nach wie vor von regelmäßigen Überschwemmungen und Staunässe, die entscheidend zum Erhalt der Moorstrukturen beitragen. Zusätzlich wird die Fläche extensiv bewirtschaftet, wodurch die naturnahe Struktur weiter gestützt wird.</p> <p>Die zusammenhängenden Flächen sind als Ausgleichs- und Kompensationsflächen ausgewiesen und weisen wertvolle Feuchtwiesenstrukturen auf. Sie befinden sich vollständig in öffentlicher Hand, was eine gezielte Pflege und Nutzung im Sinne des Naturschutzes erleichtert.</p> <p>Diese Flächen sind besonders geeignet für zukünftige Klima-, Moor- und Naturschutzprojekte, wie beispielsweise Wiedervernässungsmaßnahmen oder eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) oder Naturschutzgebiet (NSG). Auch der Landschaftsrahmenplan sieht diese Gebiete explizit als Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von Hochmoor vor, was ihre hohe ökologische Bedeutung unterstreicht.</p> | <p>Der Kartenausschnitt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | |  <p>Abbildung 118: Gebiet zum Erhalt und Entwicklung von Hochmoorfläche im Ihorster Moor (Quelle: https://www.apen.de/files/wohnen_leben/dorfentwicklung/de_teil_iii_teil1.pdf, S. 23).</p> <p>Die Organisation MooriA (Moorinitiative Ammerland) hat beim Land Niedersachsen den Antrag gestellt, Moorschutz im Ammerland für schützenswerte Hochmoorflächen höher einzustufen und als Klimaschutzmaßnahme vorrangig zu behandeln (Quelle: https://bund-ammerland.de/mooria/erste-aktivitaeten/).</p> <p>Das Ihorster Moor erfüllt diese Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • tiefe/z.T. sehr tiefe Moormächtigkeit (siehe digitales Moorkataster) • Viele kleine nasse Mooraugen auf den Flächen im Poldergebiet. • Teilweise noch unbewirtschaftete moorige Strukturen • regelmäßige Überflutung (10x in Jahr August 2023 bis April 24) und hohe Wassersättigung • wertvolle Feuchtwiesenstrukturen mit extensiver Nutzung | <p>Der Kartenausschnitt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>Abbildung 119: kleiner Moorbirken-Wald-Streifen am Rande des Ithorster Moors</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Abbildung 120: moorige Struktur im Ithorster Moor</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>Abbildung 121: unbewirtschaftete moorige Struktur im Ithorster Moor</p> </div> <p>Die Flächen Klauhörn /Ithorster Moor müssen deshalb vorrangig für Moorschutz gestellt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die empfindliche Bodenstruktur und Torfschichten zerstören, • zu Entwässerung und CO₂-Freisetzung führen, • und die klimarelevante Speicherfunktion des Moorkörpers dauerhaft beeinträchtigen. • Dem Landkreis Ammerland Flächen für Moorschutzprojekte entziehen. <p>Aus Gründen des Klimaschutzes und Moorschutzes ist die Fläche nicht mit der Nutzung für Windenergie vereinbar. Der Erhalt des Moores sollte vom Landkreis als prioritär gegenüber der Nutzung durch WEA bewertet werden.</p> | <p>Die Abbildungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 sowie 4.1 der Präambelabwägung verwiesen</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 sowie 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |


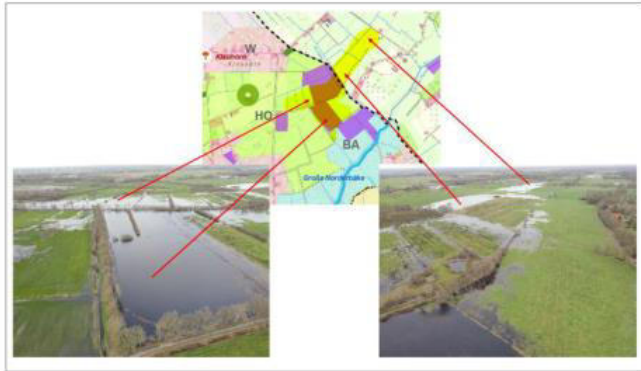
| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Bedeutung der Flächen für den Hochwasserschutz</p> <p>A) Das Poldergebiet dient als Rückhalte- und Entlastungsraum für die umliegenden Entwässerungssysteme. Eine bauliche Inanspruchnahme dieser Flächen – insbesondere durch Windenergieanlagen und die zugehörige Infrastruktur – kann die natürliche Rückhaltefähigkeit, die Schwammfunktion der Moorböden und den Wasserabfluss erheblich beeinträchtigen. Dies würde die Hochwassersicherheit für die genannten Ortschaften unmittelbar gefährden.</p> <p>B) Zusätzlich gibt es im Ihorster Moor natürliche Überschwemmungen. Durch die Schwammfunktion des Moores werden die Überschwemmungen im ÜSG selbst gemindert.</p> <p>Zu A) Schützenswerte Infrastruktur</p> <p>Im Planungsgebiet befinden sich wesentliche Elemente der Hochwasserschutzinfrastruktur (siehe Abbildung 125), darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deichanlagen der Großen Norderbäke • die Eindeichung des Polders • Polder selbst • Polderschleuse <p>Diese Anlagen sind zentral für die Steuerung des Wasserhaushalts im Gebiet und müssen dauerhaft zugänglich, funktionsfähig und vor möglichen Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten oder Fundamentsetzungen geschützt bleiben.</p> <p>Nichteinhaltung der Abstandsregelung gemäß Winderlass Niedersachsen (2021)</p> <p>Laut Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (2021) ist ein Mindestabstand von 50 Metern zwischen Windenergieanlagen und hochwasserschutzrelevanten Bauwerken (wie Deichen, Poldern und Schleusen) vorgeschrieben. Erläuterung:</p> <p>Polder gelten als hochwasserschutzrelevante Infrastruktur – und sie dürfen grundsätzlich nicht mit Windenergieanlagen (WEA) bebaut oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden (siehe WHG).</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>A1) Bedeutung eines Polders im Hochwasserschutz</p> <p>Ein Polder ist ein eingedeichtes Gebiet, das gezielt zur Wasseraufnahme und -rückhaltung genutzt wird, um bei Hochwasser die umliegenden Gebiete zu entlasten. Er ist also Teil der technischen Hochwasserschutzinfrastruktur – genauso wie Deiche, Schöpfwerke, Polderschleusen, Deichverteidigungswege, Hochwasserrückhaltebecken.</p> <p>Polderflächen haben eine sicherheitsrelevante Funktion und müssen für Wartung, Kontrolle und mögliche Flutungen jederzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben.</p> <p>A2. Rechtliche Grundlage (Niedersachsen / Deutschland allgemein)</p> <p>Nach dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (2021) gilt: „Zu Anlagen des Hochwasserschutzes, wie Deichen, Poldern, Schöpfwerken und vergleichbaren Einrichtungen, ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.“ (Quelle: Windenergieerlass Niedersachsen, Fassung 2021, Abschnitt „Abstandsregelungen zu technischen Infrastrukturen“)</p> <p>Das bedeutet, Polder zählen zu den Einrichtungen des Hochwasserschutzes. Eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Schutzzone (50 m Abstand) ist nicht zulässig. Wird dieser Abstand nicht eingehalten, ist der Planungsentwurf rechtswidrig bzw. nicht genehmigungsfähig.</p> <p>A3. Fachliche Bewertung</p> <p>Die Besonderheit des Polders Klauhörn ist, dass der Boden im Moorbereich liegt. Folgende Abbildung 123, Abbildung 124 zeigen dies. Das bedeutet, dass das Poldergebiet einen Boden mit einer Schwammfunktion aufweist und damit eine sehr viel höhere Wasseraufnahmefähigkeit hat als andere Böden. Die Funktion des Polders als Retentionsraum wird folglich auch durch seine Wasseraufnahmefähigkeit bestimmt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 123: Aufgerissene Grasnarbe im Poldergebiet, Torfschicht wird sichtbar</p>  <p>Abbildung 124: Versuch Maisanbau in Polderfläche. Moorboden und Torf wird sichtbar</p> | <p>Die Abbildungen werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • WEA-Fundamente und Zuwegungen können den Bodenwasserhaushalt verändern. Die Schwammfunktion der Polderbodenswürde durch Veränderung der Bodenschichten durch Fundamente beeinträchtigt und reduziert werden. Das Ergebnis wäre eine Funktionseinschränkung des Polders als Retentionsgebiet. Damit liegt eine Gefährdung des Hochwasserschutzes vor. • Die Standsicherheit von Deichen oder Polderdämmen kann bei WEA Beschädigungengefährdet sein. • Bei Hochwasserereignissen kann der Wasserabfluss durch Fundamente behindert werden. <p>Möchte der Landkreis Ammerland den Schutz der Anwohner durch Hochwasser mit dem Bau eines Windparks im Polder, an Rückhaltbecken und Deichen riskieren? Kann der Landkreis die Folgen der reduzierten Wasseraufnahmefähigkeit im Polder abschätzen und damit eine Verschiebung der Überschwemmungsflächen in Richtung Anwohner bei Polderöffnung ausschließen?</p> <p>Eine Bebauung mit WEA widerspricht dem Grundsatz des vorbeugenden Hochwasserschutzes, der im Wasserhaushaltsgesetz (WHG, § 75 ff.) und im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) festgeschrieben ist: Eine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes durch die Errichtung der WEAs wäre gegeben.</p> <p>Nach aktuellem Planungsentwurf werden auch die Mindestabstände nicht eingehalten. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die Vorgaben des Landes Niedersachsen dar und erfordert zwingend eine Korrektur des Entwurfs. Da die gesamte Teilfläche Klauhörn im Poldergebiet Klauhörn liegt und dieser Polder inkl. seiner Eindeichung und Schleusenanlage eine zentrale Funktion für den Hochwasserschutz von Hollwege, Westerstede, Ihorst, Apen, Hengstforde besitzt, ist Klauhörn als Vorrangfläche für Wind auszuschließen nach landesrechtlichen Vorgaben.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.14 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>s.o.</p> |


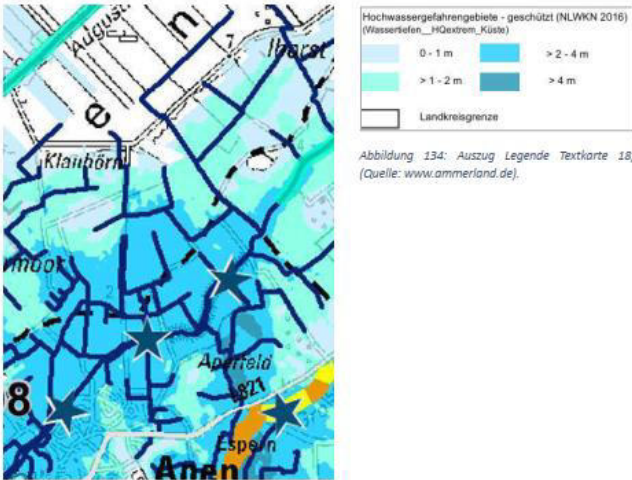
| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 125: Polder-Deich (rot), Pumpenhaus rechteck, Poldergebiet blau, Deich gr. Norderbäke in Karte</p> <p>B) Natürliche Überschwemmungsflächen im Ihorster Moor vergrößern festgesetztes Überschwemmungsgebiet:</p> <p>Im Ihorster und in der Teilfläche Klauhörn treten jährlich mehrere Überschwemmungen bei Starkregen parallel zu den Überschwemmungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Niederung der großen Norderbäke“ auf. Diese Überschwemmungen betreffen großflächig mehrere Flurstücke im Ihorster Moor (siehe Abbildung 126, Abbildung 127).</p> <p>Diese Flächen grenzen direkt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Niederung der Großen Norderbäke“. Die tatsächliche Überschwemmung ragte bereits in 12/23 über die Grenzen des berechneten Überschwemmungsgebiet hinaus bis ins Ihorster Moorheran (siehe Abbildung 126 und Abbildung 127).</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 126: Überschwemmung Ithorster Moor Dezember 23</p>  <p>Abbildung 127: Lage der überschwemmten Flächen</p> | <p>Die Abbildungen werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 128: Überschwemmung in Teilfläche Klauhörn</p>  <p>Abbildung 129: Überschwemmung in Teilfläche Klauhörn</p> | <p>Die Abbildungen werden zur Kenntnis genommen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Durch die Schwammfunktion des Ihorster Moors wird die Hochwasserbelastung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet selbst reduziert und gemindert, da das Oberflächenwasser, welches sich im Ihorster Moor sammelt, ansonsten in die Große Norderbäke geleitet werden würde.</p> <p>WICHTIG: Die Überschwemmungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet müssen auch zukünftig durch Ihorster Moor abgefedert werden, da sonst die Überschwemmung auf den ÜSG Flächen noch näher an Häusern in Lange Wischen, Schafweg, Eibenstraße und Nestenweg (Hollwegerfeld) herantritt. (Abstand in 12/23: z.T. < 100m).</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Abbildung 130: Überschwemmung Dezember 23 bis 100m an Wohnhäuser Lange Wischen (unten), Schafweg (oben rechts), Eibenstraße (im Hintergrund)</p>  <p>Abbildung 131: Hochwasser Lupinenstraße, über Grenzen ÜSG hinweg</p> | <p>Die Abbildungen werden zur Kenntnis genommen.</p> |

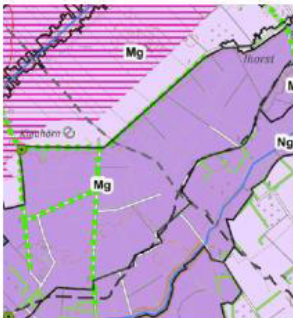

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | |  <p>Abbildung 132: Umweltkarten ÜSG (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten).</p>  <p>Abbildung 134: Auszug Legende Textkarte 18, LRP (Quelle: www.ammerland.de).</p> <p>Abbildung 133: Textkarte 18, LRP (Quelle: www.ammerland.de).</p> <p>Wird die Schwammfunktion des Moorbodens durch Bodenstörung mit dem Bau von WEA gestört, mindert dies die Wasseraufnahmefähigkeit im Torf. Überschwemmungen im ÜSG könnten stärker auftreten und Anwohner/Gebäude gefährden.</p> <p>Fazit: Die Errichtung von Windenergieanlagen gefährdet den Hochwasserschutz der Anwohner und ist inakzeptabel.</p> | <p>Die Kartenausschnitte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |





| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>9. durchgeführte Renaturierung und Schaffung von Sumpfbiotopen 1994 für mehr Artenvielfalt und Naturschutz</p> <p>Im Jahr 1994 wurden im Ihorster Moor und im Poldergebiet im Rahmen der Renaturierung des Landschaftsschutzgebiets „Niederung der großen Norderbäke“ Biotopflächen geschaffen. Diese Sumpfbiotope (siehe Abbildung 135) bieten heute wichtigen Lebensraum für zahlreiche Tierarten wie Frösche, Kröten, Libellen, Amphibien und Insekten. Ziel der Maßnahme war es, den Lebensraum für Flora und Fauna auszuweiten und die Biodiversität zu erhöhen. Der Bau von Windenergieanlagen würde jedoch durch bauliche Eingriffe, Lärm und Bodenveränderungen diese sensiblen Lebensräume erheblich beeinträchtigen und damit den Erfolg der Renaturierung sowie den Schutzzweck des Gebiets gefährden.</p>  <p>Abbildung 135: Umweltkarte Stillgewässer in Mooren (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten).</p> <p>10.Überfrachtung des Raums und fehlende Akzeptanz der Anwohner</p> <p>Auf der Sitzung „Landwirtschaft und Umwelt“ am 12.11.25 hieß es: „Bürger sollen nicht übermäßig belastet werden“ im Rahmen der Diskussion „Überfrachtung des Raums“. Die Region Klauhörn/Ihorst/Esporn/Aperfeld ist bereits stark belastet durch Infrastrukturprojekte.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

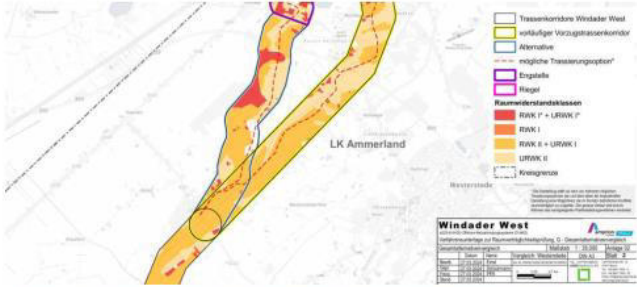


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Hierzu zählt, dass diese Region stark betroffen ist als Präferenzgebiet für den Ausbau der Netzinfrastruktur: die Ampriontrasse V49 und die „Windader West“ führen genau durch das Gebiet und belasten die Anwohner zukünftig durch Baumaßnahmen und elektromagnetische Strahlung. Mit einer Beeinflussung der Bodenstrukturen und folgende Veränderungen der Flora und Fauna in diesen Bereichen ist zu rechnen. Laut Bauamt Westerstede seien weitere Vorhaben in den nächsten Jahren nicht auszuschließen und sehr wahrscheinlich. Es sei mit weiterem Leitungsbau nahe der bereits geplanten Trassen zu rechnen. Diese Bündelung würde durch den Landkreis Ammerland selbst gefordert werden, damit die Region nicht zersplittert wird und die Belastungen gebündelt entlang eines Korridors verlaufen.</p> <p>Die dauerhafte Auseinandersetzung der Ihorster und Westerloyerfelder mit dem geplanten Sandabbauvorhaben belasten die Lebensqualität der Anwohner bereits seit Jahren massiv. Kann der Landkreis den Sandabbau in Ihorst nicht verhindern, so haben die Anwohner mit Staubbelastung, Sandwinden, Lärm, Verkehrsgefährdung sowie Verunreinigung des Grundwassers im Bereich des Ihorster Moor zu rechnen (hierhin wird das Wasser abgeleitet, welches für das Absaugen des Sandes notwendig ist). Die Sorge um die Verkehrssicherheit der Kinder nimmt besonders für Eltern massiv Raum ein.</p> <p>Gemäß des Entwurfs zum LROP WIND 2025 würden die Anwohner der Eibenstraße und der Lange Wischen ebenfalls übermäßig belastet werden durch die Festlegung der Teilfläche Klauhörn als zusätzliche Windparkfläche. In allen Himmelsrichtungen würden zukünftig Windenergieanlagen zu sehen sein. Bereits heute wirkt sich der Schattenwurf des Windparks Augustfehn III spürbar auf die Anwohner der Eichenstraße in Klauhörn und der Eibenstraße in Ihorst in den Abendstunden aus. Auch die nächtliche Lichtstörung durch Blinken ist nicht vernachlässigen.</p> <p>Ein neuer Windpark auf der Teilfläche Klauhörn würde die Anwohner aufgrund der geringen Entfernung erheblich zusätzlich belasten. Zu den erwartbaren Beeinträchtigungen zählen verstärkter Schattenwurf im Ost-, Süd- und Westverlauf, Luftverwirbelungen, Infraschall, erhöhte Geräuschpegel sowie deutliche Einschränkungen des Landschafts- und Sichtfeldes.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.11 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung</p> |

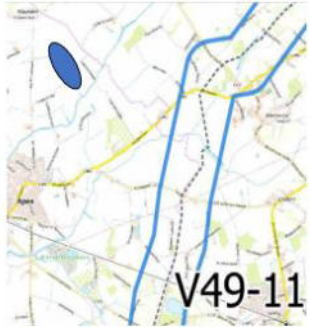

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 136: Abstände Windparkflächen „Eibenstraße“</p>  <p>Abbildung 137: Abstände Windparkflächen "Lange Wischen"</p> | <p>Die Abbildungen werden zur Kenntnis genommen.</p> |







| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Die Teilfläche Klauhörn liegt zentral innerhalb bestehender Siedlungsstrukturen. In allen Himmelsrichtungen befinden sich bewohnte Bereiche in einem Abstand ab 600 Metern. Dabei handelt es sich nicht um einzelne Wohnhäuser, sondern um geschlossene Straßenzüge in gewachsenen Bauerschaften sowie in neuen Wohngebieten im Bereich der Gemeinde Apen.</p> <p>Durch die unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass ein Windpark an diesem Standort zu einer spürbaren Minderung der Lebensqualität und zu einer weiteren Belastung der ohnehin stark beanspruchten Region führen würde.</p> <p>Die Summe der bestehenden und geplanten Eingriffe führt zu einer deutlichen Überfrachtung des Raums, die von der Bevölkerung als unzumutbar wahrgenommen wird. Dies wird unter anderem durch Unterschriftensammlungen der Anwohner aus Ihorst, Klauhörn, Westerloyerfeld, Espern und Winkel deutlich. In 2023 wurden 80% der umliegenden Anwohner innerhalb eines Radius von 1,5 km befragt: 3 Personen haben sich für einen Windpark ausgesprochen, 4 Personen waren neutral. Alle anderen haben sich in der Unterschriftensammlung gegen die Teilfläche Klauhörn und für den Erhalt der natürlichen Umgebung und dem Schutz der Artenvielfalt ausgesprochen.</p> <p>Auch wenn der Landkreis Ammerland angibt, diese Unterschriftensammlungen nicht zu berücksichtigen, lässt sich die fehlende Akzeptanz der Bevölkerung nicht ignorieren. Eine aktuelle Unterschriften-Liste liegt dieser Stellungnahme / Einwendung bei.</p> <p>11. Naherholung und Tourismus</p> <p>Die Landschaft zwischen Ihorst und Klauhörn hat nach dem Landschaftsrahmenplan (LRP) eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben. Die offene Landschaft bietet einen hohen Erholungswert und ist ein beliebtes Ziel für Wanderer, Radfahrer und Naturinteressierte und vor allem für den Anwohner. Die vorhandenen Wege und Deiche werden regelmäßig zur Naherholung genutzt. Eine touristisch stark frequentierte Radroute führt direkt durch das Gebiet.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.11 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Überfrachtung wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen würde diesen landschaftlichen Charakter und die hohe Bedeutung des Landschaftserleben erheblich beeinträchtigen. Dadurch gingen der Naherholungseffekt und die landschaftliche Qualität verloren, und auch die touristische Attraktivität des Gebiets würde deutlich gemindert.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p><i>Abbildung 138: Auszug Karte2_Landschaftsbild, Landschaftsrahmenplan (www.ammerland.de)</i></p> <p><i>Abbildung 139: Abbildung 38; Abbildung 38: Legende Karte2_Landschaftsbild, Landschaftsrahmenplan (www.ammerland.de)</i></p> <p>12. Forderung „Planung nach rotor-in-Szenario“</p> <p>Wir fordern eine Überarbeitung der Baupläne gemäß des rotor-in-Szenarios für die Teilfläche Klauhörn: Die Gründe hierfür sind:</p> <p>1. sicherheitsrelevante Infrastruktur für den Hochwasserschutz der Gemeinde Apen, Ihorst und Hollwege: Deichanlage, Pumpenanlage des Polders, sowie die Eindeichung des Poldergebiets selbst wären durch die jetzige Planung „Rotor-out-Szenario“ stark gefährdet. Aufgrund zunehmender klimawandelbedingter Orkane und Stürme mit Starkregen und Sturmfluten ist es perspektivisch nicht absolut unwahrscheinlich, dass gravierende Überschwemmungen und zeitgleich Orkane eine potenzielle Beschädigung von Rotorblättern verursachen. Der Brand der WEA im Fehnpark Augustfehn III zeigt, dass Beschädigungen der WEA durchaus vorkommen.</p> | <p>Es wird auf die Kapitel 3.10 sowie 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Kartenausschnitt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Rotor-out bzw. Rotor-in-Planung wird auf Kapitel 2.4 der Präambelabwägung verwiesen. In Bezug auf die Infrastruktur des Hochwasserschutzes sowie den Hochwasserschutz im allgemeinen wird auf die Kapitel 3.14 sowie 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | |  <p>Abbildung 140: Wasserschutzdeiche des Polders und der Norderbäke, Textkarte 19, Landschaftsrahmenplan (Quelle: www.ammerland.de).</p>  <p>Sonstige Darstellungen — Wasserschutzdeiche (LK Stand 2016) — Fließgewässer des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften (NLWKN 2018) und sonstige Fließgewässer II und III Ordnung (LK) □ Landkreisgrenze — Planung BAB 20</p> <p>Abbildung 141: Auszug Legende Textkarte 19, LRP (Quelle: www.ammerland.de).</p> <p>Der Hochwasserschutz ist vor allem für die Anwohner direkt an der großen Norderbäke (Hollwege, Ihorst, Aperfeld und Apen) von sehr hoher Relevanz (siehe Abbildung 142) Siehe oben genannte Erläuterungen. Bereits in 12/2023 war die Überschwemmungssituation für diese Anwohner durch Gefährdung der Deichsicherheit durch Hochwasser und Gefährdung von Überschwemmung der Immobilien durch Hochwasser (bis 100m an Häuser ran) sehr kritisch. Eine Polderöffnung in Klauhörn war eine potenzielle Maßnahme zur Entschärfung der Situation.</p>  <p>Abbildung 142: Textkarte 18, LRP (Quelle: www.ammerland.de).</p>  <p>Hochwassergefahrgebiete - geschützt (NLWKN 2016) (Wasserlofen_HQextrem_Küste) 0 - 1 m > 2 - 4 m > 1 - 2 m > 4 m □ Landkreisgrenze</p> <p>Abbildung 143: Auszug Legende Textkarte 18, LRP (Quelle: www.ammerland.de).</p> <p>Der Landkreis Ammerland muss für die Teilfläche Klauhörn dies berücksichtigen und eine Überarbeitung nach Rotor-in-Szenario gewährleisten, sodass die gesamte Infrastruktur für den Hochwasserschutz in diesem Bereich gesichert ist.</p> <p>2. Sicherheitsrelevante Infrastruktur für die Energieversorgung Deutschlands verläuft im Bereich zwischen Westerstede und Apen. Dieser Bereich befindet sich der Präferenzraum für den Netzausbau. Zurzeit in unmittelbarer Nähe zur Teilfläche Klauhörn sind die Windader West sowie Korridor B V49 geplant. Weitere Trassen sind aufgrund des Präferenzraums für den Netzausbau nicht zu auszuschließen.</p> | <p>Der Kartenausschnitt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Der Kartenausschnitt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde nach Stellungnahmen der Netzbetreiber in dem Gebietsblatt ergänzt.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Die Vorzugstrassen für Windader West verläuft im Bereich Klauhörn wie folgt und beinhaltet einen minimalen Abstand von ggf. 100m zur Teilfläche.</p>  <p>Abbildung 144: aktueller geplanter Trassenverlauf Windader West Teilbereich Westerstede (Quelle: Bauamt Stadt Westerstede).</p>  <p>Abbildung 145: aktueller geplanter Trassenverlauf Windader West Teilbereich klauhörn (Quelle: Bauamt Stadt Westerstede).</p>  <p>Abbildung 146: Abstand zu Windader West (Quelle: www.umweltkarten-niedersachsen.de).</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kartenausschnitt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kartenausschnitt wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Korridor B V49 verläuft in 1,5 km Abstand zur Teilfläche Klauhörn (siehe Abbildungen)</p>   <p>Abbildung 147: Lageplan Amprion Korridor B V49-11a (Quelle: https://korridor-b.amprion.net/informationsmaterial/karten/)</p> <p>Abbildung 148: Abstand Amprion Korridor B V49-11a (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/)</p> <p>3. Flächen des LSG und Flächen mit sehr hoher und hoher regionaler Bedeutung (Kompensationsflächen) sind in der Teilfläche Klauhörn befinden/angrenzen. Natur, Flora und Fauna sowie Avi-Fauna sind im Falle einer Planung mit Rotor-out-Szenario gefährdet. Wir fordern einen Mindestabstand vom Rotor-in-Szenario, damit die Schutzzweck des LSG und der Kompensationsflächen nicht in Gefahr sind. Brutvögel und Insekten nutzen auch die benachbarten Flächen als Lebensraum, da die Kompensationsflächen „eine Lebensraumbrücke“ zu den Nachbarflächen darstellen</p> <p>13. nicht korrekte Abstände zu Wohngebäuden</p> <p>Die Planungen der Teilfläche Klauhörn zu den Abständen zu Wohngebäuden sind nicht korrekt durchgeführt. Alle nächsten Wohngebäude weisen KEINEN Abstand von 600m auf, wie folgende Abbildungen aufzeigen. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Landkreis Ammerlands im LROP für Wind. Wir fordern einen Abstand von mindestens 600 nach aktuellem Bestand der Wohnflächen</p> | <p>Der Kartenausschnitt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 2.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der 600 m-Abstand zu Wohnhäusern wurde systematisch und mit hoher Genauigkeit auf Basis aktueller ALKIS-Daten in einem Geografischen Informationssystem ermittelt. Der 600 m-Abstand wird an keiner Stelle unterschritten.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Abbildung 149: Abstand Milchstraße 11, Apen- 570m</p>  <p>Abbildung 151: Abstand Lupinenstraße 14 Wohnung im Stall, Apen- 526m</p>  <p>Abbildung 150: Abstand Mühlenbach 52, Apen - 558m</p>  <p>Abbildung 152: Abstand Lange Wischen 21, Westerstede - 554m</p>  <p>Abbildung 153: Abstand Schützenstraße 6, Apen -522m</p>  <p>Abbildung 154: Abstand Wohngebäude Schützenstraße 40, Apen-553m</p> | <p>Die nebenstehenden Kartenausschnitte werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um überschlägige Messungen, die nicht die konkreten Gebietsgrenzen des Vorranggebietes zugrunde legen. Der 600 m-Abstand zu Wohnhäusern wurde systematisch und mit hoher Genauigkeit auf Basis aktueller ALKIS-Daten in einem Geographischen Informationssystem ermittelt. Der 600 m-Abstand wird an keiner Stelle unterschritten.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>14. Anerkennung durchgeführter Planungs-Ergebnisse</p> <p>Die Teilfläche Klauhörn wurde im Rahmen des Standortkonzepts Wind vom Landkreis Ammerland in 2013 und im Rahmen der 24. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergie) der Gemeinde Apen 2023 professionell planerisch bewertet und beide male als ungeeignet als Teilfläche für Windenergie festgelegt und damit aus dem Standortkonzept Wind und vom Flächennutzungsplan Wind der Gemeinde Apen gestrichen.</p> <p>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hohe avifaunistische Bedeutung • Vorhandene Ausgleichs-/Kompensationsflächen • Hoher, z.T. sehr hoher Wert als Brutvogellebensraum laut LRP und Wiesenvogelschutzgebiet • Vorkommen mehrerer schlaggefährdeter Arten, die auf der Roten Liste stehen • Auch das Kartierungsbüro hat im Rahmen des Planungsvorhaben für das Planungsbüro durch einen Ornithologen den Rotmilan Horst kartieren lassen. Dieser Rotmilan ist immer noch vorhanden. Es wurden weitere Brutpaare entdeckt und der UNB gemeldet. • Deshalb ist die Errichtung eines Windparksgemäß Artenschutzgesetz nichtvertretbar. <p>Die erneut geplante Ausweisung der Teilfläche Klauhörn <u>widerspricht</u> diesen Erkenntnissen.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Siehe oben.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Die Verhältnisse von 2023 sind nach wie vor gegeben: Die Teilfläche Klauhörn ist aufgrund der dort vorhandenen Vielzahl von, schlaggefährdeten und vom Aussterben bedrohter Arten deshalb ungeeignet. Aufgrund der Schutzwürdigkeit der Fläche und deren „Funktionen“, wie z.B. als Ausgleichs- und Kompensationsflächen, Wiesenvogelschutzgebiet und Retentionsraum. Auch wegen der Schutzwürdigkeit der Böden durch hohe Moormächtigkeit, Polderfunktion und Überschwemmungsfläche, Nähe zum LSG ist die Fläche nach wie vor nicht für Windenergie geeignet. Vielmehr haben sich die Gründe zum Ausschluss der Fläche noch verstärkt:</p> <p>Die Bedeutung des Moorschutzes im Landkreis Ammerland hat aus Aspekten von Klimaschutz in den politischen Diskussionen zugenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wurde ergänzend, weiterhin „schlaggefährdete und stark bedrohte Arten“ identifiziert <p>und zum Teil mit Fotos dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde, dem NLWKN, Ornithologen und den Naturschutzverbänden gemeldet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Artensterben schreitet stärker voran als erwartet, sodass eine Aktualisierung der roten Liste weitere Arten zu dem zweiten Punkt ergänzen würde. • Der Verlust von Lebensraum mit Auen, Moor- und Feuchtwiesencharakter schrumpft aufgrund des Klimawandels immer weiter. Es wird immer schwieriger, geeignete Flächen, die in öffentlicher Hand sind, für Natur, Arten und Moorschutzprojekte zu finden. • Hydrologische Bedingungen zum Erhalt von Feuchtwiesen und Mooren lassen sich immer schwerer ohne bauliche Maßnahmen im Ammerland finden, sind aber in Klauhörn gegeben. | <p>Siehe oben.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden weiter oben bereits jeweils einzeln im Detail behandelt.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Es bleibt ein bitterer Beigeschmack, warum die Bewertung der Teilfläche „Aper Tief“ auf Basis der Erkenntnisse aus Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan 2023 und der Kartierung von 2022 von der NWP akzeptiert wird, die Bewertung der Teilfläche „Klauhörn“ jedoch bereits 2x nach einer Bewertung ausgeschlossen wurde durch die NWP und diese Bewertung keinen Stellenwert hat. Wir fordern die Anerkennung der vorherigen Ausschluss-Bewertungen.</p> <p>15. Verschlechterungsgebot</p> <p>Dieses Gebiet wurde bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans (FNP) und in der Windenergiestudie des LK Ammerland im Jahr 2013 abgelehnt und aufgrund avifaunistischer Bewertungen, vorhandener Kompensationsflächen sowie seiner Bedeutung für den Hochwasserschutz als „ungeeignet für Windkraft“ eingestuft.</p> <p>Umso mehr erstaunt es uns Anwohner, dass die erneute Prüfung durch den Landkreis Ammerland ohne neue Kartierungen erfolgte und weiterhin auf veralteten und den unkorrigierten FNP-Daten ohne Bezug zu den genannten und dokumentierten Arten-sichtungen der Stellungnahmen zum FNP Gemeinde Apen basiert. Bereits dort verwiesen Bürger sowie Kartierer auf die Arten-vorkommen mit rotem Listenstatus und Schlaggefährdung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 1 trotz früherer Zurückstellungen wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Auf eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung am Aper Tief verzichtet der Landkreis aufgrund einer sehr hohen Bedeutung für die Avifauna. Das vorliegende avifaunistische Gutachten betont, dass eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im Bereich Aper Tief aufgrund der hohen Betroffenheiten von Brut- und Rastvögeln fraglich erscheint. Die Fläche wird gegenüber dem Bereich Klauhörn als deutlich konfliktreicher eingestuft. Konkret sind hier als Wertigkeiten zu benennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der dort durchgeführte ehrenamtliche Nestschutz für Limikolen • Die hohe Brutplatzdichte an Limikolen, unter anderem rd. 18 Brutpaare des Kiebitzes, zwei Brutpaare der Uferschnepfe sowie fünf bis sechs Brutpaare des Rotschenkels • Durch die UNB dokumentierte Sichtungen des Seeadlers (drei Individuen), des Weißstorchs sowie der Rohrweihe • Hohe Bedeutung des Gebietes für Rastvögel. • Bei vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2021 wird den Flächen eine nationale Bedeutung hinsichtlich der Avifauna zugeschrieben. <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den avifaunistischen Wertigkeiten wird in Kapitel 4.1 der Präambelabwägung ausgeführt.</p> <p>Die Lage der Fläche in einem Hochwasserrückhaltebecken führte auf Flächennutzungsplanebene nicht zu einem Ausschluss. Vielmehr wurde bereits dort betont, dass eine Umsetzung von Windenergieanlagen generell möglich ist.</p> <p>Es wird auf die oben stehenden Ausführungen sowie auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Im Folgenden weisen wir den Landkreis auf eine massive Verschlechterung in Bezug auf Natur- und Artenschutz des Gebietes Klauhörn hin:</p> <p>Bis heute findet ein extremer Umbau des Gebiets seit Bekanntwerden der Umweltergebnisse vom FNP 2022 statt. Auf diesen Umbau wurde die UNB des LK immer wieder kritisch hingewiesen in Bezug auf die Verschlechterung der Natur, des Moorschutzes und Artenschutzes, Zusammenlegung von Flächen und Verlust kleinteiliger Strukturen inkl. Fällung wallheckenartiger Baumreihen.</p> <p>Im Besonderen sind zu erwähnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall von Feldrandgehölzen und Baumreihen entlang von Gräben und Wegen auch im Landschaftsschutzgebiet, welches ausdrücklich diese Gehölze schützt. • Massive Fällung/ Ausdüngung des Baumbestands. • Beschädigung von 200 Jahre alter Eichen. • Spritzen/ Umbruch/ Neuansaat auf Feucht- und Moorgrünland. • Düngung auch auf Kompensations- und Extensivflächen (im Wiesenvogelschutzprogramm) während Brut- und Setzzeit. • Wiederkehrende nächtliche Störungen, klingend wie Vogelschreck-Anlagen seit Juni 2025. <p>Wir sind leider nicht in der Lage festzustellen, wer diese Maßnahmen durchgeführt oder beauftragt hat. Wir verstehen nicht und bemängeln deshalb, dass der Landkreis trotz verschiedener Hinweise durch die Bevölkerung eine Veränderung der Flächen nicht aufgehalten hat bis zur Festlegung des gültigen aktuellen LROP. Dies hat zur Folge, dass in der Fläche Klauhörn insgesamt eine andere Qualität gegenüber dem festgestellten Status von 2022 geschaffen wurde. Hier liegt also nach unserem Ermessen dem Grunde nach ein Gesetzesverstoß vor gegen das naturschutzrechtliche Veränderungs- und Verschlechterungsverbot:</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>„Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG dürfen Natura-2000-Gebiete nicht in ihrem Erhaltungszustand verschlechtert werden. Aber auch außerhalb dieser Gebiete ergeben sich aus der Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) und dem besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) klare Grenzen für Maßnahmen, die Lebensräume besonders oder streng geschützter Arten beeinträchtigen. Dies gilt vor allem für die Flächen mit sehr hoher und hoher Bedeutung als Biotop laut Landschaftsrahmenplan. Ergänzend verpflichtet § 2 Abs. 1 und 2 NNatSchG dazu, Natur und Landschaft so zu nutzen und zu bewirtschaften, dass ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleibt.“</p> <p>Wenn dies zutrifft, müssen wir zu der Annahme gelangen, dass das LROP des Landkreises Ammerland mit einer Ausweisung der Fläche Klauhörn rechtlich anzuzweifeln ist.</p> <p>Es folgen einige Beispiele:</p>  <p>Windenergienutzung als ungeeignet“ eingestuft wurde, so verändert und wird jetzt dennoch nachtraglich als „windenergietauglich“ im Entwurf des Umweltberichts des LROP dargestellt. Ein solches Vorgehen widerspricht dem Sinn und Zweck des naturschutzrechtlichen Verschlechterungsverbots und würde einer unzulässigen Umgehung der fachlichen Prüfmaßstäbe auf Ihrer Planungsebene gleichkommen.</p> <p>Besonders problematisch sind die inzwischen erfolgten Umbrüche mit Neuansaat auf Feucht- und Moorgrünland in 2023 und 2025. Grünlandumbruch/Neuansaat auf Moorstandorten ist genehmigungspflichtig, sodass die Verschlechterung dem Landkreis mitten in seiner Planungsperiode für den LROP bekannt sein muss. Im Jahr 2023 wurden Maisflächen angesät, an denen sehr viel Torf an der Oberfläche lag. In beiden Fällen wurde die UNB informiert.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der gesetzlichen Maßgaben ist auf Umsetzungsebene einerseits das Vermeidungsprinzip zu beachten. Darüber hinaus sind nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind im Zuge der Eingriffsregelung zu beziffern und entsprechend auszugleichen. Eine Unzulässigkeit von Windenergieanlagen lässt sich aus den nebenstehenden Gesetzen nicht ableiten.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Die Beispiele werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Darüber hinaus ist in dem Gebiet festzustellen, dass zahlreiche Feldrandgehölze sowie Baumreihen entlang von Gräben zwischen landwirtschaftlichen Flächen geschleift, Flächen zusammengelegt wurden und Erlen- und Eichenbestände – teils in zusammenhängenden Reihen – nicht mehr vorhanden sind. Nach § 29 BNatSchG sowie nach niedersächsischem Landesrecht sind Wallhecken und vergleichbare Gehölzstrukturen geschützte Landschaftsbestandteile. Ihre Entfernung ist genehmigungspflichtig und in der Regel auszugleichen.</p> <p>Auch die mechanischen Beschädigungen (sichtbare Rindenverletzungen, abgebrochene und abgesägte Kronen und Leitäste) an den Straßenbäumen entlang der Lupinenstraße, Polderstraße und dem Wirtschaftsweg des Polderdeichs stellen eine Verschlechterung des Gebiets dar- zwar nicht für den Wiesenvogel, aber für andere Brutvögel. Hierzu zählen zum Bsp. die vorhandene Bekassine, die ein etwas struktureicheres Nassgrünland zum Brüten benötigt.</p> <p>Zu den beschädigten Bäumen zählen Erlen, Eichen, Weiden, Silberpappeln, Weißdorn und Birken. Bei einer Fahrt durch das Gebiet kann sich ein Bild von den „gerupften und geköpften“ Bäumen gemacht werden. Es handelt sich nicht um Sturmopfer. Es handelt sich hier eindeutig um Flurschäden, welche nicht durch naturgegebene Ereignisse verursacht wurden.</p> <p>In den Stellungnahmen des FNP wurden die schützenswerten Eichenbestände an der Polderstraße erwähnt. Im Folgewinter wurden diese alten Eichenbestände nicht durch Fachpersonal zur Fällung markiert und nicht von der Gemeinde gefällt. Daraufhin wurde die Markierung entfernt. Seit dem darauffolgenden Frühjahr 2024 weisen alle alten Eichen erstaunlicherweise Beschädigungen im Wurzelbereich auf.</p> <p>Alle für jedermann sichtbaren Beschädigungen stellen eine erhebliche Verschlechterung des Landschafts- und Naturhaushalts dar.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Außerdem können Anwohner seit Juni 2025 nachts regelmäßig Schüsse wahrnehmen. Diese halten über mehrere Minuten hinweg an und ähneln Vogelvergrämungsanlagen aus dem alten Land von Obstplantagen. Es kann sich nicht um Jagdgewehr-Schüsse handeln, da diese nicht in hoher Anzahl in kurzer Frequenz erfolgen. Gerade während der Brut- und Setzzeit sind diese Schussgeräusche besonders kritisch. Eine solche Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unzulässig, insbesondere im Hinblick auf empfindliche Wiesenvögel wie den Großen Brachvogel, Kiebitz, Bekassine und Wachtel und schlaggefährdete Großvogelarten mit roten Listenstatus wie Rotmilan, Kornweihe, Seeadler, Rohrweihe, Weißstorch und Eulen.</p> <p>Es wurde in den letzten Jahren beobachtet, dass auch in der Brut- und Setzzeit auf den sensiblen Flächen und den Flächen in der Wiesenvogelschutzkulisse gedüngt wurde. Dies führt zu einer unzulässigen Verschlechterung von Brutgebieten, insbesondere des Wiesenvogels, dessen Nest durch Schleppschläuche zerstört werden kann.</p> <p>Was hat dies für Auswirkungen auf bestehende Avifauna-Daten und zukünftige Kartierungen (2026)? Die bereits dokumentierten und der UNB gemeldeten Vogelarten müssen vor diesem Hintergrund ihre rechtliche Relevanz unabhängig von zwischenzeitlichen Veränderungen/Verschlechterungen des Gebiets und deren Folgen für das Brutgebiet behalten. Die vollständigen Artensichtungen mit Fotonachweisen müssen gemäß Anwendung des Verschlechterungsverbots in der Bewertung der Fläche Klauhörn nachträglich berücksichtigt werden.</p> <p>Veränderungen, die zu einer Verschlechterung von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten geführt haben, dürfen nicht als neue Planungsgrundlage herangezogen werden; maßgeblich ist der Zustand des Gebiets vor Eintritt dieser Verschlechterungen. Dies entspricht auf Seiten des Ihorster Moors der altbäuerlichen Kulturlandschaft mit extensiver Grünlandnutzung auf nassen Moorflächen, auf der anderen Seite der Polderstraße eine Offenlandschaft mit Wiesenvogelschutzkulisse, Moorböden und artenreichen Feuchtwiesen sowie die vollständig dokumentierten Artensichtungen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Dem nebenstehenden Einwand kann der Landkreis Ammerland nicht folgen. Wie weiter oben bereits geschrieben liegen keine aktuellen Daten vor, welche fachlich ausreichend fundiert und systematisch dokumentiert wurden, um im vorliegenden Verfahren Berücksichtigung zu finden. Hinsichtlich weiterer erforderlicher faunistischer Erfassungen verweist der Landkreis auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| | | <p>Eine mögliche Reduzierung von Brut- oder Rastvogelvorkommen im Rahmen einer möglichen neuen Kartierung im Sommer 2026 darf daher nicht zu einer planerischen Reduzierung der Schutzwertigkeit des Gebiets führen, wenn sie Folge von Störung, Vergrämung oder Lebensraumverlust ist.</p> <p>Es ist nicht zulässig, ein ursprünglich als ungeeignet eingestuftes Gebiet durch Veränderung seines Charakters nachträglich „windkräftfähig“ zu machen.</p> <p>16. Zusammenfassung</p> <p>Aus unserer Perspektive ist die Teilfläche Klauhörn als nicht geeignet einzustufen und wir fordern den Ausschluss dieser Fläche. Aus unseren Berechnungen und unter Berücksichtigung der Zahlen aus Abbildung 155 ist die Einbeziehung der Teilfläche Klauhörn nicht notwendig, um die Superprivilegierung zu vermeiden.</p> <div data-bbox="580 836 1196 991" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Im sachlichen Teilprogramm Windenergie legt der Landkreis Ammerland 903,91 ha der Landkreisfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung fest. Zusammen mit den bereits ausgewiesenen Windenergiegebieten aus den Flächennutzungsplänen der kreisangehörigen Kommunen und darüber hinaus bereits bestehenden Windenergieanlagen wird eine Gesamtfläche von 1.036,61 ha erreicht. Der Landkreis Ammerland erfüllt damit das festgelegte regionale Teilflächenziel von 938 ha der Kreisfläche bis zum 31.12.2032 (1,29 %) gemäß § 2 Niedersächsisches Windflächenbedarfsgesetz (NWindG).</p> </div> <p><small>Abbildung 155: Ausschnitt Beschreibende Darstellung, Entwurf LROP 2025 Landkreis Ammerland (Quelle: www.ammerland.de)</small></p> <p>Das Gebiet Klauhörn kann aufgrund des zu priorisierenden Hochwasserschutzes, der Artensichtungen und Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nicht als Teilfläche Wind festgelegt werden. Außerdem würden bisher als Kompensationsflächen festgelegte Gebiete unzulässigerweise in Baupland für Windenergieanlagen umgewandelt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Erreichung des Teilflächenziels wird auf Kapitel 1.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Aspekte wurde weiter oben bereits geantwortet.</p> |
| 57 |  | <p>Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung in oben genannter Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung als Anwohner:</p> <p>das Gebiet Hogenset ist im Gegensatz zur Darstellung nicht für den Bau von Windkraftanlagen geeignet. Das komplette Gebiet besteht aus tiefem und sehr weichem Moor. Dies bestätigt sich regelmäßig, wenn dort landwirtschaftliche Fahrzeuge so weit einsinken, dass sie nur mittels Pferde befreit werden können. Es ist also zu bezweifeln, dass hier die Standfestigkeit gegeben wäre, allemal mit Tellerfundament.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland folgt dieser Einschätzung jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der kürzlich genehmigten Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes nicht.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Bei Pfahlgründung müsste bis auf Sandboden herunter unzählige Pfähle gesetzt werden, welche zu einer Barriere für den natürlichen Wasseraustausch würden. Einzelne Teile könnten sehr viel trockener, andere viel nasser werden. Beides würde die Wohnhäuser der Anlieger gefährden, die alle unmittelbar an die Fläche angrenzen. Ferner wäre ein vollständiger Rückbau nicht möglich.</p> <p>Der Moorboden ist so weich, dass Wege, Kranabstellflächen und sogar Abstellflächen für die Flügel pfahlgegründet erstellt werden müssen. Erforderliche Rohre müssen so tief eingebracht werden, bis kein Moor mehr da ist, da auch sie sonst absinken würden. Damit würde das Moor in noch größerem Umfang unumkehrbar zerstört.</p> <p>Der Boden ist wertvoll als C02 Speicher und Naturdenkmal. Die Moorlandschaft wäre ein für alle Mal durch den Bau von WKA vernichtet.</p> <p>Zudem ist die Fläche vom Land Niedersachsen als wieder vernässbare Fläche ausgewiesen und ist somit besonders geschützt.</p> <p>Es ist keine Zuwegung möglich, natürlich nicht über das Naturschutzgebiet Vehnemoor und auch der Hogenset ist nicht geeignet, da auch hier Moorboden vorliegt. Die Straße ist zudem sehr schmal, auf 5 t begrenzt und stark frequentiert von Lkw und landwirtschaftlichen Fahrzeugen, welche die Straße nahezu komplett ausfüllen und Gegenverkehr fast nicht möglich machen. Eine Erweiterung des Hogensets scheint wegen der Bundeswasserstraße Küstenkanal nicht möglich. Die kleinen Brücken sind für die Anwohner essentiell und würden dem Gewicht der schweren Fahrzeuge nicht standhalten. Die Spundwände wären in Gefahr. Was passiert, wenn Feuerwehr, Krankenwagen etc. nicht mehr zu uns durchkommen?</p> <p>Der komplette Hogenset ist ausgewiesen als Schutzgebiet für Wiesenbrüter (z.B. Brachvogel, Kiebitz etc.)</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf regionalplanerischer Ebene steht die Gründungsart von Windenergieanlagen, für die es diverse Optionen gibt, nicht fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Betroffenheit von Moorböden erkennt der Landkreis auf regionalplanerischer Ebene keine Hinweise, dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen großflächige Inanspruchnahmen von Moorböden einhergehen. Darüber hinaus wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf das Wiedervernässungspotenzial wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es liegt bereits eine Genehmigung für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen inklusive Zuwegungen innerhalb des Vorranggebiets vor, so dass der nebenstehende Einwand zurückgewiesen wird.</p> <p>Das Vorranggebiet überlagert keine Schutzgebietsausweisungen, jedoch eine Fläche des Wiesenvogelschutzprogramms des NLWKN. Ein planungsrechtliches Hindernis ergibt sich daraus vorliegend nicht, insbesondere vor dem Hintergrund der bereits genehmigten Windenergieanlagen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Das Vehnemoor ist Naturschutzgebiet und die westlichste Zug-Route für Kraniche. Das Gebiet ist von internationaler Bedeutung / internationales Schutzgebiet. Durch Windkraftanlagen würde eine Barriere zw. Futterstelle und Schlafplatz errichtet, da Kraniche nicht mehr im Sinkflug ihren Schlafplatz erreichen könnten und damit vertrieben würde. Durch den Bau von WKA würde das Naturschutzgebiet empfindlich gestört und nachhaltig verändert werden. Die schiefe Anzahl der Arten und Menge je Population machen deutlich, dass hier eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich gewesen wäre.</p> <p>Es gibt eine hohe Fledermauspopulation, dies ist auch relevant für Bäume, welche den Hogenset säumen und gefällt werden müssten, diese werden höchstwahrscheinlich als Quartiere genutzt. Die Tötung der Tiere müsste nach nationalem Recht beantragt werden, nach EU-Richtlinie ist die Tötung des Individuums verboten. Dass dies von der EU ernst genommen wird zeigt sich in bislang drei entsprechenden Rechtsurteilen zugunsten der Tiere. Eine ist aktuell vom letzten Jahr. Zudem ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von alten Bäumen gefällt werden müssten, welche als Quartier für Fledermäuse und zahlreichen anderen Wildtieren z. B. als Nist- oder Rastplatz dienen. Dem wird in keiner Weise durch Neuanpflanzung entgegengewirkt, da Fledermäuse, Eichhörnchen und viele mehr alten Baumbestand benötigen.</p> <p>Es hat sich nun deutlich gezeigt, wie dicht gerade Edeweicht besiedelt ist. Die Fläche Südlicher Hogenset ist die einzig verbliebene große, zusammenhängende Fläche, die wir noch haben. Diese sollte nicht für immer vernichtet werden. Sie bietet eine einmalige Chance, dem dringend notwendigen Natur und Artenschutz zugeführt zu werden, als nennenswerte Fläche. Umsiedlung sind nicht möglich und Ausgleichszahlungen nicht zielführend.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Vorranggebietes sind bereits sechs Windenergieanlagen genehmigt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den Windpark Hogenset fanden umfassende Erfassungen der Brut- und Gastvögel statt, welche entsprechende Berücksichtigung fanden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Fledermäuse im allgemeinen wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Darüber hinaus wurden im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum Windpark Hogenset systematische Fledermauserfassungen durchgeführt, deren Ergebnisse entsprechend berücksichtigt wurden.</p> <p>Der Hinweis wird mit Verweis auf die bestehende Genehmigung von sechs Windenergieanlagen an dem Standort zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird mit Verweis auf die bestehende Genehmigung von sechs Windenergieanlagen an dem Standort zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| 58 | <p>NABU Bad Zwischenahn</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> | <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie für den Landkreis Ammerland - Entwurf 2025 - im Zeitraum 15.12.2025 bis 26.01.2026 gibt der NABU Bad Zwischenahn auch im Namen des NABU Oldenburger Land e.V. und im Namen des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., diese Stellungnahme ab:</p> <p>In den Planungsunterlagen des Landkreises Ammerland werden die für WEA (Windenergieanlagen) geeigneten Standorte ausgewiesen.</p> <p>In vielen dieser Standorte gibt es laut der faunistischen Gutachten in den 500 m-Zonen Brutreviere der Wiesenvogelarten Kiebitz, Großer Brachvogel und Feldlerche.</p> <p>Dem Landkreis Ammerland kommt gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Artenschutz des NLWKN eine besondere Verantwortung für 29 Vogelarten zu. Zu diesen Verantwortungsarten zählen der Kiebitz, der Große Brachvogel und die Feldlerche (Hinweise nachzulesen im Textband des Landschaftsrahmenplanes des LK Ammerland 2021, S. 66f).</p> <p>Der Bau der WEA führt zu einem Lebensraumverlust für die noch vorhandenen Brutpaare der Wiesenvögel und verkleinert unumkehrbar die erforderlichen ausreichend großen Offenlandkomplexe.</p> <p>Laut der unterschiedlichen Gutachten sind beim Bau und Betrieb der Anlagen Störwirkungen auf diese auch auf der Roten Liste für Niedersachsen stehenden Arten zu erwarten. Der NABU Bad Zwischenahn unterstützt die Aussagen der Gutachter, hier sicherzustellen, dass es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.</p> <p>Wir fordern die in den Gutachten angesprochenen Ausgleichsmaßnahmen (Grünlandextensivierung und -Vernässung) im Bereich der betroffenen Standorte konkret festzulegen.</p> <p>So werden für Kiebitze Ausgleichsmaßnahmen in einer Größenordnung von 1-2 ha je Brutrevier, für den Großen Brachvogel von 6 - 10 ha je Brutrevier empfohlen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt ist korrekt wiedergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine mögliche bzw. zu erwartende Beeinträchtigung von Wiesenbrütern wird in den entsprechenden Gebietsblättern und Steckbriefen zu den jeweiligen Vorranggebieten bereits thematisiert. Eine konkrete Betroffenheit von Brutpaaren der vorstehend genannten Wiesenbrüter kann erst unter Kenntnis der Anlagenstandorte beziffert werden. Die konkrete Ausgleichsplanung ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchzuführen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Wir fordern CEF - Maßnahmen (Beispiel: siehe Gutachten zur Fahrradstraße in der Gemeinde Bad Zwischenahn) im Großraum dieser WEA durchzuführen, um den hier noch lebenden Brutpaaren der oben angesprochenen Wiesenvögel eine Revierverlagerung zu ermöglichen und weiterhin ausreichend große Offenlandkomplexe sicher für die Zukunft bereitzustellen.</p> <p>Bei diesen zeitlich vorzuziehenden Ausgleichsmaßnahmen ist durch ein begleitendes Monitoring der Erfolg zu kontrollieren.</p> <p>Die Schaffung von Ausweichhabitaten auch in Form habitatverbessernden Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang ist für jede Art konkret anzugeben mit den Daten zum Ort und zur Größe der Maßnahme. Auch ist eine Überprüfung der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme erforderlich (hier sind wichtig die konkreten Daten über die Art und Dauer der Kontrolle).</p> <p>Es ist auch vorher festzulegen, was geschehen soll, wenn die Ausgleichsmaßnahmen ohne Erfolg bleiben.</p> <p>Die Feldlerche wird in den Konfliktanalysen der Gutachter nur am Rande behandelt, obwohl diese Art aufgrund ihres Verhaltens stark durch den Bau der WEA bedroht ist. Die Feldlerche steigt zum revierkennzeichnenden Singflug in Höhen von 50 - 60 m auf und befindet sich dann an vielen Standorten im Bereich der sich drehenden Rotorblätter.</p> <p>Gerade im Bereich Hogenset - Südl. Küstenkanal - (14 Brutreviere der Feldlerche im 500 m - Bereich) wird es zu massiven Lebensraumbeeinträchtigungen der Feldlerchen kommen. Hier als Ausgleichsmaßnahme Lerchenfenster in Kombination mit Rand- und Blühstreifen vorzuschlagen, erscheint uns zu wenig. Wir fordern auch hier CEF-Maßnahmen durchzuführen und / oder Lerchenfenster in Kombination mit Rand- und Blühstreifen je WEA konkret festzulegen.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt unserer Stellungnahme.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist auf Umsetzungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Die Feldlerche zählt gemäß Anlage 1 zu §45b BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten..</p> <p>Eine Empfindlichkeit der Feldlerche gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen von WEA ist gemäß Artenschutz-Leitfaden nicht gegeben.</p> <p>Steinborn et al. (2011)¹ vermuten längerfristig kleinräumige Brutplatzverlagerungen aus dem Nahbereich der WEA hinaus (bis 100 m). Hieraus lassen sich jedoch keine populationsrelevanten Störungen ableiten. Auch Reichenbach et al. (2004)² geben für die Feldlerche eine geringe Empfindlichkeit an. Entsprechend sind durch den Betrieb von WEA keine im Sinne des Artenschutzes erheblichen Störungen der Feldlerchen-Brutvorkommen zu erwarten.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p> |

¹ Steinborn, H., M. Reichenbach und H. Timmermann (2011): Windkraft – Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Arsu GmbH 2011.

² Reichenbach, M., K. Handke und F. Sinning (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. In: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 7 (2004).

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|--|
| | | Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und um weitere Beteiligung in dem Verfahren. | Dem Hinweis wird gefolgt. |
| 59 |  | <p>Hiermit teile ich Ihnen meinen Einspruch mit gegen die geplante Errichtung eines Windparks im Ipweger Moor.</p> <p>Begründung:</p> <p>Sollten wir nicht bereits als Kinder in der Schule gelernt haben, dass Bäume Kohlendioxid (CO₂) speichern? Moor besteht hauptsächlich aus deren zersetzten Pflanzenteilen; Millionen von Jahren alt, und es bindet damit Tonnen von CO₂. Wie also kommt man darauf, in Zeiten des Klimawandels sowie globaler Erderwärmung, welche größtenteils durch schädliche Treibhausgase, hauptsächlich CO₂, hervorgerufen werden, Moorböden „nutzen“ zu wollen? Damit käme man doch einer totalen Klimakatastrophe nur noch näher! So eine Entscheidung wäre nicht zukunftssträchtig und ist somit vollkommen kontraproduktiv für den Klimaschutz; ungeeignet, unangemessen sowie darüber hinaus auch gar nicht erforderlich.</p> <p>Im Übrigen schließe ich mich der Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland (RROP), erstellt durch , an.</p> <p>Abgesehen davon, dass im Ipweger Moor durch jahrzehntelange unfachmännische durchgeführte Entwässerungen der Grundwasserspiegel inzwischen derartig abgesunken ist, dass etliche Häuser der Birkenstraße dort bereits Risse in ihren Fassaden dadurch erhalten haben, weil die Holzpfahlgründungen im Fundament betroffener Häuser weggebrochen sind wie Streichhölzer, wenn diese nicht mehr ausreichend gewässert werden durch einen dafür ausreichend hohen Grundwasserspiegel. (Für glücklicherweise Nicht-Betroffene; im Gegensatz zu mir: Man stelle sich vor: Blick aus dem Wohnzimmer direkt durch Fassadenrisse nach außen, während man die Inneneinrichtung nach jahrzehntelanger mühevoller Arbeit gerade renoviert hat.)</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf Moorböden wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Ich will mir nicht weiterhin mit ansehen müssen, wie das Ipwegemoor mit seinem einzigartigen Ökosystem weitestgehend zerstört werden würde durch die Errichtung eines Windparks dort; wir alle haben nur ein Leben und sollten an die Zukunft unserer Kinder denken und nicht lediglich kurzfristige finanzielle Interessen im Blick haben: Geld kann man nicht essen!</p> | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es ist zu berücksichtigen, dass das Vorranggebiet Nr. 15 bereits zu großen Teilen planungsrechtlich für die Windenergienutzung gesichert ist. Mit der Umsetzung der Planung gehen erhebliche Beeinträchtigungen der Natur und des Landschaftshaushaltes her, welche im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auszugleichen sind. Der Landkreis Ammerland stellt den unveränderten Erhalt des Bereiches Ipweger Moor in der Schutzgüterabwägung zugunsten der Windenergienutzung zurück und so die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele zu erreichen.</p> |
| 60 | <p>[REDACTED]</p> | <p>Es sei mir erlaubt, im Nachfolgenden das Ipweger Moor als Patienten zu bezeichnen.</p> <p>Durch die jahrelang durchgeführte Entwässerung der Grünlandflächen und den hiesigen Baumschulbetrieb sowie der damit verbundenen Grundwasserabsenkung geht es dem Moorkörper und der Seele des Patienten nicht wirklich gut.</p> <p>Dennoch hat sich hier eine einzigartige Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere im Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen“, erhalten, die es auf diese Weise nur im Moor gibt.</p> <p>Sollte der Windpark Ipwegemoor Realität werden, würde das unweigerlich zum Tod des Patienten führen. Daher möchte ich Sie bitten, das gesamte Ipweger Moor zu einem Naturschutzgebiet erklären zu lassen, um den hier vorkommenden vielfältigen Lebensformen einen noch besseren Raum zur Entwicklung zu ermöglichen und dabei gleichzeitig den Kohlenstoffspeicher Moor zu erhalten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf das Naturschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis würdigt dieses, indem er einen Schutzabstand von 200 m zu diesem vorsieht und indem die für eine potenzielle Erweiterung des Naturschutzgebietes in Frage kommenden Flächen nicht in die Vorranggebietsabgrenzung einbezogen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet ist zu großen Teilen bereits bauleitplanerisch für die Windenergie gesichert. Eine Unterschutzstellung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Eine vollständige Entwertung des Gebietes durch die Errichtung von Windenergieanlagen erkennt der Landkreis Ammerland vorliegend nicht. Der Landkreis Ammerland stellt den unveränderten Erhalt des Bereiches Ipweger Moor in der Schutzgüterabwägung zugunsten der Windenergienutzung zurück und so die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind im Genehmigungsverfahren nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.</p> <p>Hinsichtlich des Erhalts der Kohlenstoffspeicherfunktion wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|--|
| | | <p>Die Leuphana Universität Lüneburg hat übrigens im Dezember 2025 das Moor als fragiles Ökosystem mit seinen Naturgeräuschen in ihrer „Cantata for an ecosystem“ künstlerisch hörbar gemacht, "Land schafft Klang“, den Mooren zuhören.</p> <p>https://www.ardmediathek.de/video/ndr-info/land-schafft-klang-konzert-aus-den-klängen-des-moores/ndr/Y3JpZDovL25kci5kZS8xNGOzODJiOS0zMzEzLT03QGtYiZlZC0xNzZlNzNhYiRhN2M</p> <p>Auch bei der Kindersendung „Löwenzahn“ mit Fritz Fuchs war das Moor im Januar 2026 Thema: https://www.ardmediathek.de/video/loewenzahn-mit-fritz-fuchs/moor-geister-in-baerstadt/zdf/Y3JpZDovL3pkZi5kZS9OUk9EMS9TO01TX2VhNmYwMTQxLTI5ZWUtdNFhNS05NDhLWEzMWRk-MmJkMTdlNg?isChildContent</p> <p>Siehe dazu auch die Mitteilung des Landes Niedersachsen:</p> <p>Niedersachsen verstärkt den Schutz von Mooren und Moorböden, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren:</p> <p>https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/niedersachsen-verstarkt-den-schutz-von-mooren-und-moorboden-231803.html</p> <p>Sie, sehr geehrte Damen und Herren des Landkreises Ammerland, haben es nun in der Hand, den Patienten zu retten!</p> <p>In der Hoffnung, dass Sie die richtige und zukunftsweisende Entscheidung treffen, verbleibe ich</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 61 |  | <p>Hiermit nehme ich fristgerecht zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland Stellung und spreche mich ausdrücklich gegen die Ausweisung von Windenergiegebieten im Bereich des Ekener Moores aus.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Ich unterstütze die Energiewende und den Ausbau der erneuerbaren Energien, halte das Ekener Moor jedoch aus fachlichen und raumordnerischen Gründen für einen ungeeigneten Standort. Das Gebiet liegt in der Nähe des Zwischenahner Meeres und des Moorheilbades Bad Zwischenahn, deren hohe landschaftliche Qualität, Ruhe und Luftreinheit Grundlage für Kur, Tourismus und Erholung sind. Durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und nächtliche Befeuerung von Windenergieanlagen ist eine deutliche Beeinträchtigung dieser Funktionen sowie der touristischen Wertschöpfung zu befürchten.</p> <p>Moorböden haben eine besondere Bedeutung für Klima- und Wasserschutz und sind als Kohlenstoffspeicher für den natürlichen Klimaschutz unverzichtbar. Eine bauliche Inanspruchnahme durch Fundamente, Zuwegungen und Kabeltrassen birgt das Risiko der Entwässerung und Schädigung der Stauschicht, wodurch Wiedervernässungs- und Renaturierungs-Potenziale dauerhaft verloren gehen würden.</p> <p>Zudem bieten das Ekener Moor und seine Umgebung zahlreichen Tierarten, darunter geschützten Vogel- und Fledermausarten, Lebensräume und Zugkorridore. Hohe Windenergieanlagen erhöhen das Kollisionsrisiko und können Populationen nachhaltig beeinträchtigen.</p> <p>Darüber hinaus fehlt eine verlässliche Regelung für den Rückbau nach Betriebsende. Investoren sind nach 20-25 Jahren oft nicht mehr existent oder zahlungsunfähig. Wer übernimmt dann die Kosten für Demontage, Renaturierung des Moores und Altlasten? Ohne Bürgschaften und langfristige Haftungsgarantien drohen der Allgemeinheit unkalkulierbare Belastungen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland erkennt keine fachlichen oder raumordnerischen Aspekte, die einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung entgegenstehen.</p> <p>Als Antwort auf die nebenstehend aufgeführten zahlreichen Aspekte wird im Einzelnen auf die folgenden Kapitel der Präambelabwägung verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nähe zum Zwischenahner Moor und Moorheilbad Zwischenahner Meer: Kapitel 3.10 • Lärm: Kapitel 3.4 • Infraschall: Kapitel 3.5 • Schattenwurf: Kapitel 3.3 • Hindernisbefeuerung: Kapitel 3.7 <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.16 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Besonders wichtig ist mir, dass wir das Menschliche nicht vergessen: Wir dürfen nicht zerstören, was wir eigentlich beschützen wollen - sei es die Natur, die Lebensqualität oder unsere regionale Identität. Maß und Mitte sollten hier nicht außer Acht gelassen werden.</p> <p>Aus diesen Gründen bitte ich Sie, im Rahmen der Abwägung</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Bereich Ekener Moor zu verzichten, • Moor- und Erholungsgebiete grundsätzlich von der Windenergienutzung freizuhalten und • vorrangig bereits vorbelastete Standorte sowie Repowering-Potenziale zu nutzen. [ammerland +1] <p>Ich bitte um Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme und um Information, wie meine Einwände berücksichtigt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland stellt den unveränderten Erhalt des Bereiches Ekener Moor in der Schutzgüterabwägung zugunsten der Windenergienutzung zurück und so die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind im Genehmigungsverfahren nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 5 wird mit Verweis auf die oben erläuterten Punkte festgehalten. Der Landkreis verweist außerdem auf die Ausführungen zu Standortalternativenprüfungen in Kapitel 2.2 der Präambelabwägung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 62 | <p>██████████ ██████████</p> | <p>Hiermit lege ich Einwand gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von lediglich ca.1,1km zu unserem Wohnhaus ein.</p> <p>1. Unzumutbare Nähe zur Wohnbebauung</p> <p>Eine Entfernung von ca. 1,1 km ist aus unserer Sicht zu gering. Windkraftanlagen dieser Größe stellen einen massiven Eingriff in die Wohn- und Lebensqualität dar. Der Erholungswert unseres Wohnumfeldes würde erheblich gemindert.</p> <p>2. Lärmbelastung und Infraskall</p> <p>Windkraftanlagen erzeugen dauerhafte Geräusche sowie tieffrequenten Schall (Infraskall), der auch über größere Entfernungen wahrnehmbar ist. Diese Belastung kann zu Schlafstörungen, Stress, Konzentrationsproblemen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Besonders nachts ist eine dauerhafte Lärmemission unzumutbar.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.4 und 3.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>3. Schattenwurf und Beeinträchtigung unserer Solaranlagen Wir betreiben auf unserem Grundstück Solaranlagen. Durch die geplanten Windkraftanlagen ist mit zeitweisem Schattenwurf zu rechnen, der die Leistungsfähigkeit unserer Solaranlagen deutlich reduzieren kann. Dies widerspricht dem Ziel der Energiewende, da bereits vorhandene erneuerbare Energiequellen geschwächt werden.</p> <p>4. Optische Beeinträchtigung und Verlust des Landschaftsbildes Die geplanten Anlagen stellen einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die natürliche Umgebung würde dauerhaft industrialisiert und der Charakter der Region nachhaltig zerstört.</p> <p>5. Wertminderung von Immobilien Zahlreiche Studien und Erfahrungswerte zeigen, dass die Nähe zu Windkraftanlagen zu einer erheblichen Wertminderung von Wohnimmobilien führen kann. Dies stellt einen finanziellen Nachteil für Anwohner dar, der nicht ausgeglichen wird.</p> <p>6. Auswirkungen auf Natur und Tierwelt Windkraftanlagen gefährden Vögel, Fledermäuse und andere geschützte Tierarten. Zudem werden Lebensräume zerschnitten und dauerhaft beeinträchtigt, was den lokalen Naturschutz konterkariert.</p> <p>7. Kumulative Belastung Die Kombination aus Lärm, Schattenwurf, optischer Dominanz und gesundheitlicher Belastung führt insgesamt zu einer unzumutbaren Gesamtsituation für Anwohner.</p> <p>Fazit Die geplanten Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Nähe zur Wohnbebauung, der zu erwartenden Lärm- und Schattenbelastung, der Beeinträchtigung bestehender Solaranlagen sowie der negativen Auswirkungen auf Menschen, Natur und Landschaft nicht akzeptabel. Ich fordere daher, von der Errichtung der Windkraftanlagen an diesem Standort abzusehen und alternative Standorte mit größerem Abstand zur Wohnbebauung zu prüfen.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen-</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Zusätzlich zu den oben bereits benannten Kapiteln aus der Präambelabwägung wird auf Kapitel 3.8 verwiesen. In Zusammenschau erkennt der Landkreis Ammerland auf regionalplanerischer Ebene keine unzumutbare Gesamtsituation.</p> <p>Das Fazit wird zur Kenntnis genommen. Alternative Standorte mit größeren Abständen zu Wohnbebauung, die den übrigen berücksichtigten Kriterien zur Standortfindung entsprechen, liegen nicht vor. Vielmehr würde es zu einer Verkleinerung der ermittelten Potenzialflächen kommen. Um keine benötigten Flächenpotenziale zur Erreichung der Teilflächenziele ungenutzt zu lassen, sieht der Landkreis Ammerland einen einheitlichen Abstand von 600 m zu Wohnnutzungen vor. Dieser Abstand leitet sich aus der Rechtsprechung hinsichtlich optisch bedrängender Wirkungen ab (vergleiche auch Kapitel 3.1 der Präambelabwägung).</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| 63 |  | <p>Hiermit legen wir form- und fristgerecht Widerspruch gegen die aktuelle Auslegung des Teilprogramms Windenergie ein.</p> <p>Wer geglaubt hat, dass Verwaltungshandeln in einem demokratischen Rechtsstaat auf Transparenz, Bürgernähe und dem Abwägen von Interessen beruht, wird durch Ihre aktuelle Planung eines Besseren belehrt.</p> <p>Beim Studium Ihrer Unterlagen schwankt man als Bürger zwischen tiefer Fassungslosigkeit und der Frage, ob im Weststeder Kreishaus die Maßstäbe für Vernunft und Verhältnismäßigkeit komplett abhandengekommen sind. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier nicht mehr sachgerecht geplant, sondern rücksichtslos durchgedrückt wird.</p> <p>Was Sie hier unter dem Deckmantel der Energiewende präsentieren, ist nichts Geringeres als ein beispielloser Frontalangriff auf die Lebensqualität der Menschen, die biologische Vielfalt unserer Heimat und die Integrität unserer geschützten Parklandschaft. Sie verkaufen die Identität des Ammerlands an Investoreninteressen und ignorieren dabei beharrlich alles, was Ihnen die Bürger in den letzten Jahren unmissverständlich ins Stammbuch geschrieben haben.</p> <p>Wir gewinnen den Eindruck, dass das Recht der Bürger auf Erholung in Natur und Landschaft bei Ihnen lediglich als lästiges Hindernis in der Excel-Tabelle der Flächennutzung geführt wird.</p> <p>Wir weisen Sie höflich, aber bestimmt darauf hin, dass Erholung kein „nice-to-have“ ist, sondern ein gesetzlich verankertes Schutzgut. Uns drängt ebenso der Eindruck auf, dass hier nach dem Motto „Hauptsache die Quote stimmt, der Rest ist uns egal“ verfahren wurde.</p> <p><u>Hier unser Widerspruch im Einzelnen:</u></p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis hat gesetzliche Vorgaben zu erfüllen. Dem Landkreis ist es wichtig, im Sinne der Allgemeinheit die konfliktärmsten Flächen als Windenergieflächen auszuweisen. Als Grundlage für die vorliegende Planung wurde daher ein für das gesamte Kreisgebiet einheitliches Planungskonzept erstellt und angewendet (siehe Begründung – Anhang 1). Auch das Thema Erholung findet hierbei Berücksichtigung bzw. Beachtung.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Das nebenstehende Motto ist nicht nachvollziehbar, der Vorwurf wird zurückgewiesen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p><u>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswerts:</u></p> <p>Das Ammerland ist überregional für seine schützenswerte Parklandschaft bekannt. Die geplante massive Ausweisung von Windenergieflächen droht diesen Charakter unwiederbringlich zu zerstören. Gemäß § 1 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Eine industrielle Überprägung durch 250 Meter hohe Anlagen widerspricht diesem gesetzlichen Auftrag und stellt eine optische Bedrängung dar, die über das zumutbare Maß hinausgeht.</p> <p><u>Unzumutbare Kumulation von Belastungen:</u></p> <p>Die Bürger im Ammerland werden bereits jetzt massiv belastet. Bestehende Windparks wie z. B. Der bestehende Windpark in Tange, der auch bereits genehmigt erweitert wird, zeigen bereits die negativen Auswirkungen auf Landschaft und Lebensqualität. Hinzu kommt das geplante Großprojekt der Deutschen Bahn („Wunderlinie“), das durch den massiv verstärkten Bahnverkehr zu einer erheblichen Zunahme von Lärm- und Vibrationsimmissionen führen wird. In dieser Situation noch zusätzliche in unserer Nähe nochmals ca. 30 Hektar Windkraftflächen auszuweisen, ist eine rücksichtslose Überforderung der Bevölkerung. Völlig ignoriert wird zudem, dass unser Gebiet vom Bund als militärisches Tieffliegergebiet genutzt wird. Die dadurch entstehende akustische und psychische Belastung ist bereits jetzt enorm. In einem Gebiet, das derart durch Industrie, Bahnverkehr und militärische Flugbewegungen vorbelastet ist, noch zusätzliche Windkraftflächen auszuweisen, ist eine rücksichtslose Überforderung der Bevölkerung. Die kumulativen Effekte zerstören unsere Heimat systematisch. Das Maß des Zumutbaren ist längst überschritten.</p> <p><u>Systematische Umzingelung und Riegelwirkung:</u></p> <p>Durch die Verteilung der geplanten Flächen entsteht für mehrere Ortschaften eine „Riegelwirkung“. Eine solche optische Einkesselung beeinträchtigt das Wohnumfeld massiv und widerspricht städtebaulichen Grundsätzen der Rücksichtnahme. Wir fordern eine Planung, die freie Sichtachsen erhält und eine Umzingelung von Wohngebieten konsequent ausschließt.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.1 und 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.11 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p><u>Unverhältnismäßige Flächenausweisung:</u></p> <p>Es ist für die Bürger nicht nachvollziehbar, warum der Landkreis Ammerland mit über 1.000 Hektar des vom Land Niedersachsen geforderten Flächenziels erfüllen will. Bis Ende 2027 müssten wir nur 725 Hektar ausweisen gem. „Wind-an-Land-Gesetz“. Wobei die Landesregierung 0,84 % der Kreisfläche als Ziel festgelegt hat, dass würde für das Ammerland ca. 612 Hektar bedeuten. Diese maßlose Überplanung ist weder gesetzlich erforderlich noch den betroffenen Bürgern gegenüber verhältnismäßig. Wir fordern eine Reduzierung auf das notwendige Maß unter maximaler Schonung bewohnter Gebiete.</p> <p><u>Mängel im Artenschutz und veraltete Datengrundlage</u></p> <p>Die den Planungen zugrunde liegenden avifaunistischen Gutachten sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24 UVPG weisen erhebliche Defizite auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktualität: Die Daten sind teilweise vier Jahre alt. Im Jahr 2026 können diese nicht mehr als belastbare Entscheidungsgrundlage dienen, da sich Bestände geschützter Arten dynamisch verändern. • Validität: Es gibt konkrete Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Arten und Horste, die in den vorliegenden Unterlagen nicht oder nicht mehr aufgeführt sind. • Wir fordern eine aktuelle, unabhängige und lückenlose Kartierung durch Gutachter, die über jeden Verdacht der Interessenskollision erhaben sind. | <p>Es wird auf Kapitel 1.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.13.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Im Zuge des Beteiligungsverfahrens gingen in Bezug auf die Vorranggebiete 3 und 4 Hinweise des Landkreises Leer in Bezug auf fehlende oder falsch verortete Brutplätze des Weißstorchs sowie private Hinweise auf langjährig bekannte Storchbrutplätze im Gebiet der Gemeinde Apen ein. Diese wurden in den Unterlagen reaktionell ergänzt.</p> <p>Weitere fachlich fundierte und konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel liegen auch nach einer Abfrage bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises nicht vor.</p> <p>Für Vorranggebiete, welche nicht als Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 ROG ausgewiesen werden und welche auch nicht bereits Beschleunigungsgebiete gemäß § 6a WindBG sind, werden auf Genehmigungsebene weiterhin umfangreiche Kartierungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Vorranggebiete Nr. 1 und Nr. 4.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p><u>Umgang mit Bürgerinteressen:</u></p> <p>Die öffentliche Auslegung wirkt eher wie eine lästige Pflichtübung als wie ein ernsthafter Dialog. Wenn Sie die Akzeptanz der Energiewende begraben wollen, machen Sie genau so weiter. Gedächtnisverlust zum Bürgerinteresse aus dem Jahr 2024. Erinnern Sie sich noch an das Jahr 2024? Damals haben die Bürger im Ammerland - unter anderem durch Petitionen und massiven Widerstand in Gemeinden wie Apen und Ihausen - mehr als deutlich gemacht, dass sie keine Windkraftanlagen in Wohnortnähe und in ihren wertvollen Naturräumen wollen. Es war damals bereits klar: Die Mehrheit der Menschen steht nicht hinter diesem Flächenfraß. Dass Sie nun so tun, als gäbe es diesen klaren Bürgerwillen nicht, ist nicht nur „mutig“, sondern grenzt an politische Ignoranz. Ein Planungsprozess, der die Basis so offensichtlich vor den Kopf stößt, wird keine Akzeptanz finden.</p> <p><u>Zerstörung des Rechts auf Erholung:</u></p> <p>Das Recht auf Erholung in Natur und Landschaft ist kein freundlicher Hinweis, sondern gemäß § 1 BNatSchG gesetzlich verankertes Schutzgut. Unsere Parklandschaft ist das Herzstück des Ammerlands. Mit Ihrer „1.000-Hektar-Offensive“ verwandeln Sie dieses Erholungsparadies in einen tristen Industriepark. Wer Ruhe sucht, will nicht unter 250 Meter hohen, blinkenden Stahltürmen wandern, die das Landschaftsbild förmlich erschlagen. Sie opfern die psychische Gesundheit und die Naherholung der Bürger einer fragwürdigen Flächenquote.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Schluss mit dem Hinterzimmer-Verrat an den eigenen Bürgern!</p> <p>Hören Sie endlich auf, Ihre Planungsspiele am Reißbrett gegen die Menschen auszutragen, die Sie eigentlich vertreten sollten.</p> <p>Wir fordern Sie hiermit unmissverständlich auf: Stampfen Sie dieses Teilprogramm in seiner jetzigen, völlig absurden Form sofort ein!</p> <p>Es reicht nicht, ein bisschen nachzubessern - reduzieren Sie die Flächen radikal auf das absolut gesetzliche Minimum.</p> | <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kann jeder und jede eine Stellungnahme abgeben, auf die vorliegend geantwortet wird. Ggf. Änderungen an der Planung werden eingearbeitet und der Kreispolitik wieder vorgelegt.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die vom Bund bzw. vom Land auferlegten Teilflächenziele erreicht werden, um so eine sogenannte Superprivilegierung zu verhindern. Die kreisangehörigen Kommunen haben zunächst eigene Planungen aufgestellt, mit denen aber nicht einmal das Ziel für 2027 erreicht werden kann. Um die erklärten Ziele zu erreichen, muss nun also der Landkreis tätig werden. Und um die kreisangehörigen Kommunen im gesamten Kreisgebiet gleich zu behandeln, wurden eben einheitliche Kriterien definiert, die vorliegend Anwendung finden. Der Landkreis plant im Sinne der Allgemeinheit, so werden zum Beispiel zahlreiche Kleinstflächen, die verstreut innerhalb des Kreisgebietes verortet wären, nicht festgelegt.</p> <p>In Bezug auf die Erholungsfunktion wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird auf Kapitel 3.12 verwiesen und hinsichtlich der Gesundheit auf Kapitel 3.8.</p> <p>Die Vorwürfe werden zurückgewiesen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Hören Sie auf, unsere Artenvielfalt als Verhandlungsmasse zu missbrauchen und respektieren Sie endlich, dass wir Ammerländer ein verfassungsrechtliches Anrecht auf eine lebenswerte, unverbaute Heimat haben. Wir lassen uns unsere Landschaft nicht von Bürokraten zupflastern, die den Bezug zur Realität verloren haben.</p> <p><u>Kleiner Reminder:</u></p> <p>Wir waren es, die Ihnen durch unsere Stimmen diese Posten überhaupt erst ermöglicht haben. Es wird Zeit, dass Sie sich daran erinnern, wer hier der Souverän ist. Fangen Sie endlich an, für unsere Belange zu kämpfen, statt uns Steine in den Garten zu legen!</p> <p>Überarbeiten Sie diesen Planungs-Murks von Grund auf. Stellen Sie den Erhalt unserer einzigartigen Kulturlandschaft und den Schutz der Anwohner über die Profitgier und den Regulierungswahn.</p> | <p>Der Landkreis Ammerland hält sich an bestehende Gesetze und handelt im Sinne der Allgemeinheit.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> |
| 64 | <p>[REDACTED]</p> | <p>Hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen den Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland ein, insbesondere dem Gebiet Ekermer Moor und erwarte, dass Sie die aktuellen Planungen überdenken sowie natur- und artenschutzgerecht überarbeiten und anpassen.</p> <p>Regenerative Energien sind unerlässlich für den Umwelt- und Naturschutz. Ich halte das Ekermer Moor jedoch als ungeeigneten Standort.</p> <p>Moore tragen zum Klimaschutz bei. Sie dienen als Kohlenstoffspeicher und senken den CO₂ Ausstoß. Windräder können den Wasserspiegel senken und so das gespeicherte organische Material der Moore Luft aussetzen, was zu massiver CO₂ Freisetzung führt und den natürlichen Klimaschutz beeinträchtigt.</p> <p>Zu jedem Windrad gehört auch die entsprechende Infrastruktur, z.B. Trassen für den Ausbau und die Wartung. Der sensible Lebensraum Moor wäre zutiefst gestört.</p> <p>Im Umkreis von hundert Metern um jedes einzelne Windrad würde eine unwiderrufliche Zersetzung des Moores beginnen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet ist durch bestehende Wege bereits erschlossen. Der Landkreis geht davon aus, dass diese genutzt werden können. Darüber hinaus wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | Windenergie ja, aber nicht im Ekerner Moor. Ich fordere eine natur- und menschenverträgliche Energiewende, nicht die Zerstörung unserer Lebensgrundlagen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 65 | [REDACTED] | <p>Die Möglichkeit einer Stellungnahme zum o.g. RROP nehmen wir gerne wahr. Vielen Dank.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien ist eine zentrale Säule des globalen Klimaschutzes. Diese Zielsetzung darf jedoch nicht dazu führen, dass unsere Moore als wertvollste Kohlenstoffspeicher und Biodiversitäts-Hotspots geopfert werden. Es wäre paradox: Das Klima schützen, indem wir die Natur zerstören?</p> <ol style="list-style-type: none"> Ein Moor ist kein Baugrund, es ist ein dynamischer lebendiger „Schwamm“. Ein Moor speichert auf gleicher Fläche weit mehr Kohlenstoff als jeder Wald. <p>Wenn wir dort Bagger ansetzen, Fundamente betonieren und den Boden entwässern, öffnen wir diesen „Tresor“. Wir setzen schlagartig CO₂-Mengen frei, die über Jahrtausende sicher gebunden waren. Ein Windrad im Moor muss oft Jahrzehnte laufen, nur um den Schaden wieder gut zu machen, den sein eigener Bau verursacht hat. Das ist klimapolitisch unlogisch.</p> <ol style="list-style-type: none"> Ein Moor ist ein sensibles Geflecht aus Wasser und Torf. Wer dort Zufahrtsstraßen baut und tonnenschwere Lasten in den Boden presst, zerstört nicht nur den Standort der Anlage, sondern verändert den gesamten Wasserhaushalt des Gebiets. Um die notwendige Tragfähigkeit zu erreichen, müssen Flächen entwässert werden. Diese Entwässerung wirkt oft weit über den unmittelbaren Standort hinaus. Massive Betonfundamente und die für den Transport notwendigen Schwerlastwege (Dämme) wirken wie Barrieren für die natürlichen, oberflächennahen Wasserströme. Dies zerstört die Hydrologie des Moores nachhaltig und kann zudem zum Abbau wertvoller Randbereiche führen. | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|--|
| | | <p>3. Rückbau-Problematik: Nach Ablauf der Betriebsdauer (ca. 20-25 Jahre) einer Windkraftanlage ist ein vollständiger Rückbau praktisch unmöglich. Ein Verbleib der Fundamente im Boden stellt eine dauerhafte Fremdkörperbelastung dar. Ein Herausziehen würde das Gefüge des Moores ein zweites Mal massiv zerstören. Wir opfern ein Ökosystem, das die Eiszeit überdauert hat, für eine Energiequelle, die in einer Generation bereits veraltet ist? Das wäre keine nachhaltige Strategie.</p> <p>4. „Verschlechterungsverbot“ - Richtlinie 2000/60/EG (EU-Wasserrahmenrichtlinie), Artikel 4: „Die Mitgliedstaaten führen die erforderlichen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern [...] und schützen, verbessern und sanieren alle Grundwasserkörper, um eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern.“</p> <p>Da ein Moore untrennbar mit dem Grundwasser verbunden ist, führt jede Drainage oder Fundamentierung zu einer (punktuellen) Verschlechterung des ökologischen Zustands.</p> <p>5. Naturschutzrecht - Der gesetzliche Biotopschutz</p> <p>§ 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten: [...] 1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Bergwiesen [...]"</p> <p>Würden wir „unser“ Moor für Windräder opfern, betreiben wir Klimaschutz auf Kosten der Natur - und verlieren am Ende beides.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.16 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Auf Genehmigungsebene wird immer ein gutachterlicher „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ gefordert, der ein Verschlechterungsverbot (Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben prüft.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Geschützte Biotope sind allenfalls kleinflächig betroffen und werden auf der Maßstabsebene der Regionalplanung erst ab einer Größe ab 3 ha bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt. Für geschützte Biotope von kleinerer Ausdehnung wird davon ausgegangen, dass ihr Vorkommen einer Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten nicht entgegen, da durch eine entsprechende Standortwahl auf der Genehmigungsebene direkte Inanspruchnahmen und damit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden können, ohne dass Teile der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht umsetzungsfähig wären.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |
| 66 |  | <p>Hiermit möchten wir zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland Stellung nehmen.</p> <p>Wir wohnen am rechten Ufer des Küstenkanals im Hogenset. Links von uns verlaufen die B401, Schiffverkehr und Gewerbe, die bereits Lärm verursachen. Auf unserer Seite hingegen haben wir bisher Ruhe, Natur und ein intaktes Moor, das wir sehr schätzen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| | | <p>Die Fläche südlicher Hogenset ist nach unserer Auffassung ungeeignet für Windkraft, aus folgenden Gründen:</p> <p>Moor und Wasserhaushalt: Das Gebiet ist ein zusammenhängendes Moor. Pfahlgründungen, Fundamente und Kabelverlegungen würden den Wasserstand verändern, das Moor schädigen und Treibhausgase freisetzen.</p> <p>Tiere / Naturschutz: Das Vehnemoor ist ein internationales Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutzrichtlinie). Kraniche und andere Zugvögel nutzen es als Rastplatz. Alle wildlebenden Vögel sind nach europäischem Recht besonders geschützt. Zudem leben Fledermäuse in den Bäumen entlang der Straße und des Grabens, die durch die Bauarbeiten bedroht würden. Nach EU-Recht ist die Tötung von Fledermäusen verboten. Die Fläche ist ökologisch sehr sensibel und sollte daher besonders geschützt bleiben. Fehlende Umweltprüfung: Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurde für die Fläche südlicher Hogenset keine eigene Umweltprüfung auf Gemeindeebene durchgeführt. Die potenziellen Auswirkungen auf Moor, Wasserhaushalt, Fledermäuse und Zugvögel wurden bisher nicht ausreichend geprüft. Wir bitten, dies bei der Planung unbedingt zu berücksichtigen, bevor die Fläche als Windenergienutzungsfläche ausgewiesen wird.</p> <p>Wohnqualität: Direkt hinter unseren Häusern soll Windkraft entstehen. Dies würde die Ruhe, den Blick ins Moor und die natürliche Umgebung erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Aus diesen Gründen bitten wir, die Fläche südlicher Hogenset im sachlichen Teilprogramm nicht als Windenergienutzungsfläche auszuweisen.</p> <p>Vielen Dank, dass Sie unsere Stellungnahme berücksichtigen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Betroffenheit von Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ist-Zustand des Plangebietes ist in dem Steckbrief zum Vorranggebiet dokumentiert. Hinsichtlich der Fledermäuse im Allgemeinen wird auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung hingewiesen. Gastvogelerfassungen sind auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich, jedoch liegen Kartierungen der Zugvögel aus dem Genehmigungsverfahren vor.</p> <p>Die Auswirkungsprognose entspricht der auf Regionalplanerischer Ebene zu erwartenden Detailschärfe. Es wird darüber hinaus auf die innerhalb des Vorranggebietes bereits genehmigten sechs Windenergieanlagen hingewiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland hält weiterhin an der Ausweisung des Vorranggebietes fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 67 |  | <p>Wir möchte hier auch unsere Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken hiermit kundtun.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | <p>[REDACTED]</p> | <p>Ich [REDACTED] bin in Lohorst aufgewachsen, damals war es hier schon eine erhebliche Belastung in Lohorst, ausgehend von dem Lärm und Belastung von der Raketenstation und dessen Langstreckenradar (Radarstation) alleine die Belastung der Strahlen des Radars die wir Kinder und Erwachsene ausgesetzt waren hatten zu folge das viele in der Region an Krebs erkrankt sind auch an der Krankheit Verstarben. Auch ich und meine Familie und Angehörigen waren diesen Belastungen ausgesetzt zum Teil sind diese an Krebs verstorben.</p> <p>Nach dem Ende der Raketenstation wurde ein Windpark neben dem Gelände von der alten Raketenstation gebaut, dann noch ein Windpark mit 7 Anlagen Kammersand und nun noch welche im Loher Forst!!</p> <p>Wir sind jetzt schon umgeben von Windkraftanlagen die nicht nur die Gesundheitlichen Störungen Hervorrufen, sondern auch die Ruhe welche man auf dem Land haben möchte nicht mehr bietet, das Rotieren der Windkraftanlagen ist immer im Garten zu hören, Schattenflug ob Sommer oder Winter. Das draußen sitzen im Sommer ist schon eine Belastung, sogar Freunde und Bekannte klagen über Unwohlsein bei längerem Aufenthalt in unserem Garten.</p> <p>Nicht nur wir Menschen leiden unter die Windkraftanlagen, sondern auch die ganze Umwelt!!</p> <p>Wir haben ein Eigenheim und Kind und Tiere und würden gerne auch weiter in Lohorst wohnen bleiben.</p> <p>Darum sind wir gegen den Bau der Windkraftanlage am Loher Forst /Wald</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.8, Kapitel 3.4, Kapitel 3.3 und 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.8 hinsichtlich der menschlichen Gesundheit und Kapitel 1.13.4 hinsichtlich des Natur- und Landschaftshaushaltes verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 68 | <p>[REDACTED]</p> | <p>Die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen im Ekertermoor sind für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ungeeignet.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>1. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft</p> <p>Im Umweltbericht und den entsprechenden Gutachten sind wesentliche Aspekte unberücksichtigt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - Tiere: Es sind Seeadler, roter Milan und Eisvögel in der Fläche beobachtet worden. Zahlreiche und auch besonders geschützte Arten von Amphibien, Reptilien, Insekten und Säugetiere sind in dem Biotop aufgrund der besonderen Naturnähe zu erwarten. Der Umweltbericht geht hierauf nicht ein, die Ausweisung der als Sondergebiet zur Errichtung von Windkraftanlagen beruht auf grundsätzlich falschen Annahmen. Das vorgelegte avifaunistische Gutachten ist unvollständig. - Biologische Vielfalt: Das Ekernermoor ist ein Biotop mit sehr kleinflächiger Ausgestaltung. Extensiv genutzte Wiesen, Nasswiesen, Kleingehölze, Waldstücke und Hecken wechseln sich ab. Dieses Biotop ist besonders schützenswert und sollte in Zukunft in Richtung Naturschutzflächen weiterentwickelt werden. Eine Biotopvernetzung ist dringlich geboten zumal eine unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet Engelsmeer besteht. Eine Ansiedelung von Windkraftanlagen an diesem Standort mit dem entsprechenden Eingriff in die Natur verbietet sich. - Boden Im Ekernermoor finden sich überwiegend Moorflächen, die Torfmächtigkeit ist unterschiedlich, aber deutlich über den für ein Moor geforderten 30 cm. Da Moore die größten CO2 Speicher sind, gilt es in Hinblick auf den Klimaschutz diese Flächen unter besonderen Schutz zu stellen. Die Annahme, entnommener Moorboden sei an dieser oder anderer Stelle wieder unproblematisch einzubringen und dann zu vernässen, um eine Zersetzung zu stoppen, ist falsch. | <p>Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der gewünschten Unterschutzstellung des Gebietes wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen. Der Landkreis erkennt durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes keine vollständige Entwertung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Hinsichtlich der zu erwartenden Eingriffe in die Natur wird auf Kapitel 3.13.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Nur Hochmoorboden, der noch in seiner natürlichen Schichtung besteht, kann das Regenwasser in den Schichten weiterleiten und damit halten. Da ein Regenwassermoor wie das Ekernermoor keine Verbindung zum Grundwasser hat, ist auch der Erhalt der Stauschicht unabdingbar für Wasserhaltung und evtl. Wiedervernässung. Die Annahmen in den vorgelegten Unterlagen sind nicht richtig. Es werden keine Erfahrungen aus Pilotprojekten vorgelegt. Die eigenen Erfahrungen aus früheren Projekten (Wasserleitungsbau) im Ekernermoor beweisen die Richtigkeit der Annahme, dass eine Zerstörung der Moorkörperstruktur (Ausbaggerung und wieder Verfüllung) gegenüber der Umgebung bei sonst absolut gleichen Umgebungsbedingungen, in 10 Jahren einen Unterschied in der Degradation von ca. 100cm ausmacht. Eine Entnahme von Moor für den Baumaßnahmen ist nicht vertretbar, die Folgeschäden sind unzureichend abgeschätzt.</p> <p>- Wasser</p> <p>Um die Fundamente für die Windkraftanlagen und Begleitgebäude zu errichten müssen tiefe Auskofferungen erfolgen (bis mindestens 30 m). Damit muss die Urschicht unter dem Moor zerstört werden. Es wird dadurch zu einem Absinken des Wassers in tiefere Schichten kommen. Der schädliche Einfluss dieses Eingriffs in den Wasserhaushalt und die daraus folgenden Schäden im gesamten Biotop des Ekernermoors sind bisher nicht ausreichend untersucht worden. Auch die Verdichtung durch Wegebaumaßnahmen und dem damit einhergehenden Zerstörung von Wasserleitern im Moorkörper sind nicht beurteilt. Die Folgebeurteilung der angenommenen Absenkung während der Baumaßnahmen geht nicht auf die spezifischen Bedingungen in einem Moorkörper eines Regenwassermoores ein. Zudem ist den Anliegern bekannt, dass die Schichten unter der Sperrschicht fließfähig sind. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die notwendige Absenkung des Grundwassers viel länger und umfangreicher als angenommen, sein muss.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Auf Ebene der Raumordnung findet lediglich eine Flächenausweisung statt. Konkrete Standorte stehen noch nicht fest, so dass flächenscharfe Betrachtungen nicht möglich sind. Auf Genehmigungsebene werden konkrete WEA-Standorte festgelegt. Für diese Standorte ist dann gutachterlich nachzuweisen, dass es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Grundwassersituation kommt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers würde dann zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen und eine Genehmigung würde nicht ausgesprochen werden.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>2. Landschaftsbild</p> <p>Sowohl als Naherholungsgebiet als auch bzgl. touristischer Belange ist das Ekernermoor besonders wertvoll. Der Moorlehrpfad, Bodenstation Moor, Hörstation Moorleiche, Torfspitt tragen dem Rechnung. Das Kayhausermoor wird touristisch besonders beworben, entsprechende touristische Führungen finden statt Eine Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch Windkraftanlagen stehen diesem Ziel zuwider.</p> <p>3. Mensch, Kultur- und Sachgüter</p> <p>Die Baumaßnahmen und Wartung der dann bestehenden Anlagen bedeuten einen erheblichen Eingriff in die jetzt bestehende Situation einer besonders ruhigen und erholsamen Region. Es werden nicht nur die Windkraftanlagen mit den Begleitgebäuden und Leitungen zum Betrieb, sondern auch in erheblichem Umfang tragfähige Zuwegungen erstellt werden. Dies ist den Anliegern nicht zuzumuten. An anderen Standorten in Niedersachsen sind besser Standortbedingungen für solche Industrieanlagen vorhanden.</p> <p>Das Ekernermoor ist ungeeignet. Eine Abwägung hat nicht in dem gebotenen Umfang stattgefunden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Anlieger durch Dauerlärm und Schattenschwurf ist anzunehmen. Die Gutachten bzgl. der zu erwartete Lärmbelastung (in Dezibel) sind nur bei idealen Voraussetzungen richtig. Eine Winddrift des Schalles ist unzureichend berücksichtigt. Die Erweiterung der Flächen durch eine 2. Fläche in Richtung der Siedlung Kayhausen ist diesbezüglich besonders maßgeblich.</p> <p>Die Moorlandschaft in Kayhausen (Ekernermoor) wird von der Gemeinde Bad Zwischenahn als besonders wertvolles Kulturgut beworben. Dem ist nichts hinzuzufügen.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.10 und 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Belastung der Anwohner wird auf Kapitel 3.11 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Da durch die Planung ein Erreichen der für den Landkreis Ammerland gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswert angestrebt ist, ist eine Betrachtung alternativer Standorte innerhalb Niedersachsens nicht zielführend.</p> <p>Dem Einwand wird mit Verweis auf die oben beschriebenen Aspekte widersprochen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>4. Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern</p> <p>Die Fläche Ekernermoor hat überwiegend Moorböden, die in den meisten Fällen von Grünland oder Wald abgedeckt sind. Bei den Baumaßnahmen ist durch die Öffnung der abdeckenden Oberfläche und ein Auskoffern für die Baumaßnahmen eine schnelle Zersetzung des Torfes zu erwarten. Hierbei werden erhebliche Mengen Co² frei. Das Moorschutzprogramm der Bundes- und Landesregierung soll gerade das verhindern. Moore sollen renaturiert werden, noch bestehende Flächen unter besonderen Schutz gestellt werden. Für den Bereich des Ekernermoors wurden Anträge gestellt, das Gebiet als Naturschutzgebiet auszuweisen. Diese sind ruhend gestellt, da zu wenig Personal zur Bearbeitung beim Landkreis Ammerland zur Verfügung stehen würde. Eine Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Standort steht diesem Ziel zuwider und ist abzulehnen.</p> <p>Grundsätzlich ist der Ausbau regenerativer Energien auch in Hinblick auf den Klimaschutz zu begrüßen. Allerdings sind nicht alle Standorte geeignet. Der Erhalt von Moorflächen ist auch bzgl. CO₂ Speicherung höher zu werten, als die Gewinnung von Windenergie. Zumal in Niedersachsen auch Standorte für Windkraftanlagen zu Verfügung stehen, die nicht die Zerstörung von Moor zur Folge haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen am Standort Ekernermoor werden irreparable Zerstörungen eines besonders schützenswerten Biotops und Kulturraumes angerichtet. Eine Regeneration der Flächen ist nach einer Errichtung eines Windparks unmöglich. Anderweitige Annahmen beziehen sich ausschließlich auf Niedermoore mit grundsätzlich anderer Geologie. Die Moorentnahme und Eingriffe in den Wasserhaushalt hinterlassen irreparable Schäden. Der Standort ist ungeeignet.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Moorböden wird auf Kapitel 1.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des Antrags auf Unterschutzstellung des Ekerner Moors als Naturschutzgebiet wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, siehe oben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, siehe oben.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p><u>Fazit</u></p> <p>Die Notwendigkeit zum Ausbau von Windkraft als wird generell anerkannt. Die im sachlichen Teilprogramm Windenergie ausgewiesenen Flächen im Ekernermoor sind aus oben genannten Gründen grundsätzlich ungeeignet. Die der Ausweisung zugrunde liegenden Ausführungen und Gutachten sind falsch oder unzureichend.</p> | <p>Es wird auf die oben stehenden Aussagen verwiesen.</p> |
| 69a | <p>NABU Ortsgruppe Apen, [REDACTED] [REDACTED]</p> | <p>Stellungnahme zur geplanten Ausweisung der Windenergie Teilfläche „Klauhörn“ im Entwurf des LROP 2025</p> <p>1. Einleitung und Charakterisierung des Gebietes</p> <p>Die Naturschutzorganisation NABU nimmt Stellung zur geplanten Ausweisung der Windenergie-Teilfläche „Klauhörn“ im Gemeindegebiet Apen. Grundsätzlich sieht der NABU in der Windenergie einen zentralen Baustein für eine erfolgreiche Energiewende und unterstützt ihren Ausbau ausdrücklich. Gleichzeitig legt er einen ebenso großen Wert darauf, dass neue Anlagen so geplant werden, dass Natur und Artenvielfalt bestmöglich geschont werden. Daher fällt die Bewertung der geplanten Ausweisung der ca. 27 ha großen Windenergie-Teilfläche „Klauhörn“ kritisch aus. Der NABU zeigt sich angesichts der vorliegenden naturschutzfachlichen Befunde und der deutlichen Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Artenkulisse und der Bewertung im LROP-Entwurf zu tiefst besorgt.</p> <p>Das Ihorster Moor und der Klauhörner Polder bilden einen ökologisch zusammenhängenden Lebensraumkomplex mit hoher regionaler Bedeutung. Die Flächen liegen innerhalb eines ausgewiesenen Wiesenvogelschutz- und Kompensationsgebietes und sind durch ihre Feuchtwiesenstrukturen, dem bestehenden Torfkörper und der im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen seit Jahrzehnten extensiv erfolgten Bewirtschaftung ökologisch besonders wertvoll und empfindlich gegenüber Eingriffen. Diese Ausgangslage macht eine sorgfältige naturschutzfachliche Bewertung der geplanten Windenergienutzung zwingend erforderlich.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Es handelt sich bei dem Gebiet um das Wiesenvogelschutzprogramm als freiwilliges Förderprogramm des Landes Niedersachsen im Rahmen des Niedersächsischen Weges. Das Gebiet stellt kein offiziell ausgewiesenes Schutzgebiet gemäß BNaSchG dar.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Hervorzuheben ist auch, dass der Landkreis Ammerland gemeinsam mit dem BUND und der Wasseracht die Renaturierung der Großen Norderbäke als Hochwasserschutz- und Naturschutzprojekt plant. Die Maßnahmen beginnen zwar nördlich der Teilfläche, doch der Klauhörner Polder und das Ihorster Moor gehören hydrologisch und ökologisch untrennbar zu diesem Entwicklungsraum dazu. Eine Windenergienutzung in diesem Kernbereich würde die Ziele des Renaturierungsprojekts konterkarieren.</p> <p>Vor diesen Hintergründen ist die Planung eines Windparks auf dieser Fläche fachlich nicht vertretbar und rechtlich nicht vereinbar.</p> <p>2. Avifaunistische Bedeutung der Teilfläche Klauhörn</p> <p>Die Teilfläche Klauhörn weist eine außergewöhnlich hohe Dichte streng geschützter und windkraftsensibler Vogelarten auf. Die Artenvorkommen sind über viele Jahre hinweg dokumentiert und fotografisch belegt.</p> <p>2.1 Datengrundlage im LROP-Entwurf</p> <p>Die avifaunistische Bewertung der Teilfläche des Landkreises stützt sich auf eine Übersichtskartierung eines Planungsbüros aus 2021, die lediglich sechsmal vom Deich aus durchgeführt wurde. Diese Methodik ist für Feuchtwiesen- und Wiesenvogelarten fachlich nicht geeignet, auch wenn sie für die Regionalplanung rechtlich zulässig ist.</p> <p>Die langjährigen Beobachtungen der Anwohner, Jäger und Fachkundigen zeigen jedoch ein deutlich umfangreicheres Artenspektrum, das in der Übersichtskartierung nicht abgebildet wurde.</p> <p>2.2 Rotmilan - Horste und Flächennutzung</p> <p>Im Umfeld der geplanten Windparkfläche befinden sich drei bekannte Rotmilan-Horste. Einer davon liegt rund 800 m entfernt, die beiden weiteren befinden sich ebenfalls im erweiterten Umfeld der Teilfläche Klauhörn. Wiederholte Beobachtungen über mehrere Jahre hinweg sowie Fotodokumentationen, die u. a. einen Rotmilan mit Nachwuchs im direkten Umfeld ca. 500 m entfernt zeigen, belegen die regelmäßige Nutzung der Fläche als Jagd- und Nahrungshabitat.</p> | <p>Der Hinweis auf die Renaturierung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Der geplante zu renaturierende Bereich der Norderbäke ist nicht von dem geplanten Windenergiegebiet betroffen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Für die 2021 durchgeführten Übersichtskartierungen wurden die Potenzialflächen auf sämtlichen Wegen befahren und häufige Beobachtungsstops mit Ferngläsern und Spektiven eingelegt. Sofern nicht alle Bereiche von den Wegen aus einsehbar waren, wurden die Flächen zusätzlich zu Fuß begangen. Hierbei handelt es sich um ein anerkanntes und häufig durchgeführtes Vorgehen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird mit Verweis auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Bereits 2021 wurden im Rahmen einer offiziellen ornithologischen Erfassung durch das beauftragte Planungsbüro mehrfach Rotmilane über der geplanten Windparkfläche beobachtet und der Horst kartiert. Diese Nachweise bestätigen, dass die Art bereits damals im Gebiet präsent war und das Umfeld regelmäßig nutzte.</p> <p>2.3 Weitere windkraftsensible Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kornweihe - bis zu 7 Individuen, regelmäßige Vorkommen als Wintergäste, kontinuierlich von Anfang Oktober bis Ende April • Rohrweihe - 2 Brutplätze < 500 m, regelmäßige Jagd in der Teilfläche • Seeadler - Wintergast 2025 • Sumpfohreule - 2024 dokumentiert • Schleiereule, Turmfalke, Mäusebussard; • Waldohreule, Waldkauz - seit Jahren heimisch im Gebiet • Ziegenmelker - 2023 über 1 Jahr hinweg regelmäßig beobachtet in < 500 m Entfernung zur Teilfläche <p>2.4 Wiesenvögel und Feuchtwiesenarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kiebitz - flächendeckend, 3 Feldinseln vorhanden • Großer Brachvogel - mit Nachwuchs gesichtet • Bekassine - mehrfach bestätigt • Uferläufer - 2025 dokumentiert | <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Entgegenstehenden Behauptung führt das ausgewertete Gutachten für das Vorranggebiet Nr. 1 jedoch lediglich einzelne Sichtungen des Rotmilan als Nahrungsgast auf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kornweihe als Wintergast ist nicht kollisionsgefährdet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Rohrweihe ist gemäß einer Fußnote innerhalb der Anlage 1 zu §45b BNatSchG selbst innerhalb des Nahbereichs nicht von einer erhöhten Kollisionsgefährdung auszugehen, sofern die Rotorunterkante mehr als 30 m über der Geländeoberfläche liegt. Dies wäre bei der in der Planung angesetzten Referenzanlagenhöhe gegeben. Somit würde sich für potenzielle Vorkommen der Rohrweihe keine erhöhte Kollisionsgefährdung abzeichnen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Seeadler als Wintergast ist nicht kollisionsgefährdet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegt kein hinreichend fachlich fundierter Hinweis auf ein konkretes Brutvorkommen im Umfeld des Vorranggebietes vor.</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Arten.</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Arten.</p> <p>Der Hinweis auf den Ziegenmelker wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der unten aufgelisteten Wiesenvogelarten wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Austernfischer - Brutpaar 2023/2024 • Eisvogel - Brut an Sumpfbiotopen • Schwarzkehlchen, Neuntöter, Bachstelze, Distelfink, Goldammer, Fasan <p>2.5 Großvögel und Wasservögel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weißstorch - bis zu 44 Tiere, Brutpaar 2023/2024, Nest 450 m entfernt • Zwergschwan <ul style="list-style-type: none"> • Graureiher, Seidenreiher • Kormoran • Graugans, Schnatterente, Stockente | <p>Hierbei handelt es sich nicht um kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Arten.</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Arten.</p> <p>Hierbei handelt es sich nicht um kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Arten.</p> <p>Der Hinweis auf die genannten Arten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf nahrungssuchende Störche wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Weißstorchs zeichnen sich auf regionalplanerischer Ebene keine artenschutzrechtlichen Hindernisse ab, die einer Umsetzung des Vorranggebietes Nr. 1 dauerhaft entgegenstehen. Weiterführende faunistische Untersuchungen sind auf Genehmigungsebene erforderlich und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Der Zwergschwan zählt nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, ist jedoch gemäß Niedersächsischen Artenschutzleitfadens im Umfeld der Schlafplätze (bis 1.000 m) kollisionsgefährdet und wird zudem als störungsempfindliche Art angegeben.</p> <p>Auf raumordnerischer Ebene zeichnen sich aus möglichen Zwergschwan-Vorkommen im Umfeld des Vorranggebietes Nr. 1 zunächst keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Hindernisse ab.</p> <p>Weiterführende faunistische Untersuchungen inklusive Gastvogelerfassungen sind auf Genehmigungsebene erforderlich. Mögliche Vorkommen von Zwergschwänen sind dann entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Es handelt sich nicht um windenergiesensible Arten.</p> <p>Es handelt sich nicht um windenergiesensible Arten.</p> <p>Auf raumordnerischer Ebene zeichnen sich aus möglichen Gänse-Vorkommen im Umfeld des Vorranggebietes Nr. 1 zunächst keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Hindernisse ab.</p> <p>Weiterführende faunistische Untersuchungen inklusive Gastvogelerfassungen sind auf Genehmigungsebene erforderlich. Mögliche Vorkommen von nordischen Gänsen sind dann entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die daneben genannten Enten-Arten sind nicht windenergiesensibel.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Reiherente - seit 2021 jährliches Brutgebiet in der Teilfläche • Wasserralle, Teichhuhn <p>Diese Arten belegen die herausragende Bedeutung der Fläche für den Artenschutz.</p> <p>Für sämtliche aufgeführte Vogelarten aus 2.2 bis 2.5 existieren Fotodokumentationen, die der Unteren Naturschutzbehörde vorliegen. Viele der Nachweise wurden unabhängig voneinander durch mehrere fachkundigen Personen aus Ornithologie und Naturschutz bestätigt. Ausnahmen bilden lediglich die Reiherente, Goldammer und Bekassine, für die kein Bildnachweis vorhanden ist; der Fotonachweis des Zwergschwans wurde bislang noch nicht weitergeleitet.</p> <p>2.6 Unvollständigkeit der Übersichtskartierung und notwendige Ergänzung der Artendaten</p> <p>Der NABU weist darauf hin, dass die vorgelegte Übersichtskartierung - trotz ihrer grundsätzlichen Funktion als erste Orientierung - erhebliche Defizite aufweist. Mehrere windkraftsensible und streng geschützte Arten, die im Untersuchungsraum nachweislich vorkommen, wurden nicht erfasst.</p> <p>Über mehrere Jahre hinweg wurden der Unteren Naturschutzbehörde wiederholt Beobachtungen windkraftsensibler und streng geschützter Arten durch Anwohner gemeldet, fotografisch belegt und fachkundig bestätigt. Angesichts der gesetzlichen Amtsermittlungspflicht ist eine Ergänzung der Datengrundlage erforderlich, um eine vollständige und rechtssichere Entscheidungsgrundlage sicherzustellen.</p> <p>Auftraggeber des Planungsbüros war 2021 zwar die Gemeinde Apen, für die Vollständigkeit und Aktualität der herangezogenen Datengrundlage ist jedoch der jeweilige Verwender verantwortlich, nicht der ursprüngliche Auftraggeber. Die Naturschutzorganisation fordert daher, dass die fehlenden Arten in die Artenschutzprüfung aufgenommen und die Unterlagen entsprechend ergänzt werden. Eine Entscheidung auf Grundlage der unvollständigen Übersichtskartierung wäre fachlich nicht haltbar und rechtlich angreifbar.</p> | <p>Es handelt sich nicht um eine windenergiesensible Art.</p> <p>Es handelt sich nicht um windenergiesensible Arten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die der unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Daten können nicht verwendet werden, da sie ohne eine wissenschaftliche Kartiermethode (mehrere Geländetermine zur Brutzeit von einem Fachbüro) erfasst worden sind. Darüber hinaus beinhalten sie in großen Teilen Sichtungen von fliegenden oder sitzenden Tieren.</p> <p>In Bezug auf den avifaunistischen Untersuchungsumfang wird auf Kapitel 3.13.1 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich nicht erfasster Vogelarten wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Da die Teilfläche Klauhörn zugleich Wiesenvogelschutzgebiet und Kompensationsfläche ist, unterliegt sie der Zweckbindung nach §15 BNatSchG, die ein Verschlechterungsverbot beinhaltet: Der festgelegte ökologische Zustand muss dauerhaft erhalten bleiben, und bei einer Verschlechterung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Vor dem Hintergrund der fortlaufenden Strukturverluste im umgebenden Raum und der Eingriffe innerhalb der Kompensationsfläche kommt dieser Fläche eine erhöhte Bedeutung als Rückzugs-, Brut- und Funktionsraum zu. Jede dort gemeldete Art - unabhängig von Häufigkeit, Jahreszeit oder Beobachtungsintensität - ist daher für die naturschutzfachliche Bewertung besonders relevant und zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>3. Moorschutz und hydrologische Bedeutung</p> <p>Die Teilfläche Klauhörn liegt im Ihorster Moor und weist eine deutliche Torfmächtigkeit auf. Der Torfkörper ist trotz Entwässerung hydrologisch wirksam und besitzt eine relevante Wasserspeicherfunktion.</p> <p>Windenergieanlagen würden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Wasserhaushalt verändern, • Verdichtung verursachen, • CO₂ freisetzen, • die Retentionsleistung des Polders beeinträchtigen. <p>Dies widerspricht den Zielen des Moorschutzes sowie den Vorgaben des WHG und NWG.</p> <p>4. Hochwasserschutz und Polderfunktion</p> <p>Die gesamte Teilfläche liegt im Klauhörner Polder, einem sicherheitsrelevanten Element des Hochwasserschutzes.</p> <p>Der Windenergieerlass Niedersachsen (2021) schreibt einen Mindestabstand von 50 m zu Poldern, Deichen und Schleusen vor. Dieser Abstand wird im Entwurf nicht eingehalten.</p> <p>WEA-Fundamente und Zuwegungen würden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schwammfunktion des Moorbodens beeinträchtigen, | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>s.o.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • den Wasserabfluss behindern, • die Funktionsfähigkeit des Polders gefährden. <p>5. Erschließung, bauliche Eingriffe und Konflikt mit den Renaturierungszielen</p> <p>Die geplante Windenergie-Teilfläche Klauhörn ist ausschließlich über kleine, schmale Straßen erreichbar, die über mehrere Kilometer hinweg nur eine einspurige Befahrbarkeit zulassen. Für die Errichtung und den späteren Betrieb von Windenergieanlagen wären jedoch umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen erforderlich. Dazu zählen die Verbreiterung und Verstärkung der bestehenden Wege, der Neubau von Zuwegungen für Schwerlasttransporte, die Anlage von Kranstellflächen sowie zusätzliche Kabeltrassen und Fundamentgründungen.</p> <p>Solche Eingriffe führen zu erheblichen Bodenverdichtungen, die in einem Moor- und Poldergebiet besonders gravierende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Retentionsfähigkeit haben. Bodenverdichtungen und bauliche Strukturen unterbrechen natürliche Fließwege, verändern lokale Abflussprozesse und beeinträchtigen die Fähigkeit der Flächen, Wasser zurückzuhalten. Zusätzlich gefährden Fundamentsetzungen und baubedingte Eingriffe die Stabilität des Torfkörpers und verursachen zusätzliche CO₂-Emissionen, was den angestrebten Torferhalt konterkariert.</p> <p>Die geplante Renaturierung der Großen Norderbäke verfolgt das Ziel, den Wasserhaushalt des Einzugsgebietes zu stabilisieren, Retentionsräume zu stärken und Feuchtwiesen- sowie Moorlebensräume zu entwickeln. Hierfür ist es notwendig, Wasser länger in der Fläche zu halten, Abflussprozesse zu verlangsamen und die hydrologische Anbindung angrenzender Feuchtgebiete zu verbessern. Der Klauhörner Polder und das Ihorster Moor übernehmen dabei eine zentrale Funktion, da sie aufgrund ihrer hydrologischen Eigenschaften maßgeblich zur Wasserrückhaltung beitragen.</p> | <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der zu erwartenden Eingriffe durch die Errichtung eines Windparks einschließlich infrastruktureller Einrichtungen wird auf Kapitel 1.13.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Retentionsfunktion wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Ein Windpark in diesem Bereich würde diese Ziele erheblich beeinträchtigen. Die erforderlichen Erschließungs- und Baumaßnahmen würden die Feuchtwiesenlandschaft dauerhaft fragmentieren und den funktionalen Verbund aus Feuchtwiesen, Moorbereichen und weiteren naturnahen Lebensräumen unterbrechen. Damit steht die geplante Nutzung in einem klaren Zielkonflikt zu den vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen und gefährdet die ökologische Funktionsfähigkeit des gesamten Entwicklungsraums.</p> <p>6. Rechtliche Bewertung</p> <p>Die Planung berührt zentrale Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • §44 BNatSchG - Tötungs-, Störungs- und Lebensstättenverbot • §15 BNatSchG - Zweckbindung von Kompensationsflächen • BauGB §1a - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen • WHG / NWG - Hochwasserschutz • LROP / Landschaftsrahmenplan - Schutz wertvoller Brutvogelbereiche <p>7. Zusammenfassung und Forderung</p> <p>Der NABU lehnt die Ausweisung der Teilfläche Klauhörn als Windenergiegebiet aus folgenden Gründen entschieden ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • außergewöhnlich hohe Dichte streng geschützter Arten • dokumentierte Horste und Brutplätze windkraftsensibler Arten • unzureichende Datengrundlage im LROP-Entwurf • Lage auf einer bestehenden Kompensationsfläche • hohe Bedeutung für Wiesenvögel und Feuchtwiesenarten • hydrologische Schlüsselrolle des Torfkörpers • sicherheitsrelevante Funktion des Polders | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obenstehenden Aussagen verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obenstehenden Aussagen verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • erhebliche infrastrukturelle Eingriffe erforderlich • Berührung zentraler Naturschutz- und Wasserrechtsnormen <p>Die Teilfläche Klauhörn ist aus naturschutzfachlicher, hydrologischer und rechtlicher Sicht eindeutig ungeeignet für Windenergieanlagen. Wir fordern den vollständigen Ausschluss der Fläche aus dem LROP 2025.</p> <p>Der NABU bittet den Landkreis, die aufgeführten Hinweise und Nachweise in die weitere Prüfung einzubeziehen und dankt im Voraus für die Berücksichtigung im Verfahren.</p> <p>8. Anhang Fotodokumentation</p> <p>Fotodokumentation zum Eingriffsgeschehen im Gebiet der Teilfläche Klauhörn und im umgebenden Gelände</p> <p>Abbildungen 1 - 5: Belege zu Fällungen entlang der Polderstraße vom 14.12.2021</p> | <p>Der Anhang wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p data-bbox="613 1342 1155 1369">Abbildung 1: Anzeichen unsachgemäßer Fällungsarbeiten</p> | |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Abbildung 2: Eingriffsmerkmale nach der Entfernung von Bäumen und Strauchwerk mit schwerem Gerät und in weitreichendem Umfang</p> <p>Die Abbildungen 3 - 5 zeigen insbesondere wie unsachgemäße Eingriffe zu erheblichen Verletzungen an der Baumsubstanz geführt haben.</p>  | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p data-bbox="840 1295 958 1321">Abbildung 4</p> | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Abbildung 5: Durch das Aufreißen des Stammes wurden sowohl die Bruthöhle als auch das Nest eines Vogels zerstört.</p> <p>Entlang der Klauhörner Straße kam es im Winter 2022 zur Entfernung eines Altbaumbestandes, der den Straßenverkehr in keiner Weise beeinträchtigt hat, Abbildung 6 und 7, Fotos vom 16.12.2023.</p> | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Abbildung 6: Zwei Reihen älterer und jüngerer Bäume wurden an der nordöstlichen Straßenseite gefällt.</p>  <p>Abbildung 7: Weitere Bäume auf der südwestlichen Straßenseite, die für Fällungen schon markiert waren, wiesen weder eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs noch erhebliche Stabilitätsmängel auf.</p> | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Abbildung 8-10: Kleingewässer der Kompensationsfläche, aus dem mit Hilfe eines langen Schlauchs Wasser abgepumpt wurde. Deutlich erkennbar ist der außergewöhnlich niedrige Wasserstand, und die unterschiedlich gefärbten Uferbereiche lassen auf eine kurzfristige Wasserstandsabsenkung schließen, Fotos vom 11.06.2022.</p> <div data-bbox="555 528 1214 906" data-label="Image">  </div> <p data-bbox="837 906 927 928">Abbildung 8</p> <div data-bbox="555 959 1214 1337" data-label="Image">  </div> <p data-bbox="837 1337 927 1359">Abbildung 9</p> | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | |  <p style="text-align: center;">Abbildung 10</p> | |
| 69b | <p>NABU Ortsgruppe Apen, [REDACTED] [REDACTED]</p> | <p>Stellungnahme des NABU zum geplanten Windpark Westermoor</p> <p>1. Einleitung</p> <p>Die Naturschutzorganisation NABU nimmt Stellung zur geplanten Ausweisung der Windenergie-Teilfläche „Westermoor“ im Gemeindegebiet Apen. Der NABU erkennt die Windenergie als zentralen Baustein der Energiewende an und unterstützt ihren Ausbau ausdrücklich. Gleichzeitig misst er einer naturverträglichen Planung höchste Bedeutung bei, um Beeinträchtigungen von Artenvielfalt und Lebensräumen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die geplante Ausweisung der ca. 29 ha großen Teilfläche „Westermoor“ kritisch bewertet. Die vorliegenden naturschutzfachlichen Befunde sowie die deutliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Artenkulisse und der Bewertung im LROP-Entwurf geben Anlass zu erheblicher Besorgnis.</p> <p>2. Avifaunistische Bedeutung der Teilfläche Westermoor</p> <p>Das Untersuchungsgebiet weist eine hohe Dichte gefährdeter Brutvogelarten auf, darunter Kiebitz, Wachtel, Baumpieper, Goldammer, Gartenrotschwanz, Feldlerche sowie der stark gefährdete Große Brachvogel. Diese Arten reagieren empfindlich auf Störungen und sind auf weitgehend ungestörte Lebensräume angewiesen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Beeinträchtigungen müssen im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Hierzu werden für das Vorranggebiet Westermoor erneute und detaillierte Erfassungen erforderlich.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Das faunistische Gutachten zeigt zudem, dass das Gebiet regelmäßig als Nahrungsraum für Weißstörche genutzt wird. Für mehrere Arten - darunter Weißstorch, Rohrweihe, Mäusebussard und Feldlerche - wird ein potenzielles Kollisionsrisiko benannt.</p> <p>Ein Teilbereich der Untersuchungsfläche besitzt aufgrund der dort vorkommenden Wiesenvögel eine besondere lokale Bedeutung, insbesondere durch die Brutvorkommen von Kiebitz und Großem Brachvogel. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die besondere Empfindlichkeit des Gebietes daher zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>2.1 Datengrundlage im LROP-Entwurf</p> <p>Die avifaunistische Bewertung des Landkreises stützt sich auf eine Übersichtskartierung eines Planungsbüros aus dem Jahr 2021. Diese erfolgte lediglich an fünf Tagen im März, April, Mai und Juli 2021, jeweils nur für wenige Stunden und ohne Horstsuche. Bereits in diesem begrenzten Zeitraum wurden 14 Brutvogelarten der Roten Liste nachgewiesen. Besonders hervorzuheben ist die gefährdete Goldammer mit 14 Brutpaaren. Für den vom Aussterben bedrohten Großen Brachvogel wurde eine Brutzeitfeststellung dokumentiert. Gleiches gilt für Kiebitz, Feldlerche, Grauschnäpper, Schwarzspecht, Gartenrotschwanz, Baumpieper, Gelbspötter, Wachtel und Star. Als Brutverdacht wurde der Mäusebussard gelistet. Darüber hinaus wurden Rotmilan, Wiesenweihe, Mäusebussard und Seeadler beobachtet - Greifvögel, die häufig mit Windenergieanlagen kollidieren.</p> <p>Nicht berücksichtigt wurde der Durchzugskorridor, der direkt durch das Westermoor verläuft und von tausenden Rast- und Gastvögeln genutzt wird.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das faunistische Gutachten stammt aus dem Jahr 2021, ist also vor der umfangreichen Novellierung des BNatSchG im Jahr 2023 mit Neuregelung zur Einstufung der Kollisionsgefährdung verfasst worden. Nach heutigem Stand sind Mäusebussard und Feldlerche nicht kollisionsgefährdet. Der Weißstorch sowie die Rohrweihe werden in der Bestandsbeschreibung zu Vorranggebiet Nr. 4 benannt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit zeichnen sich keine dauerhaften artenschutzrechtlichen Konflikte ab, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Auf Genehmigungsebene werden für die Fläche daher weiterführende avifaunistische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie im avifaunistischen Gutachten auch angegeben, erfolgte bei Sichtungen von Greifvögeln außerdem eine gezielte Horstsuche innerhalb der jeweiligen Gehölzbestände.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Die Gemeinde Apen hat mit dem NSG WE 271 „Vreschen Bokel am Aper Tief“ und den angrenzenden Gras- und Ackerflächen im Westermoor ein Gebiet geschaffen, das von zahlreichen Enten- und Gänsearten als Überflug- und Nahrungsraum genutzt wird. Auf diesen Flächen wurden zudem hohe Bestände von Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Kornweihe und weiteren Watvögeln festgestellt. Eine ca. 10 ha große Grünfläche wird von mehreren zuständigen Ornithologen als artenreichste Grünfläche im gesamten Ammerland bezeichnet. Die Übersichtskartierung von 2021 bildet die heutige Situation daher nicht mehr ab, da sich die Vogelpopulationen seitdem deutlich vergrößert haben.</p> <p>2.2 Weißstorch - Horste und Flächennutzung</p> <p>Im Gebiet befinden sich zahlreiche Storchennester, sowohl ältere als auch neu errichtete, die teilweise Bruterfolg aufweisen. Das Westermoor dient den Weißstörchen zudem als regelmäßiges Nahrungsgebiet. Der Weißstorch ist streng geschützt und gilt als besonders kollisionsgefährdet. Als europäische Vogelart unterliegt er der höchsten Schutzstufe nach BNatSchG und BArtSchV. Geschützt sind sowohl die Tiere selbst als auch ihre Brutstätten und Lebensräume. Trotz gestiegener Bestände gelten weiterhin strenge Vorgaben zum Schutz während der Brutzeit.</p> <p>Nachgewiesene Horste mit Bruterfolg in unmittelbarer Nähe (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schillerstraße, Detenerlehe - ca. 670 m vom VR 4 • Beheburgstraße, Vreschen-Bokel - ca. 600 m vom VR 4 • Westerstraße, Vreschen-Bokel - ca. 630 m vom VR 4 • Weitere Horste u. a. im Waldweg (Holtgast), am Brückenweg (Vreschen-Bokel) und am Bokeler Weg (Tange) <p>Nach § 44 BNatSchG besteht ein striktes Tötungs-, Störungs- und Lebensstättenverbot, das bei der Planung zwingend zu beachten ist.</p> <p>2.3 Weitere windkraftsensible Arten</p> <p>Kornweihe, Rohrweihe, Seeadler, Sumpfohreule, Schleiereule, Turmfalke, Mäusebussard, Waldohreule</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Genehmigungsebene werden für die Fläche daher weiterführende avifaunistische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Hinweis auf die Storch-Vorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Auflistung von Weißstorch-Brutplätzen wird in dem Gebietsblatt sowie dem Steckbrief zum Vorranggebiet redaktionell ergänzt. Auswirkungen auf den Zuschnitt des Vorranggebietes haben die Vorkommen jedoch nicht, da der Nahbereich (500 m) nicht berührt wird. Es zeichnen sich jedoch Vermeidungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene ab.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen. Von den nebenstehenden Arten gelten Schleiereule, Turmfalke, Mäusebussard und Waldohreule nicht als windenergiesensibel.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>2.4 Wiesenvögel und Feuchtwiesenarten Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine, Wachtel, Eisvogel, Neuntöter, Bachstelze, Distelfink, Goldammer, Fasan, Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenpieper, Star</p> <p>2.5 Großvögel und Wasservögel Weißstorch, Schwarzstorch, Graureiher, Silberreiher, Kormoran, Wasserralle, Teichhuhn</p> <p>2.6 Landschaftsstrukturen und fortlaufende Habitatveränderungen Anwohnerinnen und Anwohner berichten seit Jahren von zunehmenden Baumfällungen, Gehölzentfernungen und einer spürbaren Verarmung der Landschaftsstrukturen. Betroffen sind u. a. Altbäume entlang von Straßen, Wiesen- und Felldrändern sowie Baumreihen, deren Strauchunterwuchs entfernt wurde. Diese schrittweisen Eingriffe führen zu einer deutlichen Ausdünnung der Landschaftsstrukturen und damit zu erheblichen Habitatveränderungen für zahlreiche Arten.</p> <p>4. Erschließung und bauliche Eingriffe Die Teilfläche Westermoor ist ausschließlich über schmale, einspurige Straßen erreichbar. Für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen wären umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen erforderlich, darunter die Verbreiterung und Verstärkung bestehender Wege, der Neubau von Zuwegungen für Schwerlasttransporte, Kranstellflächen, Kabeltrassen und Fundamentgründungen. Solche Eingriffe führen in Mooregebieten zu erheblichen Bodenverdichtungen mit gravierenden Auswirkungen. Fundamentsetzungen gefährden zudem die Stabilität des Torfkörpers und verursachen zusätzliche CO₂-Emissionen. Alle Zuwegungen liegen auf Moorboden; besonders hervorzuheben ist der Schmuggelpadd. Die erforderlichen Maßnahmen würden die Wiesenlandschaft dauerhaft fragmentieren und den funktionalen Verbund zwischen den Grünflächen als Nahrungshabitat und dem benachbarten Aper Tief erheblich beeinträchtigen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf Umsetzungsebene zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich jedoch nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Hinsichtlich der zu erwartenden Eingriffe durch die Errichtung eines Windparks einschließlich infrastruktureller Einrichtungen wird auf Kapitel 3.13.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 und 3.13.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>s.o.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>5. Rechtliche Bewertung</p> <p>Die Planung berührt zentrale Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • §44 BNatSchG - Tötungs-, Störungs- und Lebensstättenverbot • BauGB §1a - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen • LROP / Landschaftsrahmenplan - Schutz wertvoller Brutvogelbereiche <p>6. Zusammenfassung und Forderung</p> <p>Der NABU lehnt die Ausweisung der Teilfläche Westermoor als Windenergiegebiet aus folgenden Gründen entschieden ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • außergewöhnlich hohe Dichte streng geschützter Arten • dokumentierte Horste und Brutplätze windkraftsensibler Arten • unzureichende Datengrundlage im LROP-Entwurf • hohe Bedeutung für Wiesenvögel und Feuchtwiesenarten • erhebliche infrastrukturelle Eingriffe erforderlich • Berührung zentraler Naturschutz- und Wasserrechtsnormen <p>Die Teilfläche Westermoor ist aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht eindeutig ungeeignet für Windenergieanlagen. Der NABU fordert daher den vollständigen Ausschluss der Fläche aus dem LROP 2025.</p> <p>Der NABU bittet den Landkreis, die aufgeführten Hinweise und Nachweise in die weitere Prüfung einzubeziehen und dankt für die Berücksichtigung im Verfahren.</p> <p>7. Anhang Fotodokumentation</p> <p>Fotodokumentation der Teilfläche Westermoor und umgebendem Gelände, aufgenommen von Anwohnern.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obenstehenden Aussagen verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obenstehenden Aussagen verwiesen.</p> <p>Aus den vorstehend erläuterten Gründen hält der Landkreis Ammerland an der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung fest.</p> <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |   | <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |   | <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |   | <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fotodokumentation wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| 70 | <p>██████████ ██████████</p> | <p>Ich möchte gerne einmal Stellung nehmen zu den ausgewiesenen Windenergiegebieten.</p> <p>Und zwar bin ich dagegen.</p> <p>Und das betrifft die zwei Flächen angrenzend zum Landkreis Leer Samtgemeinde Jümme. Um Holtgast gelegen.</p> <p>1. Die Gebiete sind viel zu nah an der Wohnbebauung der Ortschaft Deternerlehe.</p> <p>Ich bin Anwohner und fürchte negative Auswirkungen auf die Umgebung und des Lebens dort.</p> <p>2. Die Region weist eine gute Flora und Fauna auf.</p> <p>Durch Ortsansässige Jäger können dort dutzende Kiebitze mit mehreren Gelegen jedes Jahr gefunden werden. (Bei der Rehkitzsuche). Zumal wurde sogar ein Gelege einer Wiesenweihe (Greifvogel/Bodenbrüter) aufgefunden.</p> <p>Oder auch schwarz/rot Milan wurden beobachtet.</p> <p>Des weiteren Lebensraum von Rehwild, Hasen und Fasanen.</p> <p>Die Natur muss erhalten bleiben!</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die Hinweise auf die Sichtung kollisionsgefährdeter Brutvögel wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorliegenden, systematisch und standardisiert erhobenen avifaunistischen Daten liegen keine Hinweise auf Vorkommen der genannten Arten in den relevanten Prüfradien um die Vorranggebiete vor. Auch eine erneute Abfrage bei der unteren Naturschutzbehörde ergab keine konkreten Hinweise auf ein Brutvorkommen weiterer Arten im Umfeld der Vorranggebiete. Dauerhafte artenschutzrechtliche Konflikte zeichnen sich somit nicht ab.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wird auf Kapitel 3.13.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |
| 71 | <p>██████████ ██████████ ██████████</p> | <p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten RRÖP.</p> <p>Das Ipweger Moor, ein noch großer komplexer Moorkörper, bildet zusammen mit einigen anderen kleineren, in der Nähe liegenden Mooren einen sehr hochwertigen Naturschatz in unserer Landschaft. Durch das hohe Wasserspeichervermögen der Torfmoose ist es ein enormer Wasserspeicher in unserer Landschaft und nimmt somit direkten Einfluss auf unser regionales und überregionales Klima. Diese Eigenschaft als Wasserspeicher ist jetzt schon durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und auch intensiver Entwässerung erheblich eingeschränkt.</p> <p>Der Wasserhaushalt (Hydrologie) ist eine der entscheidenden Grundlagen bei der Entstehung unserer Moore. Ein Eingriff in dieses empfindliche System ist der sichere Weg in die Zerstörung dieses komplexen, einzigartigen über Jahrhunderte entstandenen Naturjuwel!</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Das Ipweger Moor hat einen erheblichen Anteil an Hochmoor, welches noch besonders viel Wasser (Regenwasser) aufnehmen kann. Die Degradation (Sackung und Zersetzung des Moores) führt nicht nur zur Abnahme der Wasserspeicherefähigkeit, sondern auch zur erheblichen Verringerung der Wasserleitfähigkeit.</p> <p>Die geplanten baulichen Maßnahmen, beschränken sich nicht auf einen Teilbereich des Moorkörpers, sondern sind punktuell (Standorte der Anlagen) auf der Planungsfläche verteilt.</p> <p>Dann werden die einzelnen Punkte (Windkraftanlagen) durch den jetzt schon absehbaren Wege- und Leitungsbau miteinander verbunden: So entsteht ein Spinnennetz ähnliches Muster.</p> <p>Legen wir dieses Spinnennetz-Muster über die Planungsfläche wird ersichtlich, dass es sich nicht mehr um einen kleinen Eingriff handelt.</p> <p>Das ist aber nur die halbe Wahrheit, was in der 83. Flächennutzungsplanung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“) der Gemeinde Rastede nicht erwähnt wird:</p> <p>Die weiteren zwingend erforderlichen Baumaßnahmen wie Trafogebäude, Umspannwerke, Kabeltrassen, neue Zuwegungen bzw. mehr Ausbau der Verkehrswege und damit verbundene großflächige Abholzungen werden verschwiegen. Die Auswirkungen auf den Torfkörper sind damit erheblich größer als in der 83. Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rastede angenommen. Nehmen wir die, in der Planung noch nicht berücksichtigen, aber erforderlichen Baumaßnahmen dazu, wird dieses von mir beschriebene Spinnennetz immer engmaschiger, größer und zerstörerischer. Diese Eingriffe werden einen gravierenden negativen Einfluss auf den Moorkörper, die Torfzehrung, die Hydrologie und die Flora und Fauna haben.</p> <p>Zusätzlich wird wesentlich mehr CO2 freigesetzt. Sollte ein WEA nicht das Gegenteil bewirken? Für dieses regional bedeutsame Moor kommt dieses Planungsvorhaben einem Todesurteil gleich. Und geht somit für alle nachfolgenden Generationen verloren.</p> <p>Als Bewohner und Eigentümer eines Hauses in Moorgebiet sind uns insbesondere die nachfolgenden Punkte wichtig:</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.4 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Betroffenheit von Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Bei allen positiven Vorzügen, die wir als Bewohner dieses Naturschatzes haben, sind wir als Hausbesitzer und Bewohner durch die bisherige intensive gewerbliche Nutzung der Moore mit einem hohen Aufwand und erhebliche Kosten belastet. Besonders die Häuser älteren Baudatums sind ausnahmslos auf Holzpfählen gegründet. Bei einer weiteren Grundwassersenkung, Veränderung des Wasserflusses usw. fallen diese Holzpfähle trocken und werden brüchig. Somit werden die Gebäude / Wohnhäuser Instabil und unbewohnbar. Nicht wenige Hausbesitzer haben in den letzten Jahren ihre Häuser sehr aufwendig und kostenintensiv untergerammt / saniert usw., oftmals mit dem Gedanken „das muss noch bis zum Lebensende halten“. Was schon jetzt, mit den vorherrschenden Bedingungen schwer ist. Durch den zusätzlichen massiven Eingriff in den Wasserhaushalt / Wasserfluss (Hydrologie) wird der jetzige beschwerliche Zustand nochmals erheblich verschlimmert.</p> <p>Diese 83. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede nehmen wir als direkten Angriff auf unser Eigentum, unsere Zukunft, unsere Alterssicherheit wahr. Durch das grob fahrlässig nicht beachteten bzw. nicht erwähnten der zukünftigen technischen erforderlichen Baumaßnahmen, das Verschweigen des tatsächlichen Ausmaßes dessen, was auf uns als Anwohner zukommt, haben viele Anwohner inzwischen Existenzängste und kein Vertrauen in die kommunale Politik. Verstärkt wurde das noch durch das Verhalten / die Verharmlosung der Investoren und <u>einiger weniger</u> Landbesitzer und auch von einigen Ratsmitglieder.</p> <p>Wo in Ihrer Planungsvorlage kommt, das Thema Bestandsschutz von Eigentum vor. Neben dem Schutzgut Mensch sollte auch das Schutzgut Gebäude / Wohnhaus / Eigentum in ihrer Planung eine hochwertige Rolle spielen.</p> <p>Wann wird mit uns, den betroffenen Anwohnern offen, ehrlich, verbindlich gesprochen?</p> <p>Fallen wir nicht unter den Begriff „Schutzgut“?</p> <p>Des Weiteren fühlen wir uns, als Anwohner durch die Größenordnung und der Nähe zu der geplanten Windkraftanlage durch diese bedrängt.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Nach Rechtskraft von Windenergiegebieten können sich betroffene Anwohner bei der unteren Immissionsschutzbehörde melden, um bei ggf. eingereichten Genehmigungsanträgen nach BImSchG beteiligt zu werden.</p> <p>s.o.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Wie gedenkt die Gemeinde / der Landkreis bei der weiter konsequenten Zerstörung des Moorkörpers die Instandsetzung der vorhandenen Bausubstanzen, z.B. Straßen usw. zu finanzieren und womit sollen die Mehrkosten gedeckt werden? Wie Herr Henkel auf der Gemeindeveranstaltung am 04.05.2023 erklärt hat, sind die Steuermehreinnahmen durch die Windkraft nicht nennenswert.</p> | <p>Dies bezieht sich nicht auf die Planungsebene. Zur Akzeptanzabgabe kann auf § 4 NWindPVBetG hingewiesen werden.</p> |
| 72 | <p>[REDACTED]</p> | <p>Es kann nicht sein, dass ohne Rücksicht auf Fauna und Flora im Ipwegermoor Windkraftanlagen gebaut werden sollen.</p> <p>Damit wird das Moor nachhaltig zerstört. Denn auch nach Abbau der Anlagen verbleiben die Fundamente zum großen Teil im Boden. Der Grundstückseigentümer wird dann dafür in Haftung genommen, sollten Schäden entstehen. Wieso nicht die Investoren, die den Schaden anrichten? Moore können auch nicht einfach wieder hergerichtet werden und sind dann wieder intakt.</p> <p>Die Flächen, die verbraucht werden, müssen zudem deutlich größer sein, als von Ihnen angegebenen. Mit keinem Wort werden zu bauende Stromtrassen und Umspannwerke erwähnt. Auch Straßen und Zufahrten für Schwerlasttransporte und Kräne werden nirgends erwähnt.</p> <p>Anders als behauptet, kann die EWE Netz GmbH den produzierten Strom auch gar nicht so aufnehmen. Die Aufnahmemenge ist auf 60 MW begrenzt.</p> <p>Es fehlen die technischen Möglichkeiten, darum ist der Anschluss des Windparks so gar nicht möglich, ohne einen weitaus größeren Flächenverbrauch. Leider wird das nirgends angegeben.</p> <p>Bekannt ist auch, dass nur der Norden und Nordosten im großen Stil Strom produziert. Selbst das kleine Bremen produziert mehr Strom als Bayern oder Baden-Württemberg.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.4 der Präambelabwägung verwiesen. Zu errichtende Stromtrassen oder Umspannwerke sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| | | <p>"Unser" Strom kann jedoch gar nicht an die südlichen Bundesländer abgegeben werden, da es keine leistungsfähigen Stromtrassen dafür gibt. Auch kann der Strom nicht gespeichert werden. Darum wird er ins Ausland verschickt oder wir müssen sogar dafür zahlen, dass er uns abgenommen wird. Im Jahr 2024 wurden an 62 Stunden der Strom verschickt und an 457 Stunden haben wir für die Abnahme des Stromes bezahlt. Windkraftäder, die jetzt hier gebaut werden, dienen nur dem Investor, da wir den damit produzierten Strom nicht verwenden können. Wenn die Äder stillstehen müssen, weil die Netze nicht mehr aufnehmen können, bekommt der Betreiber vom Land - also von uns Bürgern - den Ausfall richtig gut bezahlt. Schon jetzt sind das Milliardensummen. Nicht nur, dass wir unseren Strom selber teuer bezahlen müssen, wir sollen auch unsere wertvolle Natur dafür opfern, damit Investoren ihr Auskommen haben.</p> <p>Es sollten erst Windkraftanlagen gebaut werden dürfen, wenn der Strom auch sofort abgegeben werden kann. Aber lieber verschwendet man die Milliardensummen, statt damit die Forschung voranzutreiben und für leistungsfähige Stromtrassen zu sorgen.</p> <p>Die Natur muss immer Vorrang haben, nicht ein Investor!</p> <p>Auffälligerweise verschwinden zum Beispiel die im Gutachten von 2016 erwähnten Kornweihenschlafplätze in den neueren Gutachten. Da fragt man sich schon, wie es sein kann, dass so teure Gutachten so ungenau erstellt werden können. Auch damit wird (unser aller) Geld verschwendet, das an anderer Stelle gebraucht wird. Der Natur zu liebe darf das gar nicht passieren.</p> <p>Wir sind strikt dagegen, dass unsere Moore zerstört werden, ohne dass klar ist, ob die Anlagen überhaupt jemals Strom für uns erzeugen werden.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 1.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 73 | <p>Interessengemeinschaft zur Rettung des Vehne Moores e.V.</p>  | <p>Die 1989 gegründete Interessengemeinschaft zur Rettung des Vehne Moores e.V. sendet Ihnen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland folgende Stellungnahme:</p> <p>Ganz generell sehen wir einen gravierenden Zielkonflikt zwischen Moorschutz, Klimaschutz, Schutz der Biodiversität und Energiegewinnung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | <p>██████████</p> | <p>Einerseits wird der beschleunigte Ausbau der Windenergie als Klimaschutzziel normiert, andererseits sind Moorschutz, Reduktion von Treibhausgasen und Verbesserung der biologischen Vielfalt weiterhin gesetzliche Leitprinzipien.</p> <p>Diese Normenkollisionen können rechtlich nur dann aufgelöst werden, wenn der Gesetzgeber selbst eine eindeutige Rangordnung der Ziele vorgibt.</p> <p>Geschieht dies nicht, oder nur unzureichend geraten vollziehende Behörden und Gerichte in die Lage, zwangsläufig ein Gesetzesziel zu verletzen, um ein anderes erfüllen zu können.</p> <p>Genau dieser Zustand der Normkohärenz ist nach unserer Auffassung verfassungsrechtlich nicht zulässig.</p> <p>Aus o.g. Gründen sollten im RROP, zumindest vorsorglich die Mooregebiete, die laut Moorpotenzialstudie des Landes Niedersachsen ein entsprechendes Potenzial aufweisen, zurückgestellt werden.</p> <p>Ein entsprechendes Moratorium wäre wünschenswert.</p> <p>Weiterhin möchten wir uns vorwiegend auf die dem NSG Vehnemoor direkt anliegende Fläche "Hogenset," in der Gemeinde Edewecht beziehen.</p> <p>Neben der Tatsache, dass das ausgewiesene Gebiet in der Moorpotenzialstudie des Landes Niedersachsen als eine der wiedervernässbaren Flächen ausgewiesen ist, möchten wir an unseren Antrag zur Erweiterung des NSG Vehnemoor auf die Fläche "Hogenset" erinnern. Dieser wurde vom Landkreis mit der Begründung von Personalmangel einfach ruhiggestellt. Wir erwarten die Wiedervorlage und die entsprechende Bearbeitung.</p> <p>Ein weiterer Aspekt zur Beurteilung des NSG Vehnemoor ist seine avifaunistische Bedeutsamkeit.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 mehrheitlich beschlossen, dass alle offenen vorliegenden Anträge auf Unterschutzstellung ruhend gestellt werden und nicht weiterverfolgt werden. Es soll der Zustand der kreiseigenen Kompensationsflächen sowie der kreiseigenen Flächen in bereits ausgewiesenen Schutzgebieten naturschutzfachlich bewertet und ein Konzept für die Pflege und Entwicklung dieser Flächen erarbeitet werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Im Zusammenhang mit den kollisionsgefährdeten Arten sind auch die Urteile des europäischen Gerichtshofes bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zu beachten. Siehe EuGH Az.C-473/19 vom 04.03.2021 und aktuell EuGH Az. C-784/23 vom 01.08.2025, dort bestätigt der EuGH den Bezug zum Individuum und den Absichtsbegriff beim Artenschutz für europäische Vogelarten. Somit verstößt die in Deutschland praktizierte Reduktion der kollisionsgefährdeten Arten auf nur 14 Vogelarten demnach der europäischen Rechtsprechung.</p> <p>Von den in Deutschland gelisteten 14 kollisionsgefährdeten Vogelarten sind im Vehnemoor 12 nachgewiesen.</p> <p>Aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden 2016 sind 14 von 14 Arten nachgewiesen.</p> <p>Der "Hogenset" selbst ist ausgewiesenes Schutzgebiet für Wiesenbrüter und wird von Gast- und Rastvögeln als Jagd- und Nahungshabitat genutzt. Weiterhin nutzen die Kraniche den Hogenset als Vorsammelplatz um von dort aus in ihr Schlafgebiet ins Vehnemoor einzufliegen. Kraniche und Gänse rasten auf dem Hogenset oder fliegen über das Gebiet in das Vehnemoor aus und ein.</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von 144000 Quadratmeter und einer Höhe von 266,5 Meter, stellen für die Vögel eine gigantische Barriere und Gefahr da. Insbesondere bei Nebel können die Kraniche, die bei ihrem Start nur langsam an Höhe gewinnen, einer besonderen Kollisionsgefahr ausgesetzt sein. Ebenso sind andere Vogelarten wie z.B. der Seeadler, Bussarde, Weißen etc. gefährdet.</p> <p>Wie bereits oben erwähnt ist eine große Anzahl an kollisionsgefährdeten Vogelarten nachgewiesen und nicht zu vergessen die große, nachgewiesene Population der Fledermäuse. Sie allein durch Abschaltzeiten zu schützen dürfte unmöglich sein. Hier wäre für beide Gruppen der Einsatz von Antikollisionssystemen zu prüfen.</p> <p>Zum Thema Moorschutz:</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die konkrete Genehmigungsplanung.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes sind im Jahr 2025 sechs Windenergieanlagen genehmigt worden. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> |

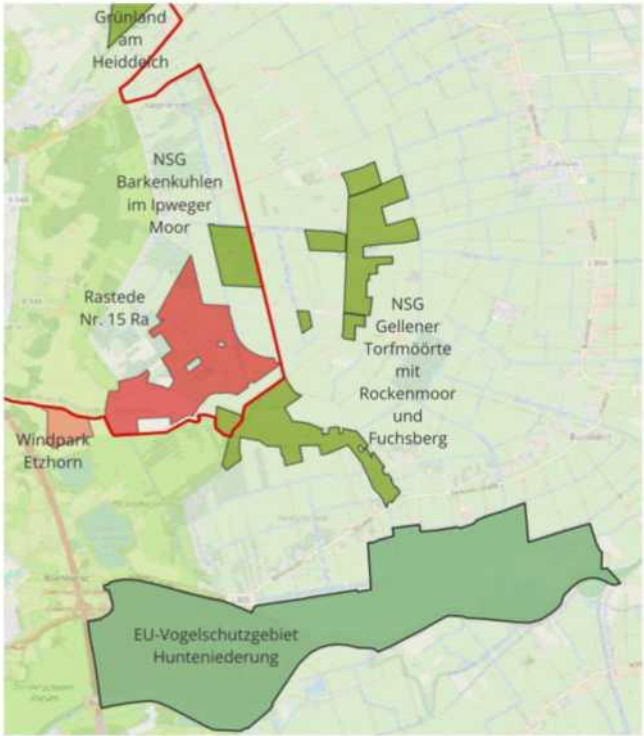
| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Resultierend aus Vorgaben der nationalen Moorstrategie, dem Klimaschutzgesetz und dem niedersächsischen Klimaschutzgesetz ergeben sich, wie bereits Anfangs erwähnt und beschrieben, diverse Unstimmigkeiten zwischen technischem und natürlichem Klimaschutz.</p> <p>Niedersachsen ist das Bundesland mit den höchsten Anteilen an Moorgebieten und steht so in einer besonderen Verantwortung, was die Nutzung des natürlichen Klimaschutzes angeht. Der Wiedervernässung und Renaturierung von entwässerten, abgetorfte und kultivierten Mooren sollte aus diesem Grund eine hohe Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Im geotechnischen Bericht zur Windparkplanung am Hogenset heißt es: "Im gesamten Windpark stehen unter flächendeckenden organischen Böden aus Torf durchgehend bis in große Tiefen Sandböden an. Alle Bodenschichten waren stark wassergesättigt und nass und die Torfe wiesen eine weiche bis breiige Konsistenz auf."</p> <p>Nach den vorliegenden Daten liegen vor Ort Torfmächtigkeiten zwischen 2,40 Meter bis 3,60 Meter vor und die konkreten Baugrundeigenschaften zum Bau der geplanten Anlagen werden als nicht geeignet bewertet.</p> <p>Weiterhin stellt der geotechnische Bericht eine Flachgründung in Frage und empfiehlt eine Pfahlgründung.</p> <p>Ebenfalls wird wegen der vorherrschenden Instabilität des Bodens eine Pfahlgründung der Kranstellflächen empfohlen. Zu Art und Umfang liegen uns derzeit, trotz Nachfrage keine Informationen vor und so ist die Situation nur schwer zu beurteilen. Ich bitte um Zusendung entsprechender Informationen.</p> <p>Klar ist, wenn die sog. Urschicht eines Hochmoores zerstört wird und Wasser in der Tiefe entweicht, ist es nicht mehr in der Lage einen geeigneten Wasserhaushalt zum Erhalt der organischen Böden aufrecht zu erhalten.</p> <p>Bei einem großen Bauvorhaben dieser Art ist natürlich auch an die internen Verkabelungen der Anlagen untereinander und den Ab- und Zuleitungen zum Stromtransport zu denken.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.6 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die Genehmigungsplanung.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|---|
| | | <p>Erschwerend wird die ursprüngliche Flächengröße durch das geplante Verfahren erweitert. Die addierte Fläche fand bisher keine Berücksichtigung, da sie als Gebiet zur Rohstoffgewinnung Torf deklariert war.</p> <p>Hier handelt es sich ebenfalls um einen großen Moorkörper, der sinnvoller Weise eher als Gebiet zum Torferhalt zu deklarieren wäre.</p> <p>In der Summe können alle Maßnahmen dazu beitragen den Moorkörper und den dazugehörigen Wasserhaushalt nachhaltig zu stören und damit eine Funktion als CO₂-Senke beeinträchtigen und im ungünstigsten Fall auch verhindern.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist derzeit von einer Ausweisung der Fläche "Hogenset" abzusehen.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Torfabbaugelände mittlerweile funktionslos geworden sind, liegt kein raumordnerischer Konflikt mehr vor.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.2. der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.2. der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Dem Hinweis wird unter Berücksichtigung der oben erläuterten Aspekte nicht gefolgt.</p> |
| 74 |  | <p>Zu dem o. g. Entwurf nehme ich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) wie folgt Stellung:</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | <p>[REDACTED]</p> | <p>Die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien erkenne ich ausdrücklich an. Der konsequente Ausbau der Windenergie stellt einen zentralen Baustein zur Eindämmung der Klimakrise dar. Gleichzeitig ist es zwingend erforderlich, dass dieser Ausbau naturverträglich erfolgt und irreversible Schäden an wertvollen Lebensräumen sowie an geschützten Arten vermieden werden.</p> <p>Moorschutz</p> <p>Mit Nachdruck ist darauf hinzuweisen, dass Moore zu den bedeutendsten natürlichen Klimaschutz- und Biodiversitätsflächen zählen. Der Schutz und die Wiedervernässung der Mooregebiete müssen daher im „Sachlichen Teilprogramm Windenergie für das Ammerland“ eine zentrale und verbindliche Rolle einnehmen.</p> <p>Kritisch zu bewerten ist, dass das sachliche Teilprogramm Windenergie losgelöst von anderen raumordnerischen Interessen, insbesondere des Moor- und Bodenschutzes, entwickelt wurde. Die unterlassene parallele Festlegung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten für Moorbodenschutz und Moorbodenentwicklung verhindert eine transparente, nachvollziehbare und fachlich fundierte Abwägung der bestehenden Nutzungskonflikte.</p> <p>Die Potenzialstudie der Moore in Niedersachsen belegt ausdrücklich das erhebliche Treibhausgasreduzierungs- und Kohlenstoffspeicherpotenzial organischer Böden und identifiziert Moorstandorte mit hoher Priorität für Wiedervernässung und Klimaschutzmaßnahmen. Diese fachliche Grundlage wird in der vorliegenden Planung nicht ausreichend berücksichtigt und nicht systematisch in die raumordnerische Steuerung integriert.</p> <p>Die Festlegung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung auf potenziell wiedervernässbaren Moorstandorten beeinträchtigt dauerhaft die Klimaschutzfunktionen kohlenstoffreicher Böden als Speicher- und Senkensysteme und widerspricht den Zielen des natürlichen Klimaschutzes. Eine Raumordnung, die diese wissenschaftlich belegten Funktionen nicht angemessen einbezieht, verfehlt die Anforderungen an eine integrierte, zukunftsfähige Klimaschutzstrategie.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Eine Festlegung als Vorranggebieten Torferhalt ist mit Vorranggebieten Windenergienutzung vereinbar. Eine Überlagerung dieser beiden Nutzungen ist voraussichtlich auch für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Artenschutz</p> <p>Darüber hinaus gefährden raumordnerische Festlegungen auf Moor- und Feuchtgebietsstandorten auch die biologische Vielfalt. Moore zählen zu den artenreichsten und zugleich sensibelsten Ökosystemen und sind Lebensraum hochspezialisierter, teils stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Technische Eingriffe, Flächenversiegelung, Entwässerungseffekte und Habitatfragmentierung führen zu dauerhaften Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen, unterbrechen Biotopverbünde und schwächen die Resilienz der betroffenen Ökosysteme. Eine Planung, die diese Biodiversitätsfunktionen nicht systematisch berücksichtigt, steht im Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes, der nationalen Biodiversitätsstrategie und des vorsorgenden Umweltschutzes.</p> <p>Das Wind-an-Land-Gesetz begründet ein überrasgendes öffentliches Interesse am Ausbau der Windenergie, suspendiert jedoch nicht die Vorgaben des nationalen und europäischen Artenschutzes. Die materiellen Anforderungen des besonderen und strengen Artenschutzes bleiben uneingeschränkt anwendbar. Auch in Vorrang- und Beschleunigungsgebieten besteht die Pflicht zur artenschutzrechtlichen Prüfung und zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen geschützter Arten. Eine raumordnerische Planung, die diese rechtlichen Bindungen nicht frühzeitig berücksichtigt, gefährdet sowohl die Rechtssicherheit der Verfahren als auch die Vereinbarkeit von Energiewende und Artenschutz.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planung werden zu überwiegender Flächenanteilen landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche sich z.T. auch auf Moorböden befinden, in Anspruch genommen. Moorflächen, welche durch Schutzgebietsausweisungen als Landschafts- oder Naturschutzgebiete gesichert sind, werden durch die ausgewiesenen Vorranggebiete nicht in Anspruch genommen. Bei der Flächenfindung wurden Kenntnisse zu großflächig vorliegenden geschützten Biotopen dahingehend berücksichtigt, dass diese durch die Vorranggebiete nicht überlagert werden. Flächendeckende Daten zu kleinflächig ausgeprägten, hochwertigen Bereichen liegen nicht vor. Der Landkreis Ammerland geht jedoch davon aus, dass diese dem Vermeidungsgrundsatz folgend grundsätzlich bei der Standortwahl in der abschließenden Genehmigungsplanung berücksichtigt und entsprechend geschont werden.</p> <p>Der Landkreis Ammerland fordert auf der Genehmigungsebene innerhalb von Moorflächen regelmäßig entsprechende Moorverträglichkeitsgutachten ein zur Überprüfung einer tatsächlichen Vereinbarkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit der Erhaltung der Moorfunktionen. Sofern sich auf nachgelagerter Genehmigungsebene nicht zu vermeidende, erhebliche Beeinträchtigungen von Moorböden abzeichnen, sind diese nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Die räumliche Konzentration mehrerer Windenergieanlagen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna, insbesondere durch Verdrängung störungsempfindlicher Arten, Zerschneidung von Flug- und Wanderkorridoren, erhöhtes Kollisionsrisiko sowie eine nachhaltige Abwertung der funktionalen Habitatqualität auch außerhalb der unmittelbar beanspruchten Flächen. Diese Wirkungen entfalten nicht nur lokale, sondern auch großräumige Auswirkungen auf Populationen und gefährden insbesondere Arten, die auf zusammenhängende, offene und störungsarme Landschaftsräume angewiesen sind.</p> <p>Diese Effekte sind im Bereich der geplanten Windparkflächen im Umfeld des Naturschutzgebiets Gellener Torfmöörte/Fuchsberg im Ipweger Moor sowie des nahegelegenen Vogelschutzgebiets an der Hunte in erhöhter Intensität zu erwarten, zumal das geplante „Rotor-außerhalb“-Konzept (Rotorout) zusätzliche Risiken für die Avifauna durch das Übergreifen der Rotorkreise in sensible Schutz- und Funktionsräume mit sich bringt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die avifaunistischen Betroffenheiten berücksichtigt der Landkreis. Sie sind für die einzelnen Vorranggebiete in den jeweiligen Steckbriefen dokumentiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Übersicht der Vorranggebiete Windenergienutzung und Natur- und Vogelschutzgebiete Ipweger Moor</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorranggebiet Windenergienutzung Landkreis Ammerland ■ Windenergie Oldenburg ■ EU_Vogelschutzgebiete ■ NSG Rastede/Wesermarsch | <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Die der Stellungnahme beigelegte Anlage dokumentiert wesentliche fachliche und methodische Mängel der vorliegenden avifaunistischen Gutachten in Bezug auf den geplanten Windpark im Ipweger Moor. Sie zeigt Defizite in Datengrundlage, Methodik und Bewertung auf, die die artenschutzrechtliche Beurteilung erheblich beeinträchtigen und eine sachgerechte, rechtssichere Abwägung im Planungs- und Genehmigungsverfahren in Frage stellen.</p> <p>Der Verfasser der Anlage wünscht, in diesem Zusammenhang nicht namentlich genannt zu werden.</p> <p>Vor diesem Sachzusammenhang bitte ich darum, die Liste der vorgeschlagenen Vorranggebiete für Windenergie zu überarbeiten und erneut zur Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen.</p> <p><u>Anlage</u></p> <p>Zusammenstellung von Problematiken in der Datengrundlage der avifaunistischen Gutachten im Bezug zum geplanten Windpark Ipweger Moor</p> <p>Verfasst am 7. Januar 2025</p>  <p><small>Blässgänse auf Flächen in unmittelbarer Nähe der Barkenkuhlen (Ipweger Moor) im März 20213 (Foto: Silke Lorenz)</small></p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Inhalten der Anlage erfolgt weiter unten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland hält an der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 15 aus den oben erläuterten Gründen weiterhin fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p><u>Zu avifaunistische Gutachten in Bezug zum geplanten WP (wegar Moor)</u></p> <p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <p>1 Hinweise..... 1</p> <p>2 Kornweihenschlafplatz in den Barkenkuhlen..... 2</p> <p>2.1 Widersprüche in den Gutachten 2</p> <p>2.2 Rechtliches 4</p> <p>3 Lückenhaftes Gutachten und fehlende Arten..... 6</p> <p>3.1 Fehlende Arten..... 6</p> <p>3.2 Vergleich der Daten mit anderem Gutachten..... 6</p> <p>4 Zu geringer Untersuchungsumfang 8</p> <p>5 Quellen 9</p> <p>TABELLENVERZEICHNIS</p> <p>Tabelle 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (nach BNatSchG § 45b Absatz 1 Abschnitt 1 (S. 75)..... 8</p> <p>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</p> <p>Abbildung 1: 2016 Erwähnung Kornweihenschlafplatz - Methodik..... 2</p> <p>Abbildung 2: 2016 Erwähnung Kornweihenschlafplatz – Ergebnis 2</p> <p>Abbildung 3: 2023 Folgegutachten Vorentwurf vom 04.04.2023– keine weitere Erwähnung Kornweihenschlafplatz 3</p> <p>Abbildung 4: 2023 Folgegutachten Endfassung vom 24.11.2023– keine weitere Erwähnung Kornweihenschlafplatz 3</p> <p>Abbildung 5: 2016 Bedeutende Flugkorridore für Blässgänse (beispielhafter Ausschnitt)..... 4</p> <p>Abbildung 4: Auszug aus dem niedersächsischen Landesrecht – Kornweihe unter Lfd. Nr. 10..... 5</p> <p>Abbildung 7: 2023 Methodik der Brutvogelkartierung – Untersuchung bis 1.000-m-Radius um geplante WEAs 8</p> <p><u>Zu avifaunistische Gutachten im Bezug zum geplanten WP (wegar Moor)</u></p> <p>1 HINWEISE</p> <p>Relevante Passagen aus Gutachten werden in den Abbildungen gezeigt. Sofern die Quellen im Internet abrufbar sind, sind die URLs in den Quellen angegeben.</p> <p>Die Seitenangaben im PDF und der Angabe im Dokument weichen immer ab. Im Folgenden werde ich beide angeben (z. B. S. 43 / 37). Die erste Angabe ist die PDF-Seite, die Zweite ist die Dokumentseite.</p> | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Zu avifaunistische Gutachten im Bezug zum geplanten WP Ipweger Moor</p> <hr/> <p>2 KORNWEIHENSCHLAFPLATZ IN DEN BARKENKUHLN</p> <p>2.1 WIEDERSPRÜCHE IN DEN GUTACHTEN</p> <p>Im NSG Barkenkuhlen im Ipweger Moor (NSG WE 172) befindet sich ein traditioneller Kornweihenschlafplatz (HINSCH & VOLLSTAEDT 2016). Dieser findet in den Gutachten lediglich einmal im Jahr 2016 (DIECKMANN & MOSEBACH 2016) Erwähnung (s. Abbildung 1/Abbildung 2). In den Folgegutachten (z. B. DIECKMANN & MOSEBACH 2023) wird er nicht mehr aufgeführt (s. Abbildung 3).</p> <div data-bbox="568 624 1196 719" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Nachdem bekannt geworden war, dass im Ipweger Moor im Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen“ ein traditioneller Kornweihen-Schlafplatz existiert, wurden zudem an zwei Terminen im Dezember 2014 (09. und 16.12.) gezielte Einflugkontrollen im Bereich des Naturschutzgebietes durchgeführt.</p> </div> <p>Abbildung 1: 2016 Erwähnung Kornweihenschlafplatz - Methodik Quelle: 1_Standortpotenzialstudie-Wind-Rastede_Oktober-2016 (S. 63 / 57)</p> <div data-bbox="568 802 1196 951" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Wie bereits oben erwähnt, befindet sich im Bereich des Naturschutzgebietes „Barkenkuhlen“ ein bedeutsamer <u>Kornweihen-Schlafplatz</u>. Am 09.12.2014 konnten hier innerhalb von etwa anderthalb Stunden 20 einfliegende Kornweihen beobachtet werden. Am 16.12.2014 wurden bis zu sieben Exemplare der Art gezählt. Auch bei den wöchentlichen Rastvogelerfassungen wurden im weiteren Verlauf des Winters immer wieder kleinere Anzahlen von Kornweihen im Bereich des Naturschutzgebietes festgestellt. Eine große Anzahl wurde nochmals am 02.01.2015 mit 17 Tieren registriert.</p> </div> <p>Abbildung 2: 2016 Erwähnung Kornweihenschlafplatz – Ergebnis Quelle: 1_Standortpotenzialstudie-Wind-Rastede_Oktober-2016 (S. 65 / 59)</p> <p>Beim Vergleich des Vorentwurfes mit der Endfassung des Gutachtens (vgl. Abbildung 3/Abbildung 4), fällt zudem eine Umformulierung des Satzes auf. Aus „Rast-, Schlaf-, oder Nahrungshabitaten“ im Vorentwurf wurde in der Endfassung „Brut- oder Rastvogellebensräume“ gemacht. Auf Schlaf- und Nahrungshabitats wird nicht eingegangen. Der Sinn des Textes der Endversion (Abbildung 4) ist auch ein anderer. Es wird gesagt, dass keine Barrierewirkung zu erwarten ist, weil es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Kein Vogelschutzgebiet im Landkreis gibt“ – die Kausalität zwischen einer realen Barrierewirkung und einem abstrakten Status eines Vogelschutzgebietes erschließt sich mir nicht. 2. „Keine wertvollen Brut- oder Rastvogellebensräume im Landkreis gibt“ – das ist eine Aussage, welche ich sehr stark anzweifeln möchte. <p>Abgesehen davon wurden im Gutachten aus 2016 (DIECKMANN & MOSEBACH 2016) „Bedeutende Flugkorridore für Blässgänse“ festgestellt (s. Abbildung 5). Demzufolge sollte es sehr wohl eine Barrierewirkung durch den geplanten Windpark geben (vgl. z. B. KRUCKENBERG & BORBACH-JAENE (2001), PLONCZKIER & SIMMS 2012).</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Zu avifaunistische Gutachten im Bezug zum geplanten WP Ipweger Moor</p> <hr/> <div data-bbox="566 408 1205 512" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Da sich das nächstgelegene, von Rastvögeln stark frequentierte Vogelschutzgebiet südlich des Teilbereiches 8 in den Hunteniederungen befindet und innerhalb des Gemeindegebietes keine stark traditionellen Rast-, Schlaf- oder Nahrungsplätze befinden, zu denen ein regelmäßiger Austausch stattfindet, ist bei Umsetzung des Projektes keine Barrierewirkung zu erwarten.</p> </div> <p>Abbildung 3: 2023 Folgegutachten Vorentwurf vom 04.04.2023- keine weitere Erwähnung Kornweihenschlafplatz Quelle: DIEKMANN & MOSEBACH 2023: 2023_Vorentwurf_83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie im Gemeindegebiet - Umweltbericht Teil II der Begründung (S. 33 / 27)</p> <div data-bbox="566 627 1205 730" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Da sich im gesamten Landkreis Ammerland kein Vogelschutzgebiet oder avifaunistisch wertvolle Brut- oder Rastvogellebensräume befinden, zu oder unter denen ein regelmäßiger Austausch stattfindet und sich das nächstgelegene Vogelschutzgebiet in den Hunteniederungen (außerhalb des LK Ammerlands) befindet, ist bei Umsetzung des Projektes keine Barrierewirkung zu erwarten.</p> </div> <p>Abbildung 4: 2023 Folgegutachten Endfassung vom 24.11.2023- keine weitere Erwähnung Kornweihenschlafplatz Quelle: DIEKMANN & MOSEBACH 2023: 83. 2023_Endfassung_83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie im Gemeindegebiet - Umweltbericht Teil II der Begründung (S. 35 / 29)</p> | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------------|---|--|--|--|--|--|--|--------------------|--------|------------|----------------|-----------------------------|----|--|---|---|--|-------------------------------------|----|--|--|----|--|------------------------|-----------|-------------|----------------|---|----|--|-----------------------------|----|--|-------------------------------------|----|--|--|----|--|--|---|--|--|----|--|------------------------|-----------|------------|----------------|---|----|--|-----------------------------|----|--|-------------------------------------|----|--|--|----|--|--|----|--|--|
| | | <p>Zu avifaunistische Gutachten im Bezug zum geplanten WP Ipweger Moor</p> <table border="1" data-bbox="562 405 1216 1023"> <thead> <tr> <th colspan="4">Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Abwägungskriterien</th> <th>Punkte</th> <th>Größe (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="5">Teilfläche 5.2</td> <td>Vorsorgegebiet für Erholung</td> <td>10</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung</td> <td>5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bedeutsamer Flugkorridor Blässgänse</td> <td>15</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks</td> <td>15</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtpunktzahl</td> <td>45</td> <td>25,4</td> </tr> <tr> <td rowspan="6">Teilfläche 5.3</td> <td>Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft</td> <td>10</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorsorgegebiet für Erholung</td> <td>10</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bedeutsamer Flugkorridor Blässgänse</td> <td>15</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.000 m um Kornweihenschlafplatz NSG „Barckenkuhlen“</td> <td>15</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks</td> <td>15</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtpunktzahl</td> <td>65</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td rowspan="5">Teilfläche 5.4</td> <td>Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft</td> <td>10</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorsorgegebiet für Erholung</td> <td>10</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bedeutsamer Flugkorridor Blässgänse</td> <td>15</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.000 m um Kornweihenschlafplatz NSG „Barckenkuhlen“</td> <td>15</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks</td> <td>15</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Abbildung 5: 2016 Bedeutende Flugkorridore für Blässgänse (beispielhafter Ausschnitt) Quelle: 1_Standortpotenzialstudie-Wind-Rastede_Oktober-2016 (S. 87-88 / 81-82)</p> <p>2.2 RECHTLICHES</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 45b) regelt lediglich das Tötungsverbot von kollisionsgefährdeten Brutvögeln. Gastvögel und Ansammlungen werden nicht durch das BNatSchG geregelt und sind „nach bestehenden Regelungen der Länder sowie nach etablierten fachlichen Standards zu prüfen.“ (KNE 2024a). Dies haben das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) vom 29.11.2022 – 22 A 1184/18 sowie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG Ber-Bbg) vom 27.03.2024 – OVG 7 S 2/24 bestätigt (s. KNE 2024a).</p> <p>Nach niedersächsischem Landesrecht (NMUEK 2016) gilt für die Kornweihe ein Tötungsverbot nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1 und ein Artspezifischer Untersuchungsradius von 1.000 m (s. Abbildung 6).</p> | Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“ | | | | | Abwägungskriterien | Punkte | Größe (ha) | Teilfläche 5.2 | Vorsorgegebiet für Erholung | 10 | | Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung | 5 | | Bedeutsamer Flugkorridor Blässgänse | 15 | | Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks | 15 | | Gesamtpunktzahl | 45 | 25,4 | Teilfläche 5.3 | Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft | 10 | | Vorsorgegebiet für Erholung | 10 | | Bedeutsamer Flugkorridor Blässgänse | 15 | | 1.000 m um Kornweihenschlafplatz NSG „Barckenkuhlen“ | 15 | | Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“ | x | | Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks | 15 | | Gesamtpunktzahl | 65 | 1,3 | Teilfläche 5.4 | Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft | 10 | | Vorsorgegebiet für Erholung | 10 | | Bedeutsamer Flugkorridor Blässgänse | 15 | | 1.000 m um Kornweihenschlafplatz NSG „Barckenkuhlen“ | 15 | | Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks | 15 | | <p>Die Tabelle wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der rechtliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kornweihe gilt als kollisionsgefährdeter Brutvogel gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Als Nahbereich wird ein Radius von 400 m und den Brutplatz, als zentraler Prüfbereich 500 m um den Brutplatz und als erweiterter Prüfbereich werden 2.500 m angegeben. Als Wintergast gilt die Kornweihe nicht als kollisionsgefährdet. Es liegen keine Kenntnisse zu Brutplätzen der Kornweihe im Umfeld des Vorranggebietes vor. Selbst unter Berücksichtigung des im 2023 erstellten Faunagutachten nicht erwähnten Kornweihenschlafplatzes zeichnet sich somit kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ab.</p> |
| Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Abwägungskriterien | Punkte | Größe (ha) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Teilfläche 5.2 | Vorsorgegebiet für Erholung | 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung | 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Bedeutsamer Flugkorridor Blässgänse | 15 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks | 15 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Gesamtpunktzahl | 45 | 25,4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Teilfläche 5.3 | Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft | 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Vorsorgegebiet für Erholung | 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Bedeutsamer Flugkorridor Blässgänse | 15 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 1.000 m um Kornweihenschlafplatz NSG „Barckenkuhlen“ | 15 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Brutvogelgebiet mit dem Status „offen“ | x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks | 15 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gesamtpunktzahl | 65 | 1,3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Teilfläche 5.4 | Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft | 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Vorsorgegebiet für Erholung | 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Bedeutsamer Flugkorridor Blässgänse | 15 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 1.000 m um Kornweihenschlafplatz NSG „Barckenkuhlen“ | 15 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Abstand 1.000-3.000 m zu bestehenden und geplanten Windparks | 15 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----------|--|--|---|--|---|---|--|---|---|-----------|-------|--------|---|--|---|-----------|-------|---------|-----|---|---|----------|---------|--|--|---|---|------------|---------|---------|---|---|---|-----------------------------------|---------|---------|---|--|---|--------------------------------|---------|---------|---|---|-----|--------------------------------|---------|--|--|---|---|------------|---------|---------|---|--|---|-------------------|-------|---------|-----|---|---|---------|-------|---------|-----|---|----|-----------|---------|---------|---|--|--|
| | | <p>Zu avifaunistische Gutachten im Bezug zum geplanten WP Ipweger Moor</p> <div data-bbox="555 416 1211 805" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. Die Angaben zu Prüfradien beruhen auf Empfehlungen der Nds. Fachbehörden für Naturschutz (NLWKSN).</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Art, Artengruppe</th> <th>Untersuchungsradius Radius 1 des Untersuchungsgebiets um die geplante WEA für vertiefende Prüfung</th> <th>Betroffenheit Radius 2 erweitertes Untersuchungs- gebiet (bei relevanten Hin- weisen auf regelmäßig genutz- te, essentielle Nahrungs- habitats und Flugkorridore)</th> <th>Tötungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1</th> <th>Störungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>Baumfalke</td><td>500 m</td><td>3000 m</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>2</td><td>Bekassine</td><td>500 m</td><td>1 000 m</td><td>[x]</td><td>x</td></tr> <tr><td>3</td><td>Birkhuhn</td><td>1 000 m</td><td></td><td></td><td>x</td></tr> <tr><td>4</td><td>Fischadler</td><td>1 000 m</td><td>4 000 m</td><td>x</td><td>x</td></tr> <tr><td>5</td><td>Flussenschwalbe (Brutkolonien)</td><td>1 000 m</td><td>3 000 m</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>6</td><td>Goldeggpfeifer (Brutplätze)</td><td>1 000 m</td><td>6 000 m</td><td>x</td><td>x</td></tr> <tr><td>6 a</td><td>Goldeggpfeifer (Rastplätze)</td><td>1 200 m</td><td></td><td></td><td>x</td></tr> <tr><td>7</td><td>Graureiher</td><td>1 000 m</td><td>3 000 m</td><td>x</td><td></td></tr> <tr><td>8</td><td>Großer Brachvogel</td><td>500 m</td><td>1 000 m</td><td>[x]</td><td>x</td></tr> <tr><td>9</td><td>Kiebitz</td><td>500 m</td><td>1 000 m</td><td>[x]</td><td>x</td></tr> <tr><td>10</td><td>Kornweihe</td><td>1 000 m</td><td>3 000 m</td><td>x</td><td></td></tr> </tbody> </table> </div> <p>Abbildung 6: Auszug aus dem niedersächsischen Landesrecht – Kornweihe unter Lfd. Nr. 10 Quelle: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (NMAEK 2016) (S. 5 / 215)</p> | Lfd. Nr. | Art, Artengruppe | Untersuchungsradius Radius 1 des Untersuchungsgebiets um die geplante WEA für vertiefende Prüfung | Betroffenheit Radius 2 erweitertes Untersuchungs- gebiet (bei relevanten Hin- weisen auf regelmäßig genutz- te, essentielle Nahrungs- habitats und Flugkorridore) | Tötungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 | Störungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 | 1 | Baumfalke | 500 m | 3000 m | x | | 2 | Bekassine | 500 m | 1 000 m | [x] | x | 3 | Birkhuhn | 1 000 m | | | x | 4 | Fischadler | 1 000 m | 4 000 m | x | x | 5 | Flussenschwalbe (Brutkolonien) | 1 000 m | 3 000 m | x | | 6 | Goldeggpfeifer (Brutplätze) | 1 000 m | 6 000 m | x | x | 6 a | Goldeggpfeifer (Rastplätze) | 1 200 m | | | x | 7 | Graureiher | 1 000 m | 3 000 m | x | | 8 | Großer Brachvogel | 500 m | 1 000 m | [x] | x | 9 | Kiebitz | 500 m | 1 000 m | [x] | x | 10 | Kornweihe | 1 000 m | 3 000 m | x | | <p>Der Auszug aus dem Artenschutzleitfaden wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Lfd. Nr. | Art, Artengruppe | Untersuchungsradius Radius 1 des Untersuchungsgebiets um die geplante WEA für vertiefende Prüfung | Betroffenheit Radius 2 erweitertes Untersuchungs- gebiet (bei relevanten Hin- weisen auf regelmäßig genutz- te, essentielle Nahrungs- habitats und Flugkorridore) | Tötungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 | Störungs- verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Baumfalke | 500 m | 3000 m | x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | Bekassine | 500 m | 1 000 m | [x] | x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | Birkhuhn | 1 000 m | | | x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | Fischadler | 1 000 m | 4 000 m | x | x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | Flussenschwalbe (Brutkolonien) | 1 000 m | 3 000 m | x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | Goldeggpfeifer (Brutplätze) | 1 000 m | 6 000 m | x | x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 a | Goldeggpfeifer (Rastplätze) | 1 200 m | | | x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | Graureiher | 1 000 m | 3 000 m | x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8 | Großer Brachvogel | 500 m | 1 000 m | [x] | x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | Kiebitz | 500 m | 1 000 m | [x] | x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 10 | Kornweihe | 1 000 m | 3 000 m | x | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Zu arfaunistische Gutachten im Bezug zum geplanten WP Ipweges Moor</p> <p>3 LÜCKENHAFTES GUTACHTEN UND FEHLENDE ARTEN</p> <p>3.1 FEHLENDE ARTEN</p> <p>Das letzte arfaunistische Gutachten (DIECKMANN & MOSEBACH 2023) zeigt eindeutig, dass nicht sorgfältig gearbeitet wurde. Dies ist sowohl bei häufig vorkommendem quantitativ erfassbarem Arten (z. B. Baumfalken) deutlich als auch bei Arten, welche in der Artenliste fehlen. Fehlende Arten sind u.a. die nach BNatSchG § 45b kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (vgl. S. 75-76 / 75-76)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Uhu (Brutnachweis durch Verhören eines Jungvogels) • Baumfalken (regelmäßig zur Brutzeit gesichtet) • Rotmilan (regelmäßig zur Brutzeit, als Paar und einmalig mit Revierverhalten gesichtet) • Schwarzmilan (als Paar zur Brutzeit gesichtet) • Wespenbussard (eine eindeutige Sichtung, wiederholt vermutete aber nicht eindeutige Beobachtung) <p>3.2 VERGLEICH DER DATEN MIT ANDEREM GUTACHTEN</p> <p>Es gibt ein Gutachten von 2024 (MORITZ / 2024) im Auftrag der Stadt Oldenburg, dessen nördliches Untersuchungsgebiet sich mit dem südlichen Untersuchungsgebiet des WP Ipweges Moor (DIECKMANN & MOSEBACH 2023) überschneidet und Vergleiche zulässt</p> <p>Relevant bei MORITZ (2024) sind die Brutvogelpläne auf den Seiten 80 – 89. Alleine auf Karte BN8 (S. 89 / Anhang) wird beim Vergleich mit dem Plan Brutvogelkartierung 2023 – Planungsrelevante Arten Teilbereich 8 – aus DIECKMANN & MOSEBACH (2023) (S. 70 / Anhang) anhand der Wiesenlimikolen deutlich, wie sich die Gründlichkeit der Arbeit bei beiden Gutachten unterschiedet. MORITZ (2024) hat in dem vergleichbaren Bereich (Norden) 32 Kiebitzpaare, zwei Brachvogelpaare und einen Wachtelkönig im Jahr 2024 kartiert. Bei DIECKMANN & MOSEBACH (2023) waren es im Jahr 2023 acht Kiebitze (Anm. Achtung: die Farbe nicht mit Stockente verwechseln) null Brachvögel und null Wachtelkönige</p> <p>Anzumerken ist, dass Brachvögel eine sehr ausgeprägte Brutplatztreue haben und häufig auf den gleichen Parzellen oder zumindest benachbarten Parzellen brüten. Da 2024 zwei Paare dokumentiert wurden ist davon auszugehen, dass diese 2023 übersehen wurden.</p> <p>Kiebitze sind nicht so kleinräumig Ortstreu wie Brachvögel. Sie können sich in einem Bereich die Flächen mit den besten Bedingungen aussuchen. 2023 gab es ein sehr feuchtes Frühjahr was zur Bildung von Blänken, welche erst spät austrockneten auf Grünland führte. Dies sind optimale Bedingungen für Wiesenlimikolen. Dennoch waren es in dem Jahr 2023 mit optimalen Bedingungen nur acht Kiebitze während 2024 das Frühjahr deutlich trockener war und die Witterungsbedingungen für Kiebitze weniger gut waren. Dennoch wurde 2024 eine beachtliche Brutkolonie von 32 Paaren ermittelt, welche nebenbei bemerkt in der Stärke schon als Quellpopulation für die Region bezeichnet werden kann, was den Schluss zulässt, dass davon auszugehen ist, dass diese 2023 bei besseren Bedingungen dort ebenfalls hätten brüten können, ggf. sogar in noch höherer Zahl.</p> | <p>Der Hinweis auf fehlende Arten wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Erfassungen der nebenstehend als fehlend bezeichneten Arten beruhen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Zu avifaunistische Gutachten im Bezug zum geplanten WP Ipweger Moor</p> <hr/> <p>Alle drei Arten (Brachvogel, Kiebitz und Wachtelkönig) sind wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität oder höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2011a, NLWKN 2011b, NLWKN 2011c).</p> <p>Zu avifaunistische Gutachten im Bezug zum geplanten WP Ipweger Moor</p> <hr/> <p>4 ZU GERINGER UNTERSUCHUNGSUMFANG</p> <p>Angesichts dessen, dass der Rotmilan als möglicher Brutvogel im Gebiet vorkommt war der Untersuchungsumfang zu gering (s. Abbildung 7)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>3.3.1 Brutvögel</p> <p>Die Brutvogelerfassung erfolgte auf zwölf Exkursionen mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) im 500 m-Radius um die geplanten Windparkflächen für alle gefährdeten und streng geschützten Arten, bzw. im 1.000 m-Radius für Greife und Großvögel im Zeitraum von Ende Februar 2023 bis Anfang Juli 2023. Die Teilbereiche 5, 6 und 8 waren dabei Bestandteil der Untersuchungen.</p> </div> <p>Abbildung 7: 2023 Methodik der Brutvogelkartierung – Untersuchung bis 1.000-m-Radius um geplante WEAs Quelle: DIEKMANN & MOSEBACH 2023: 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie im Gemeindegebiet - Umweltbericht Teil II der Begründung (S. 28 / 22)</p> <p>Nach BNatSchG § 45b Absatz 1 Abschnitt 1 (S. 75) beträgt der zentrale Prüfbereich für den Rotmilan 1.200 m (s. Tabelle 1). Demnach wurden 200 m zu wenig untersucht.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der zentrale Prüfbereich des § 45b BNatSchG bezieht sich nicht auf die vorzusehenden Untersuchungsradien. Vielmehr bezieht er sich auf das artspezifische Kollisionsrisiko. Innerhalb des zentralen Prüfbereichs ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben, es sei denn, dies wird durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden. Anlage 1 zu § 45b enthält eine (gemäß Begründung nicht abschließende) Liste fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen, die zur Minderung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle beitragen können. Im artspezifischen Nahbereich hingegen ist regelmäßig ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko gegeben. Durch die Untersuchung wurden keine Brutplätze des Rotmilans im Nahbereich ermittelt. Dauerhafte artenschutzrechtliche Hindernisse zeichnen sich somit in Bezug auf den Rotmilan nicht ab.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|--|-------------|------------------------|--------------------------|--|-----|-------|-------|---|-----|-------|-------|--|-------|-------|-------|---|-------|-------|-------|---|-----|-----|-------|-------------------------------------|-----|-----|-------|--|-----|-----|-------|-----------------------------------|-----|-------|-------|--|-----|-------|-------|---|-----|-------|-------|-------------------------------------|-----|-----|-------|--|-----|-------|-------|---------------------------------------|-----|-------|-------|---------------------------------------|-----|-------|-------|---------------------------------------|-----|-------|-------|--|
| | | <p>Tabelle 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (nach BNatSchG § 45b Absatz 1 Abschnitt 1 (S. 75)¹</p> <table border="1" data-bbox="562 400 1211 746"> <thead> <tr> <th>Brutvogelart</th> <th>Nahbereich*</th> <th>Zentraler Prüfbereich*</th> <th>Erweiterter Prüfbereich*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)</td><td>500</td><td>2.000</td><td>5.000</td></tr> <tr><td>Fischadler (<i>Pardion haliaetus</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>3.000</td></tr> <tr><td>Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>)</td><td>1.500</td><td>3.000</td><td>5.000</td></tr> <tr><td>Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)</td><td>1.000</td><td>3.000</td><td>5.000</td></tr> <tr><td>Wiesenweihe² (<i>Circus pygargus</i>)</td><td>400</td><td>500</td><td>2.500</td></tr> <tr><td>Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)</td><td>400</td><td>500</td><td>2.500</td></tr> <tr><td>Rohrweihe² (<i>Circus aeruginosus</i>)</td><td>400</td><td>500</td><td>2.500</td></tr> <tr><td>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</td><td>500</td><td>1.200</td><td>3.500</td></tr> <tr><td>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>2.500</td></tr> <tr><td>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>2.500</td></tr> <tr><td>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</td><td>350</td><td>450</td><td>2.000</td></tr> <tr><td>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>2.000</td></tr> <tr><td>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>2.000</td></tr> <tr><td>Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>2.500</td></tr> <tr><td>Uhu² (<i>Bubo bubo</i>)</td><td>500</td><td>1.000</td><td>2.500</td></tr> </tbody> </table> <p>* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt</p> <p>² Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.</p> <p>¹ Es gibt fachliche Hinweise darauf, dass das Gesetz hier einen redaktionellen Fehler enthält. Im Kontext des Nahbereichs sollte statt der Rohrweihe der Uhu in der Fußnote genannt werden. Rechtliche Belege bzw. Auseinandersetzungen mit dieser Aussage finden sich bis dato nicht (Kfz 2024b).</p> | Brutvogelart | Nahbereich* | Zentraler Prüfbereich* | Erweiterter Prüfbereich* | Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) | 500 | 2.000 | 5.000 | Fischadler (<i>Pardion haliaetus</i>) | 500 | 1.000 | 3.000 | Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>) | 1.500 | 3.000 | 5.000 | Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>) | 1.000 | 3.000 | 5.000 | Wiesenweihe ² (<i>Circus pygargus</i>) | 400 | 500 | 2.500 | Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) | 400 | 500 | 2.500 | Rohrweihe ² (<i>Circus aeruginosus</i>) | 400 | 500 | 2.500 | Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | 500 | 1.200 | 3.500 | Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) | 500 | 1.000 | 2.500 | Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) | 500 | 1.000 | 2.500 | Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) | 350 | 450 | 2.000 | Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) | 500 | 1.000 | 2.000 | Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | 500 | 1.000 | 2.000 | Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>) | 500 | 1.000 | 2.500 | Uhu ² (<i>Bubo bubo</i>) | 500 | 1.000 | 2.500 | <p>Die nebenstehende Tabelle wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Brutvogelart | Nahbereich* | Zentraler Prüfbereich* | Erweiterter Prüfbereich* | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) | 500 | 2.000 | 5.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fischadler (<i>Pardion haliaetus</i>) | 500 | 1.000 | 3.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>) | 1.500 | 3.000 | 5.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>) | 1.000 | 3.000 | 5.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wiesenweihe ² (<i>Circus pygargus</i>) | 400 | 500 | 2.500 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) | 400 | 500 | 2.500 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rohrweihe ² (<i>Circus aeruginosus</i>) | 400 | 500 | 2.500 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) | 500 | 1.200 | 3.500 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) | 500 | 1.000 | 2.500 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) | 500 | 1.000 | 2.500 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) | 350 | 450 | 2.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) | 500 | 1.000 | 2.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) | 500 | 1.000 | 2.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>) | 500 | 1.000 | 2.500 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Uhu ² (<i>Bubo bubo</i>) | 500 | 1.000 | 2.500 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Zu av feunietische Gutachten im Bez. g zum geplanten WP pweger Moor</p> <hr/> <p>5 QUELLEN</p> <p>BNatSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf</p> <p>DECKMANN & MOSEBACH (2016): Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede – unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Rastede URL: https://www.rastede.de/wp-content/uploads/2018/04/1_Standortpotenzialstudie-Wind-Rastede_Oktober-2016.pdf</p> <p>DECKMANN & MOSEBACH (2023): 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie im Gemeindegebiet - Umweltbericht Teil II der Begründung – unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Rastede</p> <p>HINSCH, H. & H. VOLLETAEDT (2016): Nutzung eines winterlichen Schlafplatzes der Kornweihe <i>Circus cyaneus</i> im Ipweger Moor (Landkreis Ammerland) zwischen 2009 und 2016. In: Jahresber. Ornithol. Arb.gem. Oldenbg. 22 (2016): 3 – 21 URL: https://cdnfiles2.biolovision.net/www.ornitho.de/userfiles/publications/Hinsch-Vollstaedt2016KornweiheOAO22.pdf</p> <p>KNE – KOMPETENZZENTRUM FÜR NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2024a): Umgang mit Vogelansammlungen in artenschutzrechtlichen Prüfungen nach §45b sowie nach §6 WindBG URL: https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/kne-antwort-360-zum-umgang-mit-vogelansammlungen-in-artenschutzrechtlichen-pruefungen-nach-%C2%A7-45b-bnatschg-sowie-nach-%C2%A7-6-windbg/</p> <p>KNE – KOMPETENZZENTRUM FÜR NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2024b): Anfrage Nr. 385 zur Kollisionsgefährdung des Uhus sowie der Rohr- und Wiesenweihe gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG. Antwort vom 10. Juni 2024 URL: https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/kollisionsgefaehrdung-uhu-rohrweihe-wiesenweihe/</p> <p>KRÜCKENBERG, H. & BOHACH-JÄHNIG (2001): Auswirkungen eines Windparks auf die Raumnutzung nahrungssuchender Blesgänse – Ergebnisse aus einem Monitoringprojekt mit Hinweisen auf ökoethologischen Forschungsbedarf. In: Vogelkundl. Ber. Niedersachsen. 33: 103 – 109 URL: https://www.ornithologie-niedersachsen.de/fileadmin/user/publikationen/vbn/Jahrgang_33/33_vbn_103-109.pdf</p> <p>PIENKOWSKI, R. P. & S. SIMMS (2012): Radar monitoring of migrating pink-footed geese: behavioural responses to offshore wind farm development. <i>Journal of Applied Ecology</i> 29: 1187 – 1194 URL: https://besjournals.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/j.1365-2664.2012.02181.x</p> <hr/> <p style="text-align: right;">Stand: 1. Januar 2025 Seite 3</p> | <p>Die Quellen werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Zu avifaunistische Gutachten im Bezug zu r1 gep anten WP pweger Moor</p> <p>MORITZ, VOLKER (2024): Erfassung und Bewertung der Avifauna für den sachlichen Teilflächenutzungsplan Windenergie: Teil II: Brutvögel (2024) – unveröf. Gutachten im Auftrag der Stadt Oldenburg URL: https://www.ammerland.de/output/download.php?fid=2843_8415_1.PDF</p> <p>NLWKN (2011a): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Großer Brachvogel (<i>Nyctea nyctea</i>) URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25821</p> <p>NLWKN (2011b): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Kiebitz (<i>Vaniellus vanellus</i>) URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25823</p> <p>NLWKN (2011c): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen – Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25988</p> <p>NMUK – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.- Nds. MBl. 66 (7): 212-225 Hannover. URL: https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/96712/Leitfaden_-_Umsetzung_des_Artenschutzes_bei_der_Planung_und_Genehmigung_von_Windenergieanlagen_in_Niedersachsen_Ministerialblatt_vom_24.02.2016_.pdf</p> | <p>Die Quellen werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 75 | <p>██████████ ██████████</p> | <p>In dieser E-Mail möchte ich Bezug auf den öffentlich zugänglichen Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland nehmen und Widerspruch gegen den geplanten Windpark im Ekernermoor durch die Firma innoVent einlegen.</p> <p>Dem Schutz von den verbleibenden Mooren in Deutschland wird glücklicherweise seit Jahren mehr und mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Zu Recht, denn neben dem Vorantreiben der Energiewende, sollte es für die Zukunft des Klimas von oberster Priorität sein, natürliche CO2-Speicher zu schützen. Man sollte meinen, dass beide Themen Hand in Hand gehen, um der Klimaerwärmung entgegenzuwirken. Leider muss man immer wieder feststellen, dass dies nicht der Fall ist.</p> <p>Obwohl ich dem Ausbau erneuerbarer Energien generell sehr positiv entgegenblicke, sehe ich die Errichtung eines Windparks in einem Moorgebiet mit einhergehender Verdichtung des Bodens, Anlegen von permanenter Zuwegung und Entwässerung des Torfbodens sehr kritisch.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Wie die bodenkundliche Baubegleitungsfirma „Böker und Partner“ bereits feststellte, zeichnen sich die Böden im Ekernermoor durch eine sehr hohe Kühlleistung und eine sehr hohe Kohlenstoffspeicherfunktion aus und fungieren als wichtiger Ausgleichskörper im Wasserhaushalt des Biotops. Böker und Partner gehen außerdem davon aus, dass die Fundamente der geplanten Windenergieanlagen einem ständigen Grundwassereinfluss ausgesetzt sein werden, weshalb es zu einer herbeigeführten Grundwasserabsenkung, mit unweigerlichem Freisetzen von CO₂, während des Baues kommen muss.</p> <p>In einer Zeit, in der der Fokus im Moorschutz ganz klar auf der Wiedervernässung des Torfbodens liegt, stellt sich doch die Frage, wie so etwas zu verantworten ist, besonders in Hinblick auf die direkte Nähe des WEA 1 zum Gley Boden, welcher sich durch einen besonders grundwasserbeeinflussten Horizont auszeichnet. Eine Absenkung des Grundwasserstandes durch künstliche Entwässerung kann somit nur zu einer negativen Wasserbilanz führen und die Wasserspeicherfunktion des Torfbodens nachhaltig verschlechtern.</p> <p>Es stellt sich mir die Frage, wie es sein kann, dass durch den Bau des Windparks im Ekernermoor Wiedervernässungsprojekte, die von Landeigentümern angestrebt werden (z.B. Holger Konrad) erschwert werden, wenn man an anderen Orten froh über so viel Eigeninitiative von Landwirten und Landeigentümern wäre. Wie passt der Bau eines Windparks in einem selten gewordenen Hochmoor, wie das Ekernermoor eines ist, zu der 2022 von der Bundesregierung verabschiedeten Nationalen Moorschutzstrategie, dessen Ziel es ist die verbleibenden Moorlandschaften in Deutschland zu schützen und wiederherzustellen?</p> <p>Aus diesen Gründen halte ich den Bau eines Windparks im Ekernermoor für nicht sinnvoll und zu wenig nachhaltig gedacht.</p> <p>Über eine Antwort zu den Bedenken würde ich mich freuen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich jedoch auf ein im Rahmen der Genehmigungsplanung erstelltes Gutachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf eine konkrete Planung. Durch das sachliche Teilprogramm Windenergie werden keine konkreten Standorte ausgewiesen. Auf Genehmigungsebene werden konkrete WEA-Standorte festgelegt. Für diese Standorte ist dann gutachterlich nachzuweisen, dass es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der Grundwassersituation kommt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers würde dann zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen und eine Genehmigung würde nicht ausgesprochen werden.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland hält aus den vorstehend genannten Gründen weiterhin an der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 5 fest.</p> |
| 76 | <p>■■■■■■■■■■</p> <p>■■■■■■■■■■</p> | <p>Hiermit erkläre ich meine persönlichen Einwände, gegen den Bau des Windpark in Ihausen/Hollriede und Klauhörn.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>1.) allgemeiner Einwand: Moore sind sehr empfindliche Lebensräume, die sich über Jahrtausende gebildet haben. Ihre Zerstörung durch Fundamentabbau, Zuwegungen und Kabeltrassen führt zu irreversiblen Schäden. Verlust von Biodiversität, denn seltene Tier und Pflanzenarten könnten verdrängt oder vernichtet werden.</p> <p>Emission von CO₂ durch die Entwässerung und Verdichtung des Moores kommt es zur Freisetzung von gespeichertem Kohlendioxid- das Gegenteil des eigentlichen Ziels der Energiewende.</p> <p>1.) persönlicher Einwand: Ich [REDACTED], wohne auf einer dieser Moorflächen, das Moor, das ich aus meinen früheren Kindertagen kenne, ist bereits ca.1-2 Meter abgesunken. Damals konnte man kaum die in 1 km entfernten Bäume erkennen. Das ist bereits eine dramatische Entwicklung, durch den Torfabbau und Entwässerung des hier noch vorhandenen Moorbodens. Unsere Gebäude weisen bereits Risse durch Unterspülungen auf. Vermutet wird ein Zusammenhang durch das Absinken des Moores.</p> <p>2.) Allgemein und persönlicher Einwand: Lärmbelästigung durch ständig hörbare Rotoren und Infraschall. Ich persönlich leide seit Kindheit an Tinnitus! Die Windräder verändern die Landschaft stark, besonders in offenen Moorlandschaften, die ansonsten Weite und Ruhe vermitteln. Des Weiteren mache ich mir nicht nur wegen des hohen Wertverlustes meiner Immobilien und Grundstück Sorgen, sondern auch um weiteren Zerfall der Gebäude durch das Absinken des Grundwasserspiegels, der durch den Bau der Fundamente, der Windräder entstehen wird.</p> <p>Ich empfinde das Moor und das angrenzende Naturschutzgebiet als Rückzugsort zur Erholung und es gibt mir ein gewisses Heimatgefühl. Der Bau könnte dieses persönliche Naturerlebnis zerstören.</p> <p>3.) Ungeeigneter Standort! Moore und angrenzende Naturschutzgebiete sind weder geologisch stabil noch ökologisch dafür geeignet, schwerbelastbare Bauwerke zu tragen. Flächen mit weniger ökologischer Bedeutung, zum Beispiel bereits industrialisierte Bereiche oder ertragsschwache Ackerflächen wären sinnvoller.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Moorböden im Landkreis Ammerland unterliegen, sofern sie nicht als Schutzgebiet gesichert sind, häufig einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und einer damit einhergehenden Vorbelastung durch Entwässerungsprozesse. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Moorböden wird weiter auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Es wird entsprechend der genannten Reihenfolge auf die Kapitel 3.4, 3.5, 3.8, 3.12 und 3.9 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich der Absenkung des Grundwasserspiegels in Moorböden wird wie vorstehend bereits auf Kapitel 3.13.3 verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Moorböden wird weiter auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Naturschutzgebiete befinden sich nicht im näheren Umfeld des Vorranggebietes.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>4.) meine persönliche Meinung: Grundsätzlich unterstütze ich erneuerbare Energien, aber nicht auf Kosten geschützter Naturflächen und angrenzenden Naturschutzgebieten und auf Kosten von geschützten Tieren (wie Fledermäusen, Eulen, Störchen uvm.)</p> <p>Das Moor hat für mich eine persönliche Bedeutung, es ist Teil meiner Identität und Heimat. Klimaschutz darf nicht durch Naturzerstörung an anderer Stelle erkauf werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Naturschutzgebiete befinden sich nicht im näheren Umfeld des Vorranggebietes. Hinsichtlich der betroffenen Tierarten sei auf die allgemeinen Ausführungen im Umweltbericht sowie auf den Steckbrief zum Vorranggebiet Nr. 5 verwiesen.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 77 | <p>[REDACTED]</p> | <p>Hiermit möchten wir mit folgenden Punkten Stellung zu dem im Betreff genannten Vorgang nehmen und dabei unseren Einspruch gegen den vorliegenden Entwurf geltend machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im ausgewiesenen Bereich 'Klauhörn' sind viele streng geschützte Tierarten heimisch und aktuell nachweisbar sowie kartiert. Es leben hier beispielsweise Rotmilane, Eisvögel, Kiebitze, Wachteln, Wiesenpieper, Wiesenweihe und viele andere. Direkt im ausgewiesenen Bereich Klauhörn sind im Sommer regelmäßig Weißstorchgruppen mit mehr als 20 Tieren gleichzeitig bei der Nahrungssuche zu beobachten. Nach aktuellen wissenschaftlichen Einschätzungen sterben zurzeit weltweit jährlich 58000 Tierarten aus. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum vom Landkreis auf die <u>hier bei uns lebenden, höchst schützenswerten Tiere keine ausreichende Rücksicht</u> genommen wird. Für das Gebiet "Klauhörn" wurde bislang kein belastbares Avifauna-Gutachten erstellt. Ohne diese Grundlage kann es nicht sachgerecht als Potentialfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise auf die nebenstehend genannten Arten werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Speziell im Bereich 'Klauhörn' liegt darüber hinaus sogar ein Wiesenvogelschutzgebiet vor, welches als Ausgleich- und Kompensationsfläche ausgewiesen ist. Dass Windkraftanlagen schützenswerte Vogelarten stören und nicht nur durch Kollisionen stark beeinträchtigen, ist seit langer Zeit eindeutig wissenschaftlich belegt. Die gesetzlichen Bedingungen, welche hier an diese Ausgleichs- / Kompensationsflächen geknüpft sind, stehen damit im klaren Widerspruch zu einer gleichzeitigen Nutzung Windenergiestandort. Somit ist im Gebiet 'Klauhörn' die Errichtung von Windkraftanlagen direkt an kommunal ausgewiesenen Vogelschutzgebieten als Ausgleichs- /Kompensationsflächen vollkommen ausgeschlossen, sowie fachlich und rechtlich nicht vereinbar. • Die aktuelle Politik in Niedersachsen verfolgt derzeit den verstärkten Ausbau von Windenergie. <p>Es ist jedoch bereits deutlich erkennbar, dass andere klimaschützende Maßnahmen gleichwertige und teilweise höherwertige Gewichtung erlangen. Insbesondere die Bedeutung von Mooren und moorhaltigen Böden als Speicher von CO2 aus der Atmosphäre wurde erkannt und wissenschaftlich neu bewertet. Ein gesetzlicher Schutz von jeglichen Mooren und Moorböden sowie deren Erhalt und Wiedervernässung wird zurzeit erarbeitet und hat hohe Priorität. Die Flächen in Klauhörn sind größtenteils "anmoorig" oder stark moorhaltig. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen würden unter anderem die empfindlichen Bodenschichten durchbrochen und zerstört werden. Die Veränderungen in den Bodenschichten würden hier zur Entwässerung und somit zur Austrocknung und Vernichtung der Moorböden führen. Warum wird der Moorschutz nicht gemäß aktueller wissenschaftlicher Entwicklungen berücksichtigt? Wurden seitens des Landkreises Bodengutachten zur Ermittlung der Torfschichten erstellt? Das Gebiet "Klauhörn" ist durch den hohen Moor- und Torfanteil zur Errichtung von Windkraftanlagen ungeeignet.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13. 3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Das Gebiet "Klahörn", dient <u>den Gemeinden Apen und Westerstede als notwendiges und ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet</u>. Es wird regelmäßig teilweise und gelegentlich sogar vollständig überflutet. Diese Funktion als <u>'der' essenzielle Hochwasserschutz</u> für Apen und Teile Westerstedes wurde bei der Bewertung des Landkreises nicht ausreichend berücksichtigt. Durch die Klimaerwärmung wird die Bedeutung sogar stetig größer. Im Bereich <u>dieser "schützenswerten Infrastruktur"</u> ist die Errichtung von Windkraftanlagen untersagt. Dadurch ist "Klahörn" <u>als Standort für Windkraftanlagen nicht geeignet und sogar unzulässig</u>. • In weitläufigen Landschaftsgebieten, in denen keine Wohnhäuser oder nur einzelne Höfe stehen ist die Errichtung von Windkraftanlagen sicherlich in der heutigen Zeit sinnvoll und unterstützenswert. Es gibt dort nur wenige einzelne Anwohner, welche in der Regel sehr gut von den Anlagen profitieren. In Niedersachsen gibt es viele dieser Gegenden, die für die Errichtung der Anlagen geeignet sind und zu denen die momentanen Bauplanungen passen. Für die Gebiete in Apen und insbesondere für das beschriebene Gebiet "Klahörn", welches zwischen Apen, Klahörn und Ihorst liegt, trifft dies jedoch nicht zu. Die <u>stark 'zersiedelten'</u> Orte weisen hier eine Struktur auf, welche gar nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Größenordnung geeignet ist. Um den Bereich "Klahörn" herum stehen <u>allseitig Wohnhäuser. Mehr als 300 Wohnhäuser haben einen Abstand von weniger als ca. 1500 m</u> zum dargestellten Bereich in Klahörn. Weitere komplette Siedlungsgebiete sind in diesem Bereich geplant und in Erstellung. Eine pauschale Gleichstellung der Flächenvorgaben für wenig bewohnte und für Bereiche mit mehreren hundert Wohnhäusern ist sachlich nicht richtig und muss angepasst werden. Die Zahl der gesundheitlich und wirtschaftlich benachteiligten Menschen ist im Gebiet "Klahörn" unverhältnismäßig hoch im Verhältnis zum Nutzen dieser Anlagen. | <p>Es wird auf die Kapitel 3.14 sowie 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Durch die vorliegende Planung wird ein vorsorglicher Abstand von 600 m zu Wohngebäuden und zu bauleitplanerisch gesicherten Flächen mit Wohnnutzung gehalten. Bei dem Kriterium wird kein Unterschied zwischen der Anzahl an Personen im Umfeld bzw. der vorhandenen Bebauungs- und Siedlungsdichte vorgenommen. Eine Änderung des Plankonzeptes dahingehend kann nicht schlüssig begründet werden und wird als nicht als zielführend erachtet. Zur Gesundheitsgefährdung wird auf Kapitel 3.8 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> Die Eigentümer dieser mehr als 300 Häuser haben in der Regel für den Erwerb und die Erweiterung ihrer Höfe und Wohnhäuser sehr viel investiert und viele von ihnen tragen hohe Kredite über viele Jahre ab. Die meisten Anwohner stecken zusätzlich über Jahrzehnte Lebenszeit und Geld in die Erhaltung und Erweiterung ihrer Häuser, Höfe und Grundstücke. Sie gehen davon aus hiermit eine Basis für ihre Altersvorsorge aufzubauen. Immobilien, insbesondere Wohnhäuser, haben jedoch einen <u>starken, nachweisbaren Wertverlust</u> durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der näheren Umgebung. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohnhäusern hat damit faktisch eine <u>enteignende Wirkung</u>. Durch die große Anzahl von Häusern im Umkreis des beschriebenen Bereiches "Klauhörn" ist das Ungleichgewicht zwischen den wenigen einzelnen finanziellen Profiteuren und den hier besonders vielen Menschen mit zu erwartenden finanziellen Nachteilen nicht hinnehmbar. <u>Wer kommt für die vielen daraus resultierenden individuellen finanziellen Schäden auf?</u> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> Viele Landkreise und Gemeinden in Deutschland setzen beim Thema erneuerbare Energien bereits in der Planungsphase alles daran ihre <u>Bürger und Anwohner zu beteiligen</u>. Es werden beispielsweise "Bürgerwindparks" umgesetzt. Neben einer deutlich höheren Akzeptanz erreichen sie dadurch auch eine Transparenz und <u>Mitbestimmung bei der Auslegung</u>. Außerdem erhalten so nicht nur wenige einzelne Profiteure einen finanziellen Vorteil, sondern auch die Anwohner, welche durch den Wertverlust Ihrer Immobilien leiden Sie haben so die Möglichkeit sich an dem Vorhaben zu beteiligen und neben vielen zu erwartenden Nachteilen dann vielleicht auch Vorteile zu erwarten. Welche Anstrengungen wurden bereits vom Landkreis unternommen, um die Bürgerbeteiligung an den Windkraftanlagen zu ermöglichen? Welche Voraussetzungen müssen für die Umsetzung erbracht werden? Wie kann zum Beispiel für den ausgewiesenen Bereich "Klauhörn" mit sehr hoher Anzahl von Wohnhäusern im umliegenden Radius ein Bürgerpark umgesetzt werden. Können Sie hier Hilfestellungen bieten, Anreize schaffen und unterstützen, um die Zufriedenheit der Bürger langfristig sicherzustellen? Ohne eine direkte kommunale Mitnutzung wäre der <u>wirtschaftliche Nutzen auch für die Gemeinde nur sehr gering</u> und gleicht keineswegs die Nachteile von so vielen betroffenen Bürgern aus. | <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Es wird bei den Planungen stets von Windkraftanlagen von 220-300m ausgegangen. Es gibt jedoch auch Hersteller von Windkraftanlagen welche <u>die Effizienz von kleinen Anlagen</u> stark verbessern konnten. Die <u>Verschandelung der Landschaft, die finanzielle Beeinträchtigung der Bürger und insbesondere die Gesundheit der Menschen vor Ort wäre bei der Planung mit 50- 80m hohen Anlagen beispielsweise wesentlich geringer</u> als bei den Anlagen, welche mit maximaler Höhe den Ort überschatten. Selbst wenn der wirtschaftliche Nutzen der kleinen Anlagen etwas geringer wäre, würde dies den deutlich geringeren Nachteilen für viele Menschen und den Ort Apen teilweise ausgleichen. Welche Anstrengungen unternimmt die Gemeinde bzw. unternehmen die Gemeindevertreter, um durch möglichst kleine Anlagen die Defizite für Apen, Landschaft, Tiere und Menschen zu reduzieren? Wurde hier bereits geprüft welche Anlagentypen es gibt und wie der Stand der Entwicklungen von kleinen Anlagen bei internationalen Herstellern ist? • Die Erfahrung bei den meisten neu errichteten Windkraftanlagen in Deutschland zeigt, dass es langfristig in den Dörfern eine <u>starke Spaltung zwischen den Befürwortern und Gegnern</u> gibt. Zwischen Menschen die sich eigentlich gut leiden können, entsteht eine Kluft und "Nutznießler" und "Opfer" werden dauerhaft getrennt. Dies beschädigt das soziale Gefüge vor Ort nachhaltig. | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können vom Landkreis im Rahmen der vorliegenden Planung nicht beantwortet werden. Die konkreten Anlagenhöhen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> Seit vielen Jahren arbeitet der Landkreis, insbesondere die Gemeinde Apen aktiv daran, dem <u>demografischen Wandel und der Landflucht</u> junger Menschen entgegenzuwirken. Dies ist für den Ort Apen von großer Wichtigkeit. Nur durch die Bindung von jungen Menschen und Familien und den Zuzug dieser aus dem Umland kann die alternde Bevölkerungsstruktur und somit langfristig ein <u>Aussterben des Ortskerns von Apen</u> (beispielsweise durch sinkende Nutzung von Geschäften, Gewerben, Gastronomie) verhindert werden. Im Augenblick erschließt die Gemeinde ein neues Wohngebiet an der Großen Norderbäke. Östlich hiervon wird bereits eine weitere große Erweiterung entlang der Großen Norderbäke geplant. Wie können gleichzeitig in direkter Nähe und Sichtweite Windkraftanlagen mit Höhen von 200-300 Metern geplant werden? Werden neue Wohngebiete in direkter Nähe zu riesigen Windkraftanlagen langfristig für zufriedene kaufkräftige Anwohner oder zu unbeliebten Siedlungen mit hoher Fluktuation führen? Beispielsweise wird sich eine junge Familie für ihre Existenzgründung nicht für die direkte Nähe zu riesigen Windkraftanlagen entscheiden, sondern sich immer bevorzugt eine Immobilie in anderen Orten / Gemeinden suchen. Die Chance Familien und junge Menschen nach Apen zu holen und zu binden wird somit vertan. Die Folgen und der Schaden werden für die Gemeinde und den Landkreis erst langfristig sichtbar werden. <u>Der Bereich "Klahörn" ist als Standort für Windkraftanlagen völlig ungeeignet, da er viel zu nah an vorhandenen und geplanten Wohnsiedlungen liegt.</u> Windkraftanlagen mit 200-300 m Höhe würden <u>von nahezu jedem Standpunkt im Ort Apen und von den umgebenden Bauernschaften zu sehen sein</u>. Die Drehbewegungen wären <u>im ganzen Ort und in der Umgebung allgegenwärtig</u> und würden das Ortsbild und die Lebensqualität stark beeinflussen. Das Gebiet "Klahörn" liegt viel zu nahe am Ort Apen und muss aufgrund dieser direkten Nähe aus den Planungen herausgenommen werden um Apen und Umgebung nicht für Jahrzehnte zu verschandeln. | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende Planung wird ein vorsorglicher Abstand von 600 m zu Wohngebäuden und zu bauleitplanerisch gesicherten Flächen mit Wohnnutzung gehalten.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Große Bereiche der Teilfläche 'Klauhörn' werden bereits <u>kommunal als Kompensations-/ Ausgleichsfläche ausgewiesen</u> und werden bereits für diese Zwecke genutzt. Laut Gesetzeslage würde eine Umnutzung durch Windenergieanlagen den hier gesetzlich vorgeschriebenen ökologischen Schutzziele entgegenwirken. Somit kommt die Teilfläche 'Klauhörn' für die Errichtung von Windkraftwerken aus <u>rechtlicher und ökologischer Sicht gar nicht in Frage</u>. • Die Gemeinde Apen bewirbt sich selbst stets auf jeder Darstellung mit "Natürlich lebenswert". Somit erklärt sie die eigene Hauptcharakteristik mit einer naturbelassenen und erholbaren Lebenswelt und Landschaft. Damit sollen neben Bürgern auch Touristen angeworben werden. Tatsächlich wird die Gegend zwischen Apen, Klauhörn und Ihorst (z.B. entlang Polderstraße und der Großen Norderbäke) von Erholungssuchenden, Touristen und insbesondere von den vielen Apen aus der nahegelegenen großen Wohnsiedlung, sowie Westerstedern zur Erholung genutzt und sehr geschätzt. Mit der Errichtung einer "Industriefläche" mit riesigen Windkraftanlagen würde man <u>den unbezahlbaren Wert für die Menschen in diesem Gebiet dauerhaft zerstören</u>. Dies würde dem Werbeleitspruch der Gemeinde Apen zuwider sein und kann nicht im Interesse des Landkreises sein. Die touristische Attraktivität würde stark beeinträchtigt und der Naherholungseffekt für die Bürger wäre zerstört. | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Ein noch wesentlich größerer Schaden entsteht jedoch durch die Beeinträchtigung der vielen Anwohner im näheren und weiteren Umfeld von Windkraftanlagen an ihren eigenen Häusern. Die aktuell in der vorgeschlagenen Planung dargestellten Abstände zu Siedlungen, Häusern und Höfen und dem Ort Apen sind zu gering und müssen von ihnen erneut geprüft werden. Wir haben ein Recht auf Erholung und befürchten die vorhersehbare, <u>tägliche Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Geräusch- und Lichtimmissionen. Die permanente, chronische Belästigung und Belastung durch Schlagschatten, hörbaren Lärm und auch nächtliche Lichtblitzen sowie die optische Bedrängung ist fest vorhersehbar und nicht zumutbar.</u> Die ökonomischen Interessen der hohen Politik dürfen nicht dem Gesundheitsanspruch der Menschen übergeordnet werden, insbesondere, wenn es gar keine gesetzliche Notwendigkeit hierfür gibt. • Die Fläche "Klauhörn" wurde aus den oben genannten Gründen <u>bereits im Jahr 2015 und im Jahr 2022 von der Gemeinde Apen als planerisch ungeeignet</u> für die Errichtung von Windkraftanlagen eingestuft und entsprechend aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen, was auch die starke Ablehnung der Bürger und Anwohner widerspiegelte. • Der Landkreis hat auch ohne die Fläche "Klauhörn" <u>bereits mehr als ausreichend Fläche ermittelt, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.</u> Die Begründung der notwendigen Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ist somit irrsinnig und hinfällig. Tatsächlich gibt es gar keinen faktischen Grund dafür, dieses Gebiet als Potentialfläche für Windkraftanlagen anzuweisen. Der Landkreis Ammerland und die Vertretung der Bürger können nicht entgegen aller oben genannter Gründe, entgegen bereits gefasster Beschlüsse und entgegen dem Willen und der Belange seiner Bürger das Gebiet "Klauhörn" als potentielle Fläche für Windkraftanlagen ausweisen. <p>Die genannten Gründe machen deutlich, dass die Teilfläche "Klauhörn" als Standort für Windkraftanlagen ungeeignet, rechtswidrig und nicht erforderlich ist. Es würde hier nicht nur gegen Gesetzesvorgaben verstoßen werden, sondern es gibt insbesondere gar keine gesetzliche Notwendigkeit hierfür!</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.4, 3.3.,3.7, 3.1 sowie 3.8 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 1.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorstehend im Einzelnen aufgeführten Gründen hält der Landkreis Ammerland weiterhin an der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 1 fest.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|---|
| | | <p>Wir bitten eindringlich Ihren Entwurf abzuändern und die Fläche "Klauhörn" entsprechend herauszunehmen, sowie grundsätzlich bei Standortplanungen die Abstände zu vergrößern. Das Gebiet "Klauhörn" muss unter anderem aufgrund seiner direkten, ortsnahen Lage zu Apen und der allseitigen Nähe zu vielen Siedlungen und Wohnhäusern sowie zu Überschwemmungsgebieten unverzüglich wieder aus den Planungen herausgenommen werden. Außerdem bitten wir dringend bei allen anderen Standortplanungen des Landkreises Ammerland grundsätzlich mit allen Möglichkeiten die Einbindung der Bürger zu forcieren und zu bevorzugen.</p> <p>Wir erwarten von unseren gewählten Bürgervertretern, dass sie alles daran setzen die Lebensqualität ihrer Bürger nicht zu beeinträchtigen und unsere Heimat nicht dauerhaft zu verschandeln !</p> | <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorstehend im Einzelnen aufgeführten Gründen hält der Landkreis Ammerland weiterhin an der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 1 fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 78 | <p>██████████</p> <p>██████████</p> <p>██████████</p> | <p>Hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendungen gegen den Bebauungsplan zur Errichtung eines Windkraftparks im Bereich eines Moor- und Naturschutzgebietes für den Landkreis Ammerland/ Bad Zwischenahn/ Ekernermoor/ Portsloge.</p> <p>Ich bitte um vollumfängliche Berücksichtigung der nachfolgenden Einwendungen im weiteren Verfahren gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.</p> <p>1. Grundsätzlicher Zielkonflikt mit der Funktion eines staatlich anerkannten Kurortes</p> <p>Bei der betroffenen Gemeinde handelt es sich um einen staatlich anerkannten Kurort mit Reha-Klinik und Bäderbetrieb, der seit vielen Jahrzehnten Mooranwendungen (u. a. Moorpackungen, Moorbäder, Moorwannen) therapeutisch nutzt und bewirbt.</p> <p>Das Moor stellt damit eine wesentliche Grundlage des gesundheitsbezogenen Profils, der Heilwirkung sowie der wirtschaftlichen Existenz des Kurortes dar.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Vor diesem Hintergrund erscheint es planerisch widersprüchlich, ein Mooregebiet, das zugleich Grundlage des Kur- und Rehabilitationsbetriebs ist, durch großflächige bauliche Maßnahmen für Windenergieanlagen erheblich zu beeinträchtigen oder dauerhaft zu verändern.</p> <p>Dieser Zielkonflikt ist aus meiner Sicht bislang nicht hinreichend aufgelöst und abgewogen worden.</p> <p>2. Gefährdung der Heil-, Ruhe- und Erholungsfunktion</p> <p>Kur- und Reha-Standorte sind auf eine ruhige, naturnahe und störungsarme Umgebung angewiesen.</p> <p>Im Zusammenhang mit Windenergieanlagen sind nach allgemeinem fachlichem Kenntnisstand insbesondere Belastungen durch Schall, tieffrequente Geräusche, optische Dominanz, nächtliche Befeuerung sowie landschaftliche Zerschneidung zu erwarten.</p> <p>Diese Faktoren stehen im Spannungsverhältnis zur Zweckbestimmung eines Kurortes und können die Erholungsqualität für Reha-Patienten, Kurgäste sowie die Wohnqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen.</p> <p>3. Besondere Schutzwürdigkeit des Moorökosystems (Wasser-, Klima- und Bodenschutz)</p> <p>Moore zählen zu den ökologisch sensibelsten und zugleich klimarelevantesten Ökosystemen. Sie erfüllen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zentrale Funktionen für: - den regionalen Wasserhaushalt - den Hoch- und Niedrigwasserschutz - den Klimaschutz durch langfristige Kohlenstoffbindung - den Erhalt hochspezialisierter Lebensgemeinschaften <p>Nach fachlichem Kenntnisstand führen Eingriffe wie Fundamentbau, Entwässerung, Bodenverdichtung sowie der Bau von Zuwegungen regelmäßig zu nachhaltigen und teilweise irreversiblen Schäden an Moorökosystemen.</p> <p>Ein vollständiger ökologischer Ausgleich ist bei Mooren nur sehr eingeschränkt oder nicht möglich.</p> | <p>Hinsichtlich der Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen auf Moorböden sei auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Eine Beeinträchtigung der nebenstehenden Kurfunktion durch die Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 5 durch punktuelle Flächeninanspruchnahmen erkennt der Landkreis Ammerland vorliegend nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der nebenstehenden Belastungen wird auf die Kapitel 3.4, 3.1, 3.7 sowie 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Siehe oben. Weiterhin wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

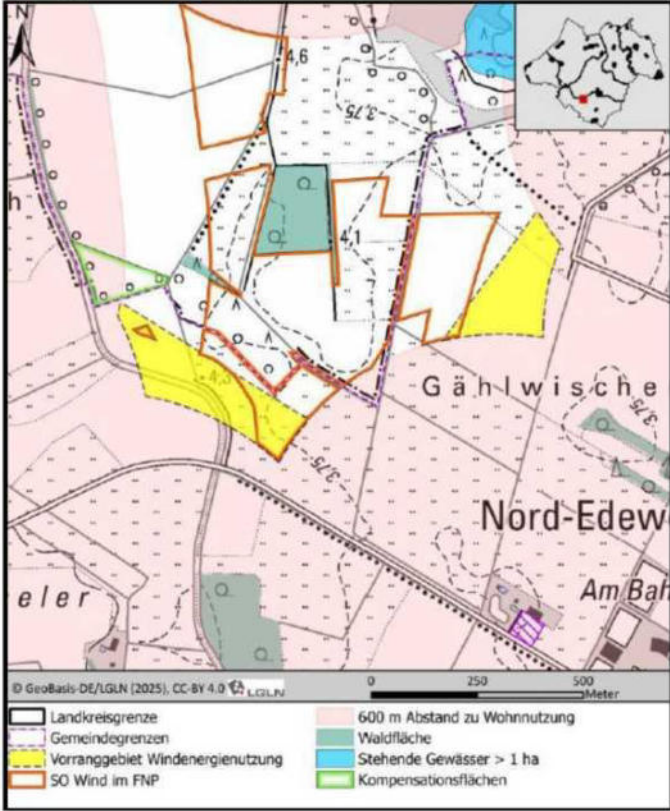
| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>4. Artenschutzrechtliche und biotopbezogene Bedenken</p> <p>Moor- und Feuchtgebiete stellen bedeutende Lebensräume für zahlreiche besonders und streng geschützte Arten dar, darunter Amphibien, Brut- und Zugvögel, Insekten sowie weitere an diesen Lebensraum angepasste Tierarten.</p> <p>Durch Bau, Betrieb und Erschließung eines Windkraftparks sind Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten, insbesondere durch Lebensraumverlust, Fragmentierung, Störungen sensibler Lebensphasen, Barrierewirkungen sowie Kollisionsrisiken.</p> <p>Aus meiner Sicht ist bislang nicht nachvollziehbar dargelegt, wie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden sollen.</p> <p>5. Eingriffe in Schutzgebiete und Schutzfunktionen</p> <p>Sofern das Plangebiet oder angrenzende Bereiche naturschutzrechtlich, wasserrechtlich oder landschaftsschutzrechtlich gesichert sind oder funktional mit solchen Schutzgebieten verbunden sind, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzziele zu erwarten.</p> <p>Eine nachvollziehbare Prüfung der Auswirkungen auf Schutzgebietsziele, Biotopverbundfunktionen und ökologische Wechselwirkungen ist aus meiner Sicht bislang nicht ausreichend erkennbar.</p> <p>6. Erschließung, Zufahrtswege und Schwerlastverkehr</p> <p>Der für Bau, Betrieb, Wartung und späteren Rückbau erforderliche Schwerlastverkehr sowie der Ausbau oder Neubau von Zufahrtswegen führen zu zusätzlichen Flächenversiegelungen, Bodenverdichtungen und Eingriffen in Natur und Landschaft.</p> <p>Diese Maßnahmen betreffen nicht nur das unmittelbare Plangebiet, sondern auch das weitere Umfeld einschließlich privater Grundstücke, bestehender Infrastruktur und des Landschaftsbildes.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Solche nebenstehenden Gebiete sind im Umfeld des Vorranggebietes nicht ausgeprägt. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das in 0,9 km Entfernung gelegene Landschaftsschutzgebiet „Großes Engelsmeer mit Umgebung“. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das kleinflächige NSG Großes Engelsmeer, welches in 1,6 km nordöstlicher Entfernung liegt. Beeinträchtigungen der Schutzziele des Naturschutzgebietes sind aufgrund des ausreichend großen Abstandes auch unter Berücksichtigung der vorliegend ausgewerteten Fauna-Daten nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Nr. 5 ist bereits überwiegend bauleitplanerisch als Fläche für die Windenergienutzung gesichert. Durch den neu ausgewiesenen nordöstlichen Abschnitt verringert sich der Abstand zu umliegenden Schutzgebieten nicht erheblich. Demzufolge geht der Landkreis davon aus, dass keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>7. Unzureichende Alternativenprüfung</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Moor- und Naturschutzgebiet mit besonderer Bedeutung für einen Kurort als Standort für Windenergieanlagen herangezogen wird, obwohl grundsätzlich alternative Standorte außerhalb sensibler Schutz- und Moorgebiete in Betracht kommen.</p> <p>Eine ernsthafte, ergebnisoffene und dokumentierte Alternativenprüfung ist aus meiner Sicht bislang nicht ausreichend erfolgt.</p> <p>8. Privater Belang - Eigentum und wirtschaftliche Auswirkungen</p> <p>Als Eigentümerin eines Wohnhauses im betroffenen Umfeld weise ich darauf hin, dass das geplante Vorhaben geeignet ist, die Wohn- und Lebensqualität sowie den wirtschaftlichen Wert meiner Immobilie erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Die Immobilie stellt einen wesentlichen Bestandteil meiner privaten Vermögens- und Altersvorsorge dar. Wertminderungen oder Nutzungseinschränkungen infolge der geplanten Bebauungsmaßnahmen wären für mich mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.</p> <p>Ich bitte darum, diesen privaten Belang im Rahmen der gesetzlich gebotenen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>9. Gesamtabwägung</p> <p>In der Gesamtschau überwiegen die zu erwartenden ökologischen, gesundheitlichen, sozialen sowie privaten wirtschaftlichen Nachteile des Vorhabens dessen Nutzen deutlich.</p> <p>Ich halte den geplanten Eingriff in ein Moor- und Naturschutzgebiet im Umfeld eines Kurortes für nicht verhältnismäßig und bitte darum, den Bebauungsplan in der vorliegenden Form nicht weiterzuverfolgen.</p> <p>Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen sowie um Information über den weiteren Fortgang des Verfahrens.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 2.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 2.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.11 sowie 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zusammenfassung der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den oben im Einzelnen aufgeführten Gründen hält der Landkreis Ammerland weiterhin an der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 5 fest.</p> <p>Siehe oben.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| 79 |  | <p>Die  entwickelt seit vielen Jahren im Norden Deutschlands, insbesondere auch in Niedersachsen, Projekte für die Nutzung von Wind- und Solarenergie. Das 1999 gegründete Unternehmen ist mit rund 80 ans Netz gebrachten Energieparks und einer internationalen Projektpipeline von 18 Gigawatt einer der führenden deutschen Entwickler. Da wir an einer sozial- und umweltgerechten Energiewende interessiert sind, freuen wir uns im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe des 1. Entwurfs zum sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland mit diesem Schreiben Stellung nehmen zu können.</p> <p>Wir bitten den Landkreis Ammerland unsere Argumentation und Herangehensweise entsprechend aufzunehmen bzw. abzuwägen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p> <p>1. Allgemeiner Teil</p> <p>Für die Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele spielt der Ausbau der Windenergie an Land eine tragende Rolle. Um diesem gerecht zu werden, wurde den erneuerbaren Energien im novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben (§ 2 EEG). Darüber hinaus dienen Erneuerbare Energien der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Durch den Einfluss der regenerativen Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung muss ihre besondere Bedeutung angemessen berücksichtigt werden (vgl. § 2 EEG). Dies bedeutet konkret, dass erneuerbare Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Werden die Belange der erneuerbaren Energien in der Abwägung nicht oder nicht ordnungsgemäß berücksichtigt, handelt es sich um einen Abwägungsfehler des Planungsträgers und einer damit einhergehenden Angreifbarkeit.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Zur Erreichung der gesetzlichen Flächenbeitragswerte von 0,99 Prozent bis 31.12.2027 und 1,29 Prozent bis zum 31.12.2032 begrüßen wir daher ausdrücklich die Konkretisierung der Bundesgesetzgebung. Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises schafft mit dem 1. Entwurf 2025 und der einhergehenden veröffentlichten Vorranggebietskulisse die Grundlage für die Erreichung der vorgeschriebenen gesetzlichen Flächenbeitragswerte.</p> <p>Wir möchten die Gelegenheit nutzen unsere Bedenken und Anregungen zu äußern und vor allem bezüglich ausgewählter Flächen Stellung zu beziehen.</p> <p>1.1 Querenstede (VR Nr. 6)</p> <p>Seit 2019 planen wir, westlich von Edewecht auf der Fläche Nr. 6 den Windpark Querenstede mit fünf Windenergieanlagen der 7-MW-Klasse zu realisieren. Die betroffenen Flächeneigentümer unterstützen unsere Planung, und wir stehen in engem Austausch mit ihnen. Die Fläche bietet ein großes Potenzial für eine effiziente Windenergienutzung. Grundlage der Planung ist der im Flächennutzungsplan der Gemeinden Edewecht (Teilbereich 12 - Gählwischen) und Bad Zwischenahn (Teilbereich E - Querenstede) ausgewiesene Bereich für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt [REDACTED] den im Entwurf des Regionalraumordnungsprogramms vorgesehenen Ansatz des Landkreises Ammerland, die Vorranggebiete für die Windenergienutzung in nordöstlicher und südwestlicher Richtung zu erweitern. Die Flächenerweiterung stellt aus unserer Sicht einen wichtigen und richtigen Schritt dar, um zusätzliche Potenziale für den Ausbau der Windenergie zu schaffen und die angestrebten Ziele der Energiewende sowie der Klimaneutralität auf regionaler Ebene zu unterstützen. Die Erweiterung erhöht grundsätzlich das planerische Handlungspotenzial für die Windenergienutzung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Darüber hinaus ist aus Sicht [REDACTED] kritisch anzumerken, dass im Entwurf des Regionalraumordnungsprogramms keine weiteren potenziell geeigneten Flächen im Umfeld des Planungsraums in nördlicher und nordwestlicher Richtung berücksichtigt werden, was gegen die Ausweisung auf der Flächennutzungsplan-Ebene spricht. In diesen Bereichen sieht [REDACTED] weiterhin ein erhebliches Potenzial für die Nutzung der Windenergie und verfolgt dort entsprechende Planungsüberlegungen. Bekannte Restriktionen, unter anderem im Zusammenhang mit Belangen der Bundeswehr, stellen dabei zwar eine Herausforderung dar, schließen eine Entwicklung jedoch nicht grundsätzlich aus.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Erstellung der Entwurfsfassung wurde die Bundeswehr bereits vorab beteiligt, um die Belange der Bundeswehr bereits vor der öffentlichen Auslegung hinreichend berücksichtigen zu können. In Quedlinburg ist es aufgrund dessen auf raumplanerischer Ebene nicht möglich, den nördlichen bzw. nordwestlichen Teil der Flächennutzungsplandarstellung als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Vor diesem Hintergrund würde [REDACTED] es ausdrücklich begrüßen, wenn der Landkreis, sofern noch nicht erfolgt, den Dialog mit der Bundeswehr intensiviert, um mögliche Lösungsansätze für eine windenergetische Nutzung potenziell geeigneter Flächen zu prüfen. Aus Sicht [REDACTED] wird das vorhandene Potenzial der Region für die Windenergienutzung derzeit nicht vollständig ausgeschöpft.</p> | <p>Die konkreten Abgrenzungen wurden im Vorfeld mit der Bundeswehr abgestimmt.</p> <p>s.o.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Zusammenfassend bittet [REDACTED] den Landkreis Ammerland, bei der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung des Regionalraumordnungsprogramms folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung zusätzlicher Potenzialräume im Umfeld des Windparkstandortes Querenstede, die über die derzeit im Entwurf dargestellten Vorranggebiete hinausgehen und grundsätzlich planungsrechtlich entwickelbar sind, sowie 2. die Intensivierung und Verstetigung des Dialogs mit der Bundeswehr, um belastbare und umsetzungsorientierte Lösungsansätze für eine windenergetische Nutzung potenziell geeigneter Flächen zu erarbeiten. <p>[REDACTED] sieht in dem Standort Querenstede weiterhin ein relevantes Entwicklungspotenzial und plant unabhängig von der derzeit vorgesehenen Flächenkulisse weiterhin die Umsetzung des bestehenden Vorhabens mit fünf Windenergieanlagen. Eine weitergehende Berücksichtigung zusätzlicher Flächen würde nicht nur eine effizientere Nutzung der vorhandenen Potenziale ermöglichen, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Landkreises leisten.</p> <p>1.2 Aschhausen</p> <p>Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen zum Windparkprojekt Querenstede nimmt [REDACTED] nachfolgend projektspezifisch Stellung zum Windparkprojekt Aschhausen im Gebiet des Landkreises Ammerland. Auch für diesen Standort werden die Festlegungen des Entwurfs zum Regionalraumordnungsprogramm sowie deren Auswirkungen auf bestehende und geplante Windenergievorhaben betrachtet. Das Windparkprojekt Aschhausen ist im Entwurf des Regionalraumordnungsprogramms nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt. [REDACTED] kann nachvollziehen, dass eine regionalplanerische Ausweisung des Standortes aufgrund der im Entwurf vorgesehenen Mindestabstände zum Siedlungsaußenbereich nicht erfolgt ist. Das nächstgelegene Wohngebäude unterschreitet den vorgesehenen Abstand von 600 m, sodass die Nichtberücksichtigung des Standortes im Rahmen der regionalplanerischen Flächenkulisse fachlich nachvollziehbar ist.</p> | <p>Den nachfolgenden Anregungen wird nicht gefolgt. Eine Abstimmung mit der Bundeswehr hat im Vorfeld zur Erstellung der Entwurfsfassung stattgefunden. Die geplante Flächenkulisse zur Festlegung von Vorranggebieten basiert auf ein einheitliches Planungskonzept für den gesamten Landkreis Ammerland, daran wird festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Unabhängig davon ist festzuhalten, dass für den Standort Aschhausen kommunales Planungsrecht besteht. Die von [REDACTED] geplanten sieben Windenergieanlagen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bad Zwischenahn dargestellt. Der Standort ist damit kommunalplanerisch als Fläche für die Windenergienutzung vorgesehen.</p> <p>Bei dem Projekt Aschhausen handelt es sich zudem um ein Repowering-Vorhaben an einem bestehenden Windenergiestandort. Repowering-Projekte unterscheiden sich in ihrer planerischen Ausgangslage wesentlich von Neuvorhaben. Vor diesem Hintergrund weist [REDACTED] darauf hin, dass die fehlende Darstellung als Vorranggebiet im Regionalraumordnungsprogramm einer weitergehenden Prüfung im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren nicht grundsätzlich entgegensteht.</p> <p>Zusammenfassend bittet [REDACTED] den Landkreis Ammerland, bei der weiteren Anwendung und Auslegung der regionalplanerischen Festlegungen folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die besondere planerische Ausgangslage von Repowering-Vorhaben an bestehenden und kommunalplanerisch abgesicherten Windenergiestandorten auch dann angemessen zu würdigen, wenn eine Darstellung als Vorranggebiet auf regionalplanerischer Ebene nicht erfolgt ist, sowie 2. die Möglichkeit standortbezogener Einzelfallprüfungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mitzudenken, sofern kommunales Planungsrecht besteht und sich Projekte, wie im Fall Aschhausen, bereits in einer konkreten Umsetzungsphase befinden. <p>[REDACTED] beabsichtigt, das Repowering-Potenzial des Standortes Aschhausen weiterhin zu verfolgen. Eine entsprechende Berücksichtigung der genannten Aspekte würde dazu beitragen, bestehende Windenergiestandorte effizient weiterzuentwickeln und einen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Landkreises zu leisten.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese beziehen sich nicht auf die Planungsebene.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>1.3 Heller Büsche</p> <p>Ergänzend zu den vorstehenden Stellungnahmen nimmt [REDACTED] zur Potenzialfläche Heller Büsche, die im Entwurf des Regionalraumordnungsprogramms des Landkreis Ammerland jedoch nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen ist, wie folgt Stellung.</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen erfolgte die Nichtberücksichtigung der Fläche im Wesentlichen aufgrund naturschutzfachlicher Belange, insbesondere im Zusammenhang mit dem Brutverdacht des Wespenbussards im Jahr 2022. Vor diesem Hintergrund möchte [REDACTED] zur fachlichen Einordnung sowie zur planerischen Abwägung folgende Aspekte ergänzen.</p> <p>Naturschutzfachliche Einordnung Wespenbussard</p> <p>Der im Jahr 2022 dokumentierte Brutverdacht des Wespenbussards bildet die maßgebliche Grundlage für die Abwägung der Potenzialfläche „Heller Büsche“. Im Jahr 2025 wurde der Wespenbussard im Gebiet gezielt nachkartiert; eine Horstsuche führte dabei zu keinem positiven Nachweis. Fachlich ist zu berücksichtigen, dass der Wespenbussard keine ausgeprägte Standorttreue aufweist und seinen Brutplatz in der Regel jährlich wechselt. Zudem weist die Art eine hohe Rate an Nest-Neubauten auf, wobei Horste häufig im Kronenbereich sowie in dichter Laub- oder Nadelbaumvegetation angelegt werden und selbst bei gezielten Horstsuchen nur eingeschränkt auffindbar sind (vgl. Faunistisches Gutachten zum Standortkonzept Windenergie, Gemeinde Bad Zwischenahn, S. 14 f., 17; Umweltbericht - Avifaunistische Untersuchungen, S. 288 ff.).</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Im Rahmen der Kartierungen von 2025 wurden Beuteflüge von Altvögeln festgestellt, was nach gängigen Methodenstandards auf ein von Jungvögeln besetztes Nest schließen lässt (vgl. Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland, Umweltbericht, Anhang 4, Seite 288 ff.). Für einen nachweislichen Brutplatz wäre nach §45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, ein Nahbereich von 500 m bzw. ein zentraler Prüfbereich von 1.000 m einzuhalten, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko zu mindern. Dies ist jedoch nicht möglich, da kein Brutplatz aufgefunden wurde und sich ein Brutverdacht lediglich auf Sichtungen der Art stützt. Die Abwägungsunterlagen stellen selbst fest, dass sich die Potenzialfläche „Heller Büsche“ in vier Teilflächen gliedert. Die Flächen 1 und 2 liegen westlich der Autobahn A28, die Flächen 3 und 4 östlich davon. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass der Brutverdacht des Wespenbussards im Jahr 2022 westlich der Autobahn kartiert wurde, der angesetzte Schutzradius jedoch flächenübergreifend wirkt.</p> <p>Aus Sicht [REDACTED] ist nicht nachvollziehbar, weshalb trotz dieser räumlichen Differenzierung keine teilflächenbezogene Bewertung vorgenommen wurde. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Autobahn A28 eine deutliche Zäsur im Landschaftsraum darstellt, erscheint eine pauschale Gleichbehandlung aller Teilflächen fachlich nicht zwingend.</p> <p>Weitere abwägungsrelevante Belange</p> <p>Zusätzlich wird angeführt, dass Teilbereiche der Fläche im Überschwemmungsgebiet liegen. Überschwemmungsgebiete stellen nach geltender Rechtslage kein generelles Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar, sondern sind im Rahmen der konkreten Projektplanung und Genehmigung zu berücksichtigen.</p> <p>Weiterhin wird auf Waldflächen als Lebensraum für Fledermäuse sowie für gefährdete Tier- und Pflanzenarten verwiesen. Auch diese Belange sind aus Sicht [REDACTED] grundsätzlich geeignet, im Rahmen nachgelagerter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren durch standortbezogene Gutachten geprüft und durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gesteuert zu werden.</p> | <p>Der Landkreis Ammerland spart bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung grundsätzlich aus Vorsorgegründen die Nahbereiche bekannter Brutplätze von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aus, sofern diese nicht bereits im Zuge konkreter Genehmigungsplanungen berücksichtigt wurden. Innerhalb des Nahbereichs können auch Schutzmaßnahmen nicht dazu führen, das Kollisionsrisiko unterhalb die Signifikanzschwelle zu senken.</p> <p>Der Landkreis hat für das nebenstehende Gebiet die Möglichkeit geprüft, zumindest einzelne Abschnitte des Teilbereiches als Vorranggebiet auszuweisen ohne den Nahbereich des Wespenbussards zu berühren. Es liegen deutliche Hinweise auf eine Brut möglicherweise sogar mehrerer Brutpaare im nahen Umfeld des geprüften Gebietes vor. Aufgrund der Neststandortvariabilität des Wespenbussards und dem Vorhandensein geeigneter Brutstandorte im Umfeld aller Teilabschnitte des Gebietes ist grundsätzlich von Brutvorkommen des Wespenbussards auszugehen, wobei möglicherweise auch jährlich wechselnd der Nahbereich eine der vier Teilflächen überlagern könnte.</p> <p>Der Landkreis Ammerland verzichtet vorsorglich auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in diesem Bereich, da sich das erhöhte Kollisionsrisiko auf Grundlage der vorhandenen Daten auch nicht für einzelne Teilbereiche nicht hinreichend sicher ausschließen lässt.</p> <p>Der Einwirkungsbereich ist bereits jetzt durch den vorhandenen Verlauf der A 28 vorgeprägt. So wurde erfolgte der 2022 dokumentierte Brutnachweis des Wespenbussards in unmittelbarer Nähe zur Autobahn.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Zurückstellung der Flächen erfolgte nicht aufgrund der Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes, sondern aufgrund des Vorkommens des Wespenbussards.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Zurückstellung der Flächen erfolgte aufgrund des Vorkommens des Wespenbussards.</p> |




| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Maßnahmenorientierter Umgang im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes</p> <p>██████ verfolgt ausdrücklich den Ansatz, potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte vorrangig über Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu lösen. Dieser Ansatz entspricht der Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten zunächst durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind, bevor Flächen vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Wespenbussard gilt als Spätbrüter, wobei die sensible Phase der Brut und Jungenaufzucht schwerpunktmäßig in den Sommermonaten liegt. Der Untersuchungszeitraum der avifaunistischen Erhebungen von 2025 erstreckte sich von Anfang März bis Juli bzw. bis Mitte August (vgl. Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland, Umweltbericht, Anhang 4, Seite 288 ff.). Vor diesem Hintergrund kann eine phänologiebedingte Abschaltung nach §45b Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, eine wirksame und fachlich anerkannte Vermeidungsstrategie darstellen.</p> <p>Eine generelle Abschaltung der Windenergieanlagen im relevanten Brut- und Aktivitätszeitraum des Wespenbussards würde das Kollisionsrisiko wirksam minimieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Untersuchungsraum ohnehin fledermausbedingte Abschaltzeiten zu erwarten sind, sodass artenschutzrechtliche Maßnahmen gebündelt und synergetisch umgesetzt werden können.</p> <p>Zudem ist festzuhalten, dass der geplante Windparkstandort östlich der Autobahn auf Teilbereich 3 liegt. Wespenbussarde fliegen bei Nahrungssuchen häufig in geringer Höhe, sodass insbesondere der Straßenverkehr, etwa durch Lkw-Verkehr, ein hohes Mortalitätsrisiko darstellen kann. Vor diesem Hintergrund erscheint das Kollisionsrisiko durch hoch aufragende Windenergieanlagen, insbesondere bei Umsetzung geeigneter Abschaltmaßnahmen, als vergleichsweise gering. Diese Einordnung dient nicht der Relativierung des Artenschutzes, sondern der sachlichen Bewertung der tatsächlichen Risikolage.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland verweist darauf, dass die nebenstehende Vermeidungsmaßnahme im Nahbereich um die Brutplätze nach § 45b BNatSchG das Kollisionsrisiko nicht unterhalb die Erheblichkeitsschwelle senken kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland verweist darauf, dass die nebenstehende Vermeidungsmaßnahme im Nahbereich um die Brutplätze nach § 45b BNatSchG das Kollisionsrisiko nicht unterhalb die Erheblichkeitsschwelle senken kann.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Ergänzend weist ■■■■ darauf hin, dass sich kamerabasierte Erkennungssysteme zur Vermeidung von Kollisionsrisiken zunehmend als technische Minderungsmaßnahme etablieren. Derzeit sind entsprechende Systeme insbesondere für Arten wie Rotmilan und Seeadler im Einsatz und werden schrittweise weiterentwickelt.</p> <p>Für den Wespenbussard stellt die sichere artbezogene Erkennung aufgrund der Ähnlichkeit zum Mäusebussard aktuell noch eine fachliche Herausforderung dar. Gleichwohl befinden sich entsprechende Systeme in der Weiterentwicklung, und eine Erweiterung der artenspezifischen Erkennungsalgorithmen wird perspektivisch erwartet. Ein Einsatz solcher Systeme kann daher als ergänzende, adaptive Vermeidungsmaßnahme im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren geprüft werden, insbesondere in Kombination mit zeitlich und räumlich begrenzten Abschaltkonzepten.</p> <p>Auf Grund geeigneter Schutzmaßnahmen nach BNatSchG wie eine Phänologische Abschaltung oder auch der derzeitige Entwicklungsstand kamerabasierter Systeme, ist aus Sicht ■■■■ kein pauschaler Ausschluss einer Fläche auf regionalplanerischer Ebene gerechtfertigt, sondern spricht vielmehr für eine einzelfallbezogene Betrachtung und eine Verlagerung der Detailprüfung in die nachgelagerten Genehmigungsverfahren.</p> <p>Abwägung und regionale Planungsperspektive</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vollständige Herausnahme der Potenzialfläche „Heller Büsche“ aus der regionalen Flächenkulisse auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht zwingend erscheint. Insbesondere die pauschale Nichtausweisung sämtlicher Teilflächen trotz unterschiedlicher naturschutzfachlicher Betroffenheit lässt aus Sicht ■■■■ ein Abwägungsdefizit erkennen.</p> <p>Unabhängig von einer projektspezifischen Entwicklungsperspektive sieht ■■■■ in der Fläche „Heller Büsche“ weiterhin ein grundsätzlich geeignetes Potenzialgebiet für die Windenergienutzung. Eine Ausweisung als Vorranggebiet würde dem Landkreis Ammerland ermöglichen, den Ausbau der Windenergie an diesem Standort planungsrechtlich zu steuern und vorhandene Flächenpotenziale zu sichern.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für Teilbereich 3 der Fläche bereits konkrete Entwicklungsabsichten bestehen und entsprechende Flächensicherungen erfolgt sind. Dies unterstreicht die grundsätzliche Umsetzbarkeit des Standortes und spricht aus Sicht [REDACTED] für eine planerische Sicherung der Fläche auf regionaler Ebene.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bittet [REDACTED] den Landkreis Ammerland,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Potenzialfläche „Heller Büsche“ erneut in die Abwägung einzustellen, 2. bei der Bewertung zu berücksichtigen, dass potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere im Hinblick auf den Wespenbussard, im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren durch standortbezogene Prüfungen sowie geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. zeitlich begrenzte Abschaltungen) weiter minimiert werden können. <p>Eine erneute Abwägung und gegebenenfalls angepasste Ausweisung der Fläche würde aus Sicht [REDACTED] einen wichtigen Beitrag zur Flächensicherung für die Windenergienutzung leisten und die planerischen Handlungsspielräume des Landkreises im Hinblick auf die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen sinnvoll erweitern.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis Ammerland hält aus den oben genannten Gründen weiterhin an der Nicht-Ausweisung der Potenzialfläche „Heller Büsche“ als Vorranggebiet Windenergienutzung fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 80 | [REDACTED] | <p>Hiermit lege ich einen Widerspruch zum Änderungsantrag des Windparkkonzeptes sowie generell zum Windkraftausbau (bereits mehrfach erfolgt) für den Hogenset in Edeweicht ein. Der ausgewiesene Bereich der Windkraftanlagen im Hogenset ist eine sehr ökologische und sehr sensible Fläche und sollte daher geschützt und nicht zerstört werden. Ich sehe hier definitiv einen gravierenden Konflikt zwischen dem Moorschutz, Klimaschutz, Schutz der Biodiversität und Energiegewinnung</p> <p>Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurde die Fläche südlich des Hogenset keine eigene Umweltprüfung auf der Gemeindeebene durchgeführt. Nach meiner Sicht wurden die potenziellen Folgen auf das Moor, den Wasserhaushalt, das Tierwohl (Fledermäuse, Zug und Rastvögel und mehr) nicht ausreichend geprüft.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Aspekte wird im Folgenden näher eingegangen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung in Bezug auf das Vorranggebiet Nr. 9 sind in dem entsprechenden Gebietsblatt (Anhang 2 zur Begründung) dokumentiert.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Ich sehe eine große Gefahr für das Tierwohl. Der gesamte Hogenset ist als Schutzgebiet für Wiesenbrüter ausgewiesen, zum Beispiel: Brachvögel, Kiebitz, etc.)</p> <p>Vor Ort haben wir eine hohe Fledermauspopulation, dies ist auch relevant für Bäume, welche den Hogenset säumen und gefällt werden müssten, diese werden höchstwahrscheinlich als Quartiere genutzt. Die Tötung der Tiere müsste nach nationalem Recht beantragt werden. Nach EU-Richtlinie ist die Tötung des Individuums (Fledermäuse) verboten worden. Hierzu gibt es bereits 3 Rechtsprechung.</p> <p>Es sind viele geschützte Tiere hier im Vehnemoor ansässig. Das Vehnemoor wurde vom Land als wiedervernässbares Moor ausgewiesen und somit ist es vom Land geschützt. Des Weiteren zählt das Vehnemoor zum Naturschutzgebiet sowie als internationales Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutzrichtlinien) und ist die westliche Zugroute für Kraniche sowie andere Zugvögel. Die Kraniche sind Segler. Alle Zugvögel sind nach europäischen Recht besonders geschützt.</p> <p>Das Gebiet ist von internationaler Bedeutung. Darüber hinaus ist es ein internationales Schutzgebiet für Rast- und Gastvögel. Durch die Windkraftanlagen würde eine Barriere auch für Gänse zu den Futterstellen und Schlafplätzen vernichtet werden.</p> <p>Durch die größeren Anlagen und den geringen Abstand habe ich mit einer hohen Lärmbelästigung / Infraschall / Schattenschlag / optische Bedrängung zu rechnen.</p> <p>Des Weiteren verstehe ich auch nicht, warum der Abstand zu unseren Wohngebäuden geringer sein soll, als zu einem Wohngebiet. Der Hogenset ist mittlerweile eine Kleinsiedlung. Deshalb verstehe ich nicht, warum wir als „zweite“ Klassemenschen behandelt werden. Der Schattenschlag sowie der Infraschall, welche durch den geringeren Abstand resultiert, stellen für mich einen gesundheitlichen negativen Aspekt da. Ich fühle mich, allein durch die Vorstellung der großen Windkraftanlagen optisch bedrängt.</p> <p>Ich bin bereits einer Lärmbelästigung ausgesetzt. Der Schiffverkehr über Bundeswasserstraße, die angrenzende Bundesstraße B401 sowie den Lieferverkehr und die Landwirtschaftlichen sehr großen Fahrzeuge.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf Fledermäuse wird zur Kenntnis genommen. Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich keine abschließenden Aussagen zu erforderlichen Gehölbeseitigungen treffen, da keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt werden. Dem Vermeidungsprinzip der Eingriffsregelung folgend ist jedoch von einem weitmöglichen Erhalt von Gehölzen und damit von Fledermausquartieren auszugehen. Sofern auf Umsetzungsebene Bäume mit Quartierspotenzial beseitigt werden müssen, sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu treffen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf die Kapitel 3.4, 3.5, 3.3 und 3.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.11 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Zurzeit befindet sich im Hogenset bereits ansässige Landwirtschaftliche Unternehmen, die Baumschule und Lohnunternehmen. Hieraus resultiert ein hohes Verkehrsaufkommen mit Landwirtschaftlichen Maschinen und auch jetzt schon mit 40 t LKW. Es ist nicht möglich, dass beide auf der Straße fahren können - entweder werden Hofeinfahrten - insbesondere bei uns oder der eigentlich nicht befahrbare Grünstreifen ausgewichen.</p> <p>Daher ist es bei uns in einer Tour die Absackungen bedingt durch das Moor zu sehen. Wie soll das werden, wenn hier unzählige Baumaschinen zur Herstellung der Windparkfläche fahren werden. Der Hogenset ist sehr schmal und von Gräben begrenzt. Was ich auch noch einmal betonen möchte, ist, dass unsere Straße normalerweise auf 5t begrenzt ist.</p> <p>Da frage ich mich, aus welchen Gründen hier überhaupt solch große Maschinen fahren dürfen.</p> <p>Neben unsere Straße befindet sich der Küstenkanal. Dieser zählt zur Bundeswasserstraße. Nach meinen Informationen ist dieser mit Spundwänden geschützt. Was ist, wenn dieses brechen sollte. Über den Küstenkanal gibt es Brücken - eine davon auch hier vor Ort. Nach meinen Informationen sind die Brücken langsam marode bzw. müssen ständig kontrolliert werden. Wie soll es dann aussehen? Zum Teil werden auch schon Brücken entlang des Küstenkanals gesperrt, da diese den hohen Belastungen der Fahrzeuge nicht mehr standhaft sind und es sind weitere Brücken im Gespräch halbseitig gesperrt zu werden.</p> <p>Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wird für Herstellung der Bodenplatte Pfahlgründung genutzt. Was ist mit dem Wasseraustausch? Das Moor wird zerstört, das Grundwasser könnte steigen, was ist mit unseren Wohnhäusern? Des Weiteren entstehen dadurch über die Jahre Tonnen von CO2. Durch das Zerstören der Moorflächen können Treibhausgase freigesetzt werden. Wenn wirklich eine Pfahlgründung genutzt wird, wäre eine vollständiger Rückbau unmöglich.</p> <p>Die gesamte Moorfläche wird durch den Abrieb kontaminiert.</p> <p>Was ist mit meiner Immobilie? Hier ist alles Moor. Was ist mit den Schäden, welche durch solch ein hohes Verkehrsaufkommen entstehen kann? Wer übernimmt diese? Was ist, wenn Gebäuderisse - Absackung entstehen, wer trägt diese Kosten?</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erschließungsplanung ist nicht Bestandteil des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Die Erschließung und somit die Tragfähigkeit der vorhandenen Zuwegungen sowie gegebenenfalls erforderliche Ertüchtigungen sind auf Genehmigungsebene zu regeln.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Siehe oben</p> <p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| | | <p>Wie ist mittlerweile die Zuwegung zur ausgewiesenen Windkraftfläche geplant. Über den Bachmannsweg ist dies nicht möglich, da es sich um Naturschutzgebiet handelt. Der Hogenset ist meiner Meinung nach zu schmal, nicht ausreichend befestigt.</p> <p>Des Weiteren ist der Hogenset als Fahrradstrecke im Ammerland ausgewiesen. Ohne Radwege und dem hohen Verkehrsaufkommen sehe ich hier eine Gefahr für Menschen. Es gab hier auch schon einige Unfälle.</p> <p>Außerdem sind viele Kinder im Hogenset. Die Kinder müssen entlang der Straße bis zur Bushaltestelle (Ecke Bachmansweg) täglich den Schulweg bestreiten. Wer garantiert hier die Sicherheit?!</p> <p>Aus diesen oben genannten Gründen bitte ich, dass die Fläche „südlicher Hogenset“ im sachlichen Teilprogramm nicht als Windkraftfläche auszuweisen.</p> <p>Vielen Dank, dass Sie meine Stellungnahme berücksichtigen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erschließungsplanung ist nicht Bestandteil des sachlichen Teilprogramms Windenergie, sondern auf Genehmigungsebene zu regeln.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erschließungsplanung ist nicht Bestandteil des sachlichen Teilprogramms Windenergie, sondern auf Genehmigungsebene zu regeln.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Erschließungsplanung ist nicht Bestandteil des sachlichen Teilprogramms Windenergie, sondern auf Genehmigungsebene zu regeln.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus den oben erläuterten Gründen hält der Landkreis weiterhin an einer Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 9 fest.</p> |
| 81 |  | <p>- siehe Stellungnahme 80 - identisch</p> | |
| 82 |  | <p>Wir wohnen  in Husbäke und sind vielfacher Form vom o.a. Teilprogramm betroffen. Tatsächlich wurde für den Windpark am Hogenset bereits eine Genehmigung erteilt, außerdem wurde ebenfalls bereits eine Änderung der Anlagenhöhe genehmigt.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nehmen wir im Folgenden dazu Stellung.</p> <p>Nach unserer Auffassung ist die Errichtung eines Windparks nur unter Umgehung oder Missachtung geltenden Bundes- und EU-Rechtes möglich und misst den Interessen und Ansprüchen der Anwohner zu wenig Bedeutung bei.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>1. Vogel- und Fledermausschutz ist nach internationalem Recht geregelt.</p> <p>Das Gelände am Hogenset ist Internationales Vogelschutzgebiet, es handelt sich hier um eine international bedeutende Zugvogelroute, zudem die westlichste. Abertausende Zugvögel finden sich hier regelmäßig ein, selbst die Winterzählung im Dezember 2025 hat noch über tausend Kraniche registriert, die hier offensichtlich überwintern.</p> <p>Das Gebiet ist zudem ausgewiesen als Schutzgebiet für Wiesenbrüter.</p> <p>Im Antragsverfahren für einen Windpark Hogenset im Jahre 2014 wies das Avifaunistische Gutachten zahlreiche am Hogenset angesiedelte geschützte Arten aus. Insbesondere die Fledermauspopulationen veranlassten den Edewechter Gemeinderat damals, eine Zustimmung zu verweigern. Im Baumbestand am Hogenset und am Breslauer Weg leben auch eine Dekade später streng geschützte Fledermausarten. Die dauernd wie gelegentlich von Fledermäusen bewohnten Habitatbäume stehen unter Naturschutz. In Deutschland dürfen Fledermäuse nur in Ausnahmefällen nach behördlicher Genehmigung getötet werden. Das EU-Recht untersagt auch diese Ausnahmegenehmigungen.</p> <p>Im Falle Hogenset mussten wir erleben, welche geringe Rolle diese rechtlichen Aspekte bei der Genehmigung spielten. Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Auf diese darf nur verzichtet werden, wenn in einer Vorprüfung festgestellt wurde, dass eine eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Aber auch eine Vorprüfung fand nicht statt. Eigentlich ist diese Vorprüfung ebenfalls erforderlich um festzustellen, ob im Genehmigungsverfahren auf eine Bürgerbeteiligung verzichtet werden darf oder nicht.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet überlagert kein EU-Vogelschutzgebiet und ein solches ist auch nicht im Umfeld des Vorranggebietes vorhanden.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf regionalplanerischer Ebene lassen sich keine abschließenden Aussagen zu erforderlichen Gehölzbeseitigungen treffen, da keine konkreten Anlagenstandorte festgelegt werden. Dem Vermeidungsprinzip der Eingriffsregelung folgend ist jedoch von einem weitmöglichen Erhalt von Gehölzen und damit von Fledermausquartieren auszugehen. Sofern auf Umsetzungsebene Bäume mit Quartierspotenzial beseitigt werden müssen, sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu treffen. Ein dauerhaftes Planungshindernis zeichnet sich nicht ab.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem § 6 WindBG Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten (Vorranggebiete aus Raumordnungsplänen oder Sondergebiete aus Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) gesetzlich geregelt. Gemäß § 6 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Artenschutzprüfung (ASP) nicht durchzuführen, sofern bei der Ausweisung eines Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde. Eine entsprechende Umweltprüfung wurde im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind der Gemeinde Edewecht durchgeführt. Auf Umsetzungsebene ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> |

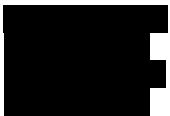

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>2. Moorschutz</p> <p>Die Fläche ist aktuell immer noch ausgewiesen als wiedervernässbares Moor und ist damit geschützt. Die Argumente der Befürworter eines Windparks am Hogenset laufen immer darauf hinaus, dass es sich nach der Kuhlung des Geländes nicht mehr um Moor handele. Das ist sachlich falsch. Weder die Höhe des Sandaufbaus noch die Dicke der verbliebenen Moorschicht lassen diese Schlussfolgerung zu. Wir Anwohner erleben auch ständig, dass wir auf Moorboden leben, das Erdreich um unsere Häuser sackt stetig ab.</p> <p>Wie sich bei der Planung des Windparks ergab, lässt sich wegen des Moorbodens nicht mit den vorgesehen Fundamentaufbauten arbeiten, weshalb die Genehmigung die Fundamentgestaltung komplett ausklammert. Eine Errichtung des Windparks ist offensichtlich nur durch Pfahleintreibung möglich. Die verantwortliche Fa. Prowind erklärt dazu, dass durch diese Fundamentierung eine nur geringe Beeinträchtigung des umliegenden Geländes erfolgen wird, das Wasser suche sich seinen Weg um die Pfähle herum, es sei nicht mit Folgen für den Wasserhaushalt des Geländes zu rechnen. Merkwürdigerweise ist aber bereits jetzt klar, dass ein späterer Rückbau nicht möglich sein wird. Begründung: der Rückbau würde das „empfindliche Gleichgewicht und den Wasserhaushalt nachdrücklich stören“.</p> <p>3. Belastung der Straßen und Brücken</p> <p>Beim Hogenset handelt es sich um eine ca. 4,2 m breite Straße entlang des Küstenkanals. Sie ist eine geförderte offizielle Fahrradrouten des Ammerlands mit zwei ausgewiesenen Rastplätzen für Fahrradtouristen. Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger teilen sich diese Straße, es gibt keine zusätzlichen Geh- und Fahrradwege, außerdem sind die unbefestigten Bankette durch Landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Lkw so zerstört, dass sie nicht als Fußweg benutzt werden können. Fußgänger müssen in der Regel von der Straße heruntertreten und stehen bleiben, bis große Lkw und Landwirtschaftliche Gespanne vorbeigefahren sind. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände, die von Fahrzeugen beim Überholen von Radfahrern einzuhalten sind (2m), sind von Pkw schwer und von größeren Fahrzeugen gar nicht einzuhalten.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 sowie auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen</p> <p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

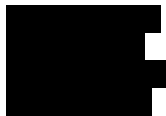



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Obwohl der Hogenset für Fahrzeuge über 5 to gesperrt ist, gibt es für die Betriebe Baumschule Hülsmann und Lohnunternehmen Harries Ausnahmegenehmigungen, sodass täglich viele Fahrzeuge den Hogenset befahren, die für die Straße zu schwer sind. Dies zeigt sich auch deutlich am Zustand der Straße.</p> <p>Für einen Windpark Hogenset müsste diese Straße eine lichte Breite sowie eine lichte Höhe von jeweils 6 Metern bieten (Mindestanforderungen der Anlagenhersteller). Die schwersten Fahrzeuge bringen nach unseren Recherchen für Anlieferung von Kränen und Rotoren bis zu 180 Tonnen Gewicht auf die Straße. Was das für unsere auf Pfählen errichteten Häuser bedeuten würde, mögen wir uns nicht ausmalen. Wir spüren jetzt schon, wenn schwer beladene LKW an unserem Haus vorbeifahren.</p> <p>Auf unsere Frage, mit wie viele Lkw-Fahrten die Fa. Prowind kalkuliere, wurde uns mitgeteilt, man rechne mit ca. 600. Wir halten diese Zahl für viel zu gering und gehen davon aus, dass allein der Transport von Beton für die Fundamentierung je Anlage mehr als 100 Fahrten erfordert. Dazu kommen aber noch alle Lieferfahrten für den Bau der Anlagen selbst, Kräne, Bauteile, Container für Material und Büros und unzählige weitere Dinge. Wir schätzen, dass über 1500 Fahrten mit Gewichten zwischen 10 und 180 Tonnen erforderlich sein werden. Das werden weder die Straßen noch unsere Häuser verkraften können. Es gibt nicht viel Platz, die Fahrbreite zu vergrößern, die Bankette auf Kanalseite senken sich recht schnell zum Wasser hin. Der Druck, der durch die schweren Fahrzeuge entsteht, würde die Ufer des Kanals stark gefährden, ein Auslaufen des Wassers in das Land dahinter ist eine gegebene potenzielle Gefahr mit katastrophalen Ausmaßen für Kanal und Land.</p> <p>Diese Gefahr besteht auch durch die Belastung der beiden Brücken, über die der Hogenset erreicht werden kann. Diese Brücken sind nicht für eine derartige andauernde Belastung ausgelegt. Hier besteht die dringende Gefahr, dass die tragenden Spundwände auseinander gedrückt werden. Auch und vor allem hier droht eine dauerhafte Beschädigung des Kanals mit schlimmsten Auswirkungen auf Bodenflächen und Grundwasser.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Wir bezweifeln, dass diesbezüglich Absprachen mit dem Bund als verantwortlichem Träger und Betreiber der Bundeswasserstraßen getroffen und Gutachten erstellt wurden, bevor die Fläche am Hogenset als potenzielle Fläche für Windenergienutzung ausgewiesen und eine Genehmigung zum Bau erteilt wurde.</p> <p>4. Auswirkungen auf die Anwohner</p> <p>Jeder der bereits genannten Punkte wirkt sich unmittelbar auch auf uns Anwohner aus, sei es die Bedrohung einer Zerstörung unserer Häuser und Wohnungen durch massenhafte Transporte über dafür ungeeignete Wege oder durch Störungen im Grundwasserspiegel und damit verbundenen weiteren Absenkungen. Oder die Gefahr für alle, die die Straße benutzen, Radfahrer, Fußgänger, Kinder, Haustiere. In den vergangenen Jahren wurden zwei unserer eigenen Pflegekinder trotz korrekten Verhaltens und Tragen von Sicherheitsaccessoires beim Gassigehen mit dem Hund über- bzw. angefahren, eins davon mit schweren Verletzungen. Wie soll ein sicherer Schulweg gewährleistet werden, wenn schwere Lkw getaktet über den Hogenset fahren und kaum Möglichkeiten zum Ausweichen haben? Diese Fahrzeuge müssten stehen bleiben, um Fußgänger und Radfahrer gefahrlos passieren zu lassen. Das zu fordern oder auch nur zu wünschen wäre, wie wir bereits jetzt tagtäglich erleben müssen, ein hoffnungsloses Unterfangen. Heute erzählen wir uns nach einem Gang über den Hogenset nur noch, wenn wir einmal nicht viel zu nah von einem Lkw überholt wurden und dieser womöglich sogar seine Geschwindigkeit angepasst hatte, das passiert nämlich seltener.</p> <p>Die inzwischen genehmigten Anlagen sollen ab ca. 600 Meter hinter unseren Häusern stehen, jedes 100 Meter höher als der Kölner Dom, fast so hoch wie der Eiffelturm, mit Rotoren, die sich mit bis zu 300 km/h an der Spitze drehen. Derartig schnelle und großräumige Bewegungen am Rande des Sichtfeldes eines Menschen lösen unwillkürliche Flucht- und Stressreflexe aus, die sich auch durch Gewöhnung nicht abstellen lassen. Für die Bewohner des Hogensets, die entlang des Gebietes wohnen, ergibt sich die Situation, dass sie, egal wohin sie hinter ihren Häusern blicken, immer mehrere Anlagen im Blickfeld haben werden. Bei mehreren solcher Anlagen in einem Blickwinkel von 120° spricht man offiziell von „Optischer Umzingelung“.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis auf optische Umzingelung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Wie wir bereits oben anführten, ist für die Genehmigung eine Vorprüfung erforderlich, aus der sich dann eine Notwendigkeit zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt - oder eben auch nicht. Ergibt die Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, kann auch auf ein normales Beteiligungsverfahren verzichtet werden.</p> <p>Im Falle Hogenset wurden weder Vorprüfung noch Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Eine Bürgerbeteiligung fand im Grunde erst statt, nachdem in einer Randnotiz eines Artikels der NWZ zu einem anderen Windpark erstmals auch Planungen zum Hogenset erwähnt wurden und Anwohner bei Kreis besorgt nachfragten.</p> <p>Letzteres betrifft zwar einen Einzelfall und liegt nicht in der Flächenausweisung selbst begründet. Es zeigt jedoch, dass allein die Aufnahme einer potenziellen Windnutzungsfläche in den Raumordnungsplan eben nicht zu einer gründlicheren Prüfung und Beachtung gesetzlicher Vorgaben bei der Planung führt, sondern eher dazu, diese Fläche auch auf jeden Fall zu nutzen. Was bei der Ausweisung der Fläche nicht beachtet oder berücksichtigt wurde, hat kaum Chancen, im Genehmigungsverfahren gründlich und ergebnisoffen geprüft zu werden. Dies zumindest ist unser subjektiver Eindruck, und dieser führt zu großer Angst, übergangen und dauerhaft geschädigt zu werden.</p> | <p>Der Bundesgesetzgeber hat mit dem § 6 WindBG Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten (Vorranggebiete aus Raumordnungsplänen oder Sondergebiete aus Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) gesetzlich geregelt. Gemäß § 6 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Artenschutzprüfung (ASP) nicht durchzuführen, sofern bei der Ausweisung eines Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde. Eine entsprechende Umweltprüfung wurde im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Wind der Gemeinde Edewecht durchgeführt.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Hinsichtlich der Beteiligung betroffener Anwohner und Anwohnerinnen sei angemerkt, dass diese sich ab Rechtskraft bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises melden können, um bei ggf. eingereichten Genehmigungsanträgen gemäß BImSchG beteiligt zu werden.</p> |
| 83 | <p>██████████ ██████████</p> | <p>Mit dem Bau von 250 mtr. hohen Windkraftanlagen im Ipweger Moor soll einer der letzten, natürlichen, un bebauten Lebensräume unwiderruflich in einen Industriepark verwandelt werden.</p> <p>Das Ipweger Moor mit seinen Feldwegen hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Naherholungsgebiet entwickelt.</p> <p>Unzählige Spaziergänger, Hundeführer, Pferdehalter und Fahrradtouristen finden hier an Wochenenden, Feiertagen und unter der Woche im Ipweger Moor Erholung und Ruhe im Einklang mit der Natur.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Zugleich ist das Ipweger Moor Heimat und Kinderstube für zahlreiche heimische Wildtiere. In den Herbst- und Wintermonaten sind die Wiesen- und Weideflächen des Moores Schlaf-Rast- und Fraß Plätze für nicht hunderte, nein für tausende von den unter Schutz stehenden Blässgänsen und Weißwangengänsen. Auch befinden sich in den riesigen einfallenden Gänseschwärmen noch zahlreiche Graugänse und Kanadagänse. Die von den</p> <p>Windkraftanlagenherstellern angepriesene Abschaltautomatik bei sich annähernden Vogelflug ist dahingehend problematisch, dass aufsteigenden Gänseflug (Wechsel der Fraß Plätze, Rückkehr zu den Schlafplätzen) nicht erfasst wird und somit unzählige Gänse von den unteren Rotorblättern erfasst werden. Zusätzlich wird die gesamte Vogelfauna des Ipweger Moors durch die Rotoren gefährdet bzw. vergrämt.</p> <p>Unter dem wichtigen Gesichtspunkt der Moore als CO₂ Speicher sollte eine derzeit angedachte Wiedervernässung des Ipweger Moores im Vordergrund stehen. Tiefpahlgründungen werden durch die Moorschichten und durch wasserführende Erdschichten gerammt bzw. gebohrt und das Grundwasser abgesenkt. Diese Durchdringung entzieht dem Moor das Wasser und die damit mögliche Wiedervernässung des Moors ist stark gefährdet. Durch den geplanten Bau der WEA und den damit verbundenen Bau von Zufahrtswegen für den Schwerst- Lastverkehr wird das Moor in seiner Gesamtheit unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Bei dem Bau der WEA sollten die Sorgen und Ängste der Anlieger berücksichtigt werden. Der Abstand der WEA von Wohnhäusern soll mindestens 1000 mtr. betragen. Die jetzigen Anlagen auf Oldenburger Gebiet sind bei Windstärken 5-6 in 1,5-2,0 km noch deutlich zu hören.</p> <p>Blinkfeuer der Windenergieanlagen aus dem Gebiet der Wesermarsch und Oldenburg sind aus dem Ipweger Moor deutlich sichtbar, dieses wird sich durch den Bau von neuen WEA in unmittelbarer Nähe deutlich verstärken.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis verweist darauf, dass sich kameragesteuerte Abschaltautomatiken zur Senkung des Kollisionsrisikos bisher lediglich auf den Rotmilan als Brutvogel beziehen. Abschaltautomatiken zur Vermeidung von Rotorkollisionen durch Rastvögel existieren nicht und sind auch dahingehend nicht erforderlich, als dass Rastvögel wie Gänse aufgrund ihrer Meidungsreaktionen gegenüber WEA nicht als kollisionsgefährdet gelten.</p> <p>In dem Steckbrief zum Vorranggebiet Nr. 15 sind die sich auf regionalplanerischer Ebene abzeichnenden Betroffenheiten kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Brutvögel sowie Rastvögel benannt. Auf Umsetzungsebene werden entsprechend Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich der Betroffenheit von Moorböden im Allgemeinen wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Eine vollumfängliche Entwertung von Moorflächen erkennt der Landkreis Ammerland demnach nicht.</p> <p>Der zu erwartende Verlust von Böden durch Versiegelungen für Neuerschließungen wird im Umweltbericht des sachlichen Teilflächennutzungsplans thematisiert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und ggf. des Wassers durch neue Erschließungseinrichtungen sind im Genehmigungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen.</p> <p>Hinsichtlich des vorgesehenen 600 m-Abstandes wird auf Kapitel 3.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.7 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Schattenschlag im Sommer, Geräusche der Rotorblätter und die immer mehr werdenden Blinkfeuer der WEA in der umliegenden Landschaft werden sich negativ auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden der Anlieger auswirken.</p> <p>Zudem wird der Wertverlust der Immobilien der Anlieger in keiner Weise entschädigt.</p> <p>Hiermit fordere alle Stellungnahmen sorgfältig zu prüfen und in Ihrer Entscheidung für die Natur, den Tieren und den Menschen einfließen zu lassen.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.3, 3.4, 3.7, 3.8 sowie 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 84 |   | <p>Als persönlich betroffener Anwohner möchte ich hiermit in Ergänzung zu meinem Schreiben vom März 2023 an die Gemeinde Apen meine Stellungnahme und insbesondere meine Einwände gegen die o. g. Planung erheben.</p> <p>Als direkte Nachbarn sind wir bisher nie in die Planungen einbezogen worden, obwohl unsere Flächen und deren Bedeutung für die Natur von nicht zu vernachlässigender Wichtigkeit für die klimatische Entwicklung sind.</p> <p>Der Bereich Westermoor und Holtgast ist geprägt durch Moor und es gibt sogar noch bisher naturbelassene Hochmoorflächen. Wie wichtig solche Flächen für die Speicherung großer Wassermengen und auch Kohlendioxid sind, muss hier nicht näher erläutert werden - informierte Bürger wissen das.</p> <p>Die große Freifläche zwischen Deternerlehe und Vreschen-Bokel ist zudem Lebensraum vieler Tierarten. Direkt angrenzend liegt das FFH Holtgast (www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-217-holtgast-198209.html). Der Landtag Niedersachsen hat in seinem Kriterienkatalog für solche Flächen einen Mindestabstand von 300 Metern festgelegt. Die für WEA vorgesehen Bereiche Westermoor und Holtgast erfüllen beide diese Abstandsforderung nicht, vielmehr liegen sie in teils unmittelbarer Nachbarschaft zu den Schutzgebieten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die beiden Vorranggebiete halten jeweils einen Vorsorgeabstand von 75 m zu dem genannten FFH-Gebiet ein, um ein Überstreichen durch die Rotoren von WEA zu verhindern.</p> <p>Hinsichtlich der Abstände zu FFH-Gebieten gibt es keine gesetzlichen Vorgaben für Mindestabstände. Gemäß dem Windenergieerlass ist eine Einzelfallprüfung in Hinblick auf eine mögliche (Un-)Vereinbarkeit der Planung mit den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen durchzuführen. Eine solche Prüfung hat der Landkreis Ammerland vorgenommen. Da der Schutzzweck und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Holtgast keine windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten enthalten, wird ein Abstand von 75 m angesetzt.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| | | <p>Die geplanten WEA Westermoor und Holtgast bedeuten für mich als Anwohner die Schließung eines Kreises. Zusammen mit den bereits bestehenden Anlagen in Scharrel, Filsum, Südgeorgsfehn wäre ich von WEA umzingelt. Die größte einschränkende Wirkung auf meine Lebensqualität hätten dabei die geplanten WEA, da deren Abstand zu meinem Wohnort einer fußläufigen Entfernung entspricht. Wohnen und Freizeitgestaltung werden in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.</p> <p>Deshalb plädiere ich für die ersatzlose Streichung der Flächen Westermoor und Holtgast für Windenergieprojekte.</p> <p>Abschließend bitte ich alle Verantwortlichen, sich die Aussicht von ihrer eigenen Terrasse vorzustellen, wenn diese von Windenergieanlagen geprägt wird. Würden Sie Ihr Haus unter diesen Umständen noch einmal kaufen?</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.2 sowie 3.10 und 3.11 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Aus den vorstehend bereits erläuterten Gründen hält der Landkreis Ammerland an der Ausweisung der beiden Vorranggebiete fest.</p> |
| 85 |   | <p>- Siehe Stellungnahme 84 - identisch</p> | |
| 86 |   | <p>Meine Betroffenheit kann ich mit einem Wort beschreiben: Sprachlosigkeit.</p> <p>Dennoch versuche ich hiermit, Ihnen meine Gedanken mitzuteilen.</p> <p>Als ich erfahren habe, dass hier auf engstem Raum - wo Natur- und Landschaftsschutzgebiete geschaffen wurden und selbst Spaziergehen untersagt wurde - jetzt Windkraftanlagen entstehen sollen.</p> <p>Ich bin Einwohnerin von Deternerlehe und fühle mich schon jetzt umzingelt von den Windkraftanlagen in Südgeorgsfehn, Scharrel und Filsum. Entstehen in Holtgast und Westermoor Windkraftanlagen, sind diese von meinem Haus nur 700 bzw. 900 Meter entfernt!</p> <p>Auf alle Zerstörungen, die der Bau von Windkraftanlagen mit sich bringt, werde ich in diesem Schreiben nicht eingehen, da ich denke, dass diese bereits vorgetragen wurden und als bekannt vorauszusetzen sind.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|--|
| | | <p>Wichtig: Diese Stellungnahme meinerseits ist unbedingt als Einspruch gegen die bestehenden Planungen von Windenergieanlagen in den Bereichen Holtgast und Westermoor zu werten.</p> <p>An alle, die diese Entscheidungen mittragen, appelliere ich, daran zu denken, wenn dort jetzt ihr Haus stehen würde!</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 87 |  | <p>Ich beziehe mich auf die bisherigen Stellungnahmen in obiger Angelegenheit, insbesondere von  und der Interessengemeinschaft Ekernermoor vom 24. Januar 2026.</p> <p>Mir ist völlig unverständlich, warum ein derart punktuelles, wunderbares Stück Natur mit vielfältiger, fast einmaliger Flora und Fauna für WKA-Anlagen erhalten soll. Ich darf davon ausgehen, dass die Entscheider noch nicht vor Ort waren, um gerade in dieser hektischen Zeit in der Natur zu entspannen und die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt zu genießen. Dieses wunderbare "Fleckchen Erde" bietet seit Jahrzehnten Spaziergängern, Wanderern, Reitern und Nordic Walkern ein echtes Refugium. Die Jahreszeiten sind insbesondere hier intensivst zu erleben.</p> <p>Das empfindliche Ekernermoor würde durch die WKA - Baumaßnahmen unwiederbringlich zerstört werden. Welche Massen an in Jahrtausenden gewachsenem, meterdickem Moor müssten abgebaut und fortbewegt werden. Wer kann - in der heutigen Zeit - einen solchen Frevel verantworten. Schwerlastverkehr durch Baufahrzeuge würde die Straßen und Wege mit schwachem Unterbau auf Dauer unpassierbar machen. Teure Ausbaurkosten der gewichtsbeschränkten Zuwegungen wären die Folge. Hinzu kämen Lärmbelästigungen in unvertretbarem Maße für die Anwohner, insbesondere in Portsloge und Ekernermoor.</p> <p>Ich bitte die Entscheiderinnen und Entscheider, die zahlreichen Einwände von besorgten und verängstigten Bürgerinnen und Bürgern in ihre Überlegungen einzubeziehen und auf eine Zerstörung dieses ausgeprägten Habitats zu verzichten.</p> <p>Vielen Dank</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Erholungsfunktion wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Die konkrete Erschließungsplanung ist nicht Bestandteil des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Die Erschließung und somit die Tragfähigkeit der vorhandenen Zuwegungen sowie gegebenenfalls erforderliche Ertüchtigungen sind auf Genehmigungsebene zu regeln.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der oben bereits aufgeführten Gründe hält der Landkreis weiterhin an der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 5 fest.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| 88 | <div style="background-color: black; width: 100%; height: 100%; min-height: 100px;"></div> | <p>Die [REDACTED] begrüßt die Neuaufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw. des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) setzt.</p> <p>Die in diesem Rahmen unter anderem auszuweisenden Vorranggebiete Windenergienutzung können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG bzw. NWindG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen. Der Landkreis Ammerland leistet mit der Erfüllung der gemäß NWindG bis Ende 2027 bzw. 2032 vorgegebenen Zielvorgaben seinen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien als wichtigem Baustein der Energiewende in Deutschland.</p> <p>Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit der gesamten Neuaufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland befasst, beschränken unsere Ausführungen jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft werden sollten.</p> <p>Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.</p> <p>Aufstellungsverfahren</p> <p>Am 03. Dezember 2025 hat der Kreistag des Landkreises Ammerland den Entwurf 2025 des Sachlichen Teilprogramms Windenergie und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die Einleitung des Beteiligungsverfahrens wurde am 04.12.2025 bekanntgemacht. Das Beteiligungsverfahren findet vom 15.12.2025 bis zum 26.01.2026 statt. Die [REDACTED] möchte die Gelegenheit nutzen, im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Allgemeiner Teil</p> <p>Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten (VRG) Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG bzw. des NWindG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie.</p> <p>Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend der aktuellen fachlichen und rechtlichen Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Voraussicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene „Positivplanung“ für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt. Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Neuaufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen.</p> <p>Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem Konzept, den verwendeten Kriterien, den hierzu im Kontext stehenden Punkten und einzelnen Vorranggebieten befasst.</p> <p>1. Ausreichend nutzbaren Raum schaffen</p> <p>Die Rechtssicherheit de Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanzuell Raum zur Verfügung gestellt wird und die vom Land Niedersachsen gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) vorgegebenen Mindestziele bei der Flächenausweisung erfüllt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Das WindBG legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird für Niedersachsen ein Flächenbeitragswert von 1,7 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Dieses Flächenziel wird durch die Anlage des NWindG regionalisiert und beträgt für den Landkreis Ammerland 0,99 % (725 ha) bis zum Ende des Jahres 2027 bzw. 1,29 % (938 ha) bis zum Ende des Jahres 2032.</p> <p>Der Landkreis Ammerland gibt an, dass nach jetzigem Entwurf 29 Vorranggebiete (VRG) Windenergienutzung in einem Umfang von 903,91 ha dargestellt werden, die auf das Flächenziel angerechnet werden können. Zusätzlich werden 130,3 ha Sonderbauflächen aus Flächennutzungsplänen und 2,4 ha überstrichene Rotorflächen von Bestands-WEA angerechnet. Insgesamt ergibt sich somit eine anrechenbare Fläche von 1.036,61 ha. Dieser Flächenumfang entspricht einem Anteil von ca. 1,42 % in Bezug auf die Gesamtfläche des Landkreises Ammerland und damit 143 % des Flächenbeitragswertes bis zum Jahr 2027 sowie 110,5 % des Flächenbeitragswertes für das Jahr 2032.</p> <p>Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus:</p> <p>„Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12)</p> <p>Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes³ wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |


³ Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>An dieser Stelle wird ausdrücklich begrüßt, dass der Landkreis Ammerland das vorgegebene Flächenziel für 2032 übererfüllt. Sollte im Rahmen der Abwägung eine Reduktion absehbar werden, empfehlen wir zwingend entsprechende Alternativflächen aufzunehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein ausreichend großer Puffer für die Flächenzielerreichung verfügbar ist, um ein weiteres zeitaufwendiges, ressourcenbindendes und kostenintensives Planverfahren zu vermeiden.</p> <p>Zusätzlich regen wir an, die Flächenzielerreichung über im Sachlichen Teilprogramm Windenergie ausgewiesene VRG zu realisieren, um nicht im Fall der Unwirksamkeit von Flächennutzungsplänen, die Entprivilegierung und die damit einhergehende Steuerungsmöglichkeit zu riskieren. Die fehlende Fläche von aktuell ca. 35 ha sollte daher noch zusätzlich als VRG ermittelt und ausgewiesen werden.</p> <p>2. Erörterung des Kriterienkatalogs</p> <p>Die Auswahl der verwendeten Kriterien und der jeweiligen Abstandswerte ist großteils schlüssig und nachvollziehbar. Es ist positiv zu bewerten, dass sich v.a. die Abstandswerte überwiegend an rechtlichen Vorgaben orientieren und diese nicht unnötig erweitert wurden.</p> <p>Einzig bei der folgenden Festlegung regen wir eine nochmalige Betrachtung und Überarbeitung an.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Reduktion zeichnet sich vorliegend nicht ab.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Erreichung des Teilflächenziels wird mit der Anrechnung von bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen und bestehenden Windenergieanlagen ein Puffer von etwa 100 ha erzielt. Dies wird für die Planungs- und Rechtssicherheit als ausreichend erachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Referenzanlage</p> <p>Der Plangeber verwendet zur Erarbeitung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie eine 200 m hohe Referenzanlage und begründet dies u.a. mit der aktuellen Genehmigungspraxis. Diese Herangehensweise lässt allerdings u.a. die langen Projektlaufzeiten außen vor. Es muss nicht zuletzt aus volkswirtschaftlicher Sicht darum gehen, die vorhandenen Flächen so gut wie möglich auszunutzen und so viel Stromertrag wie möglich zu generieren. Dies ist mit höheren Windenergieanlagen, die dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, automatisch gegeben. Um die aktuellen und zukünftigen technischen Entwicklungen ausreichend zu berücksichtigen, sollte die Referenzanlage eine Gesamthöhe von 250 m nicht unterschreiten. Diese Anlagenhöhe wurde auch in der Analyse des BMWK verwendet, die zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel diente. Nicht zuletzt geht die Entwicklung der Windenergieanlagen jedoch stetig weiter und bereits jetzt weisen aktuelle Modelle (z.B. Vestas V172, Enercon E-175, Nordex N175) Höhen von bis zu 285 m auf. Ergänzend würden moderne und effizientere Anlagen auch zu besseren Beteiligungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden und Bürger beitragen.</p> <p>Abstände zu FFH- und Naturschutzgebieten</p> <p>Die an sich sinnvolle Verwendung einzelfallbezogener Puffer zu Naturschutz- und FFH- Gebieten, abhängig von der jeweiligen Bedeutung für die Avifauna, ist zu begrüßen. Wir regen jedoch die nochmalige Überprüfung der angewendeten Abstände an und verweisen dazu auf das folgende Kapitel.</p> <p>3. Potenzialfläche</p> <p>Im Folgenden finden sich zu einer der im Planentwurf entfallenen Potenzialfläche weitergehende Ausführungen und wir regen die Aufnahme dieser Flächen in den Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie an, da sich diese mit den durch [REDACTED] ermittelten Potenzialflächen für die Windenergienutzung decken. Im Rahmen einer Potenzialanalyse hat [REDACTED] Potenzialflächen ermittelt, bei denen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind. Im Rahmen der Analysen wurden die folgenden Schutzgüter bzw. bestehenden Gegebenheiten geprüft und im Ergebnis eine Eignung der Flächen festgestellt:</p> | <p>Es wird auf Kapitel 2.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Potenzialfläche wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p><i>Gemäß Landschaftsrahmenplan sind die Randbereiche entlang des Naturschutzgebietes ein naturschutzwürdiger Bereich, innerhalb welchem auch Artenhilfsmaßnahmen für den Wiesenvogel-schutz durchgeführt werden. Zielarten sind unter anderem die gegenüber den Auswirkungen von Windenergieanlagen sensiblen Arten Kiebitz und Brachvogel. Insbesondere vor diesem Hintergrund wird auf eine Ausweisung einer Windenergiefläche an der bisher unbelasteten östlichen Seite des FFH- bzw. Naturschutzgebietes verzichtet. Aufgrund der bereits westlich des Schutzgebietes angrenzenden Windenergieflächen wird auf eine weitere Belastung des Natur- und Lebensraumes verzichtet. Gemäß LRP verfügt dieser Bereich über eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (LANDKREIS AMMERLAND 2021, S. 135).“</i></p> <p>Auch wenn wir die Notwendigkeit des Natur- und Artenschutzes anerkennen, können wir der oben dargestellten Argumentation aus diversen Gründen nicht folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die NSG-Verordnung sieht keinen Schutzpuffer um das Gebiet vor, die Schutzziele (wiedervernässte Hochmoorreste und nasse Grünlandflächen) und die Bezeichnung „potenzielle Bedeutung [...] als Brut- und Rastfunktion verschiedener Tierarten“ rechtfertigen keine pauschalen Schutzabstände (über den Rotorradius hinaus). - Weiterhin lassen sich über den Rotorradius hinausgehende Schutzabstände auch nicht durch das benachbarte FFH-Gebiet rechtfertigen - die Lebensraumtypen als Erhaltungsziele bedürfen keiner Abstände und windenergiesensible Tierarten werden in den Standarddatenbögen nicht genannt. - Mögliche Störungen lassen sich durch entsprechende Planung der Zuwegung, der WEA-Standorte und der Kabeltrasse im Projektverlauf auf ein Minimum reduzieren. - Brut- oder Brutverdachte von Großen Brachvögeln wurden ebenso in anderen VRG (z.B. Ekernermoor) festgestellt. | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn die Schutzgebietsverordnung keine konkreten Vogelarten nennt, ist jedoch aufgrund der Habitatausprägung und aufgrund der bekannten Vorkommen des Brachvogels von einer potenziellen Betroffenheit WEA-sensibler Vogelarten auszugehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Brachvogel wurde zwar im Umfeld von anderen Vorranggebieten erfasst (nicht im Bereich Ekerner Moor), jedoch handelt es sich dabei nahezu ausschließlich um Flächen, welche bereits bauleitplanerisch für die Windenergie gesichert sind. Ausnahme hiervon stellt das Vorranggebiet Nr. 4 dar, das erfasste Vorkommen des Großen Brachvogels liegt jedoch außerhalb des zu erwartenden Beeinträchtigungsradius.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - Mögliche weitere Artvorkommen (Baumfalke, Wespenbus-sard, Kranich) lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Sinne einer Genehmigungsfähigkeit bewältigen. - Für relevante Greifvogelarten könnte - je nach Lage der Brutplätze - eine phänologiebedingte Betriebsbeschränkung umgesetzt werden, um Kollisionsrisiken zu senken - Es erschließt sich anhand vorliegender Daten nicht, warum alternative Standorte wie das Ekernermoor insgesamt aus Artenschutzsicht weniger konflikträchlich sein sollten. <p>Zusammenfassende Bewertung</p> <p>Aufgrund der angeführten Aspekte und der geprüften Schutzgüter sowie der Projektrealisierungsmöglichkeiten sehen wir das Potenzialgebiet als geeignet für die windenergetische Nutzung an.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Einwände stehen einer Aufnahme der Fläche in den Entwurf des Sachlichen Teilprogramms Windenergie nicht entgegen. Ganz im Gegenteil: Durch das mögliche Windenergieprojekt können die notwendigen Kompensationen sogar genutzt werden, um eine weitere positive Entwicklung des angrenzenden Naturschutzgebiets voranzutreiben.</p> <p>Insgesamt schlagen wir daher vor, die Potenzialfläche wie in der folgenden Abbildung dargestellt (grüne Abgrenzung) in den Entwurf aufzunehmen, bzw. maximal einen Abstand von 75 m zum FFH- bzw. Naturschutzgebiet einzuhalten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vergleich mit dem Vorranggebiet Nr. 5 wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Vorranggebiet Nr. 5 handelt es sich um ein bereits bauleitplanerisch für die Windenergie gesichertes Gebiet, wohingegen der Standort Dänikhorster Moor einen neuen Belastungshorizont eröffnen würde. Die artenschutzrechtliche Prüfung des Standortes Ekerner Moor zeigte zudem, dass hinsichtlich der Avifauna keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird weiterhin auf die in Anhang 1 der Begründung „Windenergiekonzept“ genannten Aspekte verwiesen und aufgrund dessen auf eine Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung im Bereich Dänikhorster Moor verzichtet.</p> <p>Siehe oben.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | |  <p>Abbildung 1: Abgrenzungsvorschlag für VRG Windenergienutzung "Danikhorster Moor"</p> <p>4. Ergänzende Punkte</p> <p>Parallele Nutzung weiterer Erneuerbarer-Energien-Anlagen in Vorranggebieten Windenergienutzung</p> <p>Die Zielbestimmung regelt die zulässigen Nutzungen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung. Demzufolge sind alle raumbedeutsamen Nutzungen, die mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Wir möchten anregen, einen ergänzenden Zusatz aufzunehmen, nach welchem innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung auch eine untergeordnete Nutzung z.B. durch Freiflächen-PV-Anlagen möglich ist, sofern die Vorrangfunktion der Windenergie gewahrt bleibt und die Nutzbarkeit sowie Anrechenbarkeit der Fläche auf die Ziele des WindBG bzw. des NWindG besteht.</p> | <p>Der Abgrenzungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Dies kann durch die Festsetzung von Bedingung und Befristung gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf Ebene der Bebauungsplanung sichergestellt werden. Die Grundlage für die Mehrfachnutzung von Flächen findet sich mit Wirkung vom 15.08.2025 im § 7 Abs. 1 ROG, wonach festgelegt werden kann, „dass bestimmte Flächen des Planungsraums einschließlich Gebietsausweisungen nach Absatz 3 für mehrere miteinander vereinbare Nutzungen und Funktionen vorgesehen werden (Mehrfachnutzung)“. Durch die parallele Stromerzeugung aus unterschiedlichen Technologien auf einer Fläche kann das zur Verfügung stehende energetische Potenzial flächenschonend optimal und die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten effizient genutzt werden. Dies ist ausdrücklich im Sinne der Zielerreichung der ambitionierten Ausbaupfade des EEG sowie der Ziele der Landesregierung.</p> <p>Hierzu unser folgender, ergänzender Formulierungsvorschlag:</p> <p><i>„...In den Vorranggebieten zur Windenergienutzung hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Eine parallele Nutzung der Vorranggebieten zur Windenergienutzung durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen, z. B. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ist möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Vorrangwirkung für die Nutzung der Windenergie gewährleistet bleibt.“</i></p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Wir bitten um die Beachtung sämtlicher obenstehender Belange im weiteren Verfahren und möchten im Rahmen des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland weiterhin beteiligt werden. <u>Abschließend weisen wir erneut auf das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Erneuerbaren Energien hin (vgl. § 2 EEG) und bitten Sie, dies bei sämtlichen Abwägungsentscheidungen einzubeziehen.</u></p> <p>Für ein Gespräch zu sämtlichen Ausführungen und den angeführten Punkten stehen wir sehr gern zur Verfügung.</p> | <p>Der nebenstehenden Aussage wird zugestimmt. Eine Ergänzung in den Planungsunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor den oben bereits erläuterten Hintergründen hält der Landkreis weiterhin an einer Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung im Bereich Dänikhorst fest.</p> |
| 89 |   | <p>Hiermit nehmen wir als unmittelbare Anwohner fristgerecht Stellung zur Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 1 Ap (Klahuhörn) im Rahmen des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreises Ammerland (Entwurf LROP-Teilfläche Klahuhörn).</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Wir beantragen, das Vorranggebiet Nr. 1 Ap ersatzlos zu streichen, hilfsweise die Ausweisung bis zur Nachholung entscheidungserheblicher Ermittlungen, einer tragfähigen Konfliktlösung und einer transparenten Alternativenprüfung zurückzustellen.</p> <p>A. Hauptanträge und tragende Einwendungsstränge</p> <p>1. Abwägungsfehler wegen formelhafter Zurückstellung kumulierender Raumordnungsbelange</p> <p>Das Gebiet ist vollumfänglich von drei Vorsorgegebieten überlagert und wird dennoch ohne einzelfallbezogene Gewichtung pauschal zurückgestellt. Die Abwägung ist insoweit nicht nachvollziehbar dokumentiert und damit angreifbar.</p> <p>2. Ermittlungs- und Bewertungsdefizite im Artenschutz wegen veralteter Datengrundlage und erkennbar kritischer Vorkommenslage</p> <p>Die Eignungsbewertung stützt sich auf Kartierungen aus 2021, während eine Aktualisierung 2025 für dieses Gebiet nicht dargestellt ist. Gleichzeitig werden vier Brutverdachte des Kiebitzes in 100 bis 250 m Abstand benannt. Die Vollzugsprognose bleibt unzureichend.</p> <p>3. Unzureichende Konfliktbewältigung Biotopverbund Große Norderbäke</p> <p>Die Planung erklärt einen Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung als nicht erkennbar, weil angeblich nur punktuelle Flächeninanspruchnahmen erfolgen. Diese Betrachtung ist methodisch verkürzt, weil sie Scheuch und Barrierewirkungen sowie funktionsbezogene Verbundwirkungen nicht prüffähig behandelt.</p> <p>4. Unzulässige Verlagerung zentraler Konflikte auf nachgelagerte Ebenen und damit Defizite der SUP Ebene</p> <p>Immissionsschutz, erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen, Kompensationsflächenkonflikte sowie artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden wiederholt auf die Genehmigungsebene verschoben. Für ein Vorranggebiet, das spätere Zulässigkeitsentscheidungen rahmt, ist dies in dieser Dichte und bei dieser Flächenkulisse nicht tragfähig.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Aspekte wird im Folgenden eingegangen.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 2 EEG liegt der Ausbau der Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sind daher als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzustellen. Dem kommt der Landkreis Ammerland nach, indem er innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung die jeweiligen Vorsorgebelange zugunsten der Windenergienutzung zurückstellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Datenaktualität wird auf Kapitel 3.13.1 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich auf Umsetzungsebene erforderlich werdenden Kartierungen wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Das benannte Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022) umfasst den Verlauf der Großen Norderbäke. Die Einstufung als Vorranggebiet Biotopverbund erfolgt, da es sich um einen Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie handelt (siehe Begründung zum LROP). Redaktionell wird diese Information im Gebietsblatt ergänzt. Eine Anpassung des Vorranggebietes Nr. 1 ist jedoch nicht erforderlich. Der gewässerbezogene Biotopverbund wird prognostisch nicht beeinträchtigt, da es nicht zu Flächeninanspruchnahmen im Bereich des Gewässers sowie unmittelbar angrenzend kommen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung nimmt lediglich Flächenausweisungen vor und legt keine konkreten Standorte fest. Auf Basis von vorsorglich angesetzten Schutzabständen stellt der Landkreis mit hinreichender Sicherheit fest, dass eine grundsätzliche Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete möglich ist. Konkrete Aussagen zu den nebenstehend aufgeführten Aspekten sind jedoch erst unter Kenntnis konkreter Anlagenplanungen und unter Einholung und Auswertung weiterführender gutachterlicher Untersuchungen auf Genehmigungsebene möglich.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>5. Fehlende nachvollziehbare Alternativenprüfung und fehlender Vollzugsfähigkeitsnachweis</p> <p>Die Unterlagen belegen nicht prüffähig, weshalb gerade diese kleine Restfläche mit hoher Konfliktdichte gegenüber konfliktärmeren Alternativen erforderlich sein soll. Zudem fehlt ein konfliktbereinigtes Anlagenlayout als Minimalnachweis, dass mehr als eine Anlage rechtssicher umsetzbar wäre.</p> <p>6. Unzureichende Prüfung zusätzlicher Wirkpfade und damit Ermittlungs- und SUP Defizit</p> <p>Die Unterlagen behandeln zahlreiche Konflikte bereits erkennbar nur in Grundzügen und verlagern zentrale Wirkungsfragen auf die Genehmigungsebene. Darüber hinaus bleiben zusätzliche, in der Fachdebatte seit Jahren diskutierte Wirkpfade und Langzeitrisiken in der Bestandsaufnahme und Prognose praktisch unsichtbar. Dies betrifft insbesondere Stoffeinträge durch Rotorblattabrieb, mögliche Einträge in Böden und Nahrungsketten sowie gesundheitliche und belastungsrelevante Wirkungen durch Körperschall und Infraschall. Gerade bei einer kleinteiligen, konfliktverdichteten Restfläche mit unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlicher Nutzung, Kompensationsflächen und Gewässern kann eine SUP Ebene diese Wirkpfade nicht vollständig ausblenden, ohne Ermittlungs- und Bewertungsdefizite zu riskieren.</p> <p>B. Vorbemerkung und Zusammenfassung</p> <p>Die Prüfung der Entwurfsunterlagen Begründung, Umweltbericht und Gebietsblätter offenbart spezifische, entscheidungserhebliche Defizite bei Auswahl, Ermittlung und Bewertung des Vorranggebietes Nr. 1 Ap. Im Vergleich zu anderen Potenzialflächen weist dieses Gebiet eine überdurchschnittlich hohe Dichte an entgegenstehenden Raumordnungs- und Umweltbelangen auf, die in der Abwägung nicht hinreichend gewürdigt werden. Die Zurückstellung dieser Belange zugunsten der Windenergie erfolgt an zentralen Stellen pauschal und formelhaft, ohne die standortspezifische Empfindlichkeit Klauhorns im Einzelfall substantiiert abzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Kumulation dreier Vorsorgefunktionen, den Biotopverbundbezug, die Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet sowie die artenschutzrechtlich erkennbar angespannte Ausgangslage.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 2.2 der Präambelabwägung verwiesen. Im Windenergiekonzept Kapitel 3.4 erläutert der Landkreis gängige Aufstellungsraster von Windenergieanlagen. Demnach beläuft sich der gängige Abstand in Hauptwindrichtung auf einen fünf-fachen Rotordurchmesser und quer zur Hauptwindrichtung auf einen dreifachen Rotordurchmesser. Basierend auf dem Rotordurchmesser der Referenzanlage (= 150 m) liegen die Abstände somit zwischen 450 und 750 m. Aufgrund des Zuschnitts des Vorranggebietes Nr. 1 ist somit absehbar, dass dieses mehr als eine Windenergieanlage aufnehmen kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich Stoffeinträgen wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen. Hinsichtlich Schall und Infraschall wird auf Kapitel 3.4 und 3.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>C. Rechtlicher Maßstab</p> <p>Maßgeblich ist das Abwägungsgebot nach § 7 Abs. 2 ROG. Danach sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Ergebnisse der Umweltprüfung und Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren sind in die Abwägung einzustellen und die tragenden Abwägungserwägungen müssen dokumentiert nachvollziehbar sein.</p> <p>Für Pläne und Programme, die einen Rahmen für spätere Zulässigkeitsentscheidungen setzen, sind zudem die Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) einschließlich einer hinreichenden Bestandsaufnahme, Prognose und Konfliktbewältigung maßgeblich. Eine Planung, die wesentliche Konflikte strukturell auf die Genehmigungsebene verlagert, läuft Gefahr, den Prüfzweck der SUP Ebene zu entleeren, wenn gerade die Standortentscheidung selbst die Konfliktlage prägt.</p> <p>Die Rechtsprechung zur Windenergiekonzentrationsplanung fordert außerdem ein schlüssiges und nachvollziehbar dokumentiertes Planungskonzept und untersagt eine rein formelhafte Textbaustein Abwägung. Windenergie genießt keinen automatischen Gewichtungsvorrang, sondern ist als Belang in eine fehlerfreie Abwägung einzustellen. Diese Grundlinien sind durch das Bundesverwaltungsgericht mehrfach betont worden, unter anderem in den Urteilen vom 17.12.2002, Az. 4 C 15.01, sowie vom 21.10.2004, Az. 4 C 2.04. Dokumentationsanforderungen an die Herleitung von Ausschluss und Restriktionskriterien ergeben sich zudem aus der Rechtsprechung zu harten und weichen Tabuzonen, insbesondere BVerwG Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11. Auch wenn diese Entscheidungen aus der Bauleitplanung stammen, sind die dort entwickelten Maßstäbe für Transparenz, Rationalität und Vollzugsfähigkeit jedenfalls sinngemäß auf raumordnerische Standortsteuerung übertragbar.</p> <p>D. Fachliche und rechtliche Einwendungen im Einzelnen</p> <p>I. Raumordnerische Konflikte und Abwägungsdefizite</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland wurde im Einklang mit den entsprechenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen erstellt. Als Grundlage für die Begründung der vorliegenden Planung wurde ein Windenergiekonzept erarbeitet und zusätzlich für jedes Vorranggebiet Gebietsblätter erstellt. Abwägungsfehler sind dem Landkreis Ammerland nicht bekannt.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>1. Kumulation dreier Vorsorgegebiete und fehlende einzelfallbezogene Gewichtung</p> <p>Das Vorranggebiet wird vollumfänglich von drei Vorsorgegebieten überlagert, nämlich Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung und Erholung. Im Gebietsblatt wird hierzu lediglich festgestellt, der Landkreis stelle die Vorsorgebelange zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurück. Fundstelle ist das Gebietsblatt Vorranggebiet Nr. 1 Ap, Seite 4.</p> <p>Diese Formulierung ist, dem Inhalt nach, ein Textbaustein. Sie erklärt nicht, warum bei einer Dreifachüberlagerung gerade dieser Standort gegenüber weniger konfliktbelasteten Flächen vorzugswürdig sein soll. Die Abwägung bleibt insoweit intransparent. Ein planerischer Zugriff auf eine Fläche mit kumulierten Schutzfunktionen verlangt eine deutlich erhöhte Begründungstiefe, weil die Eingriffsintensität und die Dichte der Raumwiderstände objektiv höher sind als bei Flächen ohne oder mit nur einer Überlagerung.</p> <p>Folge ist eine Nachholung der Abwägung mit standortbezogener Gewichtung und dokumentierter Alternativenprüfung. Bis dahin ist die Fläche zurückzustellen, bei fortbestehender Konfliktlage zu streichen.</p> <p>2. Biotopverbund Große Norderbäke, methodisch verkürzte Konfliktbehauptung</p> <p>Im Gebietsblatt wird ausgeführt, am südlichen Rand quere mit der Großen Norderbäke ein Vorranggebiet Biotopverbund gemäß Landesraumordnungsprogramm. Gleichzeitig wird behauptet, durch Windenergieanlagen erfolgten allenfalls punktuelle und kleinräumige Flächeninanspruchnahmen, das Verbindungspotenzial werde nicht eingeschränkt, ein Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung sei somit nicht erkennbar. Fundstelle ist das Gebietsblatt Vorranggebiet Nr. 1 Ap, Seite 4.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 2 EEG liegt der Ausbau der Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sind daher als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzustellen. Dem kommt der Landkreis Ammerland nach, indem er innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung die jeweiligen Vorsorgebelange zugunsten der Windenergienutzung zurückstellt und zwar ungeachtet, ob eine Überlagerung mit einem Vorsorgebelang oder mehreren Vorsorgebelangen vorliegt.</p> <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt. Hinsichtlich der Standortalternativenprüfung wird auf Kapitel 2.2 der Präambelabwägung sowie auf das Windenergiekonzept (Anhang 1 zur Begründung) verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Diese Argumentation reduziert die Verbundfunktion unzulässig auf Flächenverbrauch. Ein Biotopverbund ist funktional zu verstehen. Gerade bei linearen Verbundachsen wie Gewässern sind Scheuchwirkungen, Barrierewirkungen, Rotorüberstreichungen, Schall, Schattenwurf sowie bau und betriebsbedingte Querungen und Zuwegungen konfliktbegründend. Eine prüffähige, funktionsbezogene Betrachtung fehlt. Die Aussage Konflikt nicht erkennbar ist damit nicht tragfähig begründet.</p> <p>Folge ist die Nachermittlung durch ein standortbezogenes Fachgutachten zur Verbundfunktion, das ausdrücklich auch Stör und Barrierewirkungen bewertet, sowie eine erneute Abwägung. Bis dahin ist die Fläche zurückzustellen.</p> <p>3. Kumulative Wirkungen werden behauptet, aber nicht belegt</p> <p>In der zusammenfassenden Bewertung wird ausgeführt, es sei auf raumordnerischer Ebene hinreichend sichergestellt, dass die aufgeführten Belange weder einzeln noch in Summe der Realisierbarkeit entgegenstehen. Fundstelle ist das Gebietsblatt Vorranggebiet Nr. 1 Ap, Seite 6.</p> <p>Gerade diese Formulierung erfordert eine nachvollziehbare Herleitung, welche Summenwirkungen geprüft wurden, mit welchen Annahmen zur Anlagenanzahl, Anlagenhöhe, Zuwegung, Vorbelastung und zu potenziell benachbarten Vorhaben. Eine solche Prüfkette wird im Gebietsblatt nicht dokumentiert. Wenn wesentliche Konfliktlösung auf später verlagert wird, ist eine belastbare Summenbehauptung ohne Methodennachweis rechtlich angreifbar.</p> <p>Folge ist die Offenlegung des Prüfprogramms, der Annahmen und der Ergebnisse, hilfsweise eine erneute Bewertung unter Einbeziehung kumulativer Wirkungen.</p> <p>II. Artenschutz, Natura 2000 und Datenaktualität</p> | <p>Das benannte Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022) umfasst den Verlauf der Großen Norderbäke. Die Einstufung als Vorranggebiet Biotopverbund erfolgt, da es sich um einen Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie handelt (siehe Begründung zum LROP). Redaktionell wird diese Information im Gebietsblatt ergänzt. Eine Anpassung des Vorranggebietes Nr. 1 ist jedoch nicht erforderlich. Der gewässerbezogene Biotopverbund wird prognostisch nicht beeinträchtigt, da es nicht zu Flächeninanspruchnahmen im Bereich des Gewässers sowie unmittelbar angrenzend kommen wird. Das Verbindungspotenzial für gewässergebundene Arten wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf angrenzenden Flächen nicht eingeschränkt.</p> <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehend geforderte Prüfumfang übersteigt die Anforderungen an die regionalplanerische Ebene. Konkrete Angaben zur Anlagenanzahl, Anlagenhöhe, Zuwegung, etc. liegen nicht vor. Aus der Dokumentation im Gebietsblatt wird ersichtlich, dass die erkannten Konflikte hinsichtlich des Vorranggebietes Nr. 1 im Rahmen der Genehmigungsplanung grundsätzlich lösbar sind und kein dauerhaftes Planungshindernis darstellen. Die Prüfung der verträglichen WEA-Höhen und Anlagenzahlen, die Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen sowie die Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen bleiben der Umsetzungsebene vorbehalten.</p> <p>Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>1. Veraltete Datengrundlage und fehlende Aktualisierung</p> <p>Im Gebietsblatt wird dargestellt, dass im Rahmen eines Standortkonzeptes im Jahr 2021 Erfassungen von Brutvögeln durchgeführt wurden und diese Daten auch das vorliegende Vorranggebiet abdecken. Fundstelle ist das Gebietsblatt Vorranggebiet Nr. 1 Ap, Seite 5.</p> <p>Angesichts des Planungsstandes und realistischer Umsetzungszeiträume erreicht oder überschreitet die Datengrundlage die übliche Aktualitätsgrenze, ohne dass eine Nachkartierung für 2025 für dieses Gebiet dargestellt wird. Gerade bei windenergiesen-siblen Arten und dynamischen Verteilungen in Agrarlandschaften ist dies ein Ermittlungsdefizit. Eine tragfähige Prognose der grundsätzlichen Umsetzbarkeit ist ohne aktuelle Bestandsaufnahme nicht belastbar.</p> <p>Folge ist die Durchführung einer aktuellen faunistischen Planungskartierung vor Satzungsbeschluss.</p> <p>2. Kiebitz Vorkommen im Nahbereich und fehlende Vollzugsprognose</p> <p>Das Gebietsblatt nennt aus der Gruppe der hinsichtlich Störwirkungen empfindlichen Brutvogelarten vier Brutverdachte des Kiebitzes in Abständen zwischen 100 und 250 m zum Vorranggebiet. Fundstelle ist das Gebietsblatt Vorranggebiet Nr. 1 Ap, Seite 5.</p> <p>Diese Angabe ist mit dem pauschalen Verweis auf die Genehmigungsebene nicht vereinbar, wenn die Fläche klein ist und die Konfliktlage im direkten Umfeld bereits dokumentiert wird. Bei einem Gebiet von 27,10 ha und einem Zuschnitt als Restfläche ist absehbar, dass Meide und Störabstände, konfliktmindernde Layouts und gegebenenfalls Ausschlusszonen die nutzbare Fläche erheblich reduzieren können. Eine Planung muss zumindest plausibel machen, dass unter Berücksichtigung dieser Restriktionen eine rechtssichere Umsetzung realistisch ist. Das fehlt.</p> <p>Folge ist eine Vollzugsprognose mit konfliktbereinigtem Layout, einschließlich Darstellung der Kiebitzreviere und der daraus folgenden Restriktionsräume.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Datenaktualität wird auf Kapitel 3.13.1 der Präambelabwägung verwiesen. In Kapitel 4.1 der Präambelabwägung wird darüber hinaus spezifisch für das Vorranggebiet Nr. 1 dargelegt, dass auf Genehmigungsebene avifaunistische Kartierungen entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens für die Umsetzungsebene erforderlich werden.</p> <p>Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die dokumentierten Kiebitzvorkommen stellen kein dauerhaftes Hindernis für die Umsetzung von Windenergieanlagen dar. Vielmehr liegen auf regionalplanerischer Ebene Anhaltspunkte für möglicherweise auf Umsetzungsebene erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor, welche konkret im Genehmigungsverfahren unter Kenntnis der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen sind. Sofern auf Basis aktueller Kartierungen ersichtlich wird, dass durch den Bau von WEA Scheuch- und Vertreibungseffekte auf störungsempfindliche Artvorkommen ausgelöst werden, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>3. Natura 2000 Bewertung und Begründungstiefe</p> <p>Im Gebietsblatt wird ausgeführt, im Rahmen der Detailprüfung im Umweltbericht werde die FFH Verträglichkeit dargelegt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Natura 2000 Gebieten bei Verwirklichung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes könne ausgeschlossen werden. Fundstelle ist das Gebietsblatt Vorranggebiet Nr. 1 Ap, Seite 5.</p> <p>Ein Ausschluss einer Verschlechterung ist ein hoher Befund, der eine klare Methodik, Wirkpfade, betroffene Erhaltungsziele und belastbare Distanz und Wirkannahmen erfordert. Die Begründungstiefe wird im Gebietsblatt nicht sichtbar, zugleich wird andernorts regelmäßig auf nachgelagerte Maßnahmen verwiesen. Diese Kombination ist widersprüchlich. Entweder ist die Verträglichkeit so sicher, dass sie methodisch transparent dargelegt werden muss, oder die Konfliktlösung ist nicht abschließend und darf dann nicht als ausgeschlossen formuliert werden.</p> <p>Folge ist die prüffähige Darlegung der FFH Prüfung für dieses Gebiet in einer Weise, die die Ausschlussbehauptung nachvollziehbar trägt, hilfsweise eine vorsorgliche Zurückstellung bis zur Klärung.</p> <p>4. Artenschutzprüfung im Umweltbericht, Generalisierung statt standortbezogener Prognose</p> <p>Im Umweltbericht wird zusammenfassend ausgeführt, dass für alle 29 Vorranggebiete grundsätzlich von einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen werden kann, teilweise seien Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Fundstelle ist der Umweltbericht, Seite 11 sowie das Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht, Seite 13.</p> <p>Eine solche Generalisierung ist auf SUP Ebene nur dann tragfähig, wenn für jedes einzelne Gebiet die kritischen Arten, Konfliktachsen und die Umsetzungsvoraussetzungen so bestimmt sind, dass die nachgelagerte Ebene nicht erst die grundsätzliche Eignung herstellt. Im Fall Klauhörn liegen aber zugleich konkrete Hinweise auf störungsempfindliche Vorkommen im direkten Umfeld vor. Damit steigt der Begründungsbedarf, statt ihn zu senken.</p> <p>Folge ist die standortbezogene Vertiefung der artenschutzrechtlichen Prognose für Klauhörn.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie im Steckbrief und im Gebietsblatt zum Vorranggebiet Nr. 1 dokumentiert, befinden sich im Umfeld von 1,2 km keine FFH-Gebiete. Wie im Umweltbericht dokumentiert erfolgt in Anhang 3 zum Umweltbericht eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Schutzziele der Natura 2000-Gebiete. Für das Vorranggebiet Nr. 1 zeichnen sich dabei insgesamt aufgrund der großen Abstände keine Konflikte mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Natura 2000 ab.</p> <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die auf die einzelnen Vorranggebiete bezogene Bestandsbeschreibung ist in den Steckbriefen in Anhang 1 zum Umweltbericht dokumentiert. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht zusammengefasst.</p> <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>5. Fledermäuse und Insekten als kaskadenrelevante Schutzgüter, vertiefter Prüfbedarf bei standortnahen Strukturen</p> <p>Windenergieanlagen können Fledermäuse nicht nur durch Kollisionen, sondern auch durch druckbedingte Effekte beeinträchtigen. Zugleich sind Insektenverluste als potenziell kaskadenrelevant in der Fachdebatte präsent. Vor dem Hintergrund der Gewässer und Grabenstrukturen und des Biotopverbundbezugs ist nicht ersichtlich, ob diese Wirkungspfade standortbezogen geprüft oder pauschal unter eine generelle artenschutzrechtliche Verträglichkeit subsumiert wurden.</p> <p>Folge ist eine standortbezogene Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prognose, die auch diese Wirkungspfade nachvollziehbar einordnet.</p> <p>III. Kompensationsflächen, Wiesenvogelschutz und planerische Kohärenz</p> <p>1. Benachbarte Kompensationsflächen und zirkuläre Heilungslogik</p> <p>Im Gebietsblatt wird ausgeführt, im Umfeld des Vorranggebietes, insbesondere östlich, befänden sich mehrere Kompensationsflächen auf Grünland, die dem Wiesenvogelschutz dienen. Es komme zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme, zusätzliche Abstände seien gegebenenfalls im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall könnten Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden, so dass die Kompensationsflächen der Festlegung als Vorranggebiet nicht entgegenstehen. Fundstelle ist das Gebietsblatt Vorranggebiet Nr. 1 Ap, Seite 5.</p> | <p>Hinsichtlich der Fledermäuse wird auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Diese Argumentation ist fachlich und rechtlich problematisch. Kompensationsflächen dienen gerade der Sicherung bestimmter Funktionen. Wenn windenergiesensible Arten wie Wiesenvogel Stör und Meideverhalten zeigen, kann die funktionale Entwertung einer Kompensationsfläche durch Nähe und Wirkungen eintreten, ohne dass ein Mastfuß die Fläche direkt beansprucht. Die Aussage, dies könne man bei Bedarf später im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigen, ist zirkulär. Eine durch Planung verursachte Entwertung einer Ausgleichsfläche kann nicht ohne weiteres dadurch legitimiert werden, dass man die Entwertung später erneut kompensiert. Das führt zu einer Kompensationskaskade und widerspricht dem Kohärenzgedanken der Eingriffsregelung.</p> <p>Folge ist entweder die Streichung des Gebietes oder mindestens ein belastbarer Nachweis, dass die Funktionalität der Kompensationsflächen einschließlich Scheuchwirkungen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>2. Zusätzliche standortbezogene Hinweise aus öffentlich zugänglichen Karten und kommunalen Festlegungen, die in den Planunterlagen nicht sichtbar abgearbeitet werden</p> <p>Aus der örtlichen Darstellung und den öffentlich zugänglichen Umweltdatenkarten werden für die Teilfläche Klauhörn unter anderem folgende Hinweise geltend gemacht: Hochwasserschutzrelevanz mit schutzwürdiger Infrastruktur, Polder und Rückhaltefunktionen, Moorböden mit Schwammfunktion, Einbindung in Wiesenvogelschutzprogramme, hohe regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum, sowie Festlegungen zur Hochmoorentwicklung. Diese Hinweise werden in der Planung jedenfalls nicht als eigenständige Konfliktlage mit eigener Prüfspur sichtbar abgearbeitet, obwohl sie bei Vorliegen entscheidungserheblich wären.</p> <p>Folge ist die vollständige Offenlegung, ob und wie diese Belange im Rahmen der Bestandsaufnahme und Abwägung berücksichtigt wurden, und falls nicht, deren Nachermittlung vor Satzungsbeschluss.</p> <p>IV. Landschaftsbild, Erholung, Landschaftsschutzgebiet</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>1. Betroffenheit von Landschaftsbildeinheiten hoher Bedeutung und fehlende Gewichtung</p> <p>Im Gebietsblatt wird ausdrücklich festgestellt, durch die Errichtung von Windenergieanlagen seien Landschaftsbildeinheiten von hoher Bedeutung betroffen; die Belange des Landschaftsbildes würden zugunsten der Windenergie zurückgestellt. Fundstelle ist das Gebietsblatt Vorranggebiet Nr. 1 Ap, Seite 5.</p> <p>Eine Betroffenheit hoher Bedeutung verlangt eine gewichtete Auseinandersetzung, insbesondere wenn zugleich ein Vorsorgegebiet Erholung überlagert ist. Die bloße Zurückstellung ersetzt nicht die Begründung, warum diese hohe Wertigkeit im Vergleich zu Alternativen hinzunehmen sein soll. Die Verlagerung auf Eingriffsregelung und Genehmigungsebene kann die Defizite der Standortwahl nicht heilen, weil die Standortfestlegung selbst die landschaftliche Grundbelastung erzeugt.</p> <p>Folge ist eine erneute Abwägung mit prüffähiger Alternativenprüfung unter dem Aspekt Landschaftsbild und Erholung.</p> <p>2. Unmittelbare Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und fehlende Pufferzone</p> <p>Der Umweltbericht stellt in Tabelle 1 fest, dass nördlich des Vorranggebietes in einer Entfernung von rund 20 m das Landschaftsschutzgebiet LSG WST 00096 Niederung der Großen Norderbäke liegt. Fundstelle ist der Umweltbericht, Seite 13, Tabelle 1.</p> <p>Eine Distanz von rund 20 m ist außergewöhnlich gering. Damit liegt eine erhebliche Gefahr der bedrängenden Wirkung nahe, je nach Anlagenhöhe, Blickbeziehungen, Vorbelastung und Schutzzweck. Das Gebietsblatt enthält keine Pufferkonzeption. Im Gegenteil wird mehrfach darauf verwiesen, dass Konfliktlösungen auf nachgelagerter Ebene erfolgen sollen. Gerade bei einem unmittelbar angrenzenden Schutzgebiet ist eine konfliktbewältigende Pufferlogik oder eine nachvollziehbare Begründung ihres Verzichts erforderlich.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.10 und 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Novellierung des BNatSchG im Februar 2023 ist auch die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten möglich. Dies gilt auch dann, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen, beispielsweise ein Bauverbot, enthält. Der Landkreis Ammerland möchte dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft in diesen verordneten Gebieten möglichst gerecht werden und legt daher innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Vorranggebiete Windenergienutzung aus Vorsorgegründen nicht fest. Ein Erfordernis für die Einhaltung von zusätzlichen Abständen erkennt er vorliegend jedoch nicht. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im unmittelbaren Umfeld von Landschaftsschutzgebieten sind künftig im Zusammenhang mit der Drehbewegung des Rotors von Windenergieanlagen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Davon sind insbesondere mögliche Inanspruchnahmen zur landschaftsbezogenen allgemeinen Erholung betroffen. Die Schutzgebietsverordnung entfaltet jedoch keine Wirkungen auf Flächen außerhalb der Schutzgebietsabgrenzungen und werden durch die vorliegende Planung somit nicht unmittelbar berührt.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Folge ist die Einführung eines angemessenen Puffers zum Landschaftsschutzgebiet oder die Streichung des angrenzenden Teilbereichs, hilfsweise eine standortbezogene Visualisierungs- und Wirkungsanalyse als Grundlage einer erneuten Abwägung.</p> <p>V. Menschen, Immissionsschutz und die unzureichende Standortprüfung auf Planungsebene</p> <p>Im Gebietsblatt wird ausgeführt, die Abgrenzung ergebe sich vollständig aus einem 600 Meter Schutzabstand zu umliegenden Wohnnutzungen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind und wie diese vermieden werden können, erfolge auf der Genehmigungsebene; dort werde die Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes sichergestellt. Fundstelle ist das Gebietsblatt Vorranggebiet Nr. 1 Ap, Seite 5.</p> <p>Damit werden zentrale Konfliktachsen im Schutzgut Mensch vollständig ausgelagert. Für eine Standortfestlegung als Vorranggebiet ist jedoch zumindest eine Plausibilisierung erforderlich, dass der Standort typischerweise genehmigungsfähig ist und die Konfliktlage nicht so eng ist, dass die Standortentscheidung faktisch leerläuft. Gerade bei einer Restfläche, die allein aus einem Abstandsring resultiert, steigt das Risiko, dass weitere Restriktionen jede sinnvolle Umsetzung verhindern. Eine solche Planung ist angreifbar, weil sie die Vorrangfestlegung ohne ausreichende Umsetzungsprognose trifft.</p> <p>Ergänzend kommt hinzu, dass in der Praxis von Anwohnern neben hörbarem Schall und Schattenwurf auch körperschall- und infraschallbezogene Belästigungen insbesondere Schlafstörungen geltend gemacht werden. Unabhängig von der Bewertung im Einzelfall ist dies abwägungserheblich, weil es den Prüfbedarf erhöht, ob der Standort typischerweise genehmigungsfähig ist und ob Schutzmaßnahmen realistischerweise innerhalb der engen Flächenkulisse überhaupt greifen können. Außerdem sind private Belange wie die Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion sowie mögliche Vermögensnachteile durch Wertminderung von Wohnimmobilien in die Abwägung einzustellen, soweit sie im Umfeld naheliegend und durch die Standortwahl ausgelöst sind. Eine SUP-Ebene darf diese Konfliktkette nicht mit einem pauschalen wird später geprüft entleeren, wenn die Standortfestlegung die Betroffenheit bereits strukturell setzt.</p> | <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis geht davon aus, dass Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung genehmigungsfähig ist. Mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist auf regionalplanerischer Ebene nicht zu rechnen.</p> <p>In Bezug auf Schall, Schattenwurf, Infraschall und gesundheitliche Belastungen wird auf die Kapitel 3.3, 3.4, 3.5, und 3.8 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>In Bezug auf die wohnungsnaher Erholung sowie den potenziellen Wertverlust wird auf Kapitel 3.9 und 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Folge ist die Vorlage einer standortbezogenen Plausibilisierung der Immissionskonflikte auf Planungsebene, mindestens in Form eines konfliktbereinigten Layouts.</p> <p>VI. Boden, Wasser, Klima, Gewässer und zusätzliche Risiken</p> <p>1. Kohlenstoffreiche Böden und Ausgleichslogik</p> <p>Im Gebietsblatt wird angegeben, zu geringen Flächenanteilen, rund 8 Prozent, seien kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz vorhanden; eine Inanspruchnahme könne durch Anlagenlayout vermieden werden, bei kleinräumiger Überplanung sei Kompensation möglich. Fundstelle ist das Gebietsblatt Vorranggebiet Nr. 1 Ap, Seite 5.</p> <p>Diese Aussage ist doppelt problematisch. Erstens wird nicht gezeigt, dass das Layout tatsächlich kohlenstoffreiche Böden vermeiden kann, sondern es wird behauptet. Zweitens ist die Kompensation von Moor und Kohlenstoffsenken fachlich besonders anspruchsvoll und nicht beliebig substituierbar. Wenn zusätzlich Hinweise auf Moorböden mit Schwammfunktion und Hochwasserschutzrelevanz im Raum stehen, steigt der Prüfbedarf. Eine bloße Kompensationsformel ist kein Ersatz für die standortbezogene Konfliktbewältigung.</p> <p>Folge ist eine bodenkundliche und hydrologische Vertiefung und eine Alternativenprüfung unter Bodenschutz und Klimaschutzgesichtspunkten, bis dahin Zurückstellung.</p> <p>2. Gewässer und Gräben, Vermeidungsbehauptung ohne Nachweis</p> <p>Das Gebietsblatt nennt ein Verordnungsgewässer sowie mehrere sonstige Gewässer, Gräben, und erklärt, Beeinträchtigungen könnten durch angepasstes Layout vermieden oder verringert werden, unvermeidbare Beeinträchtigungen könnten kompensiert werden. Fundstelle ist das Gebietsblatt Vorranggebiet Nr. 1 Ap, Seite 5.</p> <p>Auch hier fehlt der Nachweis, dass die Vermeidungsannahme angesichts Zuschnitts und Restriktionen realistisch ist. Ohne Layout und ohne Darstellung der Gewässerrandbereiche bleibt die Aussage nicht prüffähig.</p> <p>Folge ist eine konkrete Konfliktkartierung mit Layoutnachweis.</p> | <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung und den Ausgleichsanforderungen im Allgemeinen wird auf Kapitel 3.13.4 der Präambelabwägung verwiesen. Zu der Betroffenheit von Moorböden wird in Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung ausgeführt.</p> <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung ist das Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15 Absatz 1 BNatSchG zu beachten.</p> <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehende Anmerkung nicht gefolgt.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>3. Stoffeinträge durch Rotorblattabrieb als potenzieller Boden-/Nahrungskettenpfad, Bestandsaufnahme unvollständig</p> <p>In der fachlichen Diskussion wird seit längerem thematisiert, dass Windenergieanlagen neben Flächeninanspruchnahme und Immissionen auch partikuläre Stoffeinträge verursachen können (Quelle: Mishnaevsky Jr., L., Tempelis, A., Belahurau, Y., & Johansen, N. F.-J. 2024. Microplastics Emission from Eroding Wind Turbine Blades: Preliminary Estimations of Volume. <i>Energies</i>, 17(24), 6260. https://doi.org/10.3390/en17246260). Dies betrifft Abrieb und Verwitterung von Rotorblattoberflächen und Schutzbeschichtungen. Für terrestrische Standorte ist daher zumindest darzulegen, ob ein Austrag und eine Deposition im Nahbereich plausibel sind und ob daraus ein relevanter Eintragspfad für umliegende Nutzungen folgen kann. Für eine Fläche, die im Umfeld ausdrücklich landwirtschaftlich geprägt ist und in räumlicher Nähe zu Kompensationsflächen für den Wiesenvogelschutz sowie Gewässerstrukturen liegt, ist mindestens offenzulegen, ob dieser Pfad erkannt und im Umweltbericht gescreent wurde. Erforderlich sind eine Bestandsaufnahme, eine standortbezogene Plausibilisierung und, soweit angezeigt, ein Vorsorge- oder Monitoringansatz.</p> <p>Die Unterlagen enthalten hierzu keine prüffähige Prüfspur. Das stellt einen zusätzlichen Abwägungsmangel dar, weil die Standortwahl die Exposition gegenüber Böden und Bewirtschaftung gerade prägt.</p> <p>Folge ist die Offenlegung, ob und wie dieser Pfad im Umweltbericht geprüft wurde, hilfsweise Nachermittlung durch Literaturlauswertung, standortbezogene Plausibilisierung und Vorsorge oder Monitoringansatz vor Satzungsbeschluss. Soweit behauptet wird, derartige Risiken seien nicht relevant, ist dies ebenfalls zu begründen. Die bloße Abwesenheit einer Prüfung ersetzt keine Prüfung.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>VII. Planerische Geeignetheit, Zuschnitt und Vollzugsfähigkeit</p> <p>Das Gebiet ist nach den Unterlagen 27,10 ha groß und nach eigener Darstellung eine Abstandsrestfläche. Zugleich werden zahlreiche weitere Restriktionen benannt oder sind naheliegend, darunter Biotopverbund, Gewässer, LSG Nähe, Kompensationsflächen, Landschaftsbild hoher Bedeutung und artenschutzrechtliche Hinweise. Die zusammenfassende Bewertung behauptet gleichwohl, das Gebiet sei raum- und umweltverträglich und verweist zugleich auf nachgelagerte Festsetzungen anhand konkreter Anlagenanzahl und Konfiguration. Fundstelle ist das Gebietsblatt Vorranggebiet Nr. 1 Ap, Seiten 5 und 6.</p> <p>Eine Vorranggebietsfestlegung muss aber zumindest plausibel machen, dass eine rechtssichere Umsetzung nicht nur theoretisch, sondern praktisch zu erwarten ist. Ein fiktives konfliktbereinigtes Layout ist hierfür ein Minimalstandard. Ohne diesen Nachweis entsteht der Eindruck, dass die Planung eine Vorrangkulisse ausweist, deren Realisierbarkeit erst später geschaffen oder verworfen wird. Das ist ein klassischer Ansatzpunkt für eine Rüge der fehlenden Vollzugsfähigkeit und der unzureichenden Sachverhaltsermittlung.</p> <p>Folge ist die Vorlage eines fiktiven, konfliktbereinigten Layouts mit Restriktionsflächen, andernfalls Streichung oder Zurückstellung.</p> <p>VIII. Kommunale Bewertung und Beteiligungsbelange</p> <p>Die Gemeinde Apen stuft den Standort Klauhörn als nicht geeignet ein. Diese kommunale Einschätzung ist kein Vetorecht, aber ein abwägungserheblicher Belang, der substantiiert behandelt werden muss, insbesondere wenn die Planung hiervon abweicht. Eine formelhafte Abweichung ohne einzelfallbezogene Begründung erhöht die Angreifbarkeit der Abwägung. Ergänzend ist bei umweltbezogenen Plänen die Ernsthaftigkeit und Nachvollziehbarkeit der Einwendungsbehandlung auch im Lichte der Aarhus Konvention sowie des Europäischen Landschaftsübereinkommens bedeutsam, soweit es um transparente Beteiligung und angemessene Berücksichtigung landschaftsrelevanter Belange geht.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Folge ist eine dokumentierte, einzelfallbezogene Begründung, warum die kommunale Bewertung überwunden wird, oder die Zurückstellung der Fläche.</p> <p>E. Zusammenfassendes Fazit und Antrag</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. 1 Ap Klauhörn ist nach den vorliegenden Unterlagen als planerisch hoch konfliktbelasteter Standort zu bewerten. Es bestehen entscheidungserhebliche Defizite in der Abwägungstiefe, in der Sachverhaltsermittlung und in der Konfliktbewältigung, insbesondere hinsichtlich der Kumulation dreier Vorsorgegebiete, des Biotopverbundes Große Norderbäke, der unmittelbaren LSG Nähe von rund 20 m, der benachbarten Kompensationsflächen für den Wiesenvogelschutz sowie der artenschutzrechtlich dokumentierten Kiebitz Vorkommenslage. Hinzu tritt die strukturelle Verlagerung zentraler Konflikte auf die Genehmigungsebene bei gleichzeitiger Behauptung einer Summen Unbedenklichkeit ohne prüffähige Methodik. Ergänzend bleibt festzuhalten, dass die Unterlagen auch zusätzliche Wirkpfade nicht als eigenständige Prüfspur sichtbar abarbeiten. Dies betrifft körperschall- und infraschallbezogene Belästigungen, Stoffeinträge durch Abrieb und Partikel mit möglichem Boden und Nahrungskettenfragen sowie kaskadenrelevante ökologische Effekte. Die Standortumgebung mit Landwirtschaft, Kompensationsflächen sowie Gewässern und Verbundachsen begründet eine erhöhte Vorsorge und Ermittlungsbedarf.</p> <p>Wir beantragen daher</p> <ol style="list-style-type: none"> das Vorranggebiet Nr. 1 Ap Klauhörn ersatzlos aus dem Entwurf 2025 zu streichen, | <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> <p>Die nebenstehende Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Aspekte wurde vorstehend bereits geantwortet.</p> <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> |

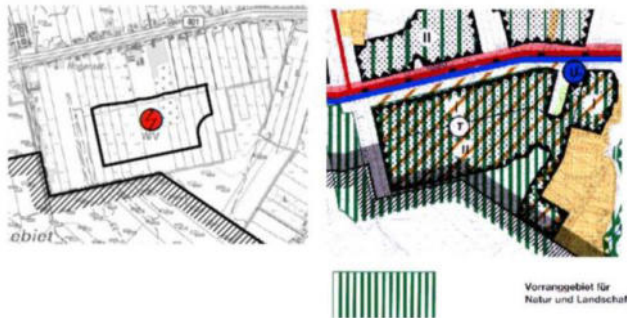
| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| | | <p>2. hilfsweise die Ausweisung zurückzustellen und vor Satzungsbeschluss mindestens folgende Nacharbeiten vorzunehmen: aktuelle faunistische Planungskartierung, standortbezogenes Fachgutachten zur Vereinbarkeit mit der Biotopverbundfunktion einschließlich Barriere und Scheuchwirkungen, prüffähiger Nachweis der Nichtbeeinträchtigung der benachbarten Kompensationsflächen einschließlich funktionaler Scheuchwirkungen, Herleitung eines angemessenen Puffers zum Landschaftsschutzgebiet beziehungsweise Streichung des bedrängenden Teilbereichs, Vorlage eines fiktiven konfliktbereinigten Anlagenlayouts als Vollzugsfähigkeitsnachweis sowie eine transparente Alternativenprüfung unter besonderer Berücksichtigung von Konfliktdichte, Landschaftsbild und Boden Klimaschutzbelangen.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Eingang dieser Stellungnahme.</p> | <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> |
| 90 | <p>BUND Ammerland [REDACTED] [REDACTED]</p> | <p>Zu dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland geben wir im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen, e.V., Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, vertreten durch den Vorstand, und im Namen der BUND Kreisgruppe Ammerland, [REDACTED], vertreten durch den Vorstand, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG), öffentlich bekannt gemacht am 4.12.2025, wie folgt Stellung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Einführung</p> <p>Die Bemühungen des Landkreises Ammerland, den Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie zu beschleunigen und zu steuern, um eine Superprivilegierung⁴ zu verhindern, erkennen wir an und begrüßen wir. Der Landkreis nimmt damit seine Vorbildfunktion wahr und ist bemüht, die gesetzlichen Vorgaben, die von Bund und Land vorgegeben werden, möglichst schnell zu erfüllen und macht dabei von der Möglichkeit Gebrauch, Flächen für die Windenergie an Land gemäß § 5 Absatz 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie festzulegen. Die vom Land verbindlich vorgegebenen regionalen Teilflächenziele für den Landkreis Ammerland betragen bis zum 31.12.2027 725 ha (0,99 %) der Kreisfläche und bis zum 31.12.2032 938 ha (1,29 %) der Kreisfläche⁵.</p> <p>Das hier vorgelegte Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Ammerland beabsichtigt das Flächenziel 2032 zu erfüllen. Es ist nachvollziehbar, dass mit dem vorgelegten Windenergiekonzept bereits das zum 31.12.2032 zu erreichende Teilflächenziel „abgearbeitet“ werden soll, um Ressourcen zu schonen und das aufwendige und langwierige Verfahren nur einmal durchführen zu müssen. Es lässt aber außer Acht, dass sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben können (andere Möglichkeiten zur Gewinnung erneuerbarer Energien, Ermöglichung der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in Gewerbe- und Industriegebieten, stärkere Gewichtung der dramatischen Situation der Biodiversität). Leider sind die Investoren derzeit in Goldgräberstimmung unterwegs und werden sich sofort auf alle nur möglichen Flächen für Windenergie stürzen. Damit werden aber aktuelle Entwicklungen untergraben und es finden Vorfestlegungen statt. Deshalb schlagen wir eine Abstufung der Teilflächenziele vor: Die Vorrangflächen Windenergienutzung, die notwendig sind, die Teilflächenziele, die bis 31.12.2027 erreicht werden müssen, zu erfüllen, werden jetzt als Vorranggebiet Windenergienutzung Stufe I ausgewiesen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich einer Abstufung der Teilflächenziele wird auf Kapitel 2.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

⁴ Privilegierung von Windenergievorhaben im gesamten Außenbereich, siehe auch Begründung, Anhang I Windenergiekonzept

⁵ Begründung, Anhang I Windenergiekonzept, S. 39

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Darüber hinaus gehende Flächen, die als Vorrangflächen Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, um die Teilflächenziele 2032 zu erreichen und die aufgrund ihres Potenzials für natürlichen Klimaschutz oder aus artenschutzrechtlichen Belangen besonders wertvoll sind, werden als Vorranggebiete der Stufe II ausgewiesen. Erst wenn die Vorrangflächen der Stufe I ausgeschöpft sind, können Vorranggebiete der Stufe II genutzt werden, um die nach jetzigem Stand bis 2032 zu erreichenden Teilflächenziele zu erfüllen. Wir bitten, diese Möglichkeit zu prüfen.</p> <p>Tatsächlich werden mit dem vorgelegten Teilprogramm Windenergie im Landkreis Ammerland 1.036,61 ha Vorrangflächen Windenergienutzung ausgewiesen, das sind 98,61 ha mehr als bis 2032 erforderlich sind, um das gesetzlich vorgeschriebene regionale Teilflächenziel des Landkreises Ammerland zu erreichen. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um einen Puffer handelt, der eine flexible Reaktion auf die im Rahmen dieses Verfahrens eingereichten Stellungnahmen ermöglichen soll. Das ist nachvollziehbar, bedeutet aber auch, dass ggf. auf hier vorgeschlagene Vorranggebiete Windenergienutzung verzichtet werden kann, wenn sich dagegenstehende Sachverhalte auftun. Das Ammerland ist stark zersiedelt und der Landkreis möchte die Wohnnutzung mit einem zusätzlichen Puffer von 200 m möglichst vor den Auswirkungen wie Schattenwurf und Lärm schonen. Das geht aber in jedem Fall zu Lasten der Natur und biologischen Vielfalt, weshalb schonend mit den Flächenressourcen umgegangen werden sollte.</p> <p>Die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien ist dringend notwendig und unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass viele Belange in der Raumordnung hinter dem Ausbau der erneuerbaren Energien zurückstehen müssen. Neben der Klimakrise ist aber besonders auch die Biodiversitätskrise existenzgefährdend, weshalb bei dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Schutz der biologischen Vielfalt nicht außen vorgelassen werden darf. Aufgrund der vorgegebenen Flächenziele und der starken Zersiedelung des Ammerlandes sind durch die Festlegung von Vorrangflächen Windenergienutzung in großem Umfang Bereiche betroffen, die mit erheblichen Eingriffen in schützenswerte Gebiete verbunden sein werden. Das sehen wir kritisch und werden das bei den einzelnen Vorrangflächen entsprechend kommentieren.</p> | <p>Hinsichtlich einer Abstufung der Teilflächenziele wird auf Kapitel 2.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Sachverhalt ist nicht korrekt wiedergegeben. Es werden lediglich 903,91 ha Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Darüber hinaus werden Flächen aus Flächennutzungsplänen sowie Rotorflächen von Bestands-Windenergieanlagen auf das Teilflächenziel angerechnet, so dass sich eine Gesamtflächenkulisse von 1.036,61 ha ergibt. Es wird auf Kapitel 1.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Nachfolgend gehen wir entsprechend der Systematik des vorgelegten Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland auf die ausgelegten Unterlagen ein.</p> <p>1. Satzung</p> <p>a. Satzungstext</p> <p>Wie in den Gebietsblättern dargestellt, überlagern die geplanten Ausweisungen im sachlichen Teilprogramm Windenergie Ausweisungen aus dem noch gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland (RROP) von 1996. Als Beispiel sei hier das Gebiet südlich des Küstenkanals angeführt, Vorranggebiet Nr. 9 Ed. Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung befindet sich vollständig in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (linker Ausschnitt zeigt das geplante Vorranggebiet Windenergie, rechter Ausschnitt zeigt den gleichen Bereich mit den Ausweisungen aus dem RROP 1996).</p> <div data-bbox="557 847 1182 1166" style="text-align: center;">  </div> <p>Das RROP und damit auch das hier zur Rede stehende Teilprogramm Windenergie dient „als vorausschauende Planung der Abstimmung und dem Ausgleich von Raumnutzungskonflikten (...)“⁶. An dieser Stelle besteht ein absoluter Konflikt, der ohne Beordnung nicht gelöst ist. Das trifft auch für das Vorranggebiet Nr. 22 WE zu.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

⁶ Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Ammerland, Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 3 Abs. 1 NROG im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 05.05.2017

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>In der Begründung, Anhang I Windenergiekonzept (S. 6 f.) wird dargelegt, dass gemäß § 249 Absatz 5 BauGB der Planungsträger an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden ist, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Hatten Kommunen unter Nutzung dieser Regelung Windenergiegebiete in Bereichen entgegenstehender Ziele ausgewiesen, sind deren Bindungen entfallen. Das sachliche Teilprogramm übernimmt diese Regelung und verweist auf die Klärung des Sachverhalts im vorgelagerten Flächennutzungsplanverfahren. Damit werden eigene Ziele der geltenden Raumordnung ohne weitere Prüfung außer Kraft gesetzt. Das kritisieren wir, weil hier die Flächenausweisung Windenergienutzung über den Vorrang von Natur und Landschaft gestellt wird.</p> <p>In der Satzung wäre deshalb in einem Satz 3 unter § 2 „Inkrafttreten“ darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden, in Konflikt mit den Ausweisungen im sachlichen Teilprogramm Windenergie stehenden Teile der Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm 1996 für den Landkreis Ammerland außer Kraft treten. Dem muss zuvor eine umfängliche Abwägung vorangehen. Das ist hier nicht geschehen. Es wird sich lediglich darauf bezogen, dass „die Flächen bereits durch den Flächennutzungsplan bauleitplanerisch gesichert sind“ und für die Fläche VR Nr. 9 Ed darüber hinaus bereits eine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen vorliege, „<i>wonach die Belange von Natur und Landschaft hinreichend geprüft und eine Errichtung als verträglich bewertet wurde</i>“⁷.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Satzungsbeschluss erfolgt eine Umformulierung der Begründung und auch der Ausführung im Gebietsblatt. Die Aussagen im Gebietsblatt werden wie folgt redaktionell korrigiert: <i>„Das geplante Vorranggebiet überlagert vollflächig ein Vorranggebiet Natur und Landschaft aus dem RROP 1996. Innerhalb der dargestellten Windenergiefläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht liegt bereits eine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen vor, wonach die Belange von Natur und Landschaft hinreichend geprüft und eine Errichtung als verträglich bewertet wurden. Im Flächennutzungsplan wurde argumentiert, dass die Einstufung des Gebietes als Vorranggebiet Natur und Landschaft im PROP von 1996 nicht mehr aktuell sei, da großflächige Ackerbiotope sowie Baumschulflächen auf ehemaligem Torfabbau ohne besondere Wertigkeit ausgeprägt sind. Das festgelegte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torfabbau ist nicht mehr gültig, so dass die Windenergiefläche im Rahmen des sachlichen Teilprogramms Windenergie zwischen den beiden bereits bauleitplanerisch gesicherten Bereichen zum Teil noch erweitert werden kann. Eine naturschutzfachliche Bedeutung im Bereich der erweiterten Flächen vor dem Hintergrund der bereits genehmigten sechs Windenergieanlagen wird nicht erkannt.“</i></p> <p>Eine Aufhebung ist nicht erforderlich. Siehe oben.</p> |

⁷ Begründung, Anhang I Windenergiekonzept, S. 32

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Leider ist genau das der Knackpunkt. Zur Fläche VR Nr. 9 Ed stellt der Fachbeitrag Artenschutz (S. 3) im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahren zunächst fest, dass „aufgrund der Ausweisung der Fläche als Windvorrangfläche (...) § 6 WindBG anzuwenden“ ist, wonach „keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen ist, sondern ein Maßnahmenkonzept auf Grundlage zur Verfügung gestellter Daten einzureichen ist (siehe Vollzugsempfehlung)“.</p> <p>Es geschieht hier nun genau das, was wir in unserer Stellungnahme zur Ausweisung der Flächennutzungspläne prophezeit haben: Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgte auf F-Plan-Ebene lediglich in der Weise, dass auf den Artenschutz-Leitfaden hingewiesen wurde. Es erfolgte keine konkrete Prüfung. Der spezielle Artenschutz wurde auf der Ebene der Teilflächennutzungsplanausweisung praktisch nicht behandelt und auf die nachgelagerte Ebene verschoben, von der zu befürchten war, dass der Artenschutz nicht mehr geprüft wird, was sich dann bestätigt hat. Das heißt, die Belange von Natur und Landschaft wurden eben nicht hinreichend geprüft, so dass eine Errichtung von WEA gar nicht als verträglich bewertet werden kann. Damit steht der Vorrang Natur und Landschaft ebenbürtig neben dem Vorrang Energienutzung. Dieser Konflikt sehen wir deshalb in dem vorgelegten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie als nicht gelöst an.</p> <p>b. zeichnerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000)</p> <p>Der örtlichen Zuordnung der dargestellten Gebiete hätte es geholfen, wenn die in der Karte dargestellten Gebiete entsprechend der Bezeichnung in den Gebietsblättern (Begründung Anhang 2) bezeichnet gewesen wären. Auf Seite 8 der Begründung, Anhang I Windenergiekonzept, ist dargestellt, wie es gehen könnte. Wir regen an, eine Bezeichnung der grafisch dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung zu ergänzen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 6 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Artenschutzprüfung (ASP) nicht durchzuführen, sofern bei der Ausweisung eines Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde.</p> <p>Sofern die Genehmigungsbehörde feststellt, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann sie auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen anordnen, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sind. Liegen keine (qualitativ ausreichenden) Daten vor, kann die Genehmigungsbehörde keine Minderungsmaßnahmen, mit Ausnahme zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse, anordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar, erfolgt ein finanzieller Ausgleich seitens des Betreibers durch Zahlungen an nationale Artenhilfsprogramme. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich.</p> <p>Es wird jedoch darauf verwiesen, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens umfangreiche Brut- und Rastvogelerfassungen sowie Fledermauserfassungen nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens durchgeführt wurden, die entsprechend den oben stehenden Ausführungen berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Bezeichnungen werden in die Begründung – Anhang 2 „Übersichtskarte Planungskonzept“ aufgenommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung | | | | | | |
|-----|--|---|--|--|--|----|--|--|---|
| | | <p>Die zeichnerische Darstellung sollte zur besseren Bewertung der raumordnerischen Wirkung im eigenen Landkreis sowie in Zusammenhang mit den angrenzenden Landkreisen und der kreisfreien Stadt Oldenburg nachrichtlich und erkennbar enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bestehende Windenergieanlagen • bestehende Vorranggebiete Windenergienutzung • geplante Vorranggebiete Windenergienutzung soweit bekannt <p>der angrenzenden Landkreise und der kreisfreien Stadt Oldenburg.</p> <p>c. beschreibende Darstellung mit Anlagen</p> <p>Zu 01 Satz 2: Satz 2 besagt, dass die vom Rotor überstrichene Fläche über die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen darf (Rotor-Out).</p> <p><i>Beschreibende Darstellung (textliche Festlegungen)</i></p> <p>Zeichenerklärung:</p> <p>Fettdruck = Ziel der Raumordnung <i>Kursivdruck</i> = Hinweis (LROP XY) = Verweis auf die Vorgaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)</p> <table border="1" data-bbox="562 1070 1205 1289"> <tr> <td data-bbox="562 1070 600 1235">01</td> <td data-bbox="600 1070 1099 1235"> ¹Für die Nutzung von Windenergie sind geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Die vom Rotor überstrichene Fläche darf über die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen (Rotor-Out). ³Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt. </td> <td data-bbox="1099 1070 1205 1235">LROP 2022 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="562 1235 600 1289">02</td> <td data-bbox="600 1235 1099 1289">Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG ergibt sich aus Anhang 1 zur beschreibenden Darstellung.</td> <td data-bbox="1099 1235 1205 1289"></td> </tr> </table> | 01 | ¹ Für die Nutzung von Windenergie sind geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ² Die vom Rotor überstrichene Fläche darf über die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen (Rotor-Out). ³ Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt. | LROP 2022 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1 | 02 | Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG ergibt sich aus Anhang 1 zur beschreibenden Darstellung. | | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Karte für den Landkreis Ammerland stellt der Anhang 2 zur Beschreibenden Darstellung dar. Windenergieflächen und Anlagen der angrenzenden Planungsträger werden graphisch nicht aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 01 | ¹ Für die Nutzung von Windenergie sind geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ² Die vom Rotor überstrichene Fläche darf über die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen (Rotor-Out). ³ Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt. | LROP 2022 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1 | | | | | | | |
| 02 | Die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG ergibt sich aus Anhang 1 zur beschreibenden Darstellung. | | | | | | | | |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Es ist nachvollziehbar, dass der Landkreis die Anzahl der Vorranggebiete Windenergienutzung begrenzen will und mit der Rotor-Out-Regelung das Flächenziel erreichen möchte. Die Pauschalität der Formulierung ermöglicht eine Überstreichung der Rotoren von Wald, Waldrand oder Schutzgebieten. Dieses Ziel der Raumordnung in der pauschalen Formulierung lehnen wir deshalb ab. Potenzielle Betroffenheiten von Wald, Waldrand oder Schutzgebieten durch Überstreichung finden sich in den folgenden Vorranggebieten:</p> <p>Vorranggebiet 1 Ap (LSG), Vorranggebiet Nr. 3 Ap (Wald, Waldrand, FFH-Gebiet), Vorranggebiet 4 Ap (Wald), Vorranggebiet Nr. 5 Bz (Wald, Waldrand), Vorranggebiet Nr. 6 Ed (Waldrand), Vorranggebiet Nr. 7 Ed (Waldrand, Wald), Vorranggebiet Nr. 10 Ra (Wald, Waldrand), Vorranggebiet Nr. 14 Ra (Waldrand, LSG), Vorranggebiet Nr. 15 Ra (Wald, Waldrand, LSG), Vorranggebiet Nr. 17 We (Waldrand), Vorranggebiet Nr. 20 We (Waldrand), Vorranggebiet Nr. 21 We (Waldrand, Wald), Vorranggebiet Nr. 22 We (Wald, Waldrand, ISg), Vorranggebiet Nr. 23 We (Waldrand, LSG), Vorranggebiet Nr. 25 Wi (Waldrand), Vorranggebiet Nr. 29 Wi (Wald, Waldrand, FFH-Gebiet). Einige der Flächen berühren nur marginal die genannten Belange, andere zeigen eine sehr starke Betroffenheit. Die Auflistung soll nur aufzeigen, dass Betroffenheiten von Wald, Waldrand oder Schutzgebieten durch eine Rotor-Out Festlegung keinesfalls Ausnahmen betrifft.</p> <p>Deshalb müssen aus unserer Sicht Ausnahmen konkret benannt werden, wenn bei der Rotor-Out-Festlegung geblieben werden soll. Formulierungsvorschlag: Davon ausgenommen sind die Grenzlinien der Vorranggebiete Windenergienutzung, die direkt an Wälder angrenzen oder im Einwirkungsbereich von Schutzgebieten liegen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf pauschale Vorsorgeabstände zu Waldflächen verzichtet der Landkreis, um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken. Somit ist grundsätzlich ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor zulässig.</p> <p>Dem Hinweis wird mit Verweis auf die obenstehenden Ausführungen nicht gefolgt.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Zu 01 Satz 3: Satz 3 besagt, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung als Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt sind. Diese Festlegung widerspricht der Vorgabe in der Begründung, wonach „dem Planungsprozess zur Festlegung der Windenergiegebiete gemäß § NWindG (...) eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zu Grunde gelegt“ wurde (Begründung S. 4). Grundsätzlich kann dem Ansinnen gefolgt werden, eine einheitliche Größe als Referenzanlage anzusetzen. Die heutigen Anlagen sind aber deutlich höher als die hier angenommene Referenzanlage. So haben beispielsweise die aktuell geplanten WEA am Hogenset und in Dingsfelde eine Gesamthöhe von 267 m, die Nabenhöhe beträgt 179 m und der Rotordurchmesser 175 m. Das ist bereits ein Drittel höher als die Höhe der Referenzanlage. Auch die neuen Anlagen im Windpark Karlshof gehen mit 230 m Gesamthöhe über die Höhe der Referenzanlage hinaus. Wir gehen davon aus, dass alle neuen Anlagen deutlich über 200 m Gesamthöhe haben werden. Prototypen streben bereits 300 Meter Nabenhöhe und fast 400 Meter Gesamthöhe an, was der doppelten Höhe der Referenzanlage entspricht.</p> <p>Es kann durchaus Sinn machen, höhere und damit energieeffizientere Anlage zu bauen. Etliche Aspekte der Umweltprüfung nach § 8 ROG für das sachliche Teilprogramm Windenergie beziehen sich damit aber auf eine falsche Grundlage. Damit sind auch die Abstände zu Schutzgebieten zu gering gewählt. Besonders deutliche Beispiele sind die Vorranggebiete Nr. 3 Ap und Nr. 29 Wi, deren Grenzen sich in nur 75 m Abstand zum FFH-Gebiet Holtgast bzw. Mansholter Holz befinden. Bei einem Rotordurchmesser von 175 m, wie am Hogenset und in Dingsfelde geplant, würden die Rotoren die FFH-Gebiete und den geschützten Wald deutlich überstreichen. Das bedeutet, dass bei Zugrundelegung der Referenzanlage mit 200 m Gesamthöhe bei der Bewertung der Umweltauswirkungen nicht alle Aspekte berücksichtigt werden. Damit ist auch nicht garantiert, dass der Zuschnitt und die Grenzziehung der im Landkreis Ammerland festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sicherstellen, dass die vom Rotor des später genehmigten Anlagentyps überstrichene Fläche nicht in die Bereiche hineinreicht, in denen dies aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist. Damit wird der Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland angreifbar.</p> <p>i. Anhang 1 Beschleunigungsgebiete</p> | <p>Die Festlegung ohne Höhenbegrenzung schließt nicht aus, eine Referenzanlagenhöhe für zur Ermittlung der Flächenkulisse anzunehmen. Zur Referenzanlagenhöhe wird auf Kapitel 2.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Diese Aussage ist nicht richtig, die Referenzanlagenhöhe kann dem Planungskonzept rechtssicher zugrunde gelegt werden. Dazu wird auf Kapitel 2.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Zunächst ist zu unterscheiden in Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 ROG und Beschleunigungsgebiete gemäß § 6a WindBG, nämlich den bestehenden Sondergebieten Windenergienutzung aus den Flächennutzungsplänen. Während letztere durch die bestehenden Ausweisungen als Sondergebiet Windenergie in den F-Plänen der Kommunen automatisch „gesetzt“ sind, werden die Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 ROG mit der Aufstellung sachlichen Teilprogramms Windenergie neu ausgewiesen. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 28 ROG dient allein dazu, für Erleichterungen auf Zulassungsebene zu sorgen⁸. In den so genannten Beschleunigungsgebieten entfällt i. d. R. die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und artenschutzrechtliche Prüfungen werden entschärft, Kartierungen werden reduziert und vorhandene Daten genutzt.</p> <p>Ablehnungen aus Gründen des Artenschutzes sind innerhalb dieser Gebiete in der Regel nicht vorgesehen. Damit bleiben umwelt- und naturschutzrechtliche Belange unberücksichtigt. Das kann gravierende negative Folgen haben. Damit wird der Natur- und Landschaftsschutz praktisch ausgehebelt. Das wurde auf gesetzgeberischer Ebene festgelegt, an die der Landkreis gebunden ist.</p> <p>In Anhang 1 wird die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß § 28 ROG beschrieben. Das betrifft die drei Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tange Nr. 2 Ap • Hankhausen Nr. 14 Ra • Stellmoor⁹ Nr. 29 Wi | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Differenzierung wird auch im sachlichen Teilprogramm Wind hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

⁸ Vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drucksache 21/797, S. 57.

⁹ warum heißt das Gebiet Stellmoor und nicht wie im BImSchG-Antrag Dingsfelde?

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Wie weiter oben bereits dargestellt, bleiben in diesen Beschleunigungsgebieten umwelt- und naturschutzrechtliche Belange größtenteils unberücksichtigt. Die Regeln für Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen sind teilweise weich und als Option formuliert. In neu auszuweisenden Beschleunigungsgebieten ist die Darstellung dieser Regeln Voraussetzung, um die Erleichterungen des § 6b WindBG für Windenergievorhaben nutzen zu können. Vor dem Hintergrund der mangelnden Berücksichtigung von umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen müssen die Vorgaben für die Minderungsmaßnahmen direkter formuliert sein, um artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können. Das führt zu folgenden Formulierungsvorschlägen (Änderungen in Rot):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anordnung folgender Minderungsmaßnahme auf Ebene des Zulassungsverfahrens nach näherer Prüfung der zuständigen Behörde im Regelfall. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (insbesondere Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Abtrag von Vegetation und Oberboden) sind nach Möglichkeit nur mit Ausnahme außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Gehölzfällungen und Gehölzrodungen sind nur vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres zulässig. 2. (...) 3. (...) 4. Anordnung folgender Minderungsmaßnahme auf Ebene des Zulassungsverfahrens nach näherer Prüfung der zuständigen Behörde im Regelfall. Im Rahmen der Vorhabenplanung ist, soweit zumutbar, die Inanspruchnahme und sonstige erhebliche Beeinträchtigung von vorhandenen hochwertigen Biotopen und Habitatstrukturen zu vermeiden. 5. Bedarfsgemäße Anordnung folgender Minderungsmaßnahmen auf Ebene des Zulassungsverfahrens nach näherer Prüfung der zuständigen Behörde: <ol style="list-style-type: none"> a. Im Rahmen der Vorhabenplanung hat, soweit zumutbar, die kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting) der Windenergieanlage/n innerhalb des Beschleunigungsgebietes zur Minderung des Kollisionsrisikos von kollisionsgefährdeten Vogelvorkommen beizutragen. b. Die Windenergieanlage/n ist/ sind, soweit zumutbar, mit einem Antikollisionssystem auszustatten und entsprechend zu betreiben. c. Die Windenergieanlage/n ist/ sind, soweit zumutbar, im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (insbesondere Grünlandmäh, Ernte von Feldfrüchten, Pflügen) temporär abzuschalten, soweit die Bewirtschaftungsereignisse zwischen 1. April und 31. August auf Flurstücken in < 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt stattfinden. d. Es sind attraktive Ausweichnahrungshabitate für betroffene kollisionsgefährdete Vögel an geeigneter Stelle außerhalb des Beschleunigungsgebietes, aber im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu entwickeln und funktionsfähig zu erhalten. e. Die Windenergieanlage/n ist/sind, soweit zumutbar, während Zeiten mit erhöhter Nutzungsintensität eines nahegelegenen Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten abzuschalten (phänologiebedingte Abschaltung). f. Für die Windenergieanlage/n ist, soweit zumutbar, eine Lage der Rotorunterkante von mindestens 50 Metern über Gelände vorzusehen. 6. Anordnung folgender Minderungsmaßnahme auf Ebene des Zulassungsverfahrens nach näherer Prüfung der zuständigen Behörde im Regelfall. Die Windenergieanlage/n ist/ sind, soweit zumutbar, grundsätzlich während Zeiten mit in Rotorhöhe erhöhter Flugaktivität von Fledermäusen abzuschalten. <p>Es ist nicht ersichtlich, warum für die Vorranggebiete Hankhausen und Stellmoor die Minderungsmaßnahme Nr. 5 ausgenommen wurde. Sie ist aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend auch für diese beiden Gebiete anzuordnen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Formulierungen werden angepasst.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Als Beschleunigungsgebiete gelten auch die bestehenden Sondergebiete Windenergie aus den Flächennutzungsplänen der Kommunen. Sie gelten gemäß § 6a WindBG als Beschleunigungsgebiete, da bei ihrer Ausweisung eine Umweltprüfung sowie ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und sie nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks oder in der Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Hintergrund ist, dass die Flächen bereits durch die Flächennutzungspläne bauleitplanerisch gesichert sind und die Belange von Natur und Landschaft somit hinreichend geprüft und eine Errichtung von WEA als verträglich bewertet wurden.</p> <p>Leider ist genau das der Knackpunkt. Wir haben in den Stellungnahmen zu den jeweiligen Gebietsausweisungen im Rahmen der Bauleitplanung dargestellt, dass eine UVP nicht oder unvollständig durchgeführt wurde und die artenschutzrechtlichen Prüfungen mangelbehaftet waren oder mit Verweis auf die nachgelagerte Genehmigungsebene nicht oder nur oberflächlich durchgeführt wurde. Das heißt, die Rechtmäßigkeit der F-Pläne ist anzuzweifeln, was wir im Rahmen von Mängelrügen deutlich gemacht haben. Die Rechtmäßigkeit der Pläne mit denen die Windenergiegebiete auf F-Plan-Ebene ausgewiesen worden sind, ist aber Voraussetzung dafür, dass von den Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG im Genehmigungsverfahren überhaupt Gebrauch gemacht werden kann. Der Landkreis übernimmt die Sondergebiete Windenergie aus der Flächennutzungsplanung der Kommunen deshalb in dem sachlichen Teilprogramm Windenergie nur nachrichtlich als Beschleunigungsgebiete. Die Frage bleibt, ob es sich nun im rechtlichen oder vollzugsmäßigen Sinne um Beschleunigungsgebiete handelt oder nicht und wie auf Genehmigungsebene damit umgegangen werden soll.</p> <p>II. Anhang 2 Übersichtskarte Beschleunigungsgebiete</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu diesem Thema wird in der Begründung zu Ziffer 02 ausgeführt. Flächennutzungsplandarstellungen werden gemäß § 6a WindBG als Beschleunigungsgebiete erklärt, unabhängig von der Prüfung auf Raumordnungsebene. Selbst wenn im Rahmen der vorliegenden Planung zum Ergebnis gekommen wurde, dass solche Vorranggebiete, die sich bereits mit den Flächennutzungsplandarstellungen (=Beschleunigungsgebieten) überlagern, nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, sind sie doch auf Genehmigungsebene aufgrund des § 6a WindBG entsprechend zu behandeln.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Dem Verständnis und der örtlichen Zuordnung der dargestellten Gebiete hätte es geholfen, wenn die in der Karte dargestellten Gebiete entsprechend der Bezeichnung in den Gebietsblättern (Begründung Anhang 2) oder in Anhang 1 der beschreibenden Darstellung der Beschleunigungsgebiete bezeichnet gewesen wären. Auf Seite 8 der Begründung, Anhang I Windenergiekonzept, zeigt, wie es gehen könnte. Wir regen an, eine Bezeichnung der grafisch dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung zu ergänzen.</p> <p>2. Begründung mit Anlagen</p> <p>Begründung zu Ziffer 01 Satz 1: Zum Aspekt der Erfüllung des Teilflächenziels verweisen wir auf die Einführung oben.</p> <p>Begründung zu Ziffer 01 Satz 2: Zur Höhe der Referenzanlage siehe weiter oben. Dort wird auch dargestellt, warum entgegen der Darstellung in der Begründung (S. 4) der Zuschnitt und die Grenzziehung der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung mit Bezug auf die Referenzanlage mit 200 m Höhe eben gerade <u>nicht</u> sicherstellt, dass die vom Rotor geplanter Anlagen der neuen Generation überstrichene Fläche nicht in die Bereiche hineinreicht, in denen dies aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist. Damit werden artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen.</p> <p>Begründung zu Ziffer 02: In der Begründung zu Ziffer 02 (Seite 6) wird ausgeführt, dass die kreisangehörigen Kommunen mit der Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen bzw. Flächennutzungsplanänderungen vor dem 19.05.2024 Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen haben und diese gemäß § 6a WindBG als Beschleunigungsgebiete gelten, „da bei ihrer Ausweisung eine Umweltprüfung sowie ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und sie nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks oder in der Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen“.</p> | <p>Den Unterlagen wird als Anlage 2 der Begründung eine zusätzliche Übersichtskarte zum Planungskonzept des Landkreises beigelegt. Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind darin mit den entsprechenden Beschriftungen dargestellt.</p> <p>Zu dem Hinweis wurde oben bereits ausgeführt.</p> <p>In Ziffer 01 Satz 2 geht es um das Rotor-out-Prinzip. Das Planungskonzept wurde rechtmäßig unter anderem auf Grundlage einer Referenzanlagenhöhe erstellt. Zur Referenzanlagenhöhe wird auf Kapitel 2.1 der Präambelabwägung verwiesen. Siehe oben. Entsprechend des Planungskonzeptes reicht der Rotor nicht in Flächen hinein, in denen dies aus Rechtswegen ausgeschlossen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Was bereits auf Planungsebene z.B. in Flächennutzungsplänen geklärt wurde, wird in den Beschleunigungsgebieten im Genehmigungsverfahren nicht neu geprüft. Es werden die Ausweisungen aus den Flächennutzungsplänen einfach übernommen. Um Doppelarbeiten zu vermeiden, kann dem vom Grundsatz her gefolgt werden. Allerdings haben wir auf der vorgeschalteten Planungsebene erhebliche Planungsmängel festgestellt und diese in Mängelrügen gegenüber den Gemeinden Rastede, Wiefelstede, Bad Zwischenahn, Edewecht und der Stadt Westerstede geäußert. Zusammenfassend lassen sich folgende Mängel benennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende UVP • Verletzung von rechtlichen Vorgaben zu <ul style="list-style-type: none"> ○ Artenschutz ○ Habitatschutz ○ Biotopschutz ○ Klimaschutz • Fehlende Berücksichtigung kumulierender Wirkungen • Verletzung raumordnerischer Ziele <p>Die gerügten Mängel bezogen sich auf die folgenden Gebiete der Gemeinden:</p> <p>Rastede:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereich 4: Lehmdermoor • Teilbereich 5: Geestrandtief • Teilbereich 8: Ipweger Moor <p>Wiefelstede:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereiche, 2, 3, 4, 5, 6, 7 <p>Bad Zwischenahn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereich B: Aschhausen mit den Teilflächen B1, B2, B3 und B4 | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die durchgeführten Flächennutzungsplanungen der Kommunen. Flächennutzungsplandarstellungen werden in die vorliegende Planung nicht „einfach übernommen“. Die vorliegende Planung beruht auf ein für den gesamten Landkreis einheitlich erstellten Windenergiekonzept.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Auflistung wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereich D: Ekerner Moor mit den Teilflächen D1 und D2 • Teilbereich E: Querenstede <p>Edeweicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereich 2: Am Loher Forst • Teilbereich 3: Am Fintlandsmoor • Teilbereich 6: Wehrweg • Teilbereich 9: Südlich Hogenset • Teilbereich 12, bestehend aus den Teilbereichen 12a, 12b und 12c: Gählwischen <p>Westerstede:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilbereich 1: Fintlandsmoor • Teilbereich 2: Karlshof • Teilbereich 3: Westerloy • Teilbereich 4: Hollwegerfelder Moor mit zwei Teilflächen • Teilbereich 5: Linswege Nord mit zwei Teilflächen • Teilbereich 6: Linswege Süd • Teilbereich 7: Garnholter Büsche mit drei Teilflächen • Teilbereich 8: Petersfeld • Teilbereich 9: Garnholt <p>Die Mängelrügen basieren auf ausführlichen Stellungnahmen, die wir als BUND bei der Ausweisung der Sondergebiete Windenergie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht haben. Sie müssten über die Informationssysteme der Kommunen einsehbar sein. Die Mängelrügen an die Gemeinden hängen wir an und machen sie uns für diese Stellungnahme zu eigen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Es wurden eben gerade keine Umweltprüfungen im Sinne des UVPG durchgeführt bei der Aufstellung der kommunalen Flächennutzungspläne. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde vielfach auf die nachgelagerten Verfahren verwiesen. Einige Teilbereiche wurden gar nicht untersucht. Fledermäuse wurden überwiegend nicht erfasst mit Bezug auf eine mögliche Bewältigung des Konflikts in den nachgelagerten Verfahren und zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen. Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgte in theoretischer Weise mit Hinweis auf Vermeidungsmaßnahmen und Betrachtungen, die einen konkreten Bezug vermissen lassen. Es erfolgte keine konkrete Prüfung. Aus unserer Sicht wurde der spezielle Artenschutz auf der Ebene der Teilflächennutzungsplanausweisung praktisch nicht behandelt und auf die nachgelagerte Ebene verschoben, von der zu befürchten ist, dass der Artenschutz nicht mehr berücksichtigt wird. Es blieb in allen Fällen ungewiss, ob die Verbotstatbestände auf der Umsetzungsebene tatsächlich ausgeräumt werden können.</p> <p>Fakt ist, dass der spezielle Artenschutz danach nicht hinreichend abgearbeitet wurde. Insbesondere Anlagen in ausgewiesenen Sondergebieten sollten dann im Genehmigungsverfahren keiner artenschutzrechtlichen Prüfung und keiner UVP mehr bedürfen, wenn bei der Ausweisung der Gebiete eine SUP durchgeführt wurde und es sich nicht um ein Natura-2000- Gebiet, ein Naturschutzgebiet oder einen Nationalpark handelt. Dies gilt völlig unabhängig davon, ob es während der SUP eine relevante artenschutzrechtliche Untersuchung gegeben hat oder nicht. Damit wird die Anwendung des Artenschutzes offengelassen und letztlich der Entscheidung der jeweiligen Antragsteller im - nicht öffentlichen (!) - immissionsschutzrechtlichen Verfahren überlassen. Damit ist die Lage hinsichtlich des Artenschutzes vollkommen unklar, was einer Beschleunigung der Verfahren entgegensteht und Klagen geradezu auf den Plan ruft. Darüber hinaus bestehen von unserer Seite Zweifel an der EU-Rechtskonformität der Gesetzgebung auf Bundesebene zur Beschleunigung der erneuerbaren Energien.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Aus Sicht des BUND kann auf eine artenschutzrechtliche Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren nur dann verzichtet werden, wenn bei der Ausweisung der Windenergiegebiete die Artenschutzbelange bereits ausreichend berücksichtigt wurden. Geschieht dies nicht, ist der Teilflächennutzungsplan bezüglich des Artenschutzaspektes nicht hinreichend rechtssicher, was dann auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen durchschlagen wird. Es kann für die ausgewiesenen Sondergebiete deshalb nicht hinreichend sicher auszuschließen, dass das Verbot der Tötung und Störung von Brut- und Gastvögeln eingehalten wird, weil entsprechende Daten nicht oder nur unzureichend erfasst wurden. Das heißt auch, dass das Vorkommen gemäß Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestufte Arten und WEA-sensibler Arten vollkommen unterschätzt wurde bzw. überhaupt nicht abgeschätzt werden kann. Schon deshalb kann die Artenschutzprüfung nicht als „erfolgt“ oder abgeschlossen gelten.</p> <p>Das Teilprogramm Windenergienutzung übernimmt damit Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete, in denen keine detaillierten Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Betrachtungen mehr durchgeführt werden müssen auf Grundlage unzureichender Flächenausweisungen der Kommunen. Das halten wir für bedenklich. So weit zu den Beschleunigungsgebieten gemäß § 6a WindBG. Zu den Teilflächenausweisungen Windenergie der Gemeinde Apen hatten wir aus zeitlichen Gründen keine Mängelrüge eingereicht.</p> <p>Wir erkennen an dieser Stelle an, dass sich der Landkreis sehr differenziert mit den Gebieten hinsichtlich der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG auseinandergesetzt und dieses hergeleitet hat. Es werden danach nur noch die Vorranggebiete Windenergienutzung VR Nr. 2 Ap, VR Nr.14 Ra und VR Nr. 29 Wi als Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 ROG ausgewiesen. Für diese Gebiete werden dann Regeln für Minderungsmaßnahmen geprüft. Dazu nachfolgend unsere Anmerkungen:</p> <p>Vorranggebiet Nr. 2 Ap:</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis verweist auf die Ausführungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in der Begründung. Der Landkreis Ammerland übernimmt die gemäß § 6a WindBG als Beschleunigungsgebiete geltenden Flächen <u>nachrichtlich</u> vor dem Hintergrund, dass die Beschleunigungsgebiete aus seiner Sicht künftig unabhängig von den Flächennutzungsplänen Bestand haben werden. Nichtsdestotrotz wurde im Zuge des sachlichen Teilprogramms geprüft, ob eine Ausweisung dieser Flächen als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG möglich ist. Dies hat der Landkreis aufgrund nicht ausreichender und somit als nicht vorhanden einzustufender Faunadaten negiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Unter Nr. UA11 wird zu dem Punkt „betriebsbedingte Störung von Fledermausarten oder sonstigen relevanten Arten“ festgestellt: „Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich gegenüber Windenergieanlagen“. Fledermäuse sind auf jeden Fall schlaggefährdet, was unter Punkt UA9 auch festgestellt wird. Damit besteht aus unserer Sicht auch eine erhöhte Stöempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Unabhängig davon besteht zu diesem Punkt noch Forschungsbedarf¹⁰ und deshalb sollten hier Minderungsmaßnahmen vorgesehen werden, um auf der sicheren Seite zu bleiben.</p> <p>Vorranggebiet Nr. 14 Ra:</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in nur 200 m Entfernung zu dem Beschleunigungsgebiet. Nimmt man aufgrund der Rotor-Out-Festlegung die Überstreichung außerhalb des Vorranggebietes bei den modernen Anlagen mit rund 88 m an, verbleibt ein Abstand von 112 m. Damit kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Unter Nr. UA11 wird zu dem Punkt „betriebsbedingte Störung von Fledermausarten oder sonstigen relevanten Arten“ festgestellt: „Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich gegenüber Windenergieanlagen“. Fledermäuse sind auf jeden Fall schlaggefährdet, was unter Punkt UA9 auch festgestellt wird. Damit besteht aus unserer Sicht auch eine erhöhte Stöempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Unabhängig davon besteht zu diesem Punkt noch Forschungsbedarf¹¹ und deshalb sollten hier Minderungsmaßnahmen vorgesehen werden, um auf der sicheren Seite zu bleiben.</p> <p>Vorranggebiet Nr. 29 Wi</p> | <p>Der Hinweis auf die Kollisionsgefährdung wird zur Kenntnis genommen und das Kollisionsrisiko wird als Umweltauswirkung Nr. 9 für das Vorranggebiet Nr. 2 auch entsprechend berücksichtigt. Die nebenstehenden Aussagen aus Umweltauswirkungen Nr. 11 zur Stöempfindlichkeit bezieht sich hingegen auf Scheuch- und Vertreibungswirkungen durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen.</p> <p>Es wird auf die obenstehenden Ausführungen zum Vorranggebiet Nr. 2 verwiesen, die hier analog angewendet werden. Der Hinweis auf Minderungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Regel für Minderungsmaßnahmen wird in Anhang 1 „Beschleunigungsgebiete“ aufgelistet, diese ist für die Zulassung von Windenergieanlagen innerhalb des Beschleunigungsgebietes vorzusehen.</p> |

¹⁰Mammen, K., Mammen, U., Henrichmann, C. (2025): Schutz von Fledermäusen beim Windenergieausbau. Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen der neuen Generation auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Schrift 742: 133 S.

¹¹ebd.

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in nur 75 m Entfernung zu dem Beschleunigungsgebiet, siehe Nr. UA5, Tabelle S. 13. Nimmt man aufgrund der Rotor-Out-Festlegung die Überstreichung außerhalb des Vorranggebietes bei den modernen Anlagen mit rund 88 m an, reichen die Rotorenden in das FFH-Gebiet hinein. Damit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes zu erwarten. Das bedeutet zum einen, dass Minderungsmaßnahmen vorzusehen sind. Es bedeutet andererseits, dass das Gebiet nicht als Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 ROG ausgewiesen werden kann oder verkleinert werden muss.</p> <p>Das mittlere und nördliche Ammerland, zu dem auch das Mansholter Holz zählt, ist ein Bereich mit landesweitem Schwerpunkt-vorkommen des Wespenbussards¹²/¹³. Das Vorkommen im Ammerland ist isoliert, so dass es auf die einzelnen Vögel ankommt.</p> <p>Unter Nr. UA11 wird zu dem Punkt „betriebsbedingte Störung von Fledermausarten oder sonstigen relevanten Arten“ festgestellt: „Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich gegenüber Windenergieanlagen“. Fledermäuse sind auf jeden Fall schlaggefährdet,</p> <p>was unter Punkt UA9 auch festgestellt wird. Damit besteht aus unserer Sicht auch eine erhöhte Stöempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Unabhängig davon besteht zu diesem Punkt noch Forschungsbedarf¹⁴ und deshalb sollten hier Minderungsmaßnahmen vorgesehen werden, um auf der sicheren Seite zu bleiben.</p> <p>a. Anhang 1 Windenergiekonzept</p> <p>Das vorgelegte Windenergiekonzept ist schlüssig und nachvollziehbar dargelegt. Den Zielen und Entscheidungen des Landkreises kann gut gefolgt werden. Zu etlichen der dort aufgeführten Punkte haben wir bereits weiter oben vorgetragen. Das betrifft die Wahl des zu erreichenden Teilflächenziels, die Festlegung der Referenzanlage und das Rotor-Out-Prinzip.</p> | <p>Die Referenzanlage geht von einem Rotorradius von 75 m aus, so dass ein Überstreichen der FFH-Gebiete gerade nicht ermöglicht wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus den vorliegenden avifaunistischen Daten ergeben sich Hinweise auf ein Brutvorkommen des Wespenbussards südlich des Gebietes in einem Abstand von über 500 m. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit ausreichender Sicherheit verhindert werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Kollisionsgefährdung wird zur Kenntnis genommen und das Kollisionsrisiko wird als Umweltauswirkung Nr. 9 für das Vorranggebiet Nr. 2 auch entsprechend berücksichtigt. Die nebenstehenden Aussagen aus Umweltauswirkungen Nr. 11 zur Störungsempfindlichkeit bezieht sich hingegen auf Scheuch- und Vertreibungswirkungen durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

¹² <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/50123>

¹³ <https://www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/Wespenbussard>

¹⁴ Mammen, K., Mammen, U., Henrichmann, C. (2025): Schutz von Fledermäusen beim Windenergieausbau. Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen der neuen Generation auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Schrift 742: 133 S.

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Nachfolgend gehen wir auf die Abwägungsbelange und Kriterien zur Ermittlung der Flächenkulisse ein. Der Abstand zu Gewerbe- und Industriegebieten benötigt aus unserer Sicht keinen zusätzlich vorsorglichen Abstand von + 200 m - auch nicht bei Wohnnutzung. Betriebsleiter, die in Gewerbe- und Industriegebiete ziehen, müssen damit rechnen, dass sich in ihrer Nähe industrielle Anlagen befinden. Dort ist der tatsächlich zu beachtende Abstand von 400 m ausreichend.</p> <p>Wir begrüßen, dass im LROP festgelegte flächige Biotopverbände nicht in Anspruch genommen werden sollen. Bei den linienförmigen Vorranggebieten Biotopverbund aus dem LROP handelt es sich um Fließgewässer. Aus Sicht des Landkreises stellen sie bei der Ermittlung der Flächenkulisse kein pauschales Kriterium dar, um die Fläche nicht festzulegen. Ein grundsätzlicher Konflikt mit dem Ziel der Landesraumordnung wird nicht gesehen. Wir schätzen das anders ein. Bestandteil von Fließgewässern ist zwingend ihre Aue. Insofern sind zumindest die natürliche Aue und daran orientierte Überschwemmungsgebiete von der Festlegung von Vorranggebieten auszunehmen.</p> <p>Wir bedauern das Abweichen des überlagernden Ziels Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Wie oben ausgeführt, reicht ein Abstand von 75 m zu Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten beim Rotor-Out-Prinzip nicht aus. Der Abstand ist auf mindestens 90 m zu vergrößern, um ein Überstreichen der Schutzgebiete zu vermeiden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass Waldflächen vorsorglich ausgenommen werden, halten es aber für erforderlich, mindestens auch den Waldrand einzubeziehen und das Überstreichen von Wald und Waldrand zu vermeiden, weil sich gerade hier die ökologisch besonders wertvollen Bereiche befinden. Ein optimaler, strukturreicher Waldrand (gestufter Waldrand) sollte eine Breite von mindestens 10 Metern aufweisen¹⁵.</p> | <p>Vorhandenes Wohnen innerhalb von Gewerbegebieten gilt in den ALKIS-Daten als Wohnnutzung und wird dementsprechend mit einem vorsorglichen 600 m Abstand berücksichtigt. Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe des RRPOP sowie bauleitplanerisch gesicherte Gewerbe- und Industriegebiete (einschließlich solche, in denen Betriebsleiterwohnen zulässig ist) werden nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Ein pauschaler Abstand ist nicht erforderlich. Dies wird im Windenergiekonzept entsprechend klargestellt.</p> <p>Das benannte Vorranggebiet Biotopverbund (LROP 2022) umfasst den Verlauf der Großen Norderbäke. Die Einstufung als Vorranggebiet Biotopverbund erfolgt, da es sich um einen Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie handelt (siehe Begründung zum LROP). Redaktionell wird diese Information im Gebietsblatt ergänzt. Eine Anpassung des Vorranggebietes Nr. 1 ist jedoch nicht erforderlich. Der gewässerbezogene Biotopverbund wird prognostisch nicht beeinträchtigt, da es nicht zu Flächeninanspruchnahmen im Bereich des Gewässers sowie unmittelbar angrenzend kommen wird.</p> <p>Der Hinweis zu den Vorranggebieten Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland überlagert diese Flächen nach einer Einzelfallprüfung lediglich durch zwei bereits bauleitplanerisch für die Windenergie gesicherten Flächen VR Nr. 9 Ed und 22 We. Die detaillierte Prüfung und Herleitung zur Festlegung dieser Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung ist den entsprechenden Gebietsblättern zu entnehmen.</p> <p>Hinsichtlich des Abstands von mindestens 75 m wird auf die angesetzte Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m verwiesen. Auf regionalplanerischer Ebene wird somit ein Überstreichen der FFH-Gebiete durch die Rotoren von WEA vorsorglich vermeiden. Konkrete Abstände sind auf Genehmigungsebene zu regeln.</p> <p>Auf pauschale Vorsorgeabstände zu Waldflächen verzichtet der Landkreis, um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken. Somit ist grundsätzlich ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor zulässig. Der Landkreis Ammerland geht davon aus, dass ggf. erforderliche Waldabstände auf Genehmigungsebene geregelt werden können.</p> |


¹⁵ https://www.dvl.org/fileadmin/user_upload/Publikationen/Praxishefte_Biotoppflege/DVL-Publikation-Praxisheft_Hinweise_zur_Biotop-_und_Landschaftspflege-Waldrand.pdf


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas und Wechselwirkungen gehen wir zunächst auf das Thema kohlenstoffhaltige Böden ein. Wir sehen einen legislativen Konflikt zwischen technischem und natürlichem Klimaschutz, für den der Landkreis nicht verantwortlich ist, der aber vor Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung durch die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie hätte gelöst werden müssen, zumal sich von den 29 zur Rede stehenden Vorranggebieten Windenergienutzung 13 im Bereich von Mooren befinden, davon mutmaßlich 7 im Bereich von Moorböden mit hohem Vernässungspotenzial gem. niedersächsischer Moorpotenzialstudie. Aus unserer Sicht hätte die Möglichkeit bestanden, zeitgleich Gebiete als „Vorbehalts- oder Vorranggebiete für Moorbodenschutz und Moorbodenentwicklung“ auszuweisen.</p> <p>Für die Regelvermutung des niedersächsischen Umweltministeriums, wonach Windenergie auf Moor grundsätzlich funktioniert, nur mit Ausnahme nicht, gibt es keine Nachweise.</p> <p>Bemerkenswert ist, dass die Windpotenzialstudie Niedersachsen (2023) Moore als Standorte ausschließt (S. 37)¹⁶. In gleicher Studie hat das Ammerland 2,06 % konfliktfreie Potenzialfläche (ohne Moore!), d.h. man könnte ohne die Inanspruchnahme von vernässungsfähigen Mooren das Flächenziel von 2 % erreichen. Die o. g. Zusammenhänge sind in der Stellungnahme der Moor Initiative Ammerland MoorIA vom 14.01.2026 detaillierter dargestellt. Wir fügen sie dieser Stellungnahme bei und machen sie uns vollumfänglich zu eigen.</p> <p>Was die Ausführungen zu den Tierarten angeht, sind sie - wie bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne - sehr diffus und es wird auch hier auf die nachgelagerten Genehmigungsverfahren verwiesen, in denen der Artenschutz dann nicht mehr angemessen berücksichtigt werden muss. Auf diesen Umstand gehen wir teilweise im Folgenden bei den Ausführungen zu den Gebietsblättern ein.</p> | <p>Aufgrund des großen Anteils an Moorböden im Kreisgebiet ist der Landkreis Ammerland auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf solchen Böden angewiesen, um die Teilflächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG erreichen zu können. Der Landkreis stellt den unveränderten Erhalt dieser Böden zugunsten des überragenden Interesses der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG zurück.</p> <p>Der Hinweis auf die Windpotenzialstudie wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland hat einen Abgleich der Kulisse vorgenommen und festgestellt, dass die Kulisse des Landes Niedersachsen anders als nebenstehend angegeben auch großflächig kohlenstoffreiche Böden mit einschließt (beispielsweise Ipweger Moor, vorliegend Vorranggebiet Nr. 15). Darüber hinaus werden Potenzialflächen innerhalb von Waldgebieten dargestellt, welche der Landkreis aus Vorsorgegründen freihält. Daneben liegen Überlagerungen mit zahlreichen anderen Belangen vor, welche im Windenergiekonzept entsprechend berücksichtigt wurden (Überlagerung von Bereichen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, Überlagerung mit 600 m-Abständen zu Wohnnutzungen, etc.). Der nebenstehenden Aussage kann der Landkreis dementsprechend nicht folgen.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, es wird auf die unten stehenden Ausführungen zu den Gebietsblättern verwiesen.</p> |

¹⁶ Fraunhofer IEE, Bosch & Partner GmbH (2023): FLÄCHENPOTENZIALANALYSE FÜR WINDENERGIE AN LAND IN NIEDERSACHSEN (WINNIEPOT), Stand Oktober 2023. Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>An dieser Stelle sei aber darauf hinweisen, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) erst kürzlich ein weiteres Mal den Individuenbezug und den Absichtsbegriff beim Artenschutz für europäische Vogelarten bestätigt hat¹⁷. Die auch im BNatSchG formulierten Verbote (Tötung bzw. Beschädigung von Individuen, Zerstörung von Nestern, erhebliche Störungen) entfalten danach Wirkung für alle europäischen Vogelarten. Darauf, ob sie in irgendeiner Weise gefährdet sind, kommt es nicht an (R. 45). Der EuGH hält weiter an seiner Auslegung fest, dass für die Frage der Absicht die Inkaufnahme des Eintretens eines der Verbote ankommt. Anders als für die Störung (nach Art. 5 lit. d VRL) kommt es bei der Tötung oder der Zerstörung von Lebensstätten auch nicht auf irgendeine messbare Auswirkung auf die Population an. Das unterstreicht unsere Kritik an den mangelhaften Artenschutzprüfungen bei der Ausweisung der Sondergebiet Windenergie auf F-Plan-Ebene.</p> <p>b. Anhang 2 Gebietsblätter</p> <p>Unsere konstruktive Kritik an den Ausweisungen der Sondergebiete Windenergie auf kommunaler Ebene haben wir in Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitverfahren geäußert und teilweise in den o. g. Mängelrügen erhärtet. Hier gehen wir deshalb nur noch auf einzelne Gebiete ein, zu den neu hinzugekommenen Vorranggebieten und zu dem besonders kritischen Vorranggebiet Nr. 15 Ra im Ipweger Moor.</p> <p>Vorranggebiet Nr. 1 Ap Klauhörn</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

¹⁷ Urteil vom 01.08.2025, Az. **C-784/23**


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Das Vorranggebiet 1 Ap war in der Bauleitplanung der Gemeinde Apen als Sondergebiet Windenergie verworfen worden. Das damals zuständige Planungsbüro NWP hatte diese Fläche 2023 als ungeeignet für Windenergie bewertet. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie wird es nun neu aufgenommen.</p> <p>Dieses Gebiet ist aufgrund des hohen Anteils an existierenden Kompensationsflächen aus ökologischer Sicht wertvoll und bietet in Zusammenhang mit der Niederung der Großen Norderbäke in großes Potenzial zur (Weiter-) Entwicklung von Wiesenvogelgebensraum. Die Ausweisung dieses Gebietes als Vorranggebiet Windenergie lehnen wir deshalb ab. Das begründen wir wie folgt.</p> <p>Bei dem betroffenen Bereich handelt es sich etwa zur Hälfte um einen Hochwasserrückhaltepolder, der bei angespannter Hochwasserlage aktiv geflutet werden kann und wird. Er wird begrenzt durch den Deich der Großen Norderbäke, Lupinenstraße, Polderstraße und Schützenstraße, siehe Luftbild und Deichlinien.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Überschwemmungsgebiete (USG) ■ Bodenkarte 1:50.000 (BK50) - Auswahl auentypischer Bereiche / Puffer 100 m ■ Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Gebiete mit Auenbezug  <p>Die o. g. Punkte sprechen dafür, zumindest den Teilbereich des Vorranggebietes, das im Bereich der Polderfläche liegt, nicht auszuweisen. Im Übrigen sind nach § 38 Abs. 3 WHG ohnehin 5 m Abstand ab Linie des Mittelwasserstandes einzuhalten und 50 m gemessen vom Mastfuß zur landseitigen Grenze¹⁹. Das Vorranggebiet reicht bis in das Gewässer hinein und hält diese Vorgaben nicht ein. Damit ist die Abgrenzung in der jetzigen Form unzulässig. Die Große Norderbäke ist ein WRRL-Fließgewässer.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen. Auf regionalplanerischer Ebene mit einem Darstellungsmaßstab von 1:50.000 werden lineare Gewässer nicht für einen Zuschnitt der Vorranggebiete herangezogen. Auf Umsetzungsebene sind sie entsprechend zu beachten.</p> |

¹⁹ Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerium für Inneres und Sport und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land Niedersachsen, Windenergieerlass v. 20.7.2021, Nds. MBI. Nr. 35/2021, Anlage 2, S. 1419; Servicestelle Erneuerbarer Energien, Nieder-sächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 v. 01.5.2024, S. 71.

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Der oben in der Karte hellblau dargestellte Bereich entspricht „Auen der WRRL-Prioritätsgewässer“. Dieser Bereich ist vom Vorranggebiet betroffen. Es fehlt eine Befassung mit dem Thema und ein Gutachten über die potenziellen Auswirkungen auf die Vorgaben dieser EU-Richtlinie.</p> <p>Das Poldergebiet dient als Hochwasser-Rückhalteraum. Windenergieanlagen mit der entsprechenden Infrastruktur (Leitungen, Zuwegungen etc.) gefährden den Hochwasserschutz, sie gefährden Deiche, zerstören aber vor allem auch die Schwammfunktion des Moorbodens, der dort vorhanden ist. Der Polder und die umgebenden Deiche schützen die umliegenden Siedlungen vor Hochwasser und sind der Hochwasserinfrastruktur zuzuordnen.</p> <p>Diese muss zweifelsfrei funktionieren.</p> <p>Die Karte mit den Hochwassergefahrengebieten aus dem Landschaftsrahmenplan (Abbildung 1: Textkarte 18)²⁰ zeigt, dass der Polderbereich voll im Gefahrengbiet liegt.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu der Gebietskulisse des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften werden in den Steckbriefen zu den betroffenen Vorranggebieten ergänzt. Der Landkreis geht davon aus, dass die Entwicklungsziele des Fließgewässer- und Aueverbunds auf Umsetzungsebene entsprechend des Vermeidungsprinzips durch eine angepasste Standortwahl berücksichtigt werden kann. Sollte es doch zu Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Auenkulisse kommen, sind die Flächenbeeinträchtigungen sowie die besonderen Funktionsfähigkeiten der Flächen im Zuge der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

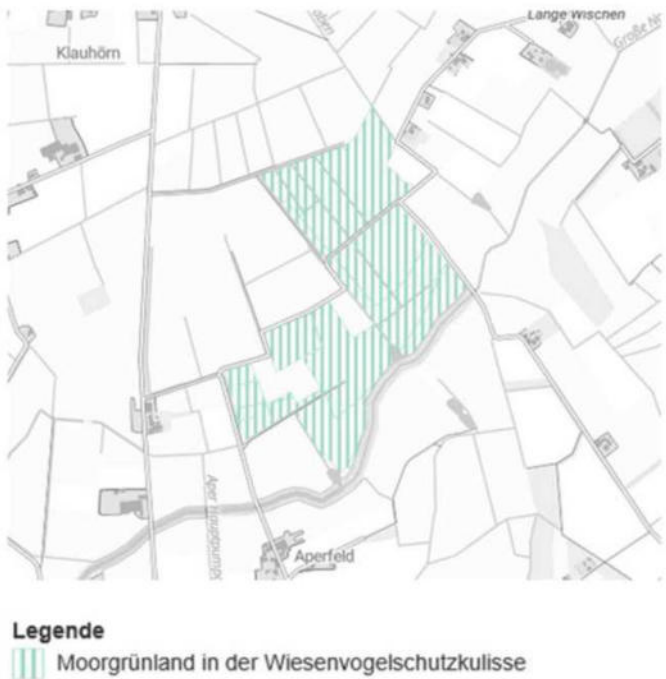

²⁰ www.ammerland.de, LRP

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p data-bbox="539 1246 1229 1490">Ein funktionsfähiger Hochwasserschutz hängt auch mit einer intakten Bodenstruktur zusammen. Wir hatten deshalb kürzlich die Untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass in letzter Zeit zunehmend Veränderungen der Bodenstrukturen vorgenommen wurden. Dabei handelte es sich um Grünlandumbrüche auf Moorstandorten, die vermuten lassen, dass vor Ausweisung dieses Bereiches als Vorranggebiet Windenergie die Situation für die Wiesenvögel „verschlechtert“ werden sollte. Das ist nur eine Mutmaßung, aber naheliegend.</p> | <p data-bbox="1245 1246 2130 1299">Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> |

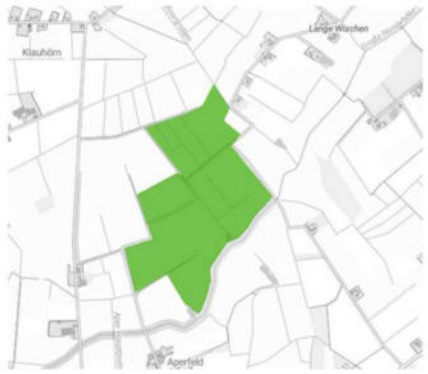

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Das Schreiben hängen wir dieser Stellungnahme an und machen uns die Aspekte „Grünlandumbrüche auf Moorstandort“ aus dem Schreiben auch für diese Stellungnahme zu eigen. Wir verweisen an dieser Stelle auf § 1 BNatSchG, wonach als Grundsatz Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen sind, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. <p>Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden. Wie die Veränderung der Bodenverhältnisse kann auch die Errichtung von WEA in diesem hochwassergefährdeten und -schützenden Bereich dessen Funktion beeinträchtigen.</p> <p>Weitere Aspekte sprechen gegen die Ausweisung des Bereichs als Vorranggebiet Windenergie. Die hohe Bedeutung zeigt sich auch an der Überlagerung dreier Vorsorgegebiete, nämlich Erholung, Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung. Hinzu kommt das Vorranggebiet Biotopverbund, Linie, im Bereich der Großen Norderbäke, der Bestandteil des Vorranggebietes werden soll (was unzulässig wäre, wie oben aufgezeigt).</p> <p>Im Steckbrief heißt es zum Thema „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ (Gebietsblätter S. 5): „Im Umfeld des Vorranggebietes, insbesondere östlich, befinden sich mehrere Kompensationsflächen auf Grünland, welche dem Wiesenvogelschutz dienen.“</p> | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> <p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 2 EEG liegt der Ausbau der Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sind daher als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzustellen. Dem kommt der Landkreis Ammerland nach, indem er innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung die jeweiligen Vorsorgebelange zugunsten der Windenergienutzung zurückstellt und zwar ungeachtet, ob eine Überlagerung mit einem Vorsorgebelang oder mehreren Vorsorgebelangen vorliegt.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p><i>Es kommt zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme; zusätzliche Abstände sind ggf. im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall können Beeinträchtigungen der Kompensationsflächen im Rahmen der abzuarbeitenden Eingriffsregelung berücksichtigt werden, so dass die Kompensationsflächen der Festlegung als Vorranggebiet Wind nicht entgegenstehen“.</i> Diese Meinung können wir nicht teilen. Zunächst wird auch hier wieder auf die nachgelagerten Verfahren verwiesen, in denen dann ja leider der Artenschutz praktisch keine Rolle mehr spielen soll. Eine Bedeutung für Wiesenvögel ist unbestritten und reicht selbstverständlich über die Kompensationsflächen hinaus in das geplante Vorranggebiet hinein.</p> <p>Der Dorfentwicklungsplan Apen (2017) sieht 30 ha Kompensationsfläche explizit für Wiesenvogelschutz vor. Durch das Vorranggebiet Windenergie werden zwar keine Kompensationsflächen direkt berührt, aber die Wiesenvögel nutzen natürlich auch die angrenzenden Flächen, zumal die Böden im Polder überwiegend stochebfähig sind. Hinzu kommt die Bedeutung des Gebietes für Wiesenvögel, die landesweit bekannt sind. Entsprechend gibt es Nachweise bedrohter Brutvögel, wie Kiebitz, großer Brachvogel, Bekassine, Wachtel, Wiesenpiper, Rohrweihe, Rotmilan und Uferschnepfe, die dem Landkreis bekannt sein müssten. An das Vorranggebiet grenzt direkt das LSG „Niederung der Großen Norderbäke“, dessen Schutzzweck eben gerade auch Wiesenvögel betrifft. Es wäre sinnvoll, das LSG auf den Polder auszudehnen. Diese naheliegende Möglichkeit würde mit der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie verbaut.</p> <p>Das Gebiet ist den für Brutvögel wertvollen Bereichen zuzuordnen mit regionaler Bedeutung²¹. Im Ammerland ist es das einzige Gebiet mit regionaler Bedeutung für Brutvögel. Dieses Potenzial sollte nicht verbaut, sondern gefördert werden - besonders in Zusammenhang mit der (geplanten) Entwicklung der Niederung der Großen Norderbäke.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird mit Verweis auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland beabsichtigt keine Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |


²¹ www.umweltkarten-niedersachsen.de (Abruf am 26.01.2026)

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Legende  Moorgrünland in der Wiesenvogelschutzkulisse</p> <p>Dem trägt auch die Eintragung ins Wiesenvogelschutzprogramm Rechnung²³:</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

²³ www.umweltkarten-niedersachsen.de (Abruf am 26.01.2026)


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | |  <p>Legende ■ Braunkehlichen ■ Limikolen ■ Limikolen, Braunkehlichen</p> <p>Das schlägt sich im Aspekt Nutzung nieder. Nachfolgend sind schutzwürdige Bereiche mit besonderen Anforderungen an Nutzungen dargestellt, die auch das geplante Vorranggebiet betreffen²⁴.</p>  <p>Legende ▨ Schutzwürdige Bereiche mit besonderen Anforderungen an Nutzungen</p> | <p>Die Karte wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die Karte wird zur Kenntnis genommen.</p> |

²⁴ www.umweltkarten-niedersachsen.de (Abruf am 26.01.2026)

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Und schließlich findet sich im betroffenen Bereich auch im Landschaftsrahmenplan eine Häufung von hohen Bewertungen bezogen auf den Arten und Biotop²⁵:</p>  <p>Vorranggebiet Nr. 3 Ap Holtgast</p> <p>Wie bereits weiter oben ausgeführt befindet sich das geplante Vorranggebiet Nr. 3 Ap mit nur 80 m Abstand viel zu nahe am FFH-Gebiet Holtgast. In der Ausprägung des Vorranggebietes würden die Rotorblätter das FFH-Gebiet überstreichen. Das ist unzulässig. Es ist auch nicht korrekt, dass kein Wald betroffen sei, wenn der Wald entsprechend überstrichen wird. In der näheren Umgebung kommen etliche Vogelarten vor, für die von WEA-Störwirkungen ausgehen können. Bezüglich der Bewertung wird auch hier auf das nachgelagerte Verfahren verwiesen und damit dem Konflikt ausgewichen. Wir halten den Standort für ungeeignet wegen der potenziellen Betroffenheit des FFH-Gebietes Holtgast, siehe Karte²⁶, Aber auch wegen des durch Wiesenvögel hoch frequentierten Raumes.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich des FFH-Gebietes und des Waldes wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Der Hinweis hinsichtlich der Wiesenvögel wird zur Kenntnis genommen. Vorhandene Kenntnisse zu Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel sind sowohl im Gebietsblatt als auch Steckbrief benannt. Aus den Vorkommen ergibt sich kein dauerhaftes Planungshindernis, sondern vielmehr ein Vermeidungs- und Ausgleichserfordernis, welches im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen ist.</p> |

²⁵ <https://www.ammerland.de/Service/Von-A-Z/Dienstleistungen/Landschaftsrahmenplan.php?Mo- did=10&FID=2843.3416.1&ort=2843.7&direct=1>

²⁶ <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-217-holtgast-198209.html> (abgerufen 22.01.2026)

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | |  <p>Vorranggebiet Nr. 4 Ap</p> <p>Aus dem gleichen Grund sehen wir auch das Vorranggebiet Nr. 4 Ap kritisch.</p> <p>Vorranggebiet Nr. 15 Ra Ipweger Moor</p> <p>Ähnlich wie das Hankhauser Moor handelt es sich beim Ipweger Moor um noch von Planungen freie, entsprechend ungestörte Freiräume mit tiefgründigen Moorböden, die bei aktueller Wasserhaltung vergleichsweise einfach vernässt und damit für natürlichen Klimaschutz genutzt werden könnten. Hinzu kommt, dass die offene Landschaft mit den nassen Böden einen besonderen Wert für Tiere, insbesondere Vögel erlangt hat. Das zeigen auch die Kartierergebnisse, die auf S. 85 der Gebietsblätter gelistet sind. Schon lange bemühen sich die Naturschutzverbände im Ammerland dieses Gebiet weiterzuentwickeln und zu schützen. Die Planung eines über 260 ha großen Vorranggebietes Windenergie würde die Bestrebungen der Naturschutzverbände zunichtemachen. Vor diesem Hintergrund sehen wir die Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 15 Ra Ipweger Moor sehr kritisch. Bei der Abwägung wird auch hier auf Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich/ Ersatz hingewiesen und damit der Bewältigung des zu erwartenden Konflikts ausgewichen. Auf die Wertigkeiten dieses Gebietes, die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (Stand 2021) festgestellt wurden wird bei der Bewertung nicht eingegangen.</p> | <p>Die Karte wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die oben stehenden Ausführungen zum Vorranggebiet Nr. 3 sowie zusätzlich auf Kapitel 4.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und weiterhin auf die bereits vorgenommene Abwägung sowie auf Kapitel 4.6 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Der BUND Regionalverband Oldenburg-Süd hat zu dem Vorranggebiet Nr. 15 Ra Ipweger Moor eine ausführliche Stellungnahme verfasst (19.01.2026), die wir anhängen und uns vollumfänglich auch für diese Stellungnahme zu eigen machen.</p> <p>3. Umweltbericht mit Anlagen</p> <p>Viele Aussagen im Umweltbericht und in den Steckbriefen zu Fläche und Boden, zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen und zum Ausgleich wie auch die Schlussfolgerungen zur Eingriffsregelung vernachlässigen die kohlenstoffhaltigen Böden und differenzieren nicht zwischen diesen und mineralisch geprägten Böden, obwohl sich beide vollkommen verschieden verhalten - insbesondere Umweltauswirkungen und geplante Kompensationsmaßnahmen angeht. Das halten wir korrekturbedürftig.</p> <p>Prüfung FFH-Verträglichkeit: Es gibt eine starke Beziehung zwischen dem VSG V 64 Marschen am Jadebusen und dem Bereich um Vorranggebiet Nr. 13 Ra, das regelmäßig von zigtausenden Gänsen und anderen Gastvögel frequentiert wird. Bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist das zu bewerten, was hier nicht geschehen ist.</p> <p>Anhang 2 Einzelgebietliche Einschätzung zum Kollisionsrisiko von Brutvögeln</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Satzungsbeschluss werden im Umweltbericht redaktionell die Ausführungen zu kohlenstoffreichen Böden ergänzt.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen in Anhang 3 zum Umweltbericht „Gebietsprüfung der Natura 2000-Gebiete verwiesen. Das Vorranggebiet Nr. 13 weist einen Abstand von rd. 4,3 zum VSG auf. Das Gebiet ist bauleitplanerisch bereits für die Windenergie gesichert. Es werden im Gebietssteckbrief zum VSG die folgenden Überwinterungsgäste/Zugvögel als wertgebend gelistet: Graugans, Blässgans, Singschwan, Ringelgans, Weißwangengans, Bekassine, Uferschnepfe, Brachvogel, Brandgans, Rotschenkel, Kiebitz. Hinsichtlich der als störungsempfindlich geltenden Vogelarten aus dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden wird für alle Arten der Radius 1 sowie der Radius 2 eingehalten. In Hinblick auf die Bestandssituation, wobei sich der minimale Abstand zwischen dem Windenergiegebiet und dem EU-Vogelschutzgebiet nicht verringern wird sowie in Hinblick auf den großen Abstand ist kein Konflikt mit der Natura 2000-Verträglichkeit ersichtlich.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Die einzelgebietliche Einschätzung zum Kollisionsrisiko von Brutvögeln (Anhang 2 des Umweltberichts) ist eine sehr dürftige Abarbeitung dieses sehr wichtigen Themas. Meist heißt es, das Vorranggebiet ist teils bauleitplanerisch gesichert, in manchen Fällen geht es auch darüber hinaus, aber nur geringfügig, also kein Grund zur Sorge. Selbst wenn im Umfeld kollisionsgefährdeter Arten nachgewiesen wurden, wird konstatiert, dass „auf Ebene der Regionalplanung hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer Umsetzbarkeit auf nachgeordneter Planungsebene ausgegangen“ wird (Beispiel VR Nr. 29 Wi). Bei allen 29 Gebietsprüfungen wird mit dem folgenden Satz abgeschlossen: „Auf Ebene der Regionalplanung wird somit hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Brutvögeln von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit auf der nachgeordneten Planungsebene ausgegangen“.</p> <p>Diese Unterlage führt die Einschätzung des Kollisionsrisikos von Brutvögeln ad absurdum und zeigt einmal mehr, wie bestehende artenschutzrechtliche Probleme von einer auf die andere Ebene verlagert werden.</p> <p>Weitere Aspekte:</p> <p>Es fehlt den Unterlagen die Befassung mit der EU-VO zur Wiederherstellung der Natur (VO EU 2024/1991, vom 18.08.2024, kurz WVO). Ziel ist es, Ökosysteme wieder in einen Zustand zu versetzen, der es ihnen ermöglicht, ihre natürlichen Aufgaben zu erfüllen und die damit verbundenen Ökosystemleistungen wieder bereitzustellen. Die WVO stellt eine große Chance für die Natur dar, die Hand in Hand mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien gehen kann, indem sie die ökologischen Auswirkungen minimiert und sogar positive Effekte erzeugt, erfordert aber auch eine sorgfältige Integration in die Raumplanung. Es wäre zu überlegen, ob Ziele der WVO in die Satzung des sachlichen Teilprogramms integriert werden könnten. Es könnte Konflikte von WEA in Mooren (Art. 11), Auen (Art. 9) oder Wälder/Waldändern (Art. 12) lösen, wenn gleich von Anfang an und verpflichtend die Umgebung der betroffenen Gebiete verbessert und „wiederhergestellt“ werden müssten. Beispiel: Wiederherstellungsmaßnahmen gem. Art. 11 (4) auf Flächen landwirtschaftlich genutzter, entwässerter Moorböden</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30 % dieser Flächen, davon ein Viertel wiedervernässt, bis 2030 | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Satzungsbeschluss erfolgen redaktionelle Ergänzungen des genannten Anhangs.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • 40 % dieser Flächen, davon ein Drittel wiedervernässt, bis 2040 • 50 % dieser Flächen, davon ein Drittel wiedervernässt, bis 2050 <p>Wenn die Pflicht zur Wiedervernäsung oder zumindest der Nachweis, dass Moorböden mit mittlerem bis hohem Vernäsungspotenzial, auf denen WEA errichtet werden sollen, auch nach dem Bau der WEA vernässt werden können, in die Satzung des sachlichen Teilprogramms Wind aufgenommen würde, könnten technischer und natürlicher Klimaschutz vereint und der WVO Genüge geleistet werden.</p> <p>Bei der Aufstellung von Plänen muss eine Strategische Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) durchgeführt werden. Der Umweltbericht arbeitet zu einem Großteil die in Anhang I in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der SUP-RL dargestellten Angaben laut Inhaltsverzeichnis ab. Allerdings fehlt eine Darstellung der kumulierenden. Nach Anhang</p> <p>der SUP-RL, worin die Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 beschrieben werden, ist nach Nr.</p> <p>U. a. der „kumulative Charakter der Auswirkungen“ zu bestimmen. Damit sind die Vorgaben der SUP-RL nicht vollständig berücksichtigt, was wir als Abwägungsausfall geltend machen.</p> <p>Redaktioneller Hinweis</p> <p>Begründung, Anhang I Windenergiekonzept, S. 13, drittletzte Spalte von unten: statt „VR 30 Wi“ müsste es heißen „VR 29 Wi“.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> | <p>Der Anregung, einen Grundsatz aufzunehmen, dass Wiedervernäsung möglich bleiben soll, wird nicht gefolgt. Das Land Niedersachsen geht davon aus, dass sich eine Wiedervernäsung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht anschließt. Aus diesem Grund ist auch eine Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Vorranggebieten Torferhalt möglich. An dieser Überlagerung im Landkreis Ammerland soll vorrausichtlich auch im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms festgehalten werden. Auf der Genehmigungsebene fordert der Landkreis Ammerland innerhalb von Moorflächen Moorverträglichkeitsgutachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis hat sich bei der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms auch mit kumulativen Auswirkungen auseinandergesetzt. Zum Satzungsbeschluss werden entsprechende Ausführungen im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Angabe wird korrigiert.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| | | <p>Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme der Moor Initiative Ammerland MoorIA vom 14.01.2026 – siehe unten - Stellungnahme 90b – • Schreiben des BUND – Kreisgruppe Ammerland an den Landkreis Ammerland vom 07.10.2025 (10 Seiten) • Stellungnahme des BUND Regionalverband Oldenburg-Süd vom 19.01.2026 (6 Seiten) • Schreiben des BUND KG Ammerland an die Gemeinde Ede-wecht vom 24.01.2025 (9 Seiten) • Schreiben des BUND KG Ammerland an die Gemeinde Rastede vom 17.01.2025 (8 Seiten) • Schreiben des BUND KG Ammerland an die Gemeinde Bad Zwischenahn vom 26.01.2025 (11 Seiten) • Schreiben des BUND KG Ammerland an die Stadt Westerstede vom 26.01.2025 (14 Seiten) • Schreiben des BUND KG Ammerland an die Gemeinde Wie-felstede vom 27.01.2025 (10 Seiten) | <p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 91 | <p>MoorIA – Moor Initiative Ammerland [REDACTED] [REDACTED]</p> | <p>Zu dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Ammerland nehmen wir - die Moorinitiative Ammerland MoorIA - im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG), öffentlich bekannt gemacht 4.12.2025, wie folgt Stellung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Bei unserer Stellungnahme beziehen wir uns ausschließlich auf den Themenkomplex Moor bzw. kohlenstoffhaltige Böden. Die gesetzlich verankerten Klimaschutzziele können nicht alleine durch technische Maßnahmen erreicht werden. Wichtig ist auch der natürliche Klimaschutz durch Wiedervernässung von Moorflächen, um die derzeit hohen THG-Emissionen aus den entwässerten Mooren zu reduzieren. Ein Problem ist die Verfügbarkeit von Flächen, das durch eine entsprechende raumordnerische Lenkung entschärft werden könnte. Dafür wäre eine noch stärkere Sicherung des Moorbodenschutzes in der Raumordnung wünschenswert und auch erforderlich. Vor diesem Hintergrund bedauern wir, dass das sachliche Teilprogramm Windenergie von anderen raumordnerischen Belangen, wie z. B. Moorschutz, losgelöst aufgestellt wird.</p> <p>In ihrer Studie „Die Moore in der Raumordnung“ beschreiben Uhl et al.²⁷ die Vorteile der Einbindung des Moorbodenschutzes in die Raumordnung folgendermaßen: „Die Raumordnung bietet die Chance einer großräumigeren Planung und Steuerung für ein besseres Vorankommen und eine beschleunigte Umsetzung von Moorklimaschutz. Planung und Genehmigung von Moorbodenschutz könnten durch deren umfängliche Einbindung in der Raumplanung vereinfacht werden.“ Die Studie bezieht sich zwar als Beispiel auf Mecklenburg-Vorpommern, aber ist aus unserer Sicht auch auf Niedersachsen übertragbar.</p> <p>Derzeit findet die Überarbeitung des Landes-Raumordnungsprogramms statt. Ein erster Entwurf zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm wurde erarbeitet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand im Sommer 2025 statt. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen bearbeitet.</p> <p>Punkt 3.1.1 Ziffer 01 Sätze 2 und 3 des Entwurfs führen als Auftrag nach § 4 Abs. 1 NROG an die Träger der Regionalplanung aus:</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

²⁷Uhl, T., Koppensteiner, W., Krabbe, K., Schäffer, S., Lemke, N. & Hirschelmann, S. (2024) Moore in der Raumordnung - Bedeutung des Instruments Raumordnung für den Moorbodenschutz am Beispiel Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 04/2024 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), 51 S.

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>2In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. 3In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.</p> <p>Zu den „klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen“ zählen aus unserer Sicht insbesondere die organischen Böden mit hohem THG-Minderungspotenzial lt. Potenzialstudie der Moore in Niedersachsen (MU 2025). Diese Gebiete sollten von Planungen freigehalten werden, die Maßnahmen zur Minderung klimaschädlicher Emission (wie z.B. Wiedervernässungen nasse Bewirtschaftung) verhindern. Dazu sind alle Planungen zu rechnen, die zu irreversiblen Schäden des gewachsenen Bodenaufbaus führen. Dazu zählen alle Infrastrukturvorhaben, die tief in den Bodenaufbau eingreifen und die stauende Urschicht unter Moorböden zerstören, wie Siedlungen, Straßenbau, Leitungsbau, Windenergieanlagen und PV-Anlagen, soweit sie gegründet werden müssen und dabei die stauende Urschicht verletzen.</p> <p>Bereits am 05.05.2017 hat der Landkreis Ammerland die allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 9 Absatz 1 ROG für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Ammerland öffentlich bekannt gemacht. Nun soll zur zeitnahen planerischen Sicherung der vom Land Niedersachsen auferlegten Flächenziele für Windenergieanlagen für den Landkreis Ammerland im Zuge der Neuaufstellung des RROP zunächst gem. § 5 Absatz 1 Satz 3 NROG isoliert ein sachliches Teilprogramm Windenergie aufgestellt werden. Wir bedauern, dass nicht mindestens zeitgleich „Gebiete für Moorbodenschutz und Moorbodenentwicklung oder auch für Wasserrückhalt oder Gewässerentwicklung im RROP als Vorbehaltsgebiete (entsprechend Grundsatzformulierung) oder Vorranggebiete (entsprechend Zielformulierung) festgelegt“ werden.</p> <p>Dann würde der raumordnerische Konflikt deutlicher und auch ehrlicher diskutiert werden können. Mit der Ausweisung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“ auf vernässungsfähigen Moorstandorten wird die Möglichkeit zur Ausweisung dieser Gebiete als „Vorbehalts- oder Vorranggebiete für Moorbodenschutz und Moorbodenentwicklung“ verbaut.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In einem sachlichen Teilprogramm Windenergie darf nur die Windenergienutzung geregelt werden. Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist im Anschluss an die vorliegende Planung vorgesehen.</p> <p>Das Land Niedersachsen geht davon aus, dass sich eine Wiedervernässung mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht ausschließt. Aus diesem Grund ist auch eine Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Vorranggebieten Torferhalt möglich. An dieser Überlagerung im Landkreis Ammerland soll voraussichtlich auch im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms festgehalten werden. Auf der Genehmigungsebene fordert der Landkreis Ammerland innerhalb von Moorflächen Moorverträglichkeitsgutachten.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Von den 29 zur Rede stehenden Vorranggebieten Windenergienutzung befinden sich 13 im Bereich von Moorengebieten, davon mutmaßlich 7 im Bereich von Moorböden mit hohem Vernässungspotenzial gem. niedersächsischer Moorpotenzialstudie. Leider fehlen im Entwurf des Teilprogramms Windenergie erschöpfende Aussagen zu kohlenstoffreichen Böden. Es wird zwar in den Steckbriefen auf das Vorhandensein kohlenstoffreicher Böden hingewiesen und darauf, dass sie eine Bedeutung für den Klimaschutz haben. Es wird aber nicht auf deren Kohlenstoffspeicherungs- und -senkenfunktion hingewiesen und den möglichen Verlust dieser Funktionen durch die Installation von Windenergieanlagen.</p> <p>MoorIA hatte bereits im Dezember 2024 den Antrag für ein Moratorium von Windenergieanlagen auf vernässungsfähigen Moorböden gestellt. Die Inhalte dieses Antrags bringen wir auch hier im Rahmen dieser Stellungnahme ein. Sie liegt der Stellungnahme als Anlage bei.</p> <p>Wir erkennen das Bemühen des Landkreises in dieser Sache an. Die Teilflächennutzungspläne „Windenergie“ der Kommunen wurden jedoch maßgeblich an vorgeschriebenen Abstandsregelungen orientiert, die geogenen Standorteigenschaften spielten keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Jetzt werden die Flächen der Teilflächennutzungspläne „Windenergie“ der Kommunen in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen sowie weitere Flächen.</p> <p>Hier gibt es einen legislativen Konflikt, der vor Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung durch die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie gelöst werden müsste.</p> <p>Auf nationaler Ebene liegt gemäß § 2 S. 1 EEG die Errichtung von Windenergieanlagen zwar im überragenden öffentlichen Interesse. § 3a KSG regelt die Minderungsziele für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft. Ohne Beiträge durch Wiedervernässung kohlenstoffhaltiger Böden können die Minderungsziele nicht erreicht werden. Das bedeutet auch, dass Umstände zu vermeiden sind, die den Erfolg von Wiedervernässungen in Frage stellen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung | | | | | | | | | | |
|---------------|--|---|---|------------------------------|---|--------------------------|-----------|---------------|------------------------------|---|---|------------|---|
| | | <p>Als Niedersächsische Klimaziele sieht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b NKlimaG zur bilanziellen Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 vor: „Die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land (...)“. Dabei sieht das Flächenziel für Niedersachsen 2,2 % der Fläche vor, für das Ammerland sind es 1,29%.</p> <p>Gleichzeitig ist aber gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKlimaG „der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten“ vorgeschrieben. Darüber hinaus ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKlimaG „die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen bezogen auf die Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden im Vergleichsjahr 2020“ gesetzlich verankert. Eine solche THG-Minderung ist nur durch Verässsung der kohlenstoffreichen Böden möglich.</p> <p>Auch der niedersächsische Umweltminister Christian Meyer stellt in der Presseinformation des niedersächsischen Umweltministeriums vom 14.01.2026 anlässlich des Startschusses für eine Renaturierungsmaßnahme fest²⁸: „Intakte Moore sind Superhelden. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zum Naturschutz, zum Wasserrückhalt und sind die natürlichen Klimaschützer Nr. 1, da sie enorme Mengen Kohlenstoff speichern können (...). Als moorreichstes Bundesland sehen wir unsere Aufgabe darin, unsere verbliebenen Moore zu schützen und in Teilen wiederherzustellen. (...)“</p> <p>Wie weisen darauf hin, dass die Windpotenzialstudie Niedersachsen (2023) Moore als Standorte ausschließt (S. 37)²⁹:</p> <table border="1" data-bbox="548 1212 1220 1308"> <thead> <tr> <th>Themenbereich</th> <th>Flächenkategorie (Kriterium)</th> <th>Beschreibung der abgeleiteten Sachverhalte bzw. Wirkungsbeziehungen</th> <th>Begründung der Bewertung</th> <th>Bewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landbedeutung</td> <td>Freizeitanlagen, 2 bis 10 ha</td> <td>Moore sind Standorte mit einer Flächenverteilung von > 10 ha.</td> <td>Freizeitanlagen, wie Moore und Stauden eignen sich aus technischer Sicht für die Errichtung von WEA. Allerdings sind die Standorte aufgrund ihrer geringeren regionalen Eingriffswirkung aus rechtlichen Gründen für die Errichtung von WEA nicht geeignet. Die Flächen können ab 10 ha kein Biotop ausbilden werden. Diese Konflikte durch eine geeignete Eingriffsminderung, vermieden werden können.</td> <td>Ausschluss</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hier aus Gründen der besseren Lesbarkeit noch einmal herausgezogen:</p> | Themenbereich | Flächenkategorie (Kriterium) | Beschreibung der abgeleiteten Sachverhalte bzw. Wirkungsbeziehungen | Begründung der Bewertung | Bewertung | Landbedeutung | Freizeitanlagen, 2 bis 10 ha | Moore sind Standorte mit einer Flächenverteilung von > 10 ha. | Freizeitanlagen, wie Moore und Stauden eignen sich aus technischer Sicht für die Errichtung von WEA. Allerdings sind die Standorte aufgrund ihrer geringeren regionalen Eingriffswirkung aus rechtlichen Gründen für die Errichtung von WEA nicht geeignet. Die Flächen können ab 10 ha kein Biotop ausbilden werden. Diese Konflikte durch eine geeignete Eingriffsminderung, vermieden werden können. | Ausschluss | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Themenbereich | Flächenkategorie (Kriterium) | Beschreibung der abgeleiteten Sachverhalte bzw. Wirkungsbeziehungen | Begründung der Bewertung | Bewertung | | | | | | | | | |
| Landbedeutung | Freizeitanlagen, 2 bis 10 ha | Moore sind Standorte mit einer Flächenverteilung von > 10 ha. | Freizeitanlagen, wie Moore und Stauden eignen sich aus technischer Sicht für die Errichtung von WEA. Allerdings sind die Standorte aufgrund ihrer geringeren regionalen Eingriffswirkung aus rechtlichen Gründen für die Errichtung von WEA nicht geeignet. Die Flächen können ab 10 ha kein Biotop ausbilden werden. Diese Konflikte durch eine geeignete Eingriffsminderung, vermieden werden können. | Ausschluss | | | | | | | | | |

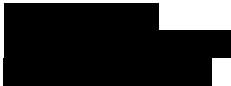

²⁸ <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/34-millionen-euro-fur-die-wiederherstellung-von-drei-mooren-in-der-region-hannover-247828.html>

²⁹ Fraunhofer IEE, Bosch & Partner GmbH (2023): FLÄCHENPOTENZIALANALYSE FÜR WINDENERGIE AN LAND IN NIEDERSACHSEN (WINNIEPOT), Stand Oktober 2023. Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------|---|---|--|---|--------------------------|-----------|-----------------------------|---|--|------------|--------------------------|----------------|------------------------------|-----------------------------------|-----------|--------|-------|---------|---|
| | | <table border="1" data-bbox="555 347 1211 719"> <thead> <tr> <th>Flächenkategorie (Kriterium)</th> <th>Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge</th> <th>Begründung der Bewertung</th> <th>Bewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Feuchtgebiete, ≥ 10 ha</td> <td>Moore und Sumpfe mit einem Flächenumfang von ≥ 10 ha</td> <td>Feuchtgebiete, wie Moore und Sumpfe eignen sich aus technisch-wirtschaftlichen Gründen nicht für die Errichtung von WEA. Gleichzeitig sind die Gebiete aufgrund ihrer gegenüber jeglichem Eingriff besonders empfindlichen Habitats. Das gilt auch für meliorierte Moore. Sind die Flächen kleiner als 10 ha, kann davon ausgegangen werden, dass Konflikte durch eine angepasste Anlagenplatzierung vermieden werden können.</td> <td>Ausschluss</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="544 746 1227 882">In gleicher Studie hat das Ammerland 2,06% konfliktfreie Potenzialfläche (ohne Moore!), d.h. man könnte ohne die Inanspruchnahme von vernässungsfähigen Mooren das Flächenziel von 2 % erreichen³⁰. Das zeigt der Auszug aus Tabelle 2 auf S. 28 der Windpotenzialstudie:</p> <table border="1" data-bbox="551 1070 1211 1155"> <thead> <tr> <th>Landkreis/Planungsregion</th> <th>Ausschluss (%)</th> <th>Potenzial (% der Gebietsfl.)</th> <th>Flächenpotenzial absolut (Hektar)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ammerland</td> <td>96,91%</td> <td>2,06%</td> <td>1.498,7</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="544 1185 1227 1265">Vor diesem Hintergrund bitten wir, die Liste der vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergie zu überarbeiten und erneut zur Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen.</p> <p data-bbox="544 1337 1059 1366">Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> | Flächenkategorie (Kriterium) | Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge | Begründung der Bewertung | Bewertung | Feuchtgebiete, ≥ 10 ha | Moore und Sumpfe mit einem Flächenumfang von ≥ 10 ha | Feuchtgebiete, wie Moore und Sumpfe eignen sich aus technisch-wirtschaftlichen Gründen nicht für die Errichtung von WEA. Gleichzeitig sind die Gebiete aufgrund ihrer gegenüber jeglichem Eingriff besonders empfindlichen Habitats. Das gilt auch für meliorierte Moore. Sind die Flächen kleiner als 10 ha, kann davon ausgegangen werden, dass Konflikte durch eine angepasste Anlagenplatzierung vermieden werden können. | Ausschluss | Landkreis/Planungsregion | Ausschluss (%) | Potenzial (% der Gebietsfl.) | Flächenpotenzial absolut (Hektar) | Ammerland | 96,91% | 2,06% | 1.498,7 | <p data-bbox="1245 344 1697 368">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1245 746 2130 1050">Der Hinweis auf die Windpotenzialstudie wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland hat einen Abgleich der Kulisse vorgenommen und festgestellt, dass die Kulisse des Landes Niedersachsen anders als nebenstehend angegeben auch großflächig kohlenstoffreiche Böden mit einschließt (beispielsweise Ipweger Moor, vorliegend Vorranggebiet Nr. 15). Darüber hinaus werden Potenzialflächen innerhalb von Waldgebieten dargestellt, welche der Landkreis aus Vorsorgegründen freihält. Daneben liegen Überlagerungen mit zahlreichen anderen Belangen vor, welche im Windenergiekonzept entsprechend berücksichtigt wurden (Überlagerung von Bereichen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, Überlagerung mit 600 m-Abständen zu Wohnnutzungen, etc.). Der nebenstehenden Aussage kann der Landkreis dementsprechend nicht folgen.</p> <p data-bbox="1245 1185 2130 1321">Aufgrund des großen Anteils an Moorböden im Kreisgebiet ist der Landkreis Ammerland auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf solchen Böden angewiesen, um die Teilflächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG erreichen zu können. Der Landkreis stellt den unveränderten Erhalt dieser Böden zugunsten des überragenden Interesses der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG zurück.</p> |
| Flächenkategorie (Kriterium) | Beschreibung der abgebildeten Sachverhalte bzw. Wirkungszusammenhänge | Begründung der Bewertung | Bewertung | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Feuchtgebiete, ≥ 10 ha | Moore und Sumpfe mit einem Flächenumfang von ≥ 10 ha | Feuchtgebiete, wie Moore und Sumpfe eignen sich aus technisch-wirtschaftlichen Gründen nicht für die Errichtung von WEA. Gleichzeitig sind die Gebiete aufgrund ihrer gegenüber jeglichem Eingriff besonders empfindlichen Habitats. Das gilt auch für meliorierte Moore. Sind die Flächen kleiner als 10 ha, kann davon ausgegangen werden, dass Konflikte durch eine angepasste Anlagenplatzierung vermieden werden können. | Ausschluss | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Landkreis/Planungsregion | Ausschluss (%) | Potenzial (% der Gebietsfl.) | Flächenpotenzial absolut (Hektar) | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ammerland | 96,91% | 2,06% | 1.498,7 | | | | | | | | | | | | | | | | |

³⁰ Fraunhofer IEE, Bosch & Partner GmbH (2023): FLÄCHENPOTENZIALANALYSE FÜR WINDENERGIE AN LAND IN NIEDERSACHSEN (WINNIEPOT), Stand Oktober 2023. Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| 92 | <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> | <p>ich möchte mich kurzfassen, da in dieser Angelegenheit bereits viel gesagt, getan, diskutiert und angeregt wurde. Ich möchte lediglich wiederholen, was meine Vorredner bereits angesprochen haben.</p> <p>In den späten achtziger Jahren schloss ich mich einer Naturschutzinitiative an, die die Aufmerksamkeit von Politik, Gemeinden und Verantwortlichen auf sich zog. Damals ging es um das Vehne Moor. In Husbäke waren schwere Gerätschaften im Moor im Einsatz, um es für andere Zwecke herzurichten. Dies veranlasste viele besorgte Bürger, Maßnahmen zum Erhalt der Moore zu ergreifen. Das ist mittlerweile 37 Jahre her. Es wurde viel diskutiert und zahlreiche Politiker eingeladen, um den weiteren Torfabbau zu beenden. Es dauerte lange, bis die ersten Erfolge sichtbar wurden. In der Zwischenzeit wurde viel Moorboden durch schwere Gerätschaften zerstört. Mittlerweile ist das gesamte Gebiet ein Naturschutzgebiet, und die Wiederherstellung hat immens hohe Kosten verursacht. Daran muss ich ständig denken, denn hier wird nicht nur Moorboden zerstört, sondern ein ganzes Gebiet unwiederbringlich für alle Zeit zerstört. Wollen wir genau das unserer zukünftigen jungen Generation hinterlassen? Ich muss nicht weiter erwähnen, dass dies Auswirkungen auf Menschen, Tier und Boden, die CO₂-Speicherung und die gesamte Natur hat. Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windenergieanlagen, wenn sie an geeigneten Standorten errichtet werden können.</p> <p>Mittlerweile wissen wir alle, dass Moore mehr CO₂ speichern als alle Wälder der Welt zusammen. Wir haben im Ammerland das Glück, noch einige intakte Moore zu besitzen. Anstatt die nicht intakten Gebiete aufzugeben, sollten wir uns mit aller Kraft für ihre Wiederbelebung einsetzen. Moore sind für alle Menschen von Bedeutung, und wir sollten uns diesen Weg nicht verbauen.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens sowie um Informationen darüber, wie das Verfahren weitergeführt wird.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| 93a |   | <p>Petition:</p> <p>Keine Windkraftanlagen in Wohnortnähe im Ammerland!!!!</p> <p>Wir, die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Ammerland und die Schützer von Moor und Tier, wenden uns mit dieser Petition gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Wohnortnähe - insbesondere in den Ortsteilen Ihausen - und fordern einen konsequenten Schutz der Moorlandschaften.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Schutz der Moore als Klima-, Natur- und Artenschutz</p> <p>Moore sind unverzichtbare Ökosysteme. Sie speichern große Mengen an Kohlenstoff, regulieren den Wasserhaushalt und bieten Lebensraum für eine Vielzahl hochspezialisierter, teils streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Dazu zählen unter anderem Wiesenvögel, Amphibien, Fledermäuse, Insekten sowie seltene Moorpflanzen. Eingriffe wie Fundamentbau, Zuwegungen, Kabeltrassen, Entwässerungsmaßnahmen und dauerhafte Bodenverdichtung zerstören oder fragmentieren diese sensiblen Lebensräume nachhaltig. Eine Beschädigung der Moorstruktur führt nicht nur zu langfristigen CO₂-Emissionen, sondern auch zum Verlust biologischer Vielfalt und widerspricht den Zielen des Klima-, Natur- und Artenschutzes.</p> <p>2. Unverhältnismäßige Eingriffe durch Windkraftanlagen im Moor</p> <p>Der Bau von Windkraftanlagen in Mooregebieten erfordert massive Bodenarbeiten und technische Eingriffe, die mit erheblichen Risiken für geschützte Arten verbunden sind. Insbesondere bodenbrütende Vogelarten, rastende Zugvögel sowie Fledermäuse sind durch Habitatverlust, Störwirkungen und ein erhöhtes Kollisionsrisiko betroffen. Diese Eingriffe sind in sensiblen Moorböden kaum reversibel und stehen im Widerspruch zu nationalen und internationalen Moor-, Natur- und Artenschutzstrategien.</p> <p>3. Schutz der Wohn- und Lebensqualität</p> <p>Die Errichtung großdimensionierter Windkraftanlagen in Wohnortnähe beeinträchtigt die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner erheblich.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Zu den Belastungen zählen:</p> <p>Schall- und Infraschallbelastung</p> <p>Schattenwurf und nächtliche Befeuerung</p> <p>Wertminderung von Wohn- und landwirtschaftlichen Flächen</p> <p>Verlust des ortsbildprägenden Landschaftscharakters</p> <p>Das kleine Dorf Ihausen, würde laut Planung, von vier Seiten mit Windkraftanlagenumbaut werden. Zusätzlich von Ostfriesischer Seite. In Ihausen ist die Bebauung direkt angrenzend an das Naturschutzgebiet, Hollweger Moor geplant.</p> <p>4. Unzureichende Berücksichtigung von Artenschutzbelangen und Bürgerbeteiligung Viele Bürgerinnen und Bürger fühlen sich unzureichend informiert und beteiligt. Zugleich besteht die Sorge, dass artenschutzrechtliche Prüfungen nicht mit der gebotenen Tiefe und Unabhängigkeit durchgeführt werden. Entscheidungen mit derart weitreichenden Folgen für Umwelt, Artenvielfalt, Klima und Lebensumfeld müssen transparent, nachvollziehbar und unter frühzeitiger Einbindung der betroffenen Bevölkerung sowie unabhängiger Fachgutachten getroffen werden.</p> <p>5. Erneuerbare Energien - aber naturverträglich</p> <p>Erneuerbare Energien - sollten naturverträglich, standortgerecht und unter Wahrung des Moorschutzes erfolgen. Alternativen wie Repowering bestehender Anlagen, Nutzung bereits versiegelter Flächen oder größere Abstände zu Wohngebieten sind vorrangig zu prüfen.</p> <p>Unsere Forderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Kein Bau von Windkraftanlagen in Moorengebieten sowie in deren unmittelbarer Umgebung im Ammerland, insbesondere dort, wo geschützte oder gefährdete Arten vorkommen. Keine Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Wohnortnähe, insbesondere in Ihausen und Apen. | <p>Es wird auf die Kapitel 3.4, 3.5, 3.3., 3.7 und 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Landkreis Ammerland hat im Zuge der Planung eine potenzielle Umzingelungssituation geprüft und verweist hierzu auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung hat mit der für die regionalplanerische Ebene erforderlichen Tiefenschärfe stattgefunden. Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von im Zuge der durchgeführten Faunaerfassungen (siehe auch Kapitel 3.13.1 der Präambelabwägung) sind entsprechend in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten sowie den Gebietsblättern dokumentiert. Dauerhafte artenschutzrechtliche Planungshindernisse zeichnen sich dadurch derzeit nicht ab. Auf Raumordnungsebene gibt es für Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit Stellung zu beziehen. Bei Rechtskraft von Windenergieflächen können sich betroffene Anlieger bei der unteren Immissionsschutzbehörde melden, um bei ggf. eingereichten Genehmigungsanträgen gemäß BimSchG beteiligt zu werden. Gemäß Umweltinformationsgesetz gilt darüber hinaus für jeden und jeder ein freier Zugang zu Umweltinformationen.</p> <p>Aufgrund des großen Anteils an Moorböden im Kreisgebiet ist der Landkreis Ammerland auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf solchen Böden angewiesen, um die Teilflächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG erreichen zu können. Der Landkreis stellt den unveränderten Erhalt dieser Böden zugunsten des überragenden Interesses der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG zurück. Hinsichtlich konfliktärmerer Standortalternativen wird auf Kapitel 2.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die nebenstehenden Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die einzelnen Aspekte hat der Landkreis Ammerland oben bereits geantwortet. Mit Bezug auf die oben stehenden Auswirkungen hält er weiterhin an der Flächenkulisse fest.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>3. Strikte Einhaltung und konsequente Anwendung des Artenschutzrechts (u. a. Bundesnaturschutzgesetz, EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie) bei allen Planungen.</p> <p>4. Umfassende, aktuelle, unabhängige und transparente artenschutzrechtliche Prüfungen, einschließlich Vogelzug-, Fledermaus- und Amphibiengutachten über mehrere Erfassungszeiträume.</p> <p>5. Konsequenter Schutz und Wiedervernässung der Moore als aktiver Beitrag zum Klima-, Natur- und Artenschutz.</p> <p>6. Umfassende, transparente und frühzeitige Bürgerbeteiligung bei allen Planungs- und Genehmigungsverfahren.</p> <p>7. Prüfung alternativer Standorte und Konzepte, die Natur-, Arten-, Klima- und Anwohnerschutz gleichermaßen berücksichtigen.</p> <p>Schlusswort: Der Schutz unserer Moore und unserer Wohn- und Lebensqualität darf nicht kurzfristigen Ausbauzielen geopfert werden. Klimaschutz gelingt nur im Einklang mit Natur- und Menschenschutz.</p> | |
| 93b | <p>[REDACTED]</p> | <p>Hiermit erhebe ich fristgerecht formellen Einwand gegen die geplante Ausweisung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den Moor- und Wohnortnahen Bereichen des Landkreises Ammerland, insbesondere im Raum Ihausen, Ihorst und Klauhöm.</p> <p>Wenn ich auf die Webseite des Landkreises Ammerland gehe, lese ich: „Der Unteren Naturschutzbehörde liegt die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft am Herzen. In Zusammenarbeit mit den Ammerländer Bürgern kümmert sie sich um den Schutz von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für die Menschen und als Voraussetzung für deren Erholung.“</p> <p>Geplant ist der Bau von Windkraftanlagen genau angrenzend am Naturschutzgebiet an der Augustfehrnerstr. in Ihausen.</p> <p>Was für ein Hohn!!! Der Landkreis Ammerland ist nicht mehr glaubwürdig und nimmt die Belange der Bürger nicht ernst.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.7 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Vorwurf wird zurückgewiesen.</p> |




| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Weiter ist zu lesen:</p> <p>Das Ammerland hat viele Gesichter. Die vielfältige Landschaft aus Moor-, Geest- und Marschgebieten mit den typischen geomorphologischen Merkmalen und dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten bestimmen das Bild.</p> <p>Hören die Pflanzen an der Naturschutzgrenze auf zu wachsen? Fliegen Vögel nicht über Grenzen?</p> <p>Der Abrieb der Rotorblätter, Mikroplastik, setzt sich auf Pflanzen ab, die von den Tieren aufgenommen werden. Auch setzen sich Mikropartikel aus der Luft, in der menschlichen Lunge fest (Dipl.Ing. Michael Stegemann, Ingenieur für chemischen Anlagenbau https://youtu.be/PJVGtUF-PxrQ?si=bDUJ760iXyQRSxy3). Laut einer Studie der technischen Universität Dänemark (Department of Wind and Energy Systems, Technical University of Denmark), geben deutsche Anlagen pro Jahr 1400 Tonnen Abrieb ab.</p> <p>Angrenzend an ein Naturschutzgebiet, wie wollen Sie das verantworten ?????</p> <p>Die Kartierungen die verwendet wurden sind von 2021 und veraltet. Mittlerweile wurden nur noch 5 Uferschnepfen- und 28 Brachvogelpaare im ganzen Ammerland gesichtet.</p> <p>Ich lebe seit meiner Geburt in Ihausen, nun mehr 56 Jahre. Ihausen, sowie Ihorst, sind mit ihrem Dorfcharakter ganz besondere Dörfer. Ich habe mich bewusst entschieden, in Ihausen zu bleiben, zu bauen und auf dem Land zu leben, unter anderem, weil ich ein sehr hohes Erholungs- und Ruhebedürfnis habe. Nach Krankheit hat sich dieses Bedümis noch verstärkt.</p> <p>Meine Urgroßeltern waren die ersten Bewohner in diesem Moorgebiet. Jetzt wird es mit Füßen getreten.</p> <p>Dabei ist unser Moor der beste Klimaschutz. Es reguliert den Wasserhaushalt und speichert Unmengen an Kohlenstoff. Moor ist Hochwasserschutz und bietet Lebensraum für seltene Tierarten.</p> <p>Was sollen die kleinen Dörfer noch aushalten? Sandabbau? Windkraft? Stromtrassen? Raub an Natur- Tier und Mooren?</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 sowie 4.7 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.7 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Datenaktualität wird auf Kapitel 3.13.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Hinzu kommt der geplante Bau von Windkraftanlagen in Ostfriesland, an der Grenze zum Ammerland. Und die bereits bestehenden Anlagen in Augustfehn. Ihausen wird umzingelt von Windkraftträdern. Das Maß ist voll!</p> <p>Viele Fahrradfahrer und Urlauber erkunden das Ammerland auf der Ammerland- und der deutschen Fehnroute, die durch Ihausen führen. Es ist zu erwarten, dass die Beliebtheit, dass Ammerland zu besuchen stark sinken wird, so wie es schon an der Nordsee, nach dem Bau von Windkraftanlagen der Fall ist (Studie Leibniz Universität Hannover).</p> <p>Der Landkreis Ammerland ist geprägt durch weitläufige Moor- und Niedermoorstandorte mit überregionaler Bedeutung für den Klima-, Wasser- und Artenschutz. Die beabsichtigten Vorhaben stehen aus fachlicher und rechtlicher Sicht im deutlichen Widerspruch zu den Schutzpflichten aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) sowie der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.</p> <p>Zerstörung und irreversible Schädigung von Moorökosystemen</p> <p>Moore sind die effektivsten natürlichen CO₂-Senken Mitteleuropas. Bereits geringfügige Entwässerungen, Bodenverdichtungen und Fundamentgründungen führen zu massiven Torfoxidationen und setzen jahrzehntelang gespeicherten Kohlenstoff frei. Der Bau von Windenergieanlagen erfordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • tiefe Fundamentgründungen • Schwerlastverkehr mit dauerhafter Bodenverdichtung • neue Zuwegungen und Kranstellflächen • Veränderung des Wasserhaushaltes <p>Diese Eingriffe führen unweigerlich zur dauerhaften Zerstörung der Moorfunktion als Kohlenstoffspeicher und Wasserregulator und stehen damit im direkten Widerspruch zu nationalen Klimaschutz- und Moorschutzprogrammen.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG)</p> <p>Die geplanten Standorte liegen in unmittelbarer Nähe empfindlicher FFH- und Moorlebensräume. Jegliche zusätzliche Entwässerung, Versiegelung oder Bodenstörung stellt eine erhebliche Verschlechterung dar und ist rechtlich nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen - bei gleichzeitiger Prüfung sämtlicher Alternativstandorte. Diese Voraussetzungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erfüllt.</p> <p>Massive Gefährdung streng geschützter Arten</p> <p>Die Moor- und Feuchtgebiete im Landkreis Ammerland sind Lebensraum zahlreicher streng geschützter Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG, unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiesenweihe • Rohrweihe • Kranich • Uhu • Rotmilan • Fledermausarten (u. a. Großer Abendsegler) <p>Windenergieanlagen in diesen Arealen führen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (Kollision & Barotrauma) • dauerhafter Vertreibung aus Brut- und Jagdgebieten • Zerschneidung von Flugkorridoren <p>Dies stellt einen artenschutzrechtlich unzulässigen Tatbestand dar, der nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.</p> | <p>Es kommt zu keinen direkten Flächeninanspruchnahmen innerhalb oder unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiete. Zum vorsorglichen Schutz wird ein Mindestabstand von 75 m, entsprechend dem Rotorradius der Referenzanlage, angesetzt, um ein Überstreichen der FFH-Gebiete durch den Rotor zu verhindern. Aufgrund des Abstandes geht der Landkreis vorliegend auch davon aus, dass es zu keinen in die Schutzgebiete hineinreichenden Auswirkungen durch Entwässerungsprozesse kommen wird.</p> <p>Die nebenstehende Auflistung von WEA-empfindlichen Arten wird zur Kenntnis genommen. Basierend auf der Auswertung aller vorliegenden Fachgutachten und einer Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kommt der Landkreis Ammerland zu dem Schluss, dass keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Auf Umsetzungsebene zeichnet sich jedoch für eine Reihe von Vorranggebieten ein Erfordernis für Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen ab.</p> <p>Für Fledermausarten gelten allgemeine Abschaltungen, sog. Worst-case-Abschaltungen, wenn keine hinreichenden Daten für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorliegen bzw. vorgelegt werden.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Unvereinbarkeit mit dem niedersächsischen Moorschutzprogramm</p> <p>Das Land Niedersachsen verfolgt das Ziel der Wiedervermässung und Renaturierung von Mooren. Der Ausbau industrieller Infrastruktur in diesen Gebieten konterkariert diese Programme fundamental und widerspricht dem Landesklimaschutzgesetz.</p> <p>Beim Recycling der Rotorblätter sind die Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht erforscht.</p> <p>Gesundheitliche Auswirkungen</p> <p>Der Infraschall der Anlagen kann bei Anwohnern zu Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Konzentrationsproblemen führen.</p> <p>Betroffene berichten von erheblichen Belastungen durch Schattenschlag.</p> <p>Wertminderung von Immobilien</p> <p>Windkraftanlagen können zu einem Wertverlust von bis zu 30% führen.</p> <p>Dieses stellt für mich und meine Kinder, sowie für nachfolgende Generationen, eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar.</p> <p>Forderung:</p> <p>Ich fordere daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den vollständigen Ausschluss von Moor- und moorrandnahen Flächen aus der Windenergieplanung • die konsequente Prüfung alternativer Standorte (Repowering, Industrie- /Konversionsflächen) • die Durchführung aktueller, unabhängiger, hydrologischer und artenschutzrechtlicher Gutachten vor jeglicher weiteren Planung. Die letzten Kartierungen sind von 2021 und veraltet. <p>Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einwandes und um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die nebenstehenden Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der oben bereits aufgeführten Gründe wird an der ausgewiesenen Flächenkulisse festgehalten.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| 94 | <p>██████████</p> <p>██████████</p> | <p>In Anbetracht der aktuellen Diskussion, die auch schon im Oktober 2015 stattgefunden hat, möchte ich Sie bitten, folgendes bei der Windenergieplanung 2025 für Apen zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die jetzigen Windkraftanlagen bzw. Windparks sind überzeugend angelegt, d.h. offshore bzw. an Stellen, wo sie am meisten gewinnerzeugende Energie liefern können (A1/A27/A28 und A31 als Beispiel). Die Bürger und Bürgerinnen werden nicht vom Lärm, Schlagschatten, Blinklichter und Infraschall belästigt. 2. Das Wiesenvogelschutzgesetz sollte dringendst mitberücksichtigt werden, da Apen eine Region ist, die auf "Natürlich Lebenswert" aufbaut und auf Tourismus, was auch mit Punkt 1 im Zusammenhang steht. 3. Der Überhang an Windkraftenergie im LK Ammerland sollte mit in Erwägung gezogen werden (z.B. Bad Zwischenahn) und eventuell mit einer Gesetzesänderung in Erwägung gezogen werden, um die entsprechenden Auflagen des Energieministerium für Niedersachsen zu erfüllen. | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein „Wiesenvogelschutzgesetz“ existiert nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bezieht sich allerdings nicht auf die vorliegende Planung nach § 2 WindBG.</p> |
| 95 | <p>██████████████████</p> <p>██████████</p> | <p>Hiermit spreche ich mich gegen die Errichtung eines Windparks in Klauhörn aus. Begründung: Es ist die einzige Fläche im Ammerland mit hoher regionaler Bedeutung für Brutvögel (unter anderem der Kibitz). Er würde sich weniger als 600 m Abstand zu Wohnsiedlungen befinden. Es ist ein Gebiet für Hochwasserschutz mit schutzwürdiger Infrastruktur. Es ist im Dorfentwicklungsplan der Gemeinde Apen eine Hochmoorentwicklungsfläche.</p> <p>Es liegt direkt am Landschaftsschutzgebietes befinden sich da Grünflächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung für Wiesenvögel laut gültigem Landschaftsrahmenplan. Er würde direkt am Landschaftsschutzgebiet liegen. Es würde dadurch zu Beeinträchtigung der Naherholung kommen. Es gibt noch so viele Gründe dagegen, die ich hier alle gar nicht aufzählen kann.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 4.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.1 sowie auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|--|
| 96 | Interessengemeinschaft Naturschutz – lebenswete Zukunft Ihausen  | <p>Fazit!</p> <p>Es steht in keinem Verhältnis diesen Windpark da zu errichten. Der Naturschutz wird missachtet und der Erholungswert der Anwohner sinkt rapide. Ich beantrage die Ablehnung des Vorhabens. Ich bin selbst seit Jahren eine Igelpflegestelle und die Zahl der hilfsbedürftigen Igel steigt von Jahr zu Jahr. Das alles ist menschengemacht. Je mehr wir in die Natur eingreifen, umso schlimmer wird es werden. Wir sollten mit der Natur und nicht gegen die Natur leben. Wir sind hier alle nur Gast und haben nicht das Recht so rücksichtslos zu handeln. Das Ammerland ist für seinen Erholungswert bekannt und dieser sollte nicht zerstört werden.</p> <p>Unterschriftenliste: 69 Unterschriften</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus den oben bereits erläuterten Gründen wird an der Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 1 festgehalten.</p> <p>Die Unterschriftenliste wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 97 |   | <p>Hiermit erhebe ich fristgerecht formellen Einwand gegen die geplante Ausweisung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den Moor- und Wohnortnahen Bereichen des Landkreises Ammerland, insbesondere im Raum Ihausen, Ihorst und Klauhörn.</p> <p>Ich bin in einem landwirtschaftlich geprägten Umfeld in der Gemeinde Wiefelstede mit Waldanteilen aufgewachsen und habe Ende der 1970er Jahre in Ihausen, wo meine Frau ihre Kindheit verbrachte, haben wir dort mit unseren Kindern eine gesunde Heimat gefunden.</p> <p>Nachdem wir nun nach über 40 Jahre mit ansehen müssen, wie unsere Landschaft, mit seinen einzigartigen Moor- und Weidegebieten verändert werden soll, müssen wir nun mit ansehen wie der Charakter des Ammerlandes und dieses Dorfes verschwindet</p> <p>Vom Wertverlust der Immobilien ganz zu schweigen.</p> <p>Immer mehr Flächen gehen verloren durch Sandabbau und Windenergieanlagen. Dabei sollte der Umweltschutz und die Erhaltung des so wichtigen Moore und der Artenvielfalt im Vordergrund stehen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Thema Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Steht dafür nicht die Untere Naturschutzbehörde? Davon kann ich bei einer Solchen Planung nun wirklich nichts merken.</p> <p><i>„Der Unteren Naturschutzbehörde liegt die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft am Herzen. In Zusammenarbeit mit den Ammerländer Bürgern kümmert sie sich um den Schutz von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für die Menschen und als Voraussetzung für deren Erholung.</i></p> <p>Dann nehmen sie ihrer Aufgabe ernst und handeln sie nach ihrem eigenen Versprechen sich für den Schutz von Natur und Landschaft ein zusetzen.</p> <p>Der Landkreis Ammerland ist geprägt durch weitläufige Moor- und Niedermoorstandorte mit überregionaler Bedeutung für den Klima-, Wasser- und Artenschutz. Die beabsichtigten Vorhaben stehen aus fachlicher und rechtlicher Sicht im deutlichen Widerspruch zu den Schutzpflichten aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNat-SchG) sowie der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.</p> <p>1. Zerstörung und irreversible Schädigung von Moorökosystemen</p> <p>Moore sind die effektivsten natürlichen CO₂-Senken Mitteleuropas. Bereits geringfügige Entwässerungen, Bodenverdichtungen und Fundamentgründungen führen zu massiven Torfoxidationen und setzen jahrzehntelang gespeicherten Kohlenstoff frei. Der Bau von Windenergieanlagen erfordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • tiefe Fundamentgründungen • Schwerlastverkehr mit dauerhafter Bodenverdichtung • neue Zuwegungen und Kranstellflächen • Veränderung des Wasserhaushaltes | <p>Die durch die Anwendung einheitlicher Kriterien ermittelte Flächenkulisse zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachgeschärft. Dabei wurden über die Abwägungsbelege und die im Windenergiekonzept gelisteten Kriterien weitere naturschutzfachlich wertvolle Bereiche identifiziert. Diese Flächen wurden nicht als Vorranggebiete festgelegt. Die untere Naturschutzbehörde ist stets bestrebt, den Bau der Anlagen auf Planungsebene durch Auflagen sowie Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen so naturverträglich wie möglich zu gestalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landkreis Ammerland setzt sich sehr wohl für den Schutz von Natur und Landschaft ein.</p> <p>Hinsichtlich der Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Die vorliegende Planung steht nicht im Konflikt zu den nebenstehenden Gesetzen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Diese Eingriffe führen unweigerlich zur dauerhaften Zerstörung der Moorfunktion als Kohlenstoffspeicher und Wasserregulator und stehen damit im direkten Widerspruch zu nationalen Klimaschutz- und Moorschutzprogrammen.</p> <p>2. Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG)</p> <p>Die geplanten Standorte liegen in unmittelbarer Nähe empfindlicher FFH- und Moorlebensräume. Jegliche zusätzliche Entwässerung, Versiegelung oder Bodenstörung stellt eine erhebliche Verschlechterung dar und ist rechtlich nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen - bei gleichzeitiger Prüfung sämtlicher Alternativstandorte. Diese Voraussetzungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erfüllt.</p> <p>3. Massive Gefährdung streng geschützter Arten</p> <p>Die Moor- und Feuchtgebiete im Landkreis Ammerland sind Lebensraum zahlreicher streng geschützter Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG, unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiesenweihe • Rohrweihe • Kranich •Uhu • Rotmilan • Fledermausarten (u. a. Großer Abendsegler) <p>Windenergieanlagen in diesen Arealen führen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (Kollision & Barotrauma) • dauerhafter Vertreibung aus Brut- und Jagdgebieten | <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Für den Ausbau von Windenergie liegt nicht nur ein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern ein überragendes öffentliches Interesse vor. Bei der Auswahl der Vorranggebiete fand ein detaillierter Abwägungsprozess statt, der alternative Gebiete beinhaltet. Es kommt zu keinen direkten Flächeninanspruchnahmen innerhalb oder unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiete. Zum vorsorglichen Schutz wird ein Mindestabstand von 75 m, entsprechend dem Rotorradius der Referenzanlage, angesetzt, um ein Überstreichen der FFH-Gebiete durch den Rotor zu verhindern. Aufgrund des Abstandes geht der Landkreis vorliegend auch davon aus, dass es zu keinen in die Schutzgebiete hineinreichenden Auswirkungen durch Entwässerungsprozesse kommen wird.</p> <p>Die nebenstehende Auflistung von WEA-empfindlichen Arten wird zur Kenntnis genommen. Basierend auf der Auswertung aller vorliegenden Fachgutachten und einer Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kommt der Landkreis Ammerland zu dem Schluss, dass keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Auf Umsetzungsebene zeichnet sich jedoch für eine Reihe von Vorranggebieten ein Erfordernis für Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen statt. Auf Ebene der Bauausführung werden die Arbeiten eng von ökologischen Baubegleitungen betreut, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Die ökologische Baubegleitung steht in jedem Fall in engem Kontakt mit der UNB Ammerland. Es werden geeignet Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung festgesetzt.</p> <p>Siehe oben.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> Zerschneidung von Flugkorridoren <p>Dies stellt einen artenschutzrechtlich unzulässigen Tatbestand dar, der nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.</p> <p>4. Unvereinbarkeit mit dem niedersächsischen Moorschutzprogramm</p> <p>Das Land Niedersachsen verfolgt das Ziel der Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren. Der Ausbau industrieller Infrastruktur in diesen Gebieten konterkariert diese Programme fundamental und widerspricht dem Landes Klimaschutzgesetz.</p> <p>5. Gesundheitliche Auswirkungen</p> <p>Windräder verursachen durch Erosion Materialabbrieb (Mikroplastik), der sich in der Pflanzen und Tierwelt und somit in der Nahrungskette anreichern kann. Studien der technischen Universität Dänemark (Department of Wind and Energy Systems, Technical University of Denmark) belegen, dass deutsche Anlagen pro Jahr 1400 Tonnen Abrieb abgeben.</p> <p>Auch beim Recycling der Rotorblätter sind die Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht erforscht. Der Infraschall der Anlagen kann bei Anwohnern zu Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Konzentrationsproblemen führen.</p> <p>Betroffene berichten von erheblichen Belastungen durch Schattenschlag.</p> <p>6. Wertminderung von Immobilien</p> <p>Windkraftanlagen können zu einem Wertverlust von bis zu 30% führen.</p> <p>Dieses stellt für die Anwohner und nachfolgende Generationen, eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar.</p> <p><u>Forderung</u></p> <p>Ich fordere daher:</p> | <p>Siehe oben.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.5 der Präambelabwägung sowie auf Kapitel 3.10 verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die nebenstehenden Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der oben bereits aufgeführten Gründe wird an der ausgewiesenen Flächenkulisse festgehalten.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • den vollständigen Ausschluss von Moor- und moorrandnahen Flächen aus der Windenergieplanung • die konsequente Prüfung alternativer Standorte (Repowering, Industrie- /Konversionsflächen) • die Durchführung aktueller, unabhängiger, hydrologischer und artenschutzrechtlicher Gutachten vor jeglicher weiteren Planung. Die letzten Kartierungen sind von 2021 und veraltet <p>Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einwandes und um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> | |
| 98 | <p>[REDACTED]</p> | <p>Hiermit erhebe ich fristgerecht formellen Einwand gegen die geplante Ausweisung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den Moor- und Wohnortnahen Bereichen des Landkreises Ammerland, insbesondere im Raum Ihausen, Ihorst und Klauhörn.</p> <p>Ich bin selbst in Ihausen aufgewachsen. Und vor ein paar Jahren bewusst entschieden wieder mit meiner Tochter zurück von Oldenburg nach Ihausen zu ziehen, damit sie ebenso in einer ländlichen und gesunden Umgebung aufwachsen kann. Ich habe das Haus meiner Großeltern kernsaniert und es zu einem Zuhause gemacht Nun muss ich mitansehen wie immer mehr von dem Charakter des Ammerlandes und dieses Dorfes verschwindet, dem Grund warum wir eigentlich zurückgekommen sind. Vom Wertverlust der Immobilien ganz zu schweigen.</p> <p>Immer mehr Flächen</p> <p>- Siehe Stellungnahme 97 – identisch, ab Absatz 3</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Stellungnahme Nr. 98</p> |
| 99 | <p>[REDACTED]</p> | <p>Hiermit erhebe ich fristgerecht formellen Einwand gegen die geplante Ausweisung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den Moor-, Naturschutz- und Wohnortnahen Bereichen des Landkreises Ammerland, insbesondere im Raum Ihausen, Ihorst und</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Klauhörn.</p> <p>Wenn ich an das Hollweger Moor denke, empfinde ich tiefe Dankbarkeit dafür, wie es meine Kindheit prägte. Mehrmals wöchentlich verbrachte ich Nachmittage und Abende auf dem Hochsitz oder im Wald. Immer dabei waren mein Fernglas, ein Lexikon zur Pflanzen- u. Tierbestimmung, heißer Tee in der Thermoskanne und eine Brotdose mit Proviant. Ich beobachtete das Verhalten der Rehe und wusste genau, wann welches Rudel an welchem Ort war. Häufig folgte ich Fährten, wie ich sie mir nur von einem Wildschwein verursacht erklären konnte. Mein Ehrgeiz war geweckt, es zu sichten. Die Artenvielfalt der Vögel hat mich ebenfalls beeindruckt, gerne schaute ich den Fasanen bei der Nahrungssuche zu.</p> <p>Auf den Wiesen vor dem Naturschutzgebiet errichtete ich zusammen mit einer Freundin ein Baumhaus mit großem Fenster und Dachterrasse. Meine jüngeren Geschwister erfreuten sich ebenfalls an dem Abenteuer. Zwei weitere Freundinnen schlossen sich unserer Begeisterung an und wir errichteten gemeinsam ein zweites Baumhaus. Immer mit weitreichender Aussicht auf das Hollweger Moor. Wir erlernten den Umgang mit Werkzeugen und Holz. Wir entwickelten ein Verständnis für Statik und förderten unser räumliches Denkvermögen. Wir waren den ganzen Tag aktiv an der frischen Luft, kletterten und zogen lange, schwere Balken mit einer Umlenkrolle hinauf in die Baumkrone der großen Eiche. Oft wurde es spät, sodass mir die Kopfleuchte den Weg über die Felder und durch den Birkenwald zurück nach Hause wies. Abends war ich körperlich ausgeglichen und bin zufrieden eingeschlafen.</p> <p>Eines Abends machte ich mit meinem Vater sogar eine Nachtwanderung zum Baumhaus. Wir übernachteten dort und sahen einige Fledermäuse, doch leider nicht das erhoffte Wildschwein. Diese Leidenschaft begleitet mich noch heute, 25 Jahre später. Noch immer wandere ich gerne über die Wiesen hinein in den großen Birkenwald. Hinzugekommen ist mein Interesse für Heilpilze. Birkenporlinge und Zunderschwämme wachsen dort reichlich.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Den Aufenthalt im Hollweger Moor und seiner Umgebung empfinde ich als sehr wohltuend, beruhigend und heilsam. Ich wünsche mir, dass auch die nachfolgenden Generationen so eine wunderschöne Kindheit in der Natur erleben dürfen, wie ich sie hatte. Bitte überlassen Sie die Natur weiterhin seinen eigenen Gesetzen und bewahren Sie diesen Erholungsraum und dessen Artenvielfalt!</p> <p>Der Landkreis Ammerland ist geprägt durch weitläufige Moor- und Niedermoorstandorte mit überregionaler Bedeutung für den Klima-, Wasser- und Artenschutz. Die beabsichtigten Vorhaben stehen aus fachlicher und rechtlicher Sicht im deutlichen Widerspruch zu den Schutzpflichten aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) sowie der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.</p> <p>1. Zerstörung und irreversible Schädigung von Moorökosystemen</p> <p>Moore sind die effektivsten natürlichen CO₂-Senken Mitteleuropas. Bereits geringfügige Entwässerungen, Bodenverdichtungen und Fundamentgründungen führen zu massiven Torfoxidationen und setzen jahrzehntelang gespeicherten Kohlenstoff frei. Der Bau von Windenergieanlagen erfordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • tiefe Fundamentgründungen • Schwerlastverkehr mit dauerhafter Bodenverdichtung • neue Zuwegungen und Kranstellflächen • Veränderung des Wasserhaushaltes <p>Diese Eingriffe führen unweigerlich zur dauerhaften Zerstörung der Moorfunktion als Kohlenstoffspeicher und Wasserregulator und stehen damit im direkten Widerspruch zu nationalen Klimaschutz- und Moorschutzprogrammen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Erholungsfunktion wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. Der Landkreis verweist darüber hinaus auch darauf, dass es sich bei dem Vorranggebiet Ihausen um eine bereits bauleitplanerisch für die Windenergie gesicherte Fläche handelt.</p> <p>Hinsichtlich der Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Die vorliegende Planung steht nicht im Konflikt zu den nebenstehenden Gesetzen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>2. Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG)</p> <p>Die geplanten Standorte liegen in unmittelbarer Nähe empfindlicher FFH- und Moorlebensräume. Jegliche zusätzliche Entwässerung, Versiegelung oder Bodenstörung stellt eine erhebliche Verschlechterung dar und ist rechtlich nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen - bei gleichzeitiger Prüfung sämtlicher Alternativstandorte. Diese Voraussetzungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erfüllt.</p> <p>3. Massive Gefährdung streng geschützter Arten</p> <p>Die Moor- und Feuchtgebiete im Landkreis Ammerland sind Lebensraum zahlreicher streng geschützter Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG, unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiesenweihe • Rohrweihe • Kranich • Uhu • Rotmilan • Fledermausarten (u. a. Großer Abendsegler) <p>Windenergieanlagen in diesen Arealen führen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (Kollision & Barotrauma) • dauerhafter Vertreibung aus Brut- und Jagdgebieten • Zerschneidung von Flugkorridoren <p>Dies stellt einen artenschutzrechtlich unzulässigen Tatbestand dar, der nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.</p> | <p>Es kommt zu keinen direkten Flächeninanspruchnahmen innerhalb oder unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiete. Zum vorsorglichen Schutz wird ein Mindestabstand von 75 m, entsprechend dem Rotorradius der Referenzanlage, angesetzt, um ein Überstreichen der FFH-Gebiete durch den Rotor zu verhindern. Aufgrund des Abstandes geht der Landkreis vorliegend auch davon aus, dass es zu keinen in die Schutzgebiete hineinreichenden Auswirkungen durch Entwässerungsprozesse kommen wird.</p> <p>Die nebenstehende Auflistung von überwiegend WEA-empfindlichen Arten wird zur Kenntnis genommen. Basierend auf der Auswertung aller vorliegenden Fachgutachten und einer Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kommt der Landkreis Ammerland zu dem Schluss, dass keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Auf Umsetzungsebene zeichnet sich jedoch für eine Reihe von Vorranggebieten ein Erfordernis für Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen statt.</p> <p>Siehe oben.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>4. Unvereinbarkeit mit dem niedersächsischen Moorschutzprogramm</p> <p>Das Land Niedersachsen verfolgt das Ziel der Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren. Der Ausbau industrieller Infrastruktur in diesen Gebieten konterkariert diese Programme fundamental und widerspricht dem Landesklimaschutzgesetz.</p> <p>5. Gesundheitliche Auswirkungen</p> <p>Windräder verursachen durch Erosion Materialabbrieb (Mikroplastik), der sich in der Pflanzen und Tierwelt und somit in der Nahrungskette anreichern kann.</p> <p>Studien der technischen Universität Dänemark (Department of Wind and Energy Systems, Technical University of Denmark) belegen, dass deutsche Anlagen pro Jahr 1400 Tonnen Abrieb abgeben.</p> <p>Auch beim Recycling der Rotorblätter sind die Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht erforscht.</p> <p>Der Infraschall der Anlagen kann bei Anwohnern zu Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Konzentrationsproblemen führen.</p> <p>Betroffene berichten von erheblichen Belastungen durch Schattenschlag.</p> <p>6. Wertminderung von Immobilien</p> <p>Windkraftanlagen können zu einem Wertverlust von bis zu 30% führen.</p> <p>Dieses stellt für die Anwohner und nachfolgende Generationen, eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar.</p> <p>Auszug aus der Internetseite des Landkreis Ammerland: „Naturschutz</p> <p>Das Ammerland hat viele Gesichter. Die vielfältige Landschaft aus Moor-, Geest- und Marschgebieten mit den typischen geomorphologischen Merkmalen und dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten bestimmen das Bild.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.5 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |


| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| | | <p><i>Der Unteren Naturschutzbehörde</i> liegt die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft am Herzen. In Zusammenarbeit mit den Ammerländer Bürgern kümmert sie sich um den Schutz von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für die Menschen und als Voraussetzung für deren Erholung.</p> <p><i>Das umfangreiche Aufgabengebiet des Natur- und Artenschutzes</i> soll gewährleisten, dass die Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Schönheit dieser abwechslungsreichen Landschaft erhalten bleibt. “</p> <p>Forderung</p> <p>Ich fordere daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den vollständigen Ausschluss von Moor- und moorrandnahen Flächen aus der Windenergieplanung • die konsequente Prüfung alternativer Standorte (Repowering, Industrie- /Konversionsflächen) • die Durchführung aktueller, unabhängiger, hydrologischer und artenschutzrechtlicher Gutachten vor jeglicher weiteren Planung. Die letzten Kartierungen sind von 2021 und veraltet. <p>Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einwandes und um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> | <p>Die nebenstehenden Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der oben bereits aufgeführten Gründe wird an der ausgewiesenen Flächenkulisse festgehalten.</p> |
| 100 | Ortsbürgerverein Ihausen  | Hiermit erheben wir fristgerecht formellen Einwand gegen die geplante Ausweisung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den Moor- und Wohnortnahen Bereichen des Landkreises Ammerland, insbesondere im Raum Ihausen, Ihorst und Klauhöm. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | <p>■■■■■■■■■■</p> | <p>Unser Dorf, die Moorkolonie Ihausen, besteht in diesem Jahr seit 118 Jahren!!!! Der Kapellenverein wurde 1925 gegründet. Die Kirche wurde 1932 erbaut. Die Kirche ist der Mittelpunkt des Dorfes. Wie auch im Dorfgemeinschaftshaus, kommen die Dorfbewohner hier regelmäßig zusammen. Es wird jeden Sonntag der Gottesdienst gefeiert, sowie Kirchenfeste, Konfirmationen, Sommer-, Kinder- und Erntefeste. Mehrmals wöchentlich gibt es weitere Veranstaltungen wie den Frühstückskreis, die Oase, Yoga auf dem Stuhl und weitere Sport- und Gymnastikgruppen für jedes Alter. In der Woche haben mehrere Chöre ihre Übungsabende im Gemeinderaum.</p> <p>Das Dörpshus gehört gemeinschaftlich dem TTG und dem Ortsbürgerverein. Hier treffen sich Dorfbewohner zum monatlichen Spieleabend und zu Veranstaltungen. Der Sportverein trägt dort wöchentlich seine Fußballspiele aus. Im Sommer wird jährlich die Sportwoche gefeiert. Mitglieder können das Dörpshus für private Feiern mieten. Bei uns fühlt man sich einfach wohl. Viele Feste und Veranstaltungen finden draußen statt. Der Fußballplatz bietet dafür eine geeignete Fläche, gerade für unsere Erntefeste. Im Ortskern befindet sich unser Spielplatz, der gerne von der Kindergruppe, die sich in der Kirche trifft, genutzt wird.</p> <p>Auch an dem Wettbewerb, „Unser Dorf soll schöner werden“, hat Ihausen einige Male teilgenommen.</p> <p>Unser Dorf ist lebendig und besonders!</p> <p>Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe würden das Ortsbild und den Dorfcharakter zerstören. Schattenschlag und Lärmbelastung wären eine immense Belastung für alle Anwohner.</p> <p>Die Familien der meisten Dorfbewohner haben Ihausen damals mit aufgebaut. Der Landkreis sollte hinter seinen Dörfern stehen und Mensch und Natur schützen. Sowie er auch im Internet dafür Werbung macht, Moor- und Naturschutzgebiete zu schützen, als Lebensgrundlage für die Menschen!</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Kapitel 3.12, 3.3 und 3.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sind gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Mit dem Planungskonzept wird eben nehenstehendes in den Vordergrund gestellt, um nur die konfliktärmsten Flächen innerhalb des Landkreises als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>Zitat der Webseite des Landkreises:</p> <p>„Naturschutz</p> <p><i>Das Ammerland hat viele Gesichter. Die vielfältige Landschaft aus Moor-, Geest- und Marschgebieten mit den typischen geomorphologischen Merkmalen und dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten bestimmen das Bild. Der Unteren Naturschutzbehörde liegt die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft am Herzen. In Zusammenarbeit mit den Ammerländer Bürgern kümmert sie sich um den Schutz von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für die Menschen und als Voraussetzung für deren Erholung. Das umfangreiche Aufgabengebiet des Natur- und Artenschutzes soll gewährleisten, dass die Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Schönheit dieser abwechslungsreichen Landschaft erhalten bleibt.“</i></p> <p>Es ist ganz schön viel was den Bürgern von Ihausen zugemutet wird. Was sollen die kleinen Dörfer noch aushalten? Sandabbau? Windkraft? Stromtrassen? Raub an Natur- Tier und Mooren? Wertverluste der Immobilien? Weitere Windkraftanlagen in Ostfriesland an der Grenze zum Ammerland?</p> <p>Viele Anwohner und Urlauber erkunden das Ammerland auf der Ammerland- und der deutschen Fehnroute, die durch Ihausen führen. Es ist zu erwarten, dass die Beliebtheit, dass Ammerland, speziell Ihausen zu besuchen stark sinken wird.</p> <p>Der Landkreis Ammerland ist geprägt durch weitläufige Moor- und Niedermoor Standorte mit überregionaler Bedeutung für den Klima-, Wasser- und Artenschutz. Die beabsichtigten Vorhaben stehen aus fachlicher und rechtlicher Sicht im deutlichen Widerspruch zu den Schutzpflichten aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) sowie der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.</p> | <p>Das Zitat wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fragen werden zur Kenntnis genommen, der Landkreis setzt sich im Rahmen der Möglichkeiten stets für die Anliegen und Interessen der Bürgerinnen und Bürger ein. Die vorliegende Planung wird im Sinne der Allgemeinheit aufgestellt.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Die vorliegende Planung steht nicht im Konflikt zu den nebenstehenden Gesetzen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>1. Zerstörung und irreversible Schädigung von Moorökosystemen</p> <p>Moore sind die effektivsten natürlichen CCh-Senken Mitteleuropas. Bereits geringfügige Entwässerungen, Boden Verdichtungen und Fundamentgründungen führen zu massiven Torfoxidationen und setzen jahrzehntelang gespeicherten Kohlenstoff frei. Der Bau von Windenergieanlagen erfordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • tiefe Fundamentgründungen • Schwerlastverkehr mit dauerhafter Bodenverdichtung • neue Zuwegungen und Kranstellflächen • Veränderung des Wasserhaushaltes <p>Diese Eingriffe führen unweigerlich zur dauerhaften Zerstörung der Moorfunktion als Kohlenstoffspeicher und Wasserregulator und stehen damit im direkten Widerspruch zu nationalen Klimaschutz- und Moorschutzprogrammen.</p> <p>2. Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG)</p> <p>Die geplanten Standorte liegen in unmittelbarer Nähe empfindlicher FFH- und Moorlebensräume. Jegliche zusätzliche Entwässerung, Versiegelung oder Bodenstörung stellt eine erhebliche Verschlechterung dar und ist rechtlich nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen - bei gleichzeitiger Prüfung sämtlicher Alternativstandorte. Diese Voraussetzungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erfüllt.</p> <p>3. Massive Gefährdung streng geschützter Arten</p> <p>Die Moor- und Feuchtgebiete im Landkreis Ammerland sind Lebensraum zahlreicher streng geschützter Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG, unter anderem:</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es kommt zu keinen direkten Flächeninanspruchnahmen innerhalb oder unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiete. Zum vorsorglichen Schutz wird ein Mindestabstand von 75 m, entsprechend dem Rotorradius der Referenzanlage, angesetzt, um ein Überstreichen der FFH-Gebiete durch den Rotor zu verhindern. Aufgrund des Abstandes geht der Landkreis vorliegend auch davon aus, dass es zu keinen in die Schutzgebiete hineinreichenden Auswirkungen durch Entwässerungsprozesse kommen wird.</p> <p>Die nebenstehende Auflistung von WEA-empfindlichen Arten wird zur Kenntnis genommen. Basierend auf der Auswertung aller vorliegenden Fachgutachten und einer Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kommt der Landkreis Ammerland zu dem Schluss, dass keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Auf Umsetzungsebene zeichnet sich jedoch für eine Reihe von Vorranggebieten ein Erfordernis für Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen statt.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Wiesenweihe • Rohrweihe • Kranich • Uhu • Rotmilan • Fledermausarten (u. a. Großer Abendsegler) <p>Windenergieanlagen in diesen Arealen führen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (Kollision & Barotrauma) • dauerhafter Vertreibung aus Brut- und Jagdgebieten • Zerschneidung von Flugkorridoren <p>Dies stellt einen artenschutzrechtlich unzulässigen Tatbestand dar, der nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.</p> <p>4. Unvereinbarkeit mit dem niedersächsischen Moorschutzprogramm</p> <p>Das Land Niedersachsen verfolgt das Ziel der Wiedervermässung und Renaturierung von Mooren. Der Ausbau industrieller Infrastruktur in diesen Gebieten konterkariert diese Programme fundamental und widerspricht dem Landesklimaschutzgesetz.</p> <p>5. Gesundheitliche Auswirkungen</p> <p>Windräder verursachen durch Erosion Materialabrieb (Mikroplastik), der sich in der Pflanzen und Tierwelt und somit in der Nahrungskette anreichern kann.</p> <p>Studien der technischen Universität Dänemark (Department of Wind and Energy Systems, Technical University of Denmark) belegen, dass deutsche Anlagen pro Jahr 1400 Tonnen Abrieb abgeben.</p> <p>Auch beim Recycling der Rotorblätter sind die Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht erforscht.</p> | <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich nicht auf die vorliegende Planung.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| | | <p>Der Infraschall der Anlagen kann bei Anwohnern zu Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Konzentrationsproblemen führen.</p> <p>Betroffene berichten von erheblichen Belastungen durch Schattenschlag.</p> <p>6. Wertminderung von Immobilien</p> <p>Windkraftanlagen können zu einem Wertverlust von bis zu 30% führen.</p> <p>Dieses stellt für die Anwohner und nachfolgende Generationen, eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar.</p> <p>Forderung:</p> <p>Wir fordern daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den vollständigen Ausschluss von Moor- und moorrandnahen Flächen aus der Windenergieplanung • die konsequente Prüfung alternativer Standorte (Repowering, Industrie- /Konversions flächen) • die Durchführung aktueller, unabhängiger, hydrologischer und artenschutzrechtlicher Gutachten vor jeglicher weiteren Planung. Die letzten Kartierungen sind von 2021 und veraltet. <p>Wir bitten um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einwandes und um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.5 der Präambelabwägung sowie auf Kapitel 3.10 verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die nebenstehenden Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der oben bereits aufgeführten Gründe wird an der ausgewiesenen Flächenkulisse festgehalten.</p> |
| 101 |  | <p>Hiermit erhebe ich fristgerecht formellen Einwand gegen die geplante Ausweisung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den Moor-, Naturschutz- und Wohnortnahen Bereichen des Landkreises Ammerland, insbesondere im Raum Ihausen, Ihorst und Klauhörn.</p> <p>Der Landkreis Ammerland ist geprägt durch weitläufige Moor- und Niedermoorstandorte mit überregionaler Bedeutung für den Klima-, Wasser- und Artenschutz. Die beabsichtigten Vorhaben stehen aus fachlicher und rechtlicher Sicht im deutlichen Widerspruch zu den Schutzpflichten aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) sowie der EU-Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie.</p> | <p>Hinsichtlich der Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Die vorliegende Planung steht nicht im Konflikt zu den nebenstehenden Gesetzen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>1. Zerstörung und irreversible Schädigung von Moorökosystemen</p> <p>Moore sind die effektivsten natürlichen CO₂-Senken Mitteleuropas. Bereits geringfügige Entwässerungen, Bodenverdichtungen und Fundamentgründungen führen zu massiven Torfoxidationen und setzen jahrzehntelang gespeicherten Kohlenstoff frei. Der Bau von Windenergieanlagen erfordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • tiefe Fundamentgründungen • Schwerlastverkehr mit dauerhafter Bodenverdichtung • neue Zuwegungen und Kranstellflächen • Veränderung des Wasserhaushaltes <p>Diese Eingriffe führen unweigerlich zur dauerhaften Zerstörung der Moorfunktion als Kohlenstoffspeicher und Wasserregulator und stehen damit im direkten Widerspruch zu nationalen Klimaschutz- und Moorschutzprogrammen.</p> <p>2. Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG)</p> <p>Die geplanten Standorte liegen in unmittelbarer Nähe empfindlicher FFH- und Moorlebensräume. Jegliche zusätzliche Entwässerung, Versiegelung oder Bodenstörung stellt eine erhebliche Verschlechterung dar und ist rechtlich nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen - bei gleichzeitiger Prüfung sämtlicher Alternativstandorte. Diese Voraussetzungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erfüllt.</p> <p>3. Massive Gefährdung streng geschützter Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Moor- und Feuchtgebiete im Landkreis Ammerland sind Lebensraum zahlreicher streng geschützter Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG, unter anderem: | <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es kommt zu keinen direkten Flächeninanspruchnahmen innerhalb oder unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiete. Zum vorsorglichen Schutz wird ein Mindestabstand von 75 m, entsprechend dem Rotorradius der Referenzanlage, angesetzt, um ein Überstreichen der FFH-Gebiete durch den Rotor zu verhindern. Aufgrund des Abstandes geht der Landkreis vorliegend auch davon aus, dass es zu keinen in die Schutzgebiete hineinreichenden Auswirkungen durch Entwässerungsprozesse kommen wird.</p> <p>Die nebenstehende Auflistung von WEA-empfindlichen Arten wird zur Kenntnis genommen. Basierend auf der Auswertung aller vorliegenden Fachgutachten und einer Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kommt der Landkreis Ammerland zu dem Schluss, dass keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Auf Umsetzungsebene zeichnet sich jedoch für eine Reihe von Vorranggebieten ein Erfordernis für Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen statt.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Wiesenweihe • Rohrweihe • Kranich • Uhu • Rotmilan • Fledermausarten (u. a. Großer Abendsegler) <p>Windenergieanlagen in diesen Arealen führen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (Kollision & Barotrauma) • dauerhafter Vertreibung aus Brut- und Jagdgebieten • Zerschneidung von Flugkorridoren <p>Dies stellt einen artenschutzrechtlich unzulässigen Tatbestand dar, der nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.</p> <p>4. Unvereinbarkeit mit dem niedersächsischen Moorschutzprogramm</p> <p>Das Land Niedersachsen verfolgt das Ziel der Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren. Der Ausbau industrieller Infrastruktur in diesen Gebieten konterkariert diese Programme fundamental und widerspricht dem Landesklimaschutzgesetz.</p> <p>5. Gesundheitliche Auswirkungen</p> <p>Windräder verursachen durch Erosion Materialabrieb (Mikroplastik), der sich in der Pflanzen und Tierwelt und somit in der Nahrungskette anreichern kann.</p> <p>Studien der technischen Universität Dänemark (Department of Wind and Energy Systems, Technical University of Denmark) belegen, dass deutsche Anlagen pro Jahr 1400 Tonnen Abrieb abgeben.</p> <p>Auch beim Recycling der Rotorblätter sind die Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht erforscht.</p> | <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |





| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Der Infraschall der Anlagen kann bei Anwohnern zu Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Konzentrationsproblemen führen.</p> <p>Betroffene berichten von erheblichen Belastungen durch Schattenschlag.</p> <p>6. Wertminderung von Immobilien</p> <p>Windkraftanlagen können zu einem Wertverlust von bis zu 30% führen.</p> <p>Dieses stellt für die Anwohner und nachfolgende Generationen, eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar.</p> <p>Auszug aus der Internetseite des Landkreis Ammerland:</p> <p>„Naturschutz</p> <p><i>Das Ammerland hat viele Gesichter. Die vielfältige Landschaft aus Moor-, Geest- und Marschgebieten mit den typischen geomorphologischen Merkmalen und dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten bestimmen das Bild.</i></p> <p><i>Der Unteren Naturschutzbehörde liegt die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft am Herzen. In Zusammenarbeit mit den Ammerländer Bürgern kümmert sie sich um den Schutz von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für die Menschen und als Voraussetzung für deren Erholung.</i></p> <p><i>Das umfangreiche Aufgabengebiet des Natur- und Artenschutzes soll gewährleisten, dass die Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Schönheit dieser abwechslungsreichen Landschaft erhalten bleibt. “</i></p> <p>Forderung:</p> <p>Ich fordere daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den vollständigen Ausschluss von Moor- und moorrandnahen Flächen aus der Windenergieplanung • die konsequente Prüfung alternativer Standorte (Repowering, Industrie- /Konversionsflächen) | <p>Es wird auf Kapitel 3.5 der Präambelabwägung sowie auf Kapitel 3.10 verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Das nebenstehende Zitat wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der oben bereits aufgeführten Gründe wird an der ausgewiesenen Flächenkulisse festgehalten.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> die Durchführung aktueller, unabhängiger, hydrologischer und artenschutzrechtlicher Gutachten vor jeglicher weiteren Planung. Die letzten Kartierungen sind von 2021 und veraltet. <p>Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einwandes und um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> | |
| 102 | [REDACTED] | <p>- siehe Stellungnahme 101 - identisch</p> | Siehe Stellungnahme 101 |
| 103 | [REDACTED] | <p>Hiermit erhebe ich fristgerecht formellen Einwand gegen die geplante Ausweisung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den Moor-, Naturschutz- und Wohnortnahen Bereichen des Landkreises Ammerland, insbesondere im Raum Ihausen, Ihorst und Klauhörn.</p> <p>Meine Kindheit habe ich in Klauhörn verbracht, danach bin ich nach Ihausen gezogen und wohne hier nun seit über 65 Jahren. Ich habe immer gerne ländlich gewohnt und die Ruhe und den freien Blick in die Landschaft genossen. Unser Haus soll an die nachfolgenden Generationen weiter vererbt werden. Der Bau von Windkraftanlagen passt nicht ins Ortsbild und zu dem Dorfcharakter. Massive Wertverluste für unsere Immobilien, für die wir unser Leben lang gearbeitet haben, wären die Folge.</p> <p>Der Landkreis Ammerland ist geprägt durch</p> <p>Ab hier identisch mit Stellungnahme 101 + 102</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Stellungnahme 101</p> |
| 104 | [REDACTED] | <p>Betreff: Fristgerechter Einspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen vor allem im Gebiet Ihausen und Hollriede, sowie Ihorst und Klauhörn, in Moor-, Naturschutz- und Wohnortnahen Bereichen.</p> <p>Begründung:</p> | Der Betreff wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Tourismus</p> <p>Die geplanten Anlagen würden das gewachsene Landschaftsbild erheblich verändern. In einer Region, die stark vom Natur- und Erholungstourismus lebt, wird dies zu einem Rückgang der Besucherzahlen und damit zu wirtschaftlichen Einbußen führen (Studie Leibniz Universität Hannover).</p> <p>2. Gesundheitliche Auswirkungen</p> <p>Studien weisen darauf hin, dass Infraschall und periodische Geräusche von Windkraftanlagen bei Anwohnern zu Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen führen können. Der geplante Standort liegt in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten, was ein erhöhtes Risiko für gesundheitliche Beeinträchtigungen birgt. Windräder verursachen Abrieb von Mikroplastik. Das Fraunhofer-Institut schätzt, dass jährlich etwa 170 Tonnen Mikroplastik durch Windkraftanlagen freigesetzt werden. Die Forschung zeigt, dass Windräder durch Witterungseinflüsse und mechanische Belastungen kontinuierlich Mikropartikel freisetzen. Diese winzigen Partikel können sich in Ökosystemen ausbreiten und unbekannte Umweltauswirkungen haben.</p> <p>3. Naturschutz und Artenvielfalt</p> <p>Das Baugebiet liegt in der Nähe von Brut- und Rastplätzen geschützter Vogelarten sowie in einem bekannten Fledermausflugkorridor. Der Betrieb der Anlagen kann zu erhöhten Kollisionsraten und damit zu einem Rückgang der Population führen. Vögel und Fledermäuse sind am stärksten betroffen, unter anderem, weil sie durch Rotorblätter getroffen und getötet werden. Je nach Standort können pro Windrad und Jahr zwischen 0 und 125 Vögel und zwischen 0 und 287 Fledermäuse getötet werden. Die geplanten Anlagen grenzen direkt an einem Naturschutzgebiet. Da sehe ich auch Sie als Behörde in der Pflicht (siehe Auszüge Ihrer Homepage, unten).</p> <p>Moore sind die effektivsten natürlichen CO₂-Senken Mitteleuropas. Bereits geringfügige Entwässerungen, Bodenverdichtungen und Fundamentgründungen führen zu massiven Torfoxidationen und setzen jahrzehntelang gespeicherten Kohlenstoff frei. Der Bau von Windenergieanlagen erfordert:</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.12 und 3.10 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>In Bezug auf Schall und Infraschall wird auf Kapitel 3.4 und 3.5 der Präambelabwägung verwiesen. Zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird auf Kapitel 3.10 der Präambelabwägung verwiesen. In Bezug auf Mikroplastik wird auf Kapitel 3.6 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umfeld der Vorranggebiete Nr. 1 und Nr. 19 wurden 2021 keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nachgewiesen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvögel wird vorliegend somit nicht erkannt.</p> <p>Hinsichtlich der Fledermäuse wird auf Kapitel 3.13.2 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Das ausgewiesene Vorranggebiet grenzt nicht unmittelbar an das Naturschutzgebiet Hollweger Moor an, sondern hält einen Abstand von 75 m ein, um ein Überstreichen durch die Rotoren zu verhindern.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • tiefe Fundamentgründungen • Schwerlastverkehr mit dauerhafter Bodenverdichtung • neue Zuwegungen und Kranstellflächen • Veränderung des Wasserhaushaltes • Verlegung der Stromversorgung / Stromtrasse <p>Diese Eingriffe führen unweigerlich zur dauerhaften Zerstörung der Moorfunktion als Kohlenstoffspeicher und Wasserregulator und stehen damit im direkten Widerspruch zu nationalen Klimaschutz- und Moorschutzprogrammen. Zudem sind die Moor- und Feuchtgebiete im Landkreis Ammerland Lebensraum zahlreicher streng geschützter Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG, unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiesenweihe • Rohrweihe • Kranich • Uhu • Rotmilan • Fledermausarten (u. a. Großer Abendsegler) • <p>Windenergieanlagen in diesen Arealen führen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (Kollision & Barotrauma) • dauerhafter Vertreibung aus Brut- und Jagdgebieten • Zerschneidung von Flugkorridoren <p>Dies stellt einen artenschutzrechtlich unzulässigen Tatbestand dar, der nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.</p> <p>4. Unvereinbarkeit mit dem niedersächsischen Moorschutzprogramm</p> <p>Das Land Niedersachsen verfolgt das Ziel der Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren. Der Ausbau industrieller Infrastruktur in diesen Gebieten konterkariert diese Programme fundamental und widerspricht dem Landesklimaschutzgesetz.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Die nebenstehende Auflistung von überwiegend WEA-empfindlichen Arten wird zur Kenntnis genommen. Basierend auf der Auswertung aller vorliegenden Fachgutachten und einer Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kommt der Landkreis Ammerland zu dem Schluss, dass keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Hindernisse einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Auf Umsetzungsebene zeichnet sich jedoch für eine Reihe von Vorranggebieten ein Erfordernis für Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen statt.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Forderung</p> <p>Ich fordere daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> den vollständigen Ausschluss von Moor- und moorrandnahen Flächen aus der Windenergieplanung die konsequente Prüfung alternativer Standorte (Repowering, industrie- /Konversionsflächen) die Durchführung unabhängiger hydrologischer und artenschutzrechtlicher Gutachten vor jeglicher weiteren Planung <p>5. Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG)</p> <p>Die geplanten Standorte liegen in unmittelbarer Nähe empfindlicher FFH- und Moorlebensräume. Jegliche zusätzliche Entwässerung, Versiegelung oder Bodenstörung stellt eine erhebliche Verschlechterung dar und ist rechtlich nur zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen - bei gleichzeitiger Prüfung sämtlicher Alternativstandorte. Diese Voraussetzungen sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht erfüllt.</p> <p>6. Wertminderung von Immobilien</p> <p>Mehrere Gutachten belegen, dass Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen an Marktwert verlieren. Dies stellt für Anwohner eine erhebliche wirtschaftliche Belastung dar. Die einzigen die von diesen Baumaßnahmen profitieren, sind die Grundstückseigentümer und Betreiber. Es profitiert nicht die Natur, Mensch oder der Standort!</p> <p>7. Alternativen zur Standortwahl</p> <p>Es existieren Standorte mit größerem Abstand zu Wohngebieten und sensiblen Naturräumen, die für den Bau geeigneter wären. Eine erneute Standortprüfung erscheint daher dringend geboten.</p> <p>Ich bitte Sie, meinen Einspruch bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und den Bau in der geplanten Form nicht zu genehmigen.</p> | <p>Die nebenstehenden Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der oben bereits aufgeführten Gründe wird an der ausgewiesenen Flächenkulisse festgehalten.</p> <p>.</p> <p>Es kommt zu keinen direkten Flächeninanspruchnahmen innerhalb oder unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiete. Zum vorsorglichen Schutz wird ein Mindestabstand von 75 m, entsprechend dem Rotorradius der Referenzanlage, angesetzt, um ein Überstreichen der FFH-Gebiete durch den Rotor zu verhindern. Aufgrund des Abstandes geht der Landkreis vorliegend auch davon aus, dass es zu keinen in die Schutzgebiete hineinreichenden Auswirkungen durch Entwässerungsprozesse kommen wird.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.9 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 2.2 der Präambelabwägung verwiesen. Solche Standortalternativen, die zur Erreichung der Teilflächenziele führen können, liegen nicht auf der Hand.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| | | <p>Auszug von Ihrer Homepage:</p> <p><i>Der Unteren Naturschutzbehörde liegt die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft am Herzen. In Zusammenarbeit mit den Ammerländer Bürgern kümmert sie sich um den Schutz von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für die Menschen und als Voraussetzung für deren Erholung.</i></p> <p><i>Das umfangreiche Aufgabengebiet des Natur- und Artenschutzes soll gewährleisten, dass die Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Schönheit dieser abwechslungsreichen Landschaft erhalten bleibt.</i></p> <p><i>Sauberes Wasser, intakte Ökosysteme, gutes Klima und saubere Luft sind wichtige Grundlagen unseres Lebens.</i></p> <p>Ich bitte um schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Einwandes und um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> | <p>Das Zitat wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 105 |  | <p>- Siehe Stellungnahme 104 – identisch</p> | <p>Siehe Stellungnahme Nr. 104</p> |
| 106 |  | <p>- Siehe Stellungnahme 104 – identisch</p> | <p>Siehe Stellungnahme Nr. 104</p> |
| 107 |  | <p>- Siehe Stellungnahme 104 – identisch</p> | <p>Siehe Stellungnahme Nr. 104</p> |
| 108 |  | <p>- Siehe Stellungnahme 104 – identisch</p> | <p>Siehe Stellungnahme Nr. 104</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| 109 | [REDACTED] | - Siehe Stellungnahme 104 – identisch | Siehe Stellungnahme Nr. 104 |
| 110 | [REDACTED] | <p>Ich betreibe eine Praxis für Osteopathie im Wiesenweg 2 in Deternerlehe, Gemeinde Jümme. Diese liegt in unmittelbarer Nähe der beiden vorgesehenen Flächen für Windenergieanlagen des Landkreises Ammerland im Westermoor und Holtgast.</p> <p>Viele Patientinnen und Patienten werden in der Praxis bei stressassoziierten Beschwerden des vegetativen Nervensystems behandelt. Dazu können beispielsweise erhöhter Blutdruck, Kopf- und Rückenschmerzen oder Schlafstörungen gezählt werden. Die dafür nötigen Behandlungen zur Stimulation des parasympathischen Anteils des vegetativen Nervensystems bedürfen eine ruhige und möglichst reizarme Umgebung. Auch aus diesem Grunde bin ich mit der Praxis vor einiger Zeit von Leer nach Deternerlehe umgezogen, was mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden war.</p> <p>Ich befürchte nun, dass der zu erwartende Schlagschatten und die Geräuschbelastung der Windenergieanlagen die Ausführung der Behandlungen negativ beeinflussen werden. Dies betrifft dann nicht nur die Qualität der Behandlung und damit die Gesundheit der Patientinnen und Patienten, sondern würde uns als fünfköpfige Familie neben der zu erwartenden gesundheitlichen Belastung durch Schall und Schlagschatten, auch finanziell bedrohen, wenn durch den Betrieb der Anlagen die Auslastung der Praxis nachlassen würde.</p> <p>Ich halte es daher für nötig, dass von der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen auf den vorgesehenen Flächen im Westermoor und Holtgast abgesehen wird.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 3.3 und 3.4 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Ammerland hält aus den vorstehend genannten Gründen an einer Ausweisung der Fläche fest.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| 111 | <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> | <p>Wir wohnen an der Augustfehrnerstraße mitten im aktuellen Torfabbaugebiet.</p> <p>Seit Jahren müssen wir uns damit abfinden, überall Torfstaub zu haben, auf den Autos, an der Wäsche, auf den Gartenmöbeln usw.</p> <p>Die Straßen sind ständig verschmutzt und die Motorengeräusche der Traktoren manchmal unerträglich.</p> <p>Wir haben es hingenommen, weil uns versprochen wurde, dass es dann in Abbaugeländen keine Windkraftanlagen geben wird.</p> <p>Und was wird aus diesem Versprechen? Plötzlich soll es nicht mehr gültig sein wie kann das sein?</p> <p>Unser Haus, für das wir unser Leben lang gearbeitet haben, verliert extrem an Wert und die Lebensqualität leidet. Wir sollen unserer Politik vertrauen, aber wenn Versprechen einfach gebrochen werden, ist das unmöglich.</p> <p>Wir sind gegen die Windkraftanlagen in Ihausen!</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Kapitel 3.9 und 3.11 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 112 | <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> | <p>Inhaltlich möchte ich wie folgt vortragen, wobei ich mir eine Wiederholung der rechtlichen Vorgaben zu den Klimaschutzzielen der EU, der Bundesrepublik Deutschland sowie des Landes Niedersachsen Ihnen und auch mir erspare.</p> <p>Ich möchte gleichwohl an meine Antragstellung vom 04.09.2025 erinnern. Im Gefolge des gesetzlichen Flächenbeitragswertes hatte ich mir erlaubt, Ihnen drei weitere Flächen zwecks Übernahme in das RROP anzudienen. Die im Schreiben vom 04.09.2025 aufgeführten Argumente möchte ich nochmals zum Inhalt des diesseitigen Vortrags erheben.</p> <p>Aus den öffentlich bereitgestellten Unterlagen stelle ich fest, dass die von mir gemeldeten Flächen keinen Einzug in die Entwurfsplanung haben finden können. Ich möchte zum einen auf die Gewichtung naturschutzfachlicher Belange, zum anderen auf die seitens der Kreisverwaltung vorgenommene Bestimmung der Referenzanlage eingehen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die eingereichten Flächen werden aufgrund des Planungskonzeptes nicht berücksichtigt. Sie halten zum Teil nicht den erforderlichen Abstand von mindestens 200 m zum FFH-Gebiet und erreichen die für gänzlich neue Flächenfestlegungen definierte Mindestflächengröße von 15 ha nicht.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>A) Naturschutzfachliche Belange:</p> <p>Im Entwurf ist ausgeführt, dass im Rahmen des sachlichen Teilprogramms Windenergie nicht alle naturschutzfachlich wertvollen Bereiche, sensible Bereiche, insbesondere Mooregebiete, außen vorgelassen werden können, da anderenfalls die gesetzlich geforderten Ziele nicht erreicht werden.</p> <p>Ich möchte diese naturschutzfachliche Würdigung um einige Hinweise auf die aktuell technisch sichergestellte Radartechnik zur Verhinderung eines Vogelschlags sowie auf die derzeit ebenso erfolgreich geübte Bautechnik der Baustraßenerschließung, die grundsätzlich einen Bodenaushub/-austausch entbehrlich macht, ergänzt wissen. Ausschließlich die WEA sowie die Kranstellfläche erfordern einen punktuellen Eingriff in die vorhandene Bodensystematik/Bodenkultur. Dabei können durch Gründungsarten, Bauzeitenbeschränkungen sowie bodenschonende Bauverfahren zu besorgende Beeinträchtigungen des Bodens sowie des Wasserhaushalts weitestgehend vermieden werden.</p> <p>Insbesondere bei einer Mooraufgabe handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen mit einer geringen Bodenzahl, hieraus folgend mit einer unterdurchschnittlichen Bodenertragsstärke. Für den Fall einer Sondergebietsausweisung ist es die Landeigentümer und/oder Bewirtschafter (Pächter) durch die durch den Betrieb der WEA generierte Einnahmen aber möglich, durch diese außerlandwirtschaftlich eröffnete Einnahmemöglichkeit just diese nicht ertragreichen Böden einer dem Klimaschutz dienlichen Extensivnutzung, unter Umständen mit einer partiellen Wiedervernässung, damit Einstellung einer intensiven Entwässerung der Fläche, zuführen zu können.</p> <p>Durch diese Vorgehensweise werden sog. Sekundäreffekte, die gleichermaßen im Interesse der Landwirtschaft, des Klimaschutzes sowie des Eigentümers und/oder Bewirtschafters verortet werden können, gehoben, abgesehen davon, dass mit einer gewissen, über dem Soll ausgewiesenen kreisweiten Flächenkulisse, ein Sicherheitspuffer installiert wird, sollte im Wege einer nachlaufenden gerichtlichen Kontrolle eine durch das RROP ausgewiesene Fläche nachträglich durch Gerichtsentscheid verlorengehen.</p> | <p>Der Sachverhalt ist korrekt wiedergegeben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Allein durch die Vorranggebiete Windenergienutzung kann das Flächenziel nicht erreicht werden, so dass zum Erreichen der Flächenziele gemäß WindBG bzw. NWindG auch zusätzlich bestehende Flächennutzungsplandarstellungen sowie bestehende Windenergieanlagen angerechnet werden. Zur Planungs- und Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger hält der Landkreis einen Puffer von etwa 100 m für richtig und angemessen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>B) Referenzanlage:</p> <p>Die der Planung zugrunde gelegte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m entspricht weder dem aktuellen Stand der Technik noch den absehbaren wirtschaftlichen und marktlichen Rahmenbedingungen im maßgeblichen Planungszeitraum.</p> <p>Nach übereinstimmender fachlicher Einschätzung der Branche sowie anhand der Ergebnisse der jüngeren EEG-Ausschreibungen sind Windenergieanlagen dieser Größenordnung unter heutigen und prognostizierten Marktbedingungen grundsätzlich nicht mehr wirtschaftlich darstellbar. Realisiert werden gegenwärtig - und erst recht im weiteren Planungshorizont des Regionalen Raumordnungsprogramms - überwiegend Anlagen mit deutlich größeren Naben- und Gesamthöhen und damit einhergehend größeren Generatoren.</p> <p>Die Wahl einer Referenzanlage, die absehbar nicht mehr marktüblich ist, führt zu einer verzerrten Prognose der tatsächlich erzielbaren Leistungs- und Ertragsbeiträge der ausgewiesenen Sondergebietsflächen. Die wirtschaftliche Realisierbarkeit von Windenergievorhaben stellt aber einen abgewogenen Belang von erheblichem Gewicht dar. Wird eine Referenzanlage angesetzt, die nach aktuellem Kenntnisstand nicht geeignet ist, wirtschaftlich tragfähige Projekte zu ermöglichen, liegt ein Abwägungsdefizit bzw. eine Fehlgewichtung vor.</p> <p>Soweit der Planungsträger trotz bekannter Entwicklungen (zunehmende Anlagenhöhen, steigende Kosten, Ausschreibungsergebnisse) an einer technisch und wirtschaftlich überholten Referenzanlage festhält, dürfte in aller Regel der Abwägungsspielraum überschritten sein.</p> <p>Raumordnerische Festlegungen müssen sich daher an einer realistischen, zukunftsgerichteten Prognose orientieren. Der Planungszeitraum eines Regionalen Raumordnungsprogramms erstreckt sich regelmäßig über 10 bis 15 Jahre. Maßgeblich ist daher nicht, ob Anlagen mit 200 m Gesamthöhe theoretisch noch genehmigungsfähig sind, sondern, ob sie im Planungszeitraum typischerweise errichtet werden. Eine Prognose, die auf bewusst konservativen, aber faktisch überholten technischen Annahmen beruht, genügt nicht dem Sachgerechtigkeits- und Aktualitätsgebot der Raumordnung.</p> | <p>Es wird auf Kapitel 2.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben. Abwägungsfehler sind nicht ersichtlich.</p> <p>Siehe oben.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Der Zweck des Windenergieflächenbedarfsgesetzes besteht nicht in einer rein rechnerischen Flächenausweisung, sondern in der tatsächlichen Ermöglichung eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie. Werden Flächen unter Zugrundelegung einer unrealistischen Referenzanlage als ausreichend für den Flächenbeitragswert bewertet, obwohl diese Flächen faktisch nicht wirtschaftlich nutzbar sind, liegt eine Zielverfehlung trotz formaler Zielerfüllung vor. Dies widerspricht Sinn und Zweck des gesetzlichen Zielsystems.</p> <p>Die Ergebnisse der Ausschreibungen der Jahre 2022-2024 zeigen übereinstimmend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein anhaltend hohes Zuschlagsniveau, • einen starken Wettbewerbsdruck, • sowie eine klare Verschiebung hin zu leistungsstarken, hohen Anlagen mit größeren Rotordurchmessern und höheren Nabenhöhen. <p>Die Ausschreibung August 2025 hatte einen Durchschnittswert von 6,57 Cent/kWh, die im November 2025 einen Durchschnittswert von 6,06 Cent/kWh. Bei einer linearen Betrachtung mit entsprechender Gewichtung der ausgeschriebenen Angebotsmenge vs. Angebotsvolumen ergibt sich perspektivisch ein durchschnittlicher Wert von 5,60 Cent/kWh für die anstehende Ausschreibung Februar 2026. Nach übereinstimmender Branchenmeinung sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von lediglich 200 m dann nicht mehr in der Lage, unter den aktuellen Zuschlagsbedingungen wirtschaftlich tragfähige Gebote abzugeben, insbesondere an Standorten mit mittleren oder unterdurchschnittlichen Windverhältnissen und darüberhinausgehend mit zunehmenden rechtlichen sowie wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Netzanschlusses.</p> <p>Die EEG-Ausschreibungsergebnisse belegen daher, dass wirtschaftlich erfolgreiche Projekte zunehmend auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nabenhöhen deutlich oberhalb von 160 m, • Gesamthöhen von regelmäßig über 230 m, • sowie große Rotordurchmesser und entsprechender Generatorklasse ab 7 MW | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Referenzanlage wird auf Kapitel 2.1 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>angewiesen sind, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erforderlichen Volllaststunden zu erreichen, • die gestiegenen Investitions-, Finanzierungs- und Betriebskosten zu kompensieren, • und wettbewerbsfähige Gebote abgeben zu können. <p>Aus alledem folgt, dass, auch mit Blick auf die Höhenbegrenzung der Luftverteidigung der Bundesrepublik Deutschland von max. 218 m NN, ausschließlich nur noch Anlagenklassen mit einem Rotordurchmesser von mind. 170 m sowie einer Generatorklasse von mind. 7 MW wirtschaftlich an Standorten im Bereich des Landkreises Ammerland zu betreiben sind. Anlagentypen dieser Klasse sind jedoch allesamt über den Bereich von einer Gesamtblattspitzenhöhe von nur 200 m. Verbesserungen im Bereich der Entgelthöhe, wie derzeit durch die Ausschreibung der BNA vorgegeben, sind ebenfalls nicht mehr zu erwarten, da das derzeitige Ausschreibungssystem nach den europarechtlichen Vorgaben ab Ende 2026 nicht mehr zulässig ist. Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck an gesetzliche Nachfolgeregelungen, die nach dem derzeitigen Stand europarechtlicher Genehmigungspraxis in den Bereich des CFD zwingend führen werden. Wie nun dieses neue regulatorische Preissystem im Detail ausgeformt ist, ob dieses System auch Anwendung auf private Stromlieferverträge (ppa) findet, kann nicht bestätigt werden. Fest steht aber, dass die Kostenstrukturen weiter verschärft werden.</p> <p>Diese Zwangspunkte haben selbstredend Auswirkungen auf die Flächen, die über die gemeindlichen bzw. städtischen Flächenfindungen qua F-Planänderung hinausgehen. Denn in aller Regel werden diese „Flächennutzungsplanflächen“ durch das RROP übernommen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Vorranggebiete werden ohne Höhenbeschränkung festgelegt, die Hinweise der Bundeswehr zu Höhenbeschränkungen werden in die Gebietsblätter aufgenommen, beziehen sich aber auf die Genehmigungsebene. Auf die des Planungskonzeptes zugrunde gelegte Referenzanalyse bezieht sich die Bundeswehr nicht.</p> <p>Die Hinweise zur Kostenstruktur werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Ermittlung der Flächenkulisse wurde ein eigenständiges Planungskonzept erarbeitet. Entsprechend Kapitel 3.5 des Windenergiegebietes soll bauleitplanerisch gesicherten Flächen Vorzug gegeben werden, so dass sich etwa die Mindestflächengröße nur auf solche Flächen bezieht, die gänzlich neu festgelegt werden sollen. Eine reine Übernahme der Flächennutzungsplandarstellungen erfolgt somit nicht.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Für den Bereich WE 21 bedeutet dies, dass angesichts der schon für den nördlichen Bereich gestellten Anträge der nun neu sich anschließende südliche Bereich, auch aus Gründen des Korridors der Überlandleitung, nur noch Anlagenklassen mit einem Rotordurchmesser von max. 160 m zulassen würde. Diese Rotorklasse ist in aller Regel nur mit einem 5MW Generator ausgestattet. Hieraus folgt, diese Anlage könnte unter den beschriebenen Umständen, aktuell und auch zukünftig, wirtschaftlich nicht betrieben werden. Diese Fläche wäre damit auch und insbesondere unter wirtschaftlichen Bedingungen abwägungsrechtlich kritisch zu hinterfragen, denn die Planung des RRÖP unterliegt einer objektiven Geeignetheit, den verfolgten Zweck zu erreichen. Die wirtschaftliche Betriebsfähigkeit ist ein abwägungserheblicher Belang im Sinne des ROG i.V. m. dem gesetzlichen Zweck des WindBG. Nach alledem müsste für diese kleine Erweiterungsfläche eine Ersatzfläche gefunden werden.</p> <p>Für den Bereich WE 22 in den des LSG Rhodo Park Volker Hobbie (in der Antragstellung mit E 2 beschrieben) ist bereits die Anlage mit einem Rotordurchmesser von 175 m vorgesehen gewesen. Wir sehen die Ziele des LSG durch die Hinzunahme eines weiteren Standortes in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen, zumal an anderer Stelle ein entsprechender Flächenausgleich für das LSG gewährleistet ist und die Erschließung schon durch die bereits beantragten Anlagenstandorte als gesichert angesehen werden kann. Im Übrigen bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes planerische Erleichterungen gerade hinsichtlich festgelegter LSG gesetzlich gewollt sind, um das besagte Ziel des WindBG erreichen zu können.</p> <p>Für den Bereich südlich WE 22 (in der Antragstellung mit E 1 beschrieben) ist auch ein Rotordurchmesser von 175 m geplant. Die Erschließung lässt sich von den bereits beantragten Standorten über vorhandene Forstwege, die nach Ertüchtigung auch der Forstwirtschaft wirtschaftlich zu Gute kommen, gut darstellen.</p> | <p>Wirtschaftliche Interessen sind nicht Bestandteil der Planung. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde eine zeitgemäße, rechtssichere, auf Gutachten gestützte Annahme dem Windenergiekonzept zugrunde gelegt. Es ist nicht auszuschließen, dass neue Innovationen auch neue Möglichkeiten in der Ausgestaltung der Anlagen (Höhe, Rotorlänge) eröffnen oder Förderprogramme durch Bund und Länder wirtschaftliche Faktoren begünstigen. Darauf hat der Landkreis Ammerland aber keinen Einfluss. Vorliegend werden die gesetzlichen Vorgaben im Sinne der Allgemeinheit erfüllt, auf wirtschaftliche Interessen Einzelner kann keine Rücksicht genommen werden.</p> <p>Der Landkreis Ammerland hält an dem Planungskonzept fest, Landschaftsschutzgebiete trotz der gesetzlichen Möglichkeiten vorsorglich nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.</p> <p>In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist diese Fläche aufgrund der Lage inmitten des Waldes (Zuwegungen) mindestens kritisch zu betrachten. Entsprechend des Windenergiekonzeptes spricht die Mindestflächengröße von 15 ha gegen eine Festlegung dieser Fläche.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Für den Bereich Tarburg hatte ich versucht mit den Ausführungen zu A) Naturschutzfachliche Belange darauf aufmerksam zu machen, dass sich Moorschutz, Windenergie und aktive Landwirtschaft ergänzen und nicht, wie so oft beschrieben, widersprechen. Entgegen der Ihnen vorliegenden Antragstellung sind für diesen Bereich in Anlehnung meiner Ausführungen zu B) Referenzanlage alle Standorte ebenfalls mit einem Rotordurchmesser von 175 m auszustatten. Mit Blick auf das angrenzende NSG verweise ich auf das Vogelerkennungssystem. Eine gewisse Vergleichbarkeit mit Blick auf das raumordnerische Abwägungsprogramm mit der Fläche WE 19 dürfte gegeben sein.</p> <p>Für alle Antragsgebiete kann ich Ihnen die vollständige Zustimmung der Landeigentümerschaft mitteilen.</p> <p>Ich bitte im Rahmen Ihrer Abwägung um Berücksichtigung meiner Hinweise. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit, Geduld und Mühe.</p> | <p>Eine Vereinbarkeit der Überlagerung von Vorranggebiete Torferhalt und Vorranggebiete Windenergienutzung wird auch vom Land Niedersachsen angenommen, so dass Moorflächen nicht per se ausgeschlossen werden. Vorliegend wird allerdings der Abstand zum angrenzenden NSG bzw. FFH-Gebiet im Landkreis Leer von 200 m nicht eingehalten, so dass in diesem Bereich Vorranggebietsfestlegung nicht begründet werden können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung |
|-----|--|---|--|
| 113 | <p>██████████ ██████████</p> | <p>MP 3 – Lied - Transkription:</p> <p>Alle bekloppt. Windräder im Moor, im Ekenermoor, der Flurschaden ist enorm. Spielt alles keine Rolle dort. Moor soll doch geschützt werden. Reden von Vernässen und CO2, alles nur Laberei. Alles nur Laberei, Laberei, Laberei, Laberei. Der Kurort in der Nähe freien Blick haben wird. Wir brauchen den Strom, heißt es doch, wenn kein Wind weht, tagelang das Rad stillsteht. Ja, dann nützt das größte Windrad nichts. Aber wenn's ums Geld geht, die Gier siegt. Stromspeicher gibt es auch nicht, Windräder im Moor, ja im Moor, Windräder im Moor so Dummtüch, Dummtüch. Die haben doch nicht mehr alle Latten am Zaun. Lange Wege müssen gebaut werden durch das Moor, um erstmal dort hinzukommen. Und Fundamente müssen gebaut werden. Das sieht aus, als wenn ein Meteorit eingeschlagen ist, eingeschlagen ist. So ein großes Loch, so ein großes Loch. Wenn ich wüsste, was die damit machen sollen. Und wenn sie mal kaputt gehen und in Brand kommen, wir den ganzen Scheiß hier in die Fresse kriegen. Alles in die Fresse kriegt und alles ist vergiftet. 240 m hoch, wenn das brennt, ist die Not groß. Biogas, was das schafft, die Dussels. Oder mit moderner Technik konkurrenzfähig und steuerungsfähig. Biogas kann man steuern, kann man steuern. Aber das wollen sie wieder nicht. Wer da wieder seine Finger mit im Spiel hat. Dummtüch, die Dussel, die zusammen das Geld rausrücken können. Was ein Dummtüch, Dummtüch, Dummtüch, die Dussels, die zusammen das Geld rausrücken können. Was ein Dummtüch, Dummtüch, Dummtüch, Dummtüch.</p> | <p>Das Lied wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Erfordernis der Planung wird auf Kapitel 1.1 der Präambelabwägung verwiesen. Zu Betroffenheit von Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen. Zur Interessengewichtung wird auf Kapitel 1.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> |
| 114 | <p>██████████ ██████████</p> | <p>Stellungnahme / Einwendung zum Genehmigungsverfahren für den geplanten Windpark „Vorranggebiet Nr. 5 Bz im Ekener Moor einschließlich der Erweiterung rechts und links des Lüneburger Damms</p> <p>Ich erhebe fristgerecht Einwendung gegen das oben genannte Vorhaben.</p> <p>Hier meine begründete und sehr persönliche Stellungnahme:</p> | <p>Das Schreiben wurde persönlich beim Landkreis Ammerland eingereicht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich diese Stellungnahme auf die öffentliche Auslegung der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergieanlage bezieht.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>Vor sechsundzwanzig Jahren sind wir aus der Stadt (Oldenburg) aufs Land gezogen: in den Heiderosenweg (Kayhauserfeld).</p> <p>Mein Wunsch war es, in einem kleinen Haus mit großem Garten zu leben. Ein ländliches Umfeld sollte die Möglichkeit bieten für kreatives Gestalten, Entspannung und Erholung bei Gartenarbeit und Spaziergängen, z.B. im Moor.</p> <p>Wir fanden ein freistehendes Haus mit Blick auf Wiesen und Moor, Garant dafür, dass keine Bebauung vor der Haustür stattfinden konnte. Bebauungspläne gab es überdies keine.</p> <p>Beim Um- und Dachausbau des Wohnhauses schafften wir uns mit großen Fenstern die Möglichkeit, aufs Land zu schauen: Ein Platz für Ruhe und Kontemplation.</p> <p>Die Beobachtung der Tiere in der Umgebung, der Wechsel der Jahreszeiten, die sich verändernden Farben der Sonnenuntergänge beeinflussten unser Leben auf positive Weise und wir fühlten uns bald zuhause.</p> <p>Mutlos hieße aber, wider besseren Wissens oder tief empfundener Verbindung mit der Natur (oder beidem) aufzugeben.</p> <p>Ich mag nicht daran denken, welchen negativen Einfluss der Bau und die Existenz dieser neuen beweglichen Industriearchitektur auf diese Landschaft und unser Wohlbefinden haben wird.</p> <p>Wird uns der Schlagschatten die Ruhe rauben und das Leuchten der Blinklichter in den bisher noch dunklen Nächten, um den Schlaf bringen?</p> <p>Werden Vogelscharen, Zugvögel und andere Bewohner der Lüfte diese Gegend meiden oder gar den Rotoren zum Opfer fallen?</p> <p>Schaffen wir es, all diese Einschränkungen und Zerstörungen, vor allem auch des Ekerter Moors mit seiner ganz eigenen Atmosphäre und seinem umfassenden Wandlungspotentials einfach hinzunehmen und darüber hinaus einfach so zu akzeptieren, dass unsere selbst erarbeitete und selbst gestaltete Liegenschaft eine substanzielle Wertminderung erfährt?</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Landschaftsbild wird auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Zum Schattenwurf wird auf Kapitel 3.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Es wird auf Kapitel 4.3 der Präambelabwägung verwiesen.</p> <p>Zur Betroffenheit von Moorböden wird auf Kapitel 3.13.3 der Präambelabwägung verwiesen und zum Landschaftsbild auf Kapitel 3.12 der Präambelabwägung verwiesen. Zur Wertminderung Kapitel 3.9 der Präambelabwägung.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Hier noch meine grundlegenden Überlegungen zur genannten Problematik Auf dem oben geschilderten Hintergrund wird die Situation einer WEA- Kritikerin im Ekerner Moor vergleichbar mit der Situation des Sisyphos, der den Stein immer wieder hinaufrollt, wissend,dass er gleich wieder hinunterrollen wird. Er büßt Kräfte ein bei diesem Tun und wird vielleicht mutlos.</p> <p>A la Don Quichotte gegen Windmühlen zu kämpfen entbehrt nicht der Ironie oder der Absurdität. Kampf scheint nicht der Weg - Widerspruch schon!</p> <p>Sicher standen hinter dem massenhaften Windradbau auch ehrenwerte Vorstellungen, doch, was ist aus ihnen geworden ?Das Geschehen ist ansatzweise der Entwicklung der Viehzucht zur Massentierhaltung vergleichbar.</p> <p>Natur- und Klimarettung sind angesichts der weltweiten drastischen Veränderungen unabdingbar, doch auf welche Weise ?</p> <p>Die Argumente für den Ausbau der Windkraft hörend, wundere ich mich, dass es vorrangig um Energiegewinnung geht, um den Status quo zu erhalten: Wirtschaft, Lebensstandart, Verteidigungsfähigkeit usw. Sicher verständliche Anliegen und einsehbar.</p> <p>Aber den Weg zur Energiewende mit der Zerstörung von Mooren, Landschaft (Flora und Fauna) und Lebensqualität, sowie Reduzierung von Eigentumswerten der Bewohner durch wilde Verbreitung von Windenergieanlagen einzuschlagen betrifft mich persönlich und ich empfinde es als unangemessen und eher destruktiv !</p> <p>Wohlstand ist nicht gleichbedeutend mit Lebensqualität, wenn er vor allem materiell begründet ist. Für mich ist Lebensqualität Verbundenheit mit dem Lebendigen, Mitgefühl, Empathie, Respekt, schützen, was des Schützens bedarf, unterstützen, was der Stütze bedarf und ein Bewusstsein davon zu haben, was das eigene Handeln bewirken kann.</p> <p>Es geht um Weit- und Überblick, um bewusste Wahrnehmung und Reflexion statt reaktiven überdimensionierten Verhaltens.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird geltendes Recht umgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Ein differenzierter (im umfassenden Sinne) Umgang mit regenerativer Energie wäre darüber hinaus ein wirklicher Exportschlager für Deutschland, statt eines blinden „Wind an Land Gesetzes“, z.B. Differenziertes Mitspracherecht der Anwohner, die bereit sind, sich engagiert mit dem Thema auseinanderzusetzen und Aufgreifen entsprechender Anregungen und Vorschläge würden dem Vorhaben Exzellenz verleihen!</p> <p>Hier mein konkretes Fazit:</p> <p>Die zusätzliche Ausweisung von Flächen im Ekerner Moor rechts und links des Lüneburger Damms für Windenergieanlagen kann nicht auf mein Verständnis stoßen.</p> <p>Sie ist eine weitere Steigerung der Ignoranz gegenüber der Natur und uns Anwohnern ! Diese Einwendung ist persönlich und keine sogenannte gleichförmige.</p> <p>Insgesamt lehne ich die Anträge der Windenergiebetreiber ab!</p> <p>Ich beantrage meine Einwendungen im Rahmen des Verfahrens zu prüfen und bei der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, darauf hat der Landkreis keinen Einfluss.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |